



*Dr. jur. A. Trefilov
Absolvent der juristischen Fakultät der MSU, Kandidat der Rechtswissenschaften,
wissenschaftlicher Obermitarbeiter des Institutes für Gesetzgebung und
Rechtsvergleichung bei der Regierung der Russischen Föderation*



*Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung bei der Regierung der
Russischen Föderation*

**Strafprozessuale
vergleichende
Rechtswissenschaft**

Allgemeine Bestimmungen

Strafverfahren in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Aktualität.....	5
§ 2. Methoden.....	18
§ 3. Ebenen	22
§ 4. Darlegung der Ergebnisse.....	24
§ 5. Fehler und deren Vermeiden.....	25
§ 6. Algorithmus der Forschung.....	37

Kapitel 2. Strafverfahren in der Schweiz

§ 1. Erkenntnisquellen des Strafprozesses. Wesen des Strafprozesses. Daten über das Verbrechen. Zusammenarbeit zwischen Russland und der Schweiz im Strafverfahren und im wissenschaftlichen Bereich.....	45
§ 2. Grundsätze der Strafprozessordnung der Schweiz.....	59

Literatur	102
------------------------	-----

Strafprozessrechtswörterbuch (Schweiz)	163
---	-----

Strafprozessuale vergleichende Rechtswissenschaft

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Aktualität

Die strafprozessuale vergleichende Rechtswissenschaft in der vorliegenden Monographie werden wir als **eine Richtung in der Rechtswissenschaft verstehen, die die Erkundung des ausländischen Strafprozessrechtes und der Praxis ihrer Anwendung mittels der Forschung entsprechender normativer und sonstiger Quellen zu ihrer Aufgabe** macht.

Wir sind der Meinung, dass sich die strafprozessuale vergleichende Rechtswissenschaft¹ unmittelbar an der Grenze von zwei grundlegenden Wissenschaften - der vergleichenden Rechtswissenschaft und des Strafprozesses - befindet, wobei sie der ersten nach der Methode und dem zweiten nach dem Gegenstand näher zukommt.

Theoretische Aspekte der vergleichenden² Forschungen finden die Widerspiegelung unmittelbar im Bereich des Strafprozesses (die übrigen Richtungen der vergleichenden Rechtswissenschaft lassen wir bewusst außer Betracht), insbesondere in den Arbeiten von C.Mittermaier³, H.Zachariae⁴, H.Kühne⁵, I.Ja.Fojnizkij⁶,

¹ In der russischen und ausländischen Wissenschaft herrschen hauptsächlich zwei Gesichtspunkte betreffend die Natur der vergleichenden Rechtswissenschaft: einige sehen darin einen Abschnitt der Staats- und Rechtstheorie, wenn auch einen abgesonderten Teil, andere sind der Meinung, dass es um die eigenverantwortliche Rechtswissenschaft geht. Auch gibt auch ein drittes Vorgehen, wobei die vergleichende Rechtswissenschaft nicht als eine Wissenschaft oder ein Teil der Staats- und Rechtstheorie, sondern als eine Forschungsmethode betrachtet wird, die vielen Rechtsdisziplinen eigen ist. Wir sind der Meinung, dass die vergleichende Rechtswissenschaft eine selbständige Wissenschaft ist, die einen komplexen Charakter, einen eigenen Forschungsgegenstand hat und die dafür entsprechende Methoden der wissenschaftlichen Forschung ausgearbeitet hat.

² In doktrinellen Quellen kann man nach Klang und Schreiben nahe Adjektive „komparatiwnyj“, „komparativistskij“, „komparativistscheskij“ stoßen. In der vorliegenden Monographie werden wir die erste von den aufgezählten Varianten des Wortgebrauchs verwenden, weil sie auf Ermessen des Autors am erfolgreichsten zu sein scheint.

³ Mittermaier C.J. Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichts-Gebrauch und Particular-Gesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafprozess. Heidelberg. 1827.

⁴ Zachariae H.A. Die Gebrechten und die Reform des deutschen Strafverfahrens, dargestellt auf der Basis einer consequenten Entwicklung des inquisitorischen und des accusatorischen Prinzips. Göttingen. 1846; Zachariae H.A. Handbuch des deutschen Strafprozesses: Systematische

I.G. Scheglowitow⁷, W.N. Butow⁸, L.V. Golowko⁹, N.G. Stojko¹⁰, A.V. Smirnov¹¹, E.A. Markovicheva¹² und anderen Autoren.

In der vorliegenden Arbeit scheint es jedoch angemessen zu sein, den Fragenkomplex zu behandeln, der eine ausreichenden Widerspiegelung in den doktrinen Quellen noch nicht gefunden hat.

Die Aktualität der strafprozessualen vergleichenden Rechtswissenschaft kann durch den Komplex der miteinander verbundenen Argumente begründet sein.

Unter Bedingungen der Annäherung der gegenwärtigen Rechtsordnungen nimmt die Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft erheblich zu. Nach der gerechten Anmerkung des französischen Wissenschaftlers R. David «sei die Welt einheitlich geworden; wir können uns von den Leuten nicht abgrenzen, die in anderen Ländern, anderen Teilen der Welt leben; die notwendige internationale Zusammenwirkung oder jedenfalls eine einfache Koexistenz erfordert, dass wir unsere Fenster öffnen und uns das ausländische Recht anschauen»¹³. Eine verwandte Idee beobachten wir bei dem deutschen Prozeßrechtler T. Kühne: «*Eine justizielle Kooperation ist nur dann möglich, wenn uns die Systeme der Rechtspflege in den Partnerländern mindestens nach ihrer Struktur und wesentlichen Ein-*

Darstellung des auf den Quellen des gemeinen Rechts und der neuern deutschen Gesetzgebung beruhenden Criminal-Verfahrens, in wissenschaftlicher Begründung und Verbindung. Göttingen. 1861.

⁵ Kühne H. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrecht. München, 2011.

⁶ Fojnizkij I.Ja. Kurs des Strafprozesses. SPb, 1912.

⁷ Scheglowitow I.G. Einfluss der ausländischen Gesetzgebungen auf die Zusammenstellung von Satzungen (Statuten) vom 20. November 1864. Petrograd, 1915.

⁸ Butow W.N. Strafprozess in Österreich. Krasnojarsk, 2000.

⁹ Golowko L.W. Materialien zur Bildung des vergleichenden Strafprozessprozessrechtes: Quellen, Nachweise, Vorverfahren // Arbeiten der juristischen Fakultät der MGU. Buch 11. M., 2009. S. 330-331. **Wir sind der Meinung, dass es die beste in russischer Sprache jemals geschriebene Arbeit nach der vergleichenden Rechtskunde im Bereich des Strafprozesses ist.**

¹⁰ Stojko N.G. Strafprozess westlicher Staaten und Russlands. SPb, 2006.

¹¹ Smirnov A.V. Modelle des Strafprozess. SPb, 2000.

¹² Markovicheva E.A. Rechtsvergleichendes Vorgehen für die Forschung der strafrechtlichen Institute // Anzeiger der Orlower staatlichen Universität. 2012, Nr. 3. S. 104-108.

¹³ Schweizerisches Strafgesetzbuch // Übersetzung ins Russische und Einleitung von A.W. Serebrennikowa. SPb, 2002. S. 5

zelheiten bekannt sind»¹⁴. In den gegenwärtigen Bedingungen orientiert die Rechtsglobalisierung den einheimischen Gesetzgeber und die russische Wissenschaft auf die Zusammenarbeit mit den ausländischen Kollegen, und nicht auf die Selbstisolierung und ihre Entgegensetzung.

Die Ansprache der ausländischen strafrechtlichen Instituten ermöglicht den Einblick in unsere Rechtsordnung von der Position der internationalen Erfahrung und das bedeutet genauer, ihre Stelle unter den Hauptrechtssystemen der Gegenwart zu bestimmen. Die Internationalisierung und Europäisierung des russischen Strafprozesses, die sich in der StPO 2001 und den nachfolgenden Gesetzen über ihre Änderungen widerspiegelt haben, verdeutlichen die angedeuteten Tendenzen.

Auch nach der Behauptung des französischen Komparativisten R. David können begründete Schlussfolgerungen in der Rechtswissenschaft mit voller Klarheit nur gemacht werden, wenn man das Problem von fern betrachtet, über den Rahmen des eigenen Rechtssystems hinausgeht¹⁵. Ohne die Bedeutung der ausländischen strafprozessualen Normen zu übertreiben, ist es anzumerken, dass sich darin ziemlich viele wertvolle wissenschaftliche Ideen befinden, die im Rahmen der einheimischen Rechtswissenschaft besprechenswert sind.

Die ausländische Rechtsprechung ist ein untrennbarer Bestandteil der russischen Wissenschaft des Strafprozessrechtes¹⁶. Das Studium der doktrinellen Quellen zeigt, dass diese These zur Zeit zum Glück praktisch nicht bestritten wird. Dabei ermöglicht die Analyse der ausländischen Erfahrung, das einheimische Vorgehen zu ihrem Aufbau in der Organisation des vorbereitenden Ermittlungsverfahrens, der Voruntersuchung, der Sachverhandlung und sonstiger Untersuchungsstufen besser zu verstehen¹⁷, seine starken und schwachen Seiten zu zeigen, und zu

¹⁴ Kühne H. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrecht. München, 2011. S. 670. **Wir sind der Meinung, dass es die beste in deutscher Sprache jemals geschriebene Arbeit nach der vergleichenden Rechtskunde im Bereich des Strafprozesses ist.**

¹⁵ David R., Jauffret-Spinozi C. Hauptrechtssysteme der Gegenwart. M., 1997. S. 20.

¹⁶ Strafprozessrecht der Russischen Föderation // herausgegeben von P.A. Lupinskaja. M., 2009. S. 70-74.

¹⁷ Die ausländische Erfahrung erlaubt auch, die Genesis der Bildung der einheimischen prozessualen Institute zu untersuchen, worüber noch Vorrevolutionsautoren geschrieben haben. „In-

bestimmen, inwieweit es den gegenwärtigen internationalen und europäischen Standards des Schutzes der Rechte der Persönlichkeit entspricht.

Indem wissenschaftliche Arbeiten über den ausländischen Rechtsprozess in der sowjetische Zeit wesentlich ideologisiert waren und hauptsächlich die Kritik enthielten, die durch die Abneigung der bürgerlichen Rechtssysteme bedingt war, so haben heutzutage die Forscher die Möglichkeit, ihn unparteiisch zu forschen, seine prozessualen Normen und Instituten zu zeigen, die für die einheimische Wissenschaft und Subjekte der rechtsschöpfenden Tätigkeit (Abgeordnete, Präsident, Mitglieder der öffentlichen Kammer, Lobbyisten usw.) beachtenswert sind.

Der russische Gesetzgeber strebt danach, dass die Normen der StPO 2001 den europäischen Standards entsprechen¹⁸. Die Entwicklung des vorliegenden Gesetzbuches erfolgt auch durch die Heranziehung zahlreicher ausländischer Experten. Nicht selten erfolgt die Entlehnung der ausländischen prozessualen Normen und Institute, ihre Übertragung auf den russischen Grund der Konstruktionen, die im Ausland entwickelt wurden. Zugleich ist eine solche Übernahme, die oft mechanisch passiert, nicht immer genügend durchdacht und begründet. Wie der Professor K.F. Guzenko hinweist, «sind oft solche Fehler das Ergebnis der Unwissenheit der neuesten Tendenzen in der Regelung konkreter Rechtsinstitute oder der

dem man sich von der direkten Nachahmung zurückhält, konnten die Verfasser der Ordnungen vieles aus den reichen Gerichtserfahrungen westlicher Völker erben. Einige Institute sind von ihnen vollständig übernommen, manchmal mit kleinen Veränderungen aus der französischen, englischen oder deutschen Gesetzgebung; sogar davon abweichend haben die Verfasser der Ordnungen sie berücksichtigt und standen dementsprechend unter ihrem negativen Einfluss. Dadurch ist unsere Rechtsordnung als gleichberechtigtes Mitglied in die gemeinschaftliche Familie des Gerichtssystems der zivilisierten Völker eingestiegen, unter Beibehaltung der Verbindung auch mit ihren jüngeren Mitgliedern, die nach der Verabschiedung der Gerichtsordnungen entstanden sind“ (Fojnizkij I.Ja. Kurs des Strafprozesses). T. 1. SPb, 1912. S. 189-190). In diesem Zusammenhang werden wir nicht vergessen, dass die erste StPO Deutschlands 1877 später als die Ordnung des Strafverfahrens Russlands 1864 verabschiedet wurde. Unser prozessuales Gesetz konnte wohl darauf einen bestimmten Einfluss nehmen.

¹⁸ Nach der gerechten Meinung von L.V.Golovko zeigt sich der Einfluss der ausländischen prozessualen Institute auf das russische Gerichtsverfahren in drei Formen: 1) mittels der Forschung der ausländischen Erfahrung durch den nationalen Gesetzgeber; 2) mittels der direkten Teilnahme der ausländischen Experten an den nationalen Gesetzentwurfsarbeiten im Bereich des Strafprozesses; 3) mittels der Implementierung der internationalen Standards im Bereich des Strafprozesses, die bei der OSZE, dem Büro des UNO-Hochkommissars für Menschenrechte, dem Europarat usw. erarbeitet werden. (Kurs des Strafprozesses // herausg. von L.V.Golovko. M., 2016. S. 192).

Ignorierung der negativen Folgen, die sich im Laufe ihrer Realisierung entwickelt haben»¹⁹. Die wichtigste Aufgabe des Komparativisten, der Verhinderung solcher Fehler beizutragen.

Es wird in der russischen wissenschaftlichen Literatur rechtmäßig vermerkt, dass «einerseits, bewahrt der russische Strafprozess seine Eigenart, andererseits, wird er immer offener für Entlehnungen aus dem ausländischen Recht, was die Entwicklung der rechtsvergleichenden Forschungen auf dem vorliegenden Gebiet erfordert»²⁰. In diesem Zusammenhang hat die vergleichende Analyse der Forschung der progressiven ausländischen Erfahrung und der Nichtzulassung der uneffektiven prozessualen Reformen in Russland beizutragen, die sowohl mit der unbegründeten Übernahme des ausländischen Rechtes, als auch mit dem Bestreben nach dem Aufbau des eigenständig abgesonderten einheimischen Strafprozesses verbunden sind²¹.

In der letzten Zeit beobachten wir die deutlich ausgeprägte positive Tendenz: der einheimische Gesetzgeber wendet sich immer häufiger bei der Entwicklung der Projekte der normativen Rechtsakten an die ausländische Erfahrung²², wovon er-

¹⁹ Guzenko K.F., Golovko L.V., Filimonov B.A. Strafprozess des westlichen Staaten. M., 2002. S. VIII.

²⁰ Markovicheva E.V. Rechtsvergleichendes Vorgehen für die Forschung der strafrechtlichen Institute // Anzeiger der Orlower staatlichen Universität. 2012, Nr. 3. S. 104-108.

²¹ Einen tiefen Gedanken zu dieser Frage finden wir bei den Verfassern der StPO Deutschlands 1877: « ... kaum ist es notwendig davon zu erwähnen, dass die Aufgabe, in seinem Wesen ein neues gesetzgebendes Denkmal zu schaffen, soll so nicht verstanden werden, dass sich das Projekt überall und in allem Möglichen von den existierenden Gesetzgebungen unbedingt unterscheiden soll, um sich somit durchaus als etwas Neues und Originales zu erweisen. Hingegen wurde bei der Entwicklung dieses Projektes... der Gedanke zur Richtschnur genommen, dass **der Gesetzgeber zum Neuen und Originalen um jeden Preis nicht streben soll, sondern den Forderungen der vernünftigen gesetzgebenden Politik folgen muss und sich alles Gute aneignen, was in anderen Gesetzgebungen existiert, und somit die gesetzgebende Angelegenheit zum Muster des Fortschritts und der Vollkommenheit zu erheben...**“ (Anlagen zu den Motiven. Berlin, 1873. S. 24).

²² Die wissenschaftliche Existenzgrundlage des gesetzgebenden Prozesses in der Russischen Föderation gewährleistet, insbesondere, das Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung der Regierung der RF. Laut der offiziellen Web-Seite dieser Organisation ist das Monitoring der Gesetzgebung und der Rechtsanwendungspraxis der Russischen Föderation, der Subjekte der Russischen Föderation, sowie auch der Länder Nord- und Südamerikas, Europas, Ostasiens, Afrikas etc. eine der Aufgaben des Instituts (Siehe weitere Infos: <http://www.izak.ru/>). Eine grosse Rolle in der Entwicklung der vergleichenden Rechtswissenschaft spielen auch ausländische wissenschaftliche Einrichtungen: Max-Planck-Institut, Australisches Institut für vergleichende Rechts-

läuternde Bemerkungen dazu und Materialien der dazugehörigen Diskussionen zeugen. Dabei werden ausländische Institute nicht selten fragmentarisch berücksichtigt, gelöst vom zweigbezogenen und branchenübergreifenden Kontext, der sie begleitet, ohne Verständnis, dass sich in Russland nicht angelsächsische sondern kontinentale Rechtsfamilie historisch entwickelt hat. Nicht selten kommen sogar richtige theoretische Irrtümer vor. Wir können ein letztes Beispiel anführen. Am 10. März 2015 fand im Komitee für bürgerliche Initiativen ein runder Tisch „Erneuerung des Instituts der Untersuchungsrichter in Russland: Ideen und Wege der Realisierung“ statt. Einzelne Anhänger dieser Konzeption verwiesen auf die positive Erfahrung der ausländischen Staaten, die das vorliegende Institut anwenden. In der Tatsache haben die meisten Staaten Europas eine bewußte Wahl zugunsten des Verzichts auf Untersuchungsrichter gewählt (letzte Beispiele: Österreich – seit 2008, die Schweiz – seit 2011). Nach dem Stand vom Juni 2016 ist das Institut der Untersuchungsrichter nach dem französischen Typ in Europa neben Frankreich nur in wenigen Staaten, insbesondere in Belgien, Griechenland, Luxemburg, Liechtenstein, im Militärstrafprozess der Schweiz erhalten geblieben. In diesem Zusammenhang ist die wichtigste Aufgabe der vergleichenden Rechtswissenschaft, den Gesetzgeber mit zuverlässigen und objektiven Materialien rechtzeitig zu versorgen und zu «bewaffnen», die die Ergebnisse der vergleichenden Forschungen wiedergeben, sowie die Bildung der öffentlichen Meinung nach diesen Fragen zu beeinflussen.

Die Strafprozessordnung der RF wurde durch das Bundesgesetz vom 03.07.2016 durch den Kapitel 51.1 (Artikel 446.1 - 446.5) ergänzt, der die Einstellung der Strafsache oder der Strafverfolgung mit der Festsetzung der strafrechtlichen Maßnahme in Form von der Gerichtsstrafe vorsieht. **Man muss kein vergleichender Rechtswissenschaftler sein, um ausländische Wurzeln des vorliegenden prozessualen Instituts zu sehen.** Verschiedene vereinfachte, beschleunigte, summarischen Verfahren, die die Verkürzung der Beweisführung vorsehen, und

systeme, Eason-Weinmann-Zentrum für vergleichendes Recht an der Tulane Universität, Zentrum für europäisches und vergleichendes Recht der Oxford-Universität, Internationale Akademie für vergleichendes Recht, andere wissenschaftliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

letztendlich, die sogenannte «postalische» Rechtspflege, indem die Beweisführung gar nicht stattfindet, sind zum Trend der gegenwärtigen strafprozessualen Politik in den meisten entwickelten Rechtsordnungen geworden.

Entsprechende Novellen finden wir in der Strafprozessordnung sowohl der meisten romanisch-germanischen als auch angelsächsischen Staaten²³. Entspricht die oben behandelte Novelle dem Bestimmungszweck des russischen Strafprozesses? Wurde ihre Entlehnung aus den ausländischen Rechtsordnungen korrekt vorgenommen? Das Erhalten der Antworten auf diese Fragen sind ohne sorgfältige vergleichende Analyse der ausländischen Erfahrung (einschließlich der Strafprozessordnung der Schweiz und der Gesetzgebung ihrer Kantone) nicht möglich.

Die rechtliche Übernahme ist notwendig, jedoch nur dort, wo es dafür wirklich objektive Gründe gibt. Es ist wichtig, eine Bilanz zwischen den entlehnten und nationalen Rechtsnormen aufrechtzuerhalten. Wie soll sie berechnet werden? Der deutsche Rechtsanwalt R. von Ihering hatte einen ausgezeichneten Sinn für Humor und erklärte mit Ironie, warum die Notwendigkeit der Übernahme einen objektiven Charakter hat: «die Unterbrechung der Entlehnung von außen und die Verurteilung des Organismus zur Entwicklung von innen bedeutet seine Tötung, weil **die Entwicklung von innen nur bei einer Leiche beginnt**»²⁴. Mit anderen Worten, soll sich jedes System, darunter auch rechtliches, auf Rechnung andere Systeme einspeisen, die sie umgeben. Zur gleichen Zeit kann «das Fehlen der einheitlichen Planmäßigkeit und die Unvorsichtigkeit bei der Änderung der nationalen Rechtssysteme zu ihrer **Rechtsmutation**» laut der gerechten Bemerkung des weißrussischen vergleichenden Rechtswissenschaftlers A.W. Egorow führen²⁵. Ich kann nur von mir selbst hinzufügen, dass die Entstehung von gentechnisch veränderten Institutionen auf Zellebene (Normativebene) der **Gesundheit** des nationalen

²³ Die strafprozessuale Politik der meisten modernen Staaten (vor allem handelt es sich um fortgeschrittene Rechtsordnungen) ist solcherart, dass **sie weniger blutdurstig, aber immer mehr geizig werden**. Ein Freund von mir und Anwalt schlägt mir vor, den Artikel „**Auffüllen des Budgets als Zweckbestimmung und neue Funktion des Strafprozesses**“ zu schreiben. Er wird sicherlich kaum von einem soliden Verlag veröffentlicht.

²⁴ Ihering R. von: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. SPb., 1875. S. 36.

²⁵ Egorov A.V. Vergleichende Rechtswissenschaft. Minsk, 2015. S. 219.

Rechtssystems **schädigen kann**. Die Vorsichtigkeit bei der Entlehnung der ausländischen Normen soll nicht kleiner als **bei der Bluttransfusion** sein²⁶.

Dazu möchte man den Gedanken der Wissenschaftler, der Vertreter der Sibirischen Föderalen Universität namens A.S. Barabasch und A.S. Brester hinzufügen, die berechtigt schreiben, dass das strafprozessuale Gesetz kein selbstgenügsames Phänomen, sondern ein Element der Kultur des entsprechenden Volkes ist. Wird die strafprozessuale Form, die das Produkt der Entwicklung eines anderen Volkes ist, aus irgendwelchen Gründen eingeführt, hat sie keine Chancen für die Zukunft, ebenso wie eine **subtropischen Pflanze, die von ihrem heimischen Boden in die Tundra** verpflanzt wird²⁷.

Moderne Tendenzen der Entwicklung des Strafverfahrens erlauben zu entdecken und zu analysieren:

1) einerseits, moderne ausländischen Kodifizierungen (zu dieser Gruppe gehören Strafprozessordnungen, die im XXI. Jahrhundert verabschiedet wurden): z.B., StPO Nikaraguas 2001, StPO Libanons 2001, Gesetz über den Strafprozess Saudi Arabiens 2001, StPO der Dominikanischen Republik 2002, StPO Guatemalas 2002, StPO Litauens 2002, StPO Estlands 2003, StPO Perus 2004, StPO Kolumbiens 2004, StPO der Türkei 2004, Vorschriften des Strafprozesses Großbritanniens 2005, StPO Lettlands 2005, StPO Bulgariens 2005, StPO Monaco 2005, StPO der Schweiz 2007, StPO Georgiens 2009, StPO des Tadschikistans 2009, StPO Turkmenistans 2009, StPO der Ukraine 2012, StPO Kasachstans 2014);

2) andererseits, Reformen der «klassischen» Strafprozessordnungen, die bereits mehrere Jahrzehnte, in einigen Ländern sogar Jahrzehnte, existieren: StPO Belgiens 1808²⁸, StPO Deutschlands 1877, StPO Spaniens 1882, StPO der Niederlande 1926, StPO Mexikos 1933, StPO Brasiliens 1941, StPO Japans 1948, StPO Ägyptens 1950, StPO Griechenlands 1950, StPO Frankreichs 1958, StPO Marokkos 1959, StPO Tschechiens 1961, StPO Malis 1962, StPO Madagaskars 1962,

²⁶ Barabanov P.K. Strafprozess Frankreichs. M., 2016. S. 54.

²⁷ Barabash A.S, Brester A.A. Methode des russischen Strafprozess. SPb., 2013. S. 19 und 35.

²⁸ **Die Strafprozessordnung Belgiens 1808 ist die älteste Strafprozessordnung auf dem europäischen Kontinent.**

StPO Tunesien 1968, StPO Rumänien 1968, StPO Ungarns 1973, StPO Österreichs 1975, StPO der Republik Südafrika 1977, StPO Lichtensteins 1987, StPO Portugals 1987, StPO Vietnams 1988, StPO Italiens 1989, StPO Argentiniens 1991, StPO Guatemalas 1992, StPO StPO Usbekistans 2004, StPO Kostarikas 1996, StPO Chinas 1996, StPO Polens 1997, StPO Salvadors 1998, StPO Venezuelas 1998, StPO Paraguays 1998, StPO Armeniens 1998, StPO Boliviens 1999, StPO Gonduras 1999, StPO Irans 1999, StPO der Republik Belarus 1999, StPO Kirgisiens 1999, StPO Chiles 2000, StPO Ekuadors 2000, StPO Aserbaidshans 2000 u.a.);

3) Die Strafprozessordnungen, die durch die oben genannten Ordnungen aufgehoben wurden, weil wir durch ihre Untersuchung sehen, welche strafprozessualen Konzepte als veraltet anerkannt und durch neue moderne Ordnungen ersetzt wurden: z.B., StPO der Niederlande 1838, StPO Nikaraguas 1879, StPO Italiens 1989, StPO Frankreichs 1808, StPO Chiles 1906, StPO der Türkei 1929, StPO Libanons 1946, StPO Monacos 1963, StPO der DDR 1968, StPO Polens 1968, StPO Bulgariens 1974, StPO Jugoslawiens 1976, StPO Gonduras 1984, StPO Kolumbiens 1987.

Der praktische Wert der strafprozessualen vergleichenden Rechtswissenschaft drückt sich auch in der Möglichkeit aus, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen nicht nur bei der Verbesserung der einheimischen Gesetzgebung, sondern auch *bei der Entwicklung der Konzeption ihrer weiteren Entwicklung* anzuwenden. Man kann mit Bedauern feststellen, dass sie trotz der Vorschläge einiger Autoren im Hinblick auf dieses Rechtsgebiet heutzutage noch nicht erarbeitet wurde. In dieser Hinsicht liegen wir wesentlich zurück, insbesondere gegenüber Zivilrechtlern (sie haben die Konzeption der Entwicklung der zivilrechtlichen Gesetzgebung vorbereitet), Fachleuten im Strafvollzugsrecht (es wurde die Konzeption der Entwicklung des Strafvollzugssystems bis 2020 entwickelt und veröffentlicht usw.

Die vom Autor der vorliegenden Monografie vorgeschlagenen Schlussfolgerungen und Vorschläge können bei weiteren vergleichenden Forschungen im

Strafprozess, bei der Vorbereitung der Lehr-, methodischen und wissenschaftlichen Literatur, sowie beim Unterrichten der Disziplinen und der Sonderkursen «vergleichende Rechtswissenschaft», «Rechtsschutzorgane», „Rechtsschutzorgane der ausländischen Staaten», «Strafprozess», «Strafprozess der ausländischen Staaten», «Geschichte des Staates und des Rechtes der ausländischen Staaten» u.a. in Betracht gezogen werden.

Nicht unbedeutend ist noch ein praktischer Aspekt. Da der Teil 2 Art. 457 der StPO der Russischen Föderation für russische Amtspersonen bei der Erledigung der Anfrage über das Ersuchen um Rechtshilfe die Möglichkeit vorsieht, prozessuale Normen der Gesetzgebung des ausländischen Staates entsprechend den internationalen Verträgen der Russischen Föderation, internationalen Abkommen oder auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit direkt anzuwenden, kann die vorliegende Arbeit für die Entwicklung der Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Staaten, den europäischen und internationalen Organisationen im Bereich des Strafverfahrens nützlich sein. Wenn die einheimische Wissenschaft nicht ausreichende Aufmerksamkeit dem ausländischen Strafprozeß widmen wird, kann die praktische Realisierung der oben genannten Norm wesentlich erschwert sein.

Russische Staatsbürger, die sich in diesem Land aufhalten, können Rechts- hilfe benötigen. Laut dem jährlichen polizeilichen statistischen Kriminalitätsbe- richt (*Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch. 2015*)²⁹, **wurden im Ganzen 111 unserer Landsleute wegen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch - Eingriffe, die durch andere Gesetze verboten sind, wurde in diesem Fall nicht berücksichtigt - im vorigen Jahr in der Schweiz zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.** Dem muss zugestimmt werden, dass diese Zahl ziemlich beachtlich ist, um es ge- linde zu sagen.

²⁹ URL: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/.../publikationen.Document.191708.pdf (letzter Besuch der Webseite - 01.06.2016).

Seinerzeit erlangte auch der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geprüfte Fall «Sergej Michailov gegen die Schweiz»³⁰ Berühmtheit, in dem der Antragsteller die Rechtmäßigkeit der Handlungen von Strafverfolgungsbehörden des Kantons Genf in Frage stellte³¹.

Die qualifizierte Rechtshilfe seitens der russischen Anwälte setzt hervor, dass sie grundlegende Kenntnisse der prozessualen Gesetzgebung dieses Landes haben. Für die Russen, die sich nach die Schweiz begeben, erübrigen sich solche Informationen kaum.

Letztens bemerken wir, dass die Normen des ausländischen Strafprozessrechts unter bestimmten Bedingungen zu einer korrekten Auslegung der Vorschriften des russischen Rechts beitragen können. In diesem Zusammenhang bringen wir die interessante Überlegung von I.Ja. Fojnizki: «Die vergleichende Deutung erläu-

³⁰ Sieh eingehend: Der Endbeschluß des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 11. Dezember 2001 anlässlich der Annehmbarkeit der Klagen NN 38014/97 und 40193/98 "Sergej Michajlov (Serguei Michailov) versus die Schweiz".

³¹ «Der unter Verdacht gestellt, er sei einer der Leiter der russischen kriminellen Gruppierung "Solnzewo", die vermutlich die kriminelle Tätigkeit in der Sphäre des illegalen Umlaufes von Drogen, der Prostitution und der Geldwäsche führt, war der Antragsteller im Flughafen Genf am 15. Oktober 1996 vorläufig festgenommen... Entsprechend hat der Ermittler Genfs am 17. und am 22. Oktober 1996 den Antragsteller der Teilnahme an der verbrecherischen Organisation, der Geldwäsche und der Verletzung der Gesetzgebung der Schweiz in der Sphäre der Regulierung des Immobilienumsatzes angeklagt, sowie des Aufenthaltes und des Assimilierens der Ausländer ... Wonach der Antragsteller inhaftiert war... Während der gesamten Voruntersuchung bis zum 11. Dezember 1998 war er in Gewahrsam... Während der Ermittlungen sandten die Ermittler wiederholt Anträge auf Rechtshilfe an die Generalstaatsanwaltschaften der Russischen Föderation, Israels und anderer Länder ... Mit Bescheid vom 11. Dezember 1998 hat das Genfer Besserungsgericht (so im russischen Text! Wahrscheinlich das Strafgericht - Übersetzer) den Antragsteller in allen Punkten freigesprochen, mit Ausnahme des Verstoßes gegen das schweizerische Gesetz über den Immobilienerwerb durch Dritte im Ausland. Das Gericht wies darauf hin, dass "der Antragsteller den Gewinn wegen des Irrtums (Leerstands) der Gesetzgebung erwirtschaftet hat und der Strafe entgangen ist". Am 12. Dezember 1998 war Michailov aus der Schweiz ausgesiedelt ... Der 24. Juli 2010 hat der Senat des Genfer Berufungsgerichts den Kanton verpflichtet, dem Hrn. Michailov 800 000 Franken als Entschädigung für moralische Schäden zu zahlen und 100.000 Franken in Bezug auf die Prozesskosten ... Unter Verweis auf Art. 5 der Konvention beklagte sich der Antragsteller darüber, sein Recht auf Freiheit sei verletzt worden. In diesem Zusammenhang behauptete er, dass das Bundesgericht mit der Aufhebung der Entscheidung der Anklagekammer vom 3. Januar 1997 seine Entlassung aus der Untersuchungshaft genehmigen musste, da die Untersuchungshaft nicht mehr durch Tatsachen gerechtfertigt war ... Das EGMR erklärte unter Verweis auf die Tatsache, dass der Kanton Genf dem Antragsteller bereits eine Entschädigung gezahlt habe, seine Klage für unzulässig anerkannte (Trikoz E.N. Gerichtspraxis in Strafsachen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

tert den wirklichen Sinn der juristischen Norm durch ihre Annäherung an die anderen Normen.

Als Material für die vergleichende Erläuterung der prozessualen Institute können sein:

a) Normen derselben prozessualen Ordnung, deren Vorschrift der Erläuterung unterliegt, oder der Gesetze derselben Gruppe,

b) für die Klärung des Sinnes der Gesetze des Strafgerichtsverfahrens ist der Vergleich mit den Normen des Zivilprozesses nutzbar,

c) endlich *bieten das außerordentlich nützliche Material für die vergleichende Erläuterung die unserem nahen ausländischen Prozessgesetzgebungen sowie bei der Zusammenstellung der gerichtlichen Statuten geltende, als auch nachher herausgegebene ...*

Einerseits, können deshalb die einzelnen Gesetzgebungen der westeuropäischen Staaten und andererseits die Prozesswissenschaft in ihrem allgemeinen Umfang die bedeutende Hilfe bei der Erläuterung des Statuts des Strafgerichtsverfahrens leisten. Jedoch bilden die ausländischen Normen und die sie zusammenfassende Wissenschaft für uns keine Rechtsquelle³²; ihre Bedeutung zu übertreiben ist äußerst gefährlich. Darauf können wir uns nur für den Vergleich mit unserer Gesetzgebung berufen, und wenn die Frage, die von der Letzten nicht gelöst ist, bedenklich bleibt, so muss man den Gesetzwortlaut beiseite lassen, bis zum inneren Sinn dessen hinaufsteigen und die Antwort aufgrund der ganzen Gesamtheit der einheimischen Verordnungen geben, die unser Prozessgestalt bilden. Die ausländischen Normen, die die Überlegungen bei der Erläuterung der russischen Normen erregen, sollen die vorrangige Bedeutung der Letzten für den russischen Juristen nicht vermindern»³³.

Nach mehr als hundert Jahre hat dieser Gedanke nicht an die Aktualität tatsächlich verloren, können die Gesetzgebungen der ausländischen Staaten unter be-

³² Zugleich veranlässt das betrachtete Teil 2 Art. 457 der StPO der Russischen Föderation eine Auseinandersetzung mit I.Ja. Fojnizki. Im Statut des Strafgerichtsverfahrens 1864 fehlte solche Norm.

³³ Fojnitski I.Ja. Kurs des Strafrechtsverfahrens. Band 1. St. Petersburg, 1912.

stimmten Bedingungen der Sinnerrichtung von Normen russisches Strafprozessrechts dienen, dabei bleiben sie von Nebenbedeutung. Das Studium der ausländischen Quellen entwickelt auch maßgeblich die rechtliche Kultur der einheimischen Juristen, deren Erhöhung ebenfalls zur richtigen Deutung der Gesetze und Durchführungsbestimmungen beiträgt.

Letztens sprechen wir darüber, worin die Leichtigkeit und die Komplexität des strafrechtlich-prozessualen Komparativismus besteht. *Die Leichtigkeit* besteht in der logischen Einfachheit der Forschung (es ist dem Kinderspiel «Finde 10 Unterschiede» ähnlich), sowie in der relativen Unerforschtheit der betrachteten Materie³⁴ und gleichzeitig in ihrer geheimnisvollen Attraktivität. Ich glaube, die Mehrheit der Leser wird damit einverstanden sein, dass der russische Strafprozess vom wissenschaftlichen Standpunkt tatsächlich völlig erforscht ist und man etwas radikal neues darüber zu sagen unmöglich ist³⁵. Seinerseits ist das Gerichtsverfahren der einzelnen ausländischen Staaten in der russischen Wissenschaft überhaupt nicht erforscht (zum Beispiel, afrikanischen oder lateinamerikanischen), einige untersucht (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, die USA) sind – jedoch sind danach in der Gesetzgebung der angegebenen Länder die wesentlichen Veränderungen geschehen. *Die Komplexität* ist durch unsere Entfernung von dem Objekt verursacht (in diesem Zusammenhang ist die Rechtsvergleichung der Astronomie ähnlich), sowie durch die Notwendigkeit, mit Originalquellen in Fremdsprachen zu

³⁴ Diesbezüglich reicht es in Promotionsforschungen bloß die Aktualität des Studiums des ausländischen Strafprozesses zu rechtfertigen.

³⁵ Im Zusammenhang mit fast monatlichen Reformieren der russischen StPO, ist doppelt so traurig, dass in vielen Dissertationen die zu verteidigenden Bestimmungen die neuen Vorschläge nach dem weiteren Reformieren des gegebenen Gesetzbuches enthalten. Nach meiner subjektiven Meinung (in derer ich nicht einsam bin), können solche Vorschläge als Begründung der *wissenschaftlichen* Neuheit nicht betrachtet werden (darin kann man nur eine *gesetzgeberische* Neuheit ersehen). Außerdem besteht ein wesentlicher methodologischer Fehler darin, dass nach der Annahme irgendwelches Gesetzes, zum Beispiel, nach der Einschliessung ins Strafgesetzbuch eines neuen Tatbestandes, die vom nächsten leichtsinnigen rechtsschöpferischen Eifer herbeigerufen ist, beginnt man die Dissertationen zu schreiben, in denen dieser analysiert wird (manchmal sogar werden der Name des Gesetzes oder des neu erschienenen Bestandes in den Arbeitstitel ertragen). Bei solchem Herangehen bewegt sich der Forscher vom Gesetz zur wissenschaftlichen Theorie, aber der richtige Weg hat die Rückwärtsfolge. Das Gesetz kann abgeschafft, verändert werden und letztlich ist es selbst ein Produkt der Entwicklung der Wissenschaft (zumindest will man daran glauben), weswegen die wissenschaftliche Suche von der Wissenschaft zum Recht gehen muss.

arbeiten. Den Zugang dazu zu bekommen kommt schwierig vor. Zugleich leistet das Zeitalter des Internets und der Spitzentechnologien der vergleichs-rechtlichen Wissenschaft eine unschätzbare Hilfe. Außerdem sind die komparative Forschungen immer teuer – es wäre absurd, die Dissertation über den Strafprozess, zum Beispiel, der Schweiz, zu schreiben, ohne dabei das Land, die Gerichtssitzung, die Universitätsbibliothek einmal zu besuchen.

§ 2. Methoden

Die juristische Methodologie stellt im Allgemeinen die Gesamtheit von Erkenntnismitteln verschiedener staatlich-rechtlicher Erscheinungen dar. Dabei kann man zustimmen, dass die Methode, einschließlich in der Rechtskunde, "das System der Prinzipien, Aufnahmen, Regeln, Forderungen darstellt, nach denen man sich im Laufe der Erkenntnis richten muss"³⁶.

Die methodologische Grundlage des strafrechtlich-prozessualen Komparativismus bilden sowie gesamtwissenschaftliche Methoden – Dialektik, Analyse, Synthese, Analogie, Abstraktion, Modellierung u.a. – als auch spezielle in der Rechtswissenschaft verwendete Methoden, insbesondere rechtsvergleichende, historisch-rechtliche, formell-juristische³⁷. Die Letzten sind von der Thematik der gegebenen Forschungen selbst bedingt, die eine aktive Hinwendung zur ausländischen Gesetzgebung und der ausländischen rechtlichen Doktrin voraussetzt.

Die dialektische Methode sieht sich in diesem Fall das Studium des ausländischen Strafprozesses in der Dynamik, in seiner Entwicklung und der Selbstbewegung aufgrund der Objektivität, des Systemcharakters, der Allseitigkeit, des Historismus und der kausalen Bedingtheit (des Determinismus) vor. Es sei zu verstehen, dass die Reformen des Gerichtsverfahrens in der Regel von den angesammelten Widersprüchen in der Konstruktion und der Organisation des Strafprozesses hervorgerufen sind. Sie sind es, die es der Rechtsordnung zulassen, mittels ihres Reformierens den Schritt vorwärts zu machen (die neue StPO, das Gesetz über das

³⁶ Alekseev P.W., Panin A.W. Philosophie. M., 2007. S. 370.

³⁷ Martschenko M. N. Die Theorie des Staates und des Rechtes. M., 2006. S. 7-15.

Gerichtssystem anzunehmen, die Praxis ihrer Anwendung usw. zu ändern). Die neu angenommenen Akte werden gelten, bis der neue Knäuel der Widersprüche angesammelt werden wird, den der Gesetzgeber wieder aufknüpfen müssen wird. Wir meinen, dieser Prozess wird unendlich dauern.

Die Analyse setzt das Studium der abgesondert genommenen Normen ausländisches Strafprozeßrechts voraus. Man kann behaupten, dass die schriftliche Übersetzung ins Russische der ausländischen StPO und anderer Akte ist gerade das erste Stadium ihrer Analyse, da der Autor die Übersetzung artikelweise erfüllt und strebt, jeden Gedanken zu übergeben, der im Gesetz enthalten ist³⁸. Nach der philologischen Analyse folgt die juristische Analyse, als der Verfasser eingehend die einzelnen Einrichtungen und Normen des Prozeßrechts studiert.

Synthese. Wenn die Übersetzung fertig ist und vor dem Autor sich eine volle Vision dieses oder jenes strafprozessualen Systems öffnet, kann man über die Vereinigung der abgesonderten Teile sagen, die vom Autor früher untersucht worden waren. Die untersuchten Normen und Institutionen werden miteinander kombiniert, indem sie eine wissenschaftliche Idee über dieses oder jenes Strafverfahren und seine vergleichenden Merkmale bilden lassen.

Die Analogie ist eine unersetzliche Methode in den komparativen Forschungen. Beim Studium des Strafprozesses eines Landes kann man vermuten, dass im benachbarten Staat mit demselben verfahrensrechtlichen System das ähnliche oder ihr nahe Modell existiert. So kann man beim Studium des Strafprozess Spaniens als Ausgangspunkt voraussetzen, dass in ihren ehemaligen Kolonien (Kuba, Argentinien u.a.), eine nahe Organisationsordnung des Strafgerichtsverfahrens existiert.

Es sei nicht zu vergessen, dass in der vergleichenden Rechtswissenschaft die Analogie nicht das Ergebnis der Erkenntnis ist, sondern nur ihre Mittel - alle Analogieschlüsse müssen im Verlauf weiterer vergleichender Studien sorgfältig überprüft werden.

³⁸ In diesem Fall betrachten wir nicht eine Situation, als der Forscher die ausländischen Quellen liest und, ohne ihre abgesonderte Übersetzung ins Russische zu machen, sofort die Schreibung des wissenschaftlichen Artikels, der Monografie usw. beginnt

Abstrahieren. Beim Studium des Strafprozesses irgendwelches Landes entsteht nicht selten die Situation, als es nicht gelingt, die Antwort auf irgendwelche Frage zu finden (die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erkenntnis sind aus den objektiven Gründen nicht schrankenlos); zugleich ist die Antwort auf übrigen möglich. In diesem Fall ist es zweckmäßig, sich vom ungelösten Problem zu abstrahieren und fortsetzen, periodisch dazu zurückzukehren und gleichzeitig seine Lösung zu finden.

*Modellierung*³⁹. Diese Methode stellt eine Neuschaffung eines vereinfachten Bildes des untersuchten Subjekts zwecks einer detaillierteren Betrachtung dar. Ihrem Wesen nach **läuft der ganze Komparativismus auf die unendliche Absonderung der materiell-rechtlichen und prozessualen Modelle hinauf.** Die allgemeingültigen Absonderung der kontinentalen und angelsächsischen, weltlichen und religiösen, entwickelten und sich entwickelnden, bürgerlichen und sozialistischen rechtlichen Rechtskreis ist auch ein Ergebnis der Modellierung.

Nicht zu vergessen ist, dass sich die obenangeführten in der rechtsvergleichenden Wissenschaft ausgegliederten Modelle pur tatsächlich nicht treffen und stellen nur ideale, das heißt nur im Bewusstsein des Forschers existierende, Gedankenkonstruktionen dar.

Die rechtsvergleichende Methode ist nicht nur die Forschungsweise, sondern bildet auch unmittelbar den Gegenstand seines Studiums. In diesem Zusammenhang kann man auch behaupten, dass der Begriff «strafprozessualer Komparativismus» zwei unabhängige, aber miteinander zusammenhängende Bedeutungen hat.

Das Wesen der gegebenen Methode besteht in der konsequenten Gegenüberstellung der rechtlichen Zweige, der Institute und der Normen, die sich zu zwei und mehreren Rechtsordnungen gehören, zwecks des Erhaltens der objektiven und glaubwürdigen Schlussfolgerungen über den Forschungsgegenstand. Ist ein Ge-

³⁹ Nicht selten wird auch der Begriff "die Typologie" verwendet, der nach dem Sinn der Modellierung sehr nahe ist. Nach dem scharfen Ausdruck von A.W. Smirnov, die Typologie "ist eine sehbbare Einheit des allgemeinen und privaten» (Smirnov A.W. Modelle des Strafprozesses. St. Petersburg, 2000. S. 3).

lehrte verpflichtet, indem er irgendwelche ausländische Rechtsordnung betrachtet, sie unbedingt mit Russland zu vergleichen? Unseres Erachtens, soll nicht der strafrechtlich-prozessuale Komparativismus die Aufgabe stellen, jedes Institut der untersuchten Rechtsordnung mit dem Herangehen daran des einheimischen Gesetzgebers zu vergleichen. Wenigstens, soll das nicht als Selbstzweck betrachtet werden. **Wie A. Saidov gerecht bemerkt, «sind strikt landeskundliche Forschungen möglich, die die nicht rechtsvergleichende Ziele verfolgen. Aber auch solche Forschungen werden immer komparative Färbung haben, das bedeutende empirische Material für die weiteren rechtsvergleichenden Forschungen enthalten, vor allem für den Vergleich mit dem rechtlichen System des Landes des vergleichenden Rechtswissenschaftlers»⁴⁰.**

Ein Teil der gegebenen Methode ist der totale institutionelle Vergleich. Er besteht darin, dass es zuerst notwendig ist, zu prüfen, ob jedes Institut der ausländischen StPO das Analogon in Russland hat und danach umgekehrt. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf spezifische Institutionen gerichtet werden, die nur für einzelne Rechtsordnungen kennzeichnend sind (z. B. verfahrensrechtliche Zäsur, Rehabilitation, Schuldeingeständnisgeschäft usw.).

Historisch-rechtliche Methode. Noch W.I. Lenin bemerkte, dass wir in jeder sozialen Erscheinung die Reste der Vergangenheit, die Grundlagen der Gegenwart und die Keime der Zukunft finden. Das gesagte gilt als richtig im Bezug auf staatsrechtliche (judizielle) Erscheinungen.

Unseres Erachtens sollte jede Vergleichsstudie, die den Anspruch auf Vollständigkeit und Systemcharakter erhebt, soll zumindest eine kurze Untersuchung der Geschichte von relevanten Rechts- und Verfahrensinstitutionen voraussetzen. Das Studium der Entwicklung dieser oder jener Modelle des Rechtsprechungsaufbaus erlaubt es, besser ihr Wesen in dem gegenwärtigen Zeitraum und ihre rechtliche Natur zu verstehen.

⁴⁰ Saidov A. Vergleichende Rechtswissenschaft und rechtliche Weltgeographie. Moskau, 1993, S.15.

Die formell-rechtliche Methode setzt das Studium des Rechtes in der "reinen" Form, außer der Verbindung mit anderen öffentlichen Erscheinungen voraus: der Politik, der Wirtschaft, der Ideologie usw. Bei seiner Anwendung ist es notwendig, den Strafprozess im Ausland zu betrachten, ohne seine Bedingtheit durch konkrete historische Realitäten, in denen er entwickelt und funktioniert, zu beachten. Zum Beispiel sollte man bei der Untersuchung des Gerichtsverfahrens in Liechtenstein nicht immer daran denken, dass die StPO dieses Landes nur auf einer Fläche von 160 Quadratkilometern gilt. Sonst wird das ganze weitere Studieren des Strafprozesses dieses Fürstentums durch diesen Umstand geprägt.

Die oben erörterten theoretischen Forschungsmethoden des ausländischen Strafprozesses sollten zwecks der Fülle der Forschung mit der Ausnutzung der empirischen Methoden ergänzt werden. Zu den Letzten gehören die *Beobachtung*, zum Beispiel, für den Lauf der Gerichtsverhandlung als Zuschauer, die *Beschreibung* der Praxis der Tätigkeit der Rechtsschutzorgane, *mündliche* und *schriftliche Befragung*⁴¹ ihrer Beamten und einige andere Methoden.

§ 3. Ebenen

Unseres Erachtens sind hauptsächlich **zwei Ebenen des vergleichenden Strafverfahrens zu unterscheiden: theoretische (rationale) und praktische (empirische)**. Die erste setzt das Studium der normativen Konstruktionen voraus, die in der Strafprozessordnung und anderen Akten (Gesetzen, behördlichen Instruktionen) festgelegt sind, und die zweite betrifft die praktische Anwendung von Verfahrensnormen durch die Strafverfahrensbehörden. Zweifellos, sollen die Forschungen, die die Allseitigkeit, die Objektivität und die Fülle beanspruchen, gleichzeitig auf beiden Niveaus durchgeführt werden.

Auf der theoretischen Ebene ist es nicht so schwierig, die Forschung durchzuführen. Dazu genügt es, sich mit dem Text der ausländischen StPO oder anderer

⁴¹ Der Autor dieser Monographie schwang sich auf, einen Brief per E-Mail an den Richter des Obersten Gerichtshofs des Kantons St. Gallen und gleichzeitig den Professor der Universität dieses Kantons Patrick Guidon zu schreiben und war tief beeindruckt, dass dieser in nur 15 Minuten eine höfliche und ausführliche Antwort schrieb ...

Rechtsakten vertraut zu machen, wichtige Institutionen und Normen zu erörtern, deren wesentliche Merkmale zu identifizieren, die für den Strafprozeßkomparativismus von Interesse sind (diese sind praktisch immer verfügbar).

Auf der praktischen Ebene ist es viel schwieriger, Forschung zu betreiben. Dafür ist das sorgfältige Studium der Untersuchungs- und Gerichtspraxis, der statistischen Informationen, sowie die Betrachtung der Frage über die Effektivität der Einrichtung des Prozeßrechts in der ausländischen Strafprozeßdoktrin erforderlich. Internet-Quellen ermöglichen es, einen erheblichen Umfang von interessanten Informationen zu erhalten, vor allem, offiziellen. Frei erhältlich sind nicht nur die Texte der StPO und der begleitenden Gesetze, sondern auch die Rechtssprüche, die Verfahrensunterlagen (sowie die Muster, als auch die Originale ohne Hinweis der Namen). In vielerlei Hinsicht wird dies durch den allgemein anerkannten Grundsatz der Öffentlichkeit⁴² in den gerichtlichen Phasen des Strafverfahrens gefördert (Artikel 241 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation 2001, Artikel 27 der Strafprozessordnung der Ukraine 2012, Artikel 287 der Strafprozessordnung von Belarus 1999, Artikel 400 der Strafprozessordnung von Frankreich 1958, Artikel 69 der Strafprozessordnung der Schweiz 2007, § 12 der österreichischen Strafprozessordnung von 1975, § 181 der liechtensteinischen Strafprozessordnung von 1987, usw.).

Dieses Herangehen an die Niveaus der vergleichenden Forschungen ist nicht einzig:

1) bei der Abhandlung des Strafprozesses eines Staates kann man zunächst das System seiner Rechtsschutzorgane und den Gerichtsaufbau (strafprozessuale Statik) und dann den Verlauf des Falles durch die Abschnitte, also das Verfahren (strafrechtliche Verfahrensdynamik), untersuchen.

2) Eine andere Möglichkeit besteht darin, zunächst einen allgemeinen und dann einen speziellen Teil des Strafprozesses in diesem Land zu betrachten.

⁴² Manchmal wird auch über die Öffentlichkeit und Durchsichtigkeit des Gerichtsverfahrens gesprochen. Sieh eingehend: Rechtsprechung in der modernen Welt: Monographie // unter der Redaktion von W.M. Lebedev, T.Ja. Habijewa. Moskau, 2012. S. 271-279.

3) Endlich, wenn der Staat eine Föderation ist und die strafprozessualen Normen sowie auf dem gesamtstaatlichen, als auch auf dem regionalen Niveau existieren, kann man sich vom Allgemeinen zum Besonderen (namentlich in der vorliegenden Monografie – vom schweizerischen Bundesrecht zur Gesetzgebung der einzelnen Kantone) bewegen.

§ 4. Darlegung der Ergebnisse

Bei der Darlegung der Ergebnisse von vergleichenden Forschungen des Strafgerichtsverfahrens einzelner Länder können verschiedene Techniken verwendet werden. Verweilen wir länger bei einer davon.

1) Bei der Abhandlung einer prozessualen Einrichtung in der einzelnen Rechtsordnung, kann man zuerst das entscheidenden rechtsvergleichenden Herangehen darin ausgliedern, zum Beispiel, das angelsächsischen und kontinentalen (und weiter, nehmen wir an, französischen und deutschen). Nachher muss man mit Hilfe der oben betrachteten Methoden bestimmen, welche dieser in der gegebenen Rechtsordnung existiert, und die Bestätigungsargumente dafür bringen. Ferner wird die Ausdeutung dieses Institutes durch die Erklärung seiner Zugehörigkeit zu diesem oder jenem rechtsvergleichenden Modell gebaut werden.

Wir werden diese Materialdarlegungsweise verwenden, insbesondere im ersten Band der vorliegenden Forschung, der dem Strafprozess der Schweiz gewidmet ist.

2) Ohne Zurechnen des betrachteten Institutes zu irgendwelchem Modell kann man sofort die Darlegung der Ergebnisse der vergleichenden Analyse mittels des Hinweises von erkannten Besonderheiten beginnen. Dazu kann man alles zuordnen, was einem Jurist-Prozeßrechtler interessant (ungewöhnlich) zu sein scheint, der in einer anderen Rechtsordnung beruflich tätig ist (insbesondere wenn es sich um Staaten mit verwandten Rechtssystemen handelt).⁴³

⁴³ Sind diese Rechtsordnungen ganz verschieden, so werden dann praktisch alle Institute dem vergleichenden Rechtswissenschaftler als ungewöhnlich und interessant erscheinen.

Diese Materialdarlegungsweise werden wir, wahrscheinlich, in den nachfolgenden Bänden der gegenwärtigen Forschung verwenden (die Nutzung der ersten Weise werde jedesmal die unbegründeten Wiederholungen herbeigerufen).

Auf jeden Fall birgt in sich die Forschung des Gerichtsverfahrens einzelner Staaten ohne sie mit anderen Rechtsordnungen zu vergleichen, einen unschätzbaren Vorteil. Beim Studium des Strafprozess im Ausland insgesamt wird der Autor unvermeidlich die wichtigsten Institute nur in der *führenden* Rechtsordnungen analysieren, und die anderen wird er aus dem Spiel lassen. Eine solche Studie zielt in ihrem Wesen darauf ab, die *besten* legislativen Beschlüsse zu finden. Seinerseits befreit das Studium irgendwelcher Rechtsordnung größtenteils in der Trennung von den Übrigen den Forscher von der Notwendigkeit solcher Suche und erlaubt es, sich nur darauf zu konzentrieren und es objektiv «in seiner reinen Form» zu betrachten.⁴⁴

§ 5. Fehler und deren Vermeiden

Erörtern wir die meist typischen Fehler, die sich im Bereich der strafprozessualen vergleichenden Rechtswissenschaft treffen lassen, um diese zu systematisieren und die Empfehlungen zu deren Prävention in rechtsvergleichenden Studien zu formulieren

Wir nennen keine spezifischen wissenschaftlichen Arbeiten, in denen diese gefunden werden können. Fügen wir erst zu, dass einige dieser Fehler manchmal vom Autor dieser Monographie zugegeben werden.

Der ERSTE Fehler besteht in der Auswechslung der rechtsvergleichenden Analyse durch die Nacherzählung von normativen und doktrinalen Quellen. Zum Beispiel zitiert der Autor bei der Erörterung der Zeugenimmunitäten im Strafprozess Deutschlands reichlich die umfängliche §§ 52-53 der Strafprozessordnung, in denen ihre Liste enthalten wird. Darauf wird der Gedanke abgerissen.

⁴⁴ Nach der zutreffenden Anmerkung von L.W. Golowko, «**die bis jetzt nicht selten führende Streite darüber, in welchem Land der Strafprozess demokratischer, lieberaler ist – in den USA, Deutschland, Frankreich, - sind hoffnungslos veraltet**» (Kurs des Strafprozesses // unter Red. von L.W. Golowko.) M., 2016. C. 183).

Es fragt sich: wo ist aber hier die rechtliche Erforschung selbst? Im Gegenzug setzt der wissenschaftliche Ansatz die Notwendigkeit voraus, diese Regel mit denen zu vergleichen, die in anderen Rechtsordnungen gültig sind oder ihre formale rechtliche Analyse durchzuführen, um inhärente Stärken und Schwächen, Vor- und Nachteile, lehrmäßige Bewertung usw. aufzuzeigen.

Unzulässig sind übertriebene Zitierung von doktrinellen Quellen, die "im Original und in der Übersetzung in dem durch den Zitiergrund begründeten Umfang zulässig sind" (Punkt 1 Teil 1, Artikel 1274 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation⁴⁵, Artikel 25 des Urheberrechtsgesetzes der Schweiz⁴⁶). Ein anderes Herangehen widerspricht nicht nur der wissenschaftlichen Ethik⁴⁷, sondern auch der geltenden Zivilgesetzgebung.

Der Autor sollte die Durchführung einer komparativen Analyse auf den Leser nicht umlegen, indem er ihm die wissenschaftlichen Schlussfolgerungen selbstständig zu machen vorschlägt und andeutet, dass der geistige Konsum eine geistige Produktion ist.

Der ZWEITE Fehler ist die Fragmentierung der Forschung und die zu wörtliche Wahrnehmung der Rechtsnormen (aber in der Tatsächlichkeit nur des Gesetzeswortlauts). Der Autor analysiert nur normative oder wissenschaftliche Quellen, ignoriert jedoch ohne Grund andere (die oft sogar bedeutender sind). Wenn er das Besondere sieht, fühlt er das Ganze nicht und bemerkt es auch nicht.

Hier ist ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung. Art. 18 der StPO der Schweiz heißt «Zwangsmassnahmengericht». Er stellt fest, dass diese Behörde für die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft und, soweit in diesem Gesetz vorgesehen, für die Anordnung oder Genehmigung weiterer

⁴⁵ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Teil Vier) vom 18. Dezember 2006 Nr. 230-Φ3 // C3 PΦ, 25. Dezember 2006, Nr. 52 (Teil 1), S. 5469.

⁴⁶ URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/20110101000/231.1.pdf> (die letzte Webseitedurchsicht - am 01.01.2016).

⁴⁷ Die wissenschaftliche Ethik in der vergleichenden Forschung ist besonders wichtig, da ein bestimmter Teil der Leser die Sprache des Landes, das der Autor betrachtet, nicht kennt und die Zuverlässigkeit seiner Schlussfolgerungen und die Korrektheit der Übersetzungen eigenständig nicht überprüfen kann. **Insoweit baut fast ganze vergleichende Rechtswissenschaft auf dem wissenschaftlichen Vertrauen des Lesers und Autors auf.**

Zwangsmassnahmen zuständig ist. Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts können im gleichen Fall nicht als Sachrichterinnen oder Sachrichter tätig sein.» Auf den ersten Blick scheint es, dass in der Schweiz eine echte strafprozessuale Revolution erfolgte, die die wichtigsten Institutionen durchflamnte: Funktionen, die von Gerichtsverfahrensubjekten erfüllt werden, Zwangsmaßnahmen und andere. Der Autor dieser Monographie bemühte sich vorerst, diese These in wissenschaftlichen Artikeln und Reden auf Konferenzen energievoll zu beweisen. Jedoch hat die gründlichere Analyse, die auf dem Rat des wissenschaftlichen Leiters durchgeführt ist, das Gegenteil gezeigt. In der Tat sind nur in drei deutschsprachigen Kantonen (Basel-Landschaft, Thurgau und Luzern) die Funktionen nach Zwangsmaßnahmenwahl auf spezielle Richter aufgelegt. In allen übrigen verwirklichen diese die ordentlichen Richter, die auch kriminelle, zivile und andere Streite verhandeln.

Noch ein Beispiel aus eigenen Erfahrungen. Art. 123 «Strafrecht» der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, lautet: «Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und *des Strafprozessrechts* (hervorgehoben vom Verfasser) ist Sache des Bundes.» Laut dem Teil 1 Art.1 der Strafprozessordnung der Schweiz «regelt dieses Gesetz die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach *Bundesrecht* durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone.» Professor P. Guidon schreibt: «Am 12. März 2000 schufen das Volk und die von ihm unterstützte Rechtsreform eine verfassungsmäßige und rechtliche Grundlage, aufgrund derer *der Bund* die Vollmacht erhielt, nicht nur das Strafrecht, sondern auch das Strafprozessrecht umfassend umzusetzen». Es scheint, dass es von hier aus eindeutig folgt, dass in der Schweiz beim Studium dieser Branche nur das Bundesrecht berücksichtigt werden muss, weil die Kantone den Strafprozess nicht regulieren können und kein Recht haben. Welche weiteren Richtigkeitsbeweise dieser Aussage sind angesichts der obigen Zitate notwendig? Eine gründlichere Analyse lässt jedoch zum Umkehrschluß kommen. In der Tat ist in der Schweiz eine beträchtliche Reihe von Fragen, die *direkt mit dem Strafprozess* verbunden sind, genau im kantonalen sondern nicht im Bundesrecht

geregelt werden. Laut Artikel 14 der StPO bestimmen der Bund und *die Kantone* das System Ihrer Strafverfahrensbehörden und Ihre Benennung; «sie regeln Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden, soweit dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze dies nicht abschließend regeln... Sie können mehrere gleichartige Strafbehörden einsetzen und für diesen Fall den jeweiligen örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen». Darüber hinaus entscheiden die Kantone selbst, ob ein institutionell getrenntes Zwangsmassnahmengericht geschaffen werden soll. Außerdem erhebt nach dem Art. § 311 StPO der Staatsanwalt selbständig Beweise; der Bund und *die Kantone* stellen fest, in welchem Umfang er das Recht hat, das einzelne Ermittlungshandlungenverfahren auf andere Beamte dieses Organs zu übertragen.

Ich bin sicher, dass ausländische Autoren aus dem gleichen Grund auch das Risiko haben, beim Studium des russischen Strafprozesses Fehler zu machen. In einer ganzen Reihe von Fällen sind die Bestimmungen der russischen Strafprozessordnung nicht buchstäblich wahrzunehmen. Zum Beispiel gehen die Rechte des Opfers gemäß Teil 8 des Artikels 42 in der Strafsachen, deren Folge der Tod einer Person ist, an einen seiner nahen Verwandten und (oder) nahe stehenden Personen und bei ihrer Abwesenheit oder ihrer Unfähigkeit, sich an Strafverfahren zu beteiligen, an einen von Verwandten. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation hat in seinem Rechtsspruch vom 18. Januar 2005, N 131-O, erklärt, dass die Bestimmung des Artikels 42 Teil 8 des Strafprozessgesetzbuches nicht als die betrachtet werden kann, die Möglichkeit ausschließt, mehr als einen nahen Verwandten der Person, deren Tod durch eine Straftat verursacht wurde, mit den Verfahrensrechten des Geschädigten auszustatten.⁴⁸ Folglich, sei ein ausländischer Autor sich dieser Akte des Verfassungsgerichts nicht bewusst, läuft er Gefahr, einen schwerwiegenden Fehler bei der Untersuchung des Geschädigterstatus im rus-

⁴⁸ Rechtsspruch des Verfassungsgerichts der RF vom 18.01.2005 N 131-O "Auf Anfrage des Wolgograder Standortmilitärgerichtes über die Bewährung der Verfassungsmäßigkeit des Teil 8, Art. 42 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation" // Informationsblatt des Verfassungsgerichtes der RF, № 3, 2005.

sischen Strafprozess und bei der anschließenden Ergebnissdarstellung seiner Forschung zu machen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, beim Studium des Gerichtsverfahrens eines anderen Staates nicht nur den Text der StPO und der begleitenden Gesetze zu berücksichtigen, sondern auch doktrinelles Quellen, Urteile der höchsten Gerichtsorgane und Rechtsprechungakte. Hinweise darauf finden sich häufig in Lehrbüchern in der Schweiz und in Kommentaren zum Strafprozessrecht.

Der DRITTE Fehler besteht in der Verwendung veralteter Informationen (vor allem rechtlichen, aber nicht ausschließlich). Natürlich ist die betrachtete Branche in den meisten europäischen Ländern stabiler als in Russland (nach unseren Berechnungen hat der nationale Gesetzgeber von 2001 bis zum 15. August 2014 insgesamt 163 Bundesgesetze über verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Strafprozessordnung verabschiedet).⁴⁹ Zugleich ist auch bei unseren ausländischen Kollegen der Strafprozeß auch sehr dynamisch und beweglich. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, regelmäßig Änderungen und Ergänzungen der relevanten Rechtsnormen zu überwachen. Die offiziellen Texte der geltenden StPO sind insbesondere in den Webseiten der entsprechenden staatlichen Organe und der rechtlichen Informationssysteme Deutschlands,⁵⁰ der Schweiz,⁵¹ Österreichs,⁵² Liechtensteins,⁵³ der Republik Weißrussland,⁵⁴ der Ukraine,⁵⁵ Kasachstans und anderer⁵⁶ Länder verfügbar.

Eine wesentliche Hilfe im Studium des ausländischen Strafprozeßrechtes leisten auch die russischen rechtlichen Informationssysteme «Konsultant Plus» und

⁴⁹ Leider war eine ähnliche Dynamizität auch dem sowjetischen Strafprozess charakteristisch. Wie W.M.Sawitzki schreibt, «war es während der Existenz der StPO der RSFSR vom 1960 darin über 400 Veränderungen und Ergänzungen eingetragen, das heißt sie folgten fast monatlich" (Smirnov A.W. Modelle des Strafprozesses. St. Petersburg, 2000. S. 135). Dieser Umstand ist weitgehend darauf zurückzuführen, dass in unserem Land ein einheitliches Konzept für die Entwicklung des Strafprozesses fehlt.

⁵⁰ <http://www.gesetze-im-internet.de/>

⁵¹ <https://www.admin.ch/>

⁵² <https://www.jusline.at/>

⁵³ <https://www.gesetze.li/>

⁵⁴ <http://www.pravo.by/>

⁵⁵ <http://zakon3.rada.gov.ua/laws/show/4651-17>

⁵⁶ <http://online.zakon.kz/>

«Garant», die viele nützliche Artikel darüber enthalten. Abgesondert sei das Auskunfts- und Rechtssystem «Gesetzgebung der GUS-Staaten» zu erwähnen, in dem die geltenden Fassungen von StPO aller Staaten dieser Gruppe verfügbar sind. Das bedeutende Interesse stellt das System «*World business law*» dar, das eine umfangreiche und regelmäßig erneuerte Basis der Übersetzungen ins Russisch der ausländischen Gesetze in öffentlichen und privaten Rechtsbereichen enthält.

Die Situation wird nicht selten davon erschwert, dass in einiger Rechtsordnungen der Gesetzgeber die Nummerierung der Artikel in den Rechtsakten periodisch ändert. Zum Beispiel, die Artikelreihenfolge im Strafgesetzbuch der Schweiz, das 1937 angenommen war und in Kraft in 1942 trat, bleibt im Laufe der Zeit nicht unveränderlich. In diesem Zusammenhang ist der Gesetzgeber erzwungen, bei der Veränderung der Artikelordnung im Strafgesetzbuch die Änderungen auch in der StPO vorzunehmen. So enthält der geltende Artikel 30 des Strafgesetzbuches dieses Landes die Normen über die Verbrechen, die nur nach der Klage verfolgt werden. Dabei war er vor nicht so langer Zeit der Artikel 28. Ein solcher Ansatz erschwert etwas die Arbeit mit Kommentaren zur schweizerischen StPO und mit der wissenschaftlichen Literatur⁵⁷, da in den bereits veröffentlichten Büchern die Änderungen in der Nummerierung von Artikeln nicht berücksichtigt werden können.

Der VIERTE Fehler – eine überflüssige Entschiedenheit in den Schlussfolgerungen und den Vorschlägen. *Bei der Einschätzung der ausländischen Erfahrungen, neben der Beherrschbarkeitaufweisung (was manchmal nicht einfach ist), muss der einheimische Gelehrte zwei Extreme vermeiden.*

Einerseits sollte man nicht zur automatischen mechanischen Übernahme auf dem russischen Boden ausländischer Rechtsstrukturen aufrufen. Der russische Gesetzgeber ist leider sehr anfällig zu dieser Art von übereilten Vorschlägen. Bei der Analyse einiger implementierten Verfahrensinstitute, zum Beispiel, des vorgerichtlichen Vereinbarung über Zusammenarbeit, entsteht der Eindruck, dass gerade ei-

⁵⁷ Golovko L.W. Materialien für den Aufbau von vergleichenden Strafprozessrecht: Quellen, Beweise, Vorverfahren // Werke der Fakultät für Rechtswissenschaften der Moskauer Staatlichen Universität. Volumen 11. M., 2009. S. 298.

nen solchen Fehler die Entwickler des entsprechenden Gesetzentwurfes zugelassen haben.

Diesbezüglich schreibt Prof. S.A. Scheifer gerecht: **«Grundsätzlich ist das Phänomen der Konvergenz von Verfahrensformen, das in der weltweiten Praxis von Gerichtsverfahren stattfindet und in der Grundlage solcher Vorschläge liegt, berechtigt und sogar nützlich. Unseres Erachtens jedoch ist die Übernahme von Verfahrensformen bis zu gewissen Grenzen möglich, bis eine solche Übernahme einer Änderung der Verfahrensart gleichwertig ist, es sei denn, eine solche Reform von der Gesellschaft und vom Staat als notwendig anerkannt wird. Unser Prozess ... bewahrt einen meist gemischten Charakter. Wir denken, dass seine Umstellung auf den konsequenten Wettbewerbslaufbahn einen unbegründeten radikalen Zusammenbruch der Struktur von Strafverfolgungsbehörden und der Rechtsprechung im allgemeinen bedeuten würde. Unsere Rechtsprechung braucht das aus vielen Gründen nicht»⁵⁸.**

Andererseits sollte man nicht ausländische Erfahrung nur deshalb kritisieren, weil sie ausländisch (fremd) ist.. Die These "Russland ist keine Schweiz» (und um so mehr kein Liechtenstein), die eine absichtliche, böswillige, unzuverlässige Beute im Streit⁵⁹ ist, kann tatsächlich jede beliebige Diskussion über gegebene Frage ruinieren. In diesem Zusammenhang sei die Äußerung eines der Väter der Gerichtsreform von 1864, Professors I.S. Zarudny erinnert werden, der aphoristisch bemerkte: **«In einem Staat die in einem anderem bewiesene allgemeine Ansätze der Verbesserung nur deshalb nicht zuzulassen, weil sie ausländisch, sondern nicht heimisch sind, würde fast dasselbe bedeuten, als die Einleitung der Eisenbahnen oder des Telegrafs in den Staaten nicht zuzulassen, deren Bewohner nicht selbst hatten die ähnliche Volkserfindung zu erdenken»⁶⁰.** Mit anderen Worten, eine kompromisslose Ablehnung der Errungenschaften der Schweizer Prozesswissenschaft sollte bestimmt auch mit der Nichtabnahme von

⁵⁸ Scheifer S.A. Beweise und Beweiserhebung in Strafsachen. M., 2009. S. 230.

⁵⁹ Bekanntlich wurden die Sophismen noch in der Antike getadelt.

⁶⁰ Stscheglowitov I.G. Der Einfluss der ausländischen Gesetzgebungen auf die Aufstellung von Gesetzbücher vom 20. November 1864. St. Petersburg. 1915. S. 32.

Schokolade, Käse, Uhren und anderem Nationalstolzsymbolen einhergehen, wofür dieses Land gleichermaßen berühmt ist.

Einen ähnlichen Gedanke finden wir bei deutschem Klassiker R. Lehning: **«Wer uns davon abhalten will, Gesetze und Institutionen anderer zu akzeptieren, möge uns auch verbieten, etwas aus einer fremden Kultur zu übernehmen, möge auch befehlen, dass der Einfluss, den das Antikestudium auf die neue Kultur gemacht hat, den Rückgang erhalten hat. Die Frage um die Aneignung anderer Rechtsinstitutionen ist keine Frage der Nationalität, sondern nur eine Frage des Nutzens und des Bedarfes. Niemand wird etwas von weitem her aufbringen, wenn das bei ihm zu Hause auch gut oder besser vorhanden ist. Aber nur ein Narr wird die Chinarinde mit der Begründung ablehnen, dass sie nicht auf seinem Kohlfeld aufgewachsen ist.»**⁶¹. In der Tat, wenn jemand von der Rezeption des ausländischen Rechts überrascht ist, warum verursacht dann nicht Sorgenfalten die Wahrnehmung fremder Kultur, der Kauf von Devisen (z.B. der Schweizer Franken), der Verbrauch von importierten Waren, Erholung im Ausland, insbesondere auf den Ufern des malerischen Genfer Sees?

Der FÜNFTE Fehler – die Nichtausnutzung von originellen Quellen und der Rückgriff ausschließlich zur Übersetzungsliteratur. Die Ergebnisse solcher Forschungen sind des wissenschaftlichen Wertes tatsächlich entzogen. Warum? Erstens wenn solcher Autor vor den Augen den geltenden Text des ausländischen Gesetzes nicht hat, so geraten die Glaubwürdigkeit und die Rechtzeitigkeit der von ihm gemachten Schlussfolgerungen, wie er sich nicht bemühen würde, in Gefahr – das Gesetz zu dieser Zeit konnte sich ändern. Zweitens nach der Analogie: die anfänglichen Beweise können besser oder schlechter sein als die Derivate, aber sie inspirieren mehr Vertrauen. Der Forscher, der die Fremdsprache besitzt, kann dem Leser die unmittelbaren Eindrücke und die Emotionen vom gelesenen und durchstudierten Material übergeben, der Autor aber, der die Übersetzungsliteratur verwendet – nur vermittelte.

⁶¹ Iering R. Der Geist des römischen Rechts in verschiedenen Phasen seiner Entwicklung. Teil 1. St. Petersburg, 1875 (zitiert nach: Marchenko, M.N. Vergleichende Rechtswissenschaft, Moskau, 2001, S. 11-12.

Außerdem ist es nach unserer Meinung (es ist möglich, der Gedanke wird überflüssig resolut erscheinen) besser, wenn in der Übersetzung des ausländischen Rechtsakts, der vom Juristen erfüllt wurde, sich die einzelnen philologischen Unexaktheiten enthalten, aber der Sinn der entsprechenden prozessualen Normen richtig übergeben ist, als wenn die Übersetzung vom sprachlichen Standpunkt tadellos ist, aber in Zusammenhang mit der Abwesenheit bei seinem Vollzieher einer Justizausbildung dem Leser ganz nicht klar ist, worüber es sich im Text handelt.

Der SECHSTE Fehler – der Verstoß gegen Einheitlichkeit der verwendeten Rechtsterminologie sowie bei der Ausführung der Übersetzungen ins Russisch, als auch bei der Schreibung der wissenschaftlichen Arbeiten selbst. Zum Beispiel, wenn wir uns entschieden haben den Begriff «Zwangsmassnahmen», als «*меры принуждения*» und «Zwangsmassnahmengericht» – als «*суд по вопросам мер принуждения*» zu übersetzen, so muss man an dieser Variante in allen weiteren wissenschaftlichen Forschungen festhalten (es ist unzulässig irgendwo in der Mitte der Monographie, «*суд по вопросам мер процессуального принуждения*» oder irgendwie noch zu schreiben). Sonst wird die Symmetrie verletzt werden und dem Leser wird unklar sein, ob es sich um eine und dieselbe rechtliche Kategorie handelt, oder um verschiedene. Für die Verhinderung dieses Fehlers braucht man nicht wenig Geduld und Aufmerksamkeit, sowie die Führung eines eigenen Wörterbuches mit den gegebenen Begriffen.

Auch ist es, zum Beispiel, unzulässig in einigen Übersetzungsartikeln über die ausländische StPO das Wort «die Tage» zu verwenden, und in anderen – «die Daten». In diesem Fall ist es wohl nicht wichtig, an welcher Variante der Übersetzer festhält – das Wichtigste ist, dass in seiner ganzen Arbeit nur eines zwei oben angeführten Wörter verwendet wird (die Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich).

Wenn wir uns dazu entschließen, die Begriffe *Reglement, Bund, Verfassung* mit dem Großbuchstaben zu schreiben, sollte dieser Ansatz in der gesamten Monographie beibehalten werden.⁶²

Einheitlichkeit ist sehr wichtig, wenn man die Namen der staatlichen Körperschaften ins Russische übersetzt, insbesondere das Schweizer Parlament, das die *Bundesversammlung (Ständerat und Nationalrat)* ist und die Regierung - *Bundesrat*. Andere Varianten des Wortgebrauchs in der vorliegenden Arbeit sind zwecks der Verhinderung der terminologischen Verwirrung unzulässig.

Die Einheitlichkeit ist mehr denn je auch beim Übersetzen der geographischen und landeskundlichen Namen wichtig. Zum Beispiel, die Namen vieler schweizerischer Kantone haben eine feststehende einheitliche Übersetzung ins Russische nicht. In diesem Zusammenhang ist es zur Vermeidung der Ungenauigkeit am besten, jene Varianten der Übersetzung zu verwenden, die in Großer sowjetischen⁶³ und Großer russischen Enzyklopädien aufgeführt sind.

Es ist wichtig zu bemerken, dass es beim Übersetzen ausländischer StPO bis zur Arbeitsende oft nicht klar ist, wie diesen oder jenen Begriff ins Russisch zu übersetzen ist. Nicht selten wird er in den Gesetzartikeln angewandt, die seiner nachfolgenden normativen Definition vorangehen. In dieser Hinsicht wird, wie oben erwähnt, dem Übersetzer empfohlen, von vornherein ein einzelnes Wörterbuch mit strafrechtlichen Verfahrensbegriffen zu bilden und sich für derer einheitliche Übersetzung ständig an es zu wenden. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, nicht nur die in Russland herausgegebenen deutsch-russischen Rechtswörterbücher,⁶⁴ sondern auch ausländische Wörterbücher für rechtswissenschaftliche Begriffe zu verwenden.⁶⁵

⁶² Normalerweise werden alle Substantive im Russisch mit Kleinbuchstaben geschrieben.

⁶³ Große sowjetische Enzyklopädie. Vol. 29, 1978, S. 318-319.

⁶⁴ Deutsch-Russisches Rechtswörterbuch // unter Red. von P.I. Grishaeva, M.A. Benjaminowa. M., 2010; Universales Deutsch-Russisches Wörterbuch. 120 tausend Wörter und Ausdrücke. Stuttgart, 2007; Großes deutsch-russisches Wörterbuch // unter Red. von D.G. Maltsev, A.N. Zuev. M., 2006.

⁶⁵ Zum Beispiel: Creifelds C. Rechtswörterbuch. München, 2011.

Der SIEBENTE Fehler besteht in der falschen Übersetzung der Begriffe, die zu den Fehlern in den weiteren strafrechtlich-prozessualen Forschungen führt. Prof. E.A. Suchanow schreibt: «Die deutsche Rechtssprache ist sehr kompliziert.. Dies ist eine nüchterne Kanzleisprache, ein Satz kann eine ganze Seite einnehmen»⁶⁶. Das ist nur halb so schlimm. Einige deutsche Wörter können ganz verschiedene Bedeutungen, manchmal sogar die Entgegengesetzten, haben. So kann der Begriff «*einstellen*» als «*принимать*», «*устанавливать*», «*останавливать*», «*приостанавливать*», «*прекращать*»⁶⁷ übersetzt werden, (die letzte Variante der Übersetzung in normativen und doktrinellen Quellen ist am meisten verbreitet). Anderes Beispiel: das Verb «*aufheben*» wird als «*отменять*», und als «*сохранять*», sowie als «*останавливать*» übersetzt⁶⁸. Der Begriff «*einstellen*» bedeutet in gewissen Fällen, «*прекращать*», und in anderen - «*начинать*» oder «*включать*». Den Begriff «*anhalten*» kann man als «*останавливать*», sowie als «*продолжать*» übersetzen –⁶⁹ die Wörter, die nach ihrem Sinn offensichtlich entgegengesetzt sind. Beim Lesen der historisch-rechtlichen Literatur über den Strafprozess des Anklage-Typs sollte daran erinnert werden, dass «*die Sühne*» sowohl «*покаяние*» als auch «*отмщение*» bedeutet (vielleicht haben diese Worte etwas verschiedene und sogar entgegengesetzte Bedeutung).

Lassen Sie sich nicht von der buchstäblichen (wörtlichen) Übersetzung mitreißen. Daher sollte der Ausdruck «*Die verfallenen Sicherheitsbeträge fließen dem Land zu...*» nicht als «*изымаемые денежные суммы, служащие обеспечению, утекают к государству*» übersetzt werden (es ist besser, die zweite Hälfte als "поступают в бюджет..." zu übersetzen). Die Wortverbindung «*Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuss...*» (wörtlich – «*если обвиняемый остаётся на*

⁶⁶ Wasilewskaja N.Ju. Die Lehre über das dingliche Geschäft nach dem deutschen Recht. M., 2008, S. 6.

⁶⁷ Das Internet-System der Wörterbücher ‚Multitran‘ <http://www.multitran.ru/>

⁶⁸ Ibidem.

⁶⁹ Sprachgebrauchsmuster: *Das Konsumlaune hält weiterhin an.*

свободной ноге...») ist lieber als «если обвиняемый остаётся на свободе...» zu übersetzen.

In dieser Hinsicht sollte jeder Komparativist die ausländische Rechtsbegrifflichkeit beherrschen und in der Lage sein, sein Wissen bei der Übersetzung der normativen und doktrinellen Quellen ins Russisch anzuwenden. Bei Bedarf sollte man sich mit professionellen Linguisten und erfahrenen Übersetzern beraten lassen.

Der ACHTE Fehler ist die Verwässerung des Forschungsgegenstandes. Die rechtsvergleichende Einfärbung der betrachteten Materie schafft einen besonders günstigen Boden für diesen Fehler. Nicht selten begeistert sich der Autor überflüssig für geographische, historische, Zivilisations-, landeskundliche, lokale und andere Details und verliert das eigentliche Thema des Strafprozesses des Landes, den er studiert. Wenn man beispielsweise von den Besonderheiten des Rechtsverfahrens in einem eidgenössischen Kanton spricht, ist es kaum notwendig, einen detaillierten geographischen Auskunft über die Territoriumsgröße, die Bevölkerung, Landschaftsmerkmale, Flüsse, Berggipfel, kulturelle Sehenswürdigkeiten, Museen, Theater usw. in den Text der Studie einzuschließen. Die oben erwähnten Details – nicht mehr als der Hintergrund, auf dem der Forschungsgegenstand gelegen ist. Aus philosophischer Sicht liegt das Wesen eines Gegenstandes weder hinter dem Gegenstand noch vor dem Gegenstand, denn es ist der Gegenstand selbst. In diesem Zusammenhang werden wir noch einmal bemerken, dass Gegenstand der Strafprozeß-Komparativistik der Strafprozeß im Ausland, die Gesetzmäßigkeiten seiner Entwicklung und Funktionierens sind, sondern nicht die juristischen und nichtjuristischen Begleiterscheinungen.

Zum Schluss fügen wir an, dass etwaige Fehler im Bereich der vergleichenden Studien eine fahrlässige Schuldform des Autors voraussetzen. In diesem Zusammenhang muss man seine absichtliche Unzuverlässigkeit, zum Beispiel, das Plagiat, die Kompilation, die Entstellung der fremden Gedanken usw. unterscheiden. Es ist besonders unzulässig, die ins Russisch übersetzten Ideen der ausländischen Autoren als eigene auszugeben, weil man seitens Antiplagiat-Software unerreichbar

ist. Unzulässig ist, die eigene Annahmen für die Wahrheit auszugeben, wenn sie die Bestätigung im Verlauf der wissenschaftlichen Forschungen nicht gefunden haben und der Autor die Antwort auf irgendwelche von ihm gestellten Frage nicht weiß. Es ist unmöglich, alles zu wissen (zumindest im Hinblick auf die Grenzen der Sprachfähigkeiten des Forschers), und daher ist es unserer Meinung nach völlig normal, in der Monographie anzuerkennen, dass es misslang, die Antwort auf etwaige Frage zu finden, und die Arbeit dadurch nicht weniger wertvoll wird.

§ 6. Algorithmus der Forschung

Unseres Erachtens ist es in einer umfassenden Untersuchung des Strafprozesses eines Staates unabhängig von seinem nationalen Rechtssystem notwendig, eine Reihe der wichtigsten Fragen in einem komparativen Bezug zu behandeln und dann unter Anwendung rechtlicher und soziologischer Methoden richtig zu beantworten. Möglich ist die Stellung von anderer Fragen, die nicht in der dem Leser vorgeschlagenen Liste enthalten sind. Sie kann bei der Schreibung der wissenschaftlichen Artikel der Monographien usw. beachtet sein und stellt nichts mehr als einen standardisierten Algorithmus der wissenschaftlichen Suche dar.

Als nächstes führen wir die Liste von 100 nach unserer Meinung für Strafprozeß-Komparativistik wichtigsten Fragen an⁷⁰:

- 1) Was sind die Erkenntnisquellen des Strafprozesses in diesem Land?
- 2) Auf welche Arbeiten müssen die Autoren (klassische und moderne) vor allem achten?
- 3) Sind in diesem Land die rechtlichen Informationssysteme verbreitet, die es erlauben, den Zugang zu relevanten Ausgaben der erforderlichen Rechtsvorschriften zu bekommen?
- 4) Auf welcher offiziellen Website ist es am einfachsten, die notwendigen rechtlichen Informationen zu erhalten?

⁷⁰ Vielleicht nimmt der Autor der Monographie eine vereinfachte Sicht auf das Gerichtsverfahren, aber **unserer Meinung nach, den Strafprozesses eines Staates zu verstehen heißt, diese 100 komparativ-bedeutsame Fragen zu beantworten.**

5) Wie werden in der Doktrin dieses Landes der Strafprozess und das Strafverfahren verstanden?

6) Was sind die Eigenschaften des Quellensystems des Strafprozesses in diesem Land?

7) Was sind die wichtigsten Bestimmungen des Strafprozessrechts, die in der Verfassung verankert sind?

8) Hat die Verfassung unmittelbare Wirkung als wichtigste der Strafprozessquellen?

9) Welchen Anteil hat das spezifische Gewicht der Strafprozessordnung im Quellensystem des Strafprozessrechts und welche Besonderheiten ihrer Rechts-technik gibt es?

10) Funktionieren die so genannten spezialisierten Prozeßordnungen neben der Strafprozessordnung und zwar: Militär-, Juvenile und andere?

11) Welche Gesetze, die das Strafprozess regeln, funktionieren in diesem Land außerhalb der StPO? Wie korrelieren sie mit dieser Ordnung hinsichtlich der Rechtskraft?

12) Werden Gerichtspraxis und Rechtspraxis als Strafprozessrecht anerkannt? Gibt der Oberste Gerichtshof für niedrigere Gerichte verbindliche Anordnungen heraus?

13) Welche Institutionen des Strafprozesses in dieser Rechtsordnung wurden unter dem Einfluss von Urteilen des EGMR geändert oder reformiert?

14) Sind die Grundsätze des Strafprozesses in der StPO festgelegt oder werden sie ausschließlich auf der doktrinalen Ebene entwickelt?

15) Beinhaltet die StPO dieses Landes Prinzipien, die für andere Rechtsordnungen nicht charakteristisch sind? Und umgekehrt, welche Grundsätze, die in anderen Ländern anerkannt wurden, sind in der StPO des betreffenden Staates nicht verankert?

16) Verbietet die StPO den Gesetzmissbrauch? Was sind die Folgen?

17) Sind Audio-, Foto- und Videoaufnahmen vor (im) Gericht erlaubt? Wenn ja, welche Beschränkungen sind vom Gesetzgeber vorgesehen?

- 18) Wird die Forderung nach Gerechtigkeit an alle gerichtliche Entscheidungen oder nur an den Urteil gestellt?
- 19) Enthält die StPO eine Klassifizierung der Strafprozessteilnehmer oder ist sie ausschließlich in der Doktrin festgelegt?
- 20) Welche Strafprozesssubjekte sind in der Strafprozessordnung dieses Landes vorgesehen, die aber den anderen Rechtsordnungen nicht bekannt sind?
- 21) Ist das Rechtssystem dieses Staates mono- oder polikratisch? Gibt es eine Spezialisierung von Gerichten und Spezialisierung von Richtern?
- 22) Gibt es in diesem Land ein Verfassungsgericht? Wer übt die konstitutionelle Kontrolle aus?
- 23) Wenn der Staat föderativ ist, dürfen die Subjekte der Föderation Gerichte schaffen, die nicht durch föderales Gesetz vorgesehen sind?
- 24) Ist die Staatsanwaltschaft ein eigenständiges Staatsorgan oder ein Teil des Justizministeriums?
- 25) Gibt es spezialisierte Staatsanwälte (Militär-, Transport-, Umwelt- usw.)?
- 26) Sind der Staatsanwalt oder die Staatsanwaltschaft in der Strafprozessordnung als Teilnehmer des Strafprozesses bezeichnet?
- 27) Ist die Polizei in dieser Rechtsordnung Teil des Innenministeriums, der Staatsanwaltschaft, der Justiz oder ein eigenständiges Staatsorgan?
- 28) Ist die Polizei als ein besonderer Teilnehmer am Strafprozess bezeichnet?
- 29) Wer kann der Verteidiger sein? Gibt es ein Anwaltsmonopol? Wenn ja, wie streng (hart) ist es?
- 30) Sind vom Gesetz spezialisierte Anwälte vorgesehen, einschließlich diejenigen, die auf Initiative des Staates anordnet werden?
- 31) Unterscheiden die StPO und andere normative Rechtsakte den Geschädigterstatus? Gliedert der Gesetzgeber verschiedene Kategorien von Geschädigten aus, um ihnen zusätzliche Rechte zu gewähren?
- 32) Darf eine juristische Person ein Geschädigter sein?

- 33) Ist das Beweisrecht als ein eigenständiger Rechtszweig ausgegliedert?
- 34) Wer wird als Beweisführungssubjekt anerkannt? Darf der Verteidiger Beweise erheben?
- 35) Besteht die Möglichkeit, die Beweislast auf die Verteidigerseite in einigen Fällen zu übertragen? Wer ist für den Nachweis der Notwehrrülfe, der Unzurechnungsfähigkeit usw. verantwortlich?
- 36) Ist die Beweisliste geschlossen oder offen?
- 37) Gibt es Ausnahmen aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung?
- 38) Gibt es in der StPO oder auf dem doktrinellen Niveau die Theorie der Früchte des vergifteten Baumes und die Theorie der Asymmetrie?
- 39) Welche Anforderungen werden auf die Beweise gestellt? Gelten Relevanz und Glaubwürdigkeit als eigenständige Anforderungen oder als Teil der Zulässigkeit eines Beweises?
- 40) Ist die Kategorie der Rechtsfähigkeit des Zeugen bekannt? Ist das Alter bestimmt, von dem man Zeuge sein darf?
- 41) Unterscheidet der Gesetzgeber das Sachverständigengutachten und das fachmännische Gutachten als unterschiedliche Beweise?
- 42) Unterscheidet die StPO die Institutionen von Ermittlungshandlungen und von Zwangsmaßnahmen?
- 43) Beinhaltet die StPO dieses Landes Ermittlungshandlungen, die für andere Rechtsordnungen nicht charakteristisch sind? Und umgekehrt, welche Ermittlungshandlungen, die in anderen Ländern anerkannt wurden, sind in der StPO des betroffenen Staates nicht verankert?
- 44) Ist die Ermittlungshandlungenliste geschlossen oder offen?
- 45) Unterscheidet die StPO die Gegenüberstellung und das Untersuchungsexperiment als unabhängige Ermittlungsmaßnahmen?
- 46) Welche Ermittlungsmaßnahmen und Zwangsmaßnahmen erfordern eine gerichtliche Entscheidung, sie durchzuführen? Das Gericht welcher Ebene gibt solche Erlaubnis? Nimmt der Verteidiger an dem Verfahren zur Erteilung der Gesetzeskraft von Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen teil?

47) Enthält die StPO einen Hinweis darauf, dass die Errungenschaften der forensischen Wissenschaft bei der Durchführung von Ermittlungs- und anderen Verfahrenshandlungen genutzt werden müssen?

48) Gibt es in dieser Rechtsordnung eine gesonderte Regelung der Ermittlungs- und Fahndungstätigkeiten?

49) Regelt die Strafprozessordnung die Strafregistrierung? Was sind ihre Haupttypen? Ist in diesem Land eine totale verbindliche Fingerabdruckregistrierung vorgesehen? Wenn nicht, wie breit ist der Personenkreis, für den sie verbindlich ist?

50) Erlaubt das Gesetz die Verwendung eines Polygraphen zum Nachweis?

15) Beinhaltet die StPO dieses Landes Zwangsmaßnahmen, die für andere Rechtsordnungen nicht charakteristisch sind? Und umgekehrt, welche Zwangsmaßnahmen, die in anderen Ländern anerkannt wurden, sind in der StPO des betreffenden Staates nicht verankert?

52) Sieht das Gesetz dieses Landes ein Zwangsmassnahmengericht vor? Ist es von anderen Rechtsorganen abgesondert?

53) Wie lange dauert das Festhalten und ist eine Verlängerung davon möglich?

54) Wird das Festhalten vom Gesetzgeber auf bestimmten Arten gegliedert?

55) Ist ein Pfand als Zwangsmaßnahme vorgesehen?

56) Dürfen die Immobilien ein Pfandgegenstand sein?

57) Stellt das Gesetz eine untere Mindestgrenze für das Pfand fest und ist dieser Wert imperativ?

58) Unterscheidet der Gesetzgeber die Untersuchungshaft als strengste Zwangsmaßnahme?

59) Wer ist bevollmächtigt, die Untersuchungshaft einer Person anzuordnen?

60) Ist es möglich, nicht nur den Angeklagten, sondern auch andere Beteiligte (zum Beispiel einen Zeugen) inhaftieren?

61) Was sind die Gründe für die Anordnung der Inhaftierung und gibt es direkte gesetzgeberische Verbote für ihre Wahl?

- 62) Wie ist die Höchstdauer der Untersuchungshaft?
- 63) Kann die Haftanordnung angefochten werden? Ist die Zweispurigkeit der Ermittlung und der Voruntersuchung vorgesehen? Wenn diese Formen koexistieren, sind sie zueinander aufeinanderfolgend oder parallel?
- 65) Wenn eine Voruntersuchung vorgesehen ist, ist sie gerichtlich oder außergerichtlich?
- 66) Wird die Voruntersuchungseinleitung durch den Grundsatz der Rechtmäßigkeit oder der Zweckmäßigkeit bestimmt?
- 67) Sind in der StPO Mediation und andere Formen der Aussöhnung vorgesehen? Wenn ja, wer führt sie durch und ist die Teilnahme daran verbindlich?
- 68) Ist die Vorbereitung der Hauptverhandlung ein gesondertes Gerichtsverfahrensstadium?
- 69) Wird der Gerichtsstand als strafrechtlich oder als strafprozessual angesehen?
- 70) Welche Zusammensetzung des Gerichts als Erstinstanzgerichtes sieht die StPO vor?
- 71) Nimmt das «Volkselement» an der Rechtspflege teil? Ist ein Geschworenengericht oder ein Schöffengericht vorgesehen?
- 72) Wie sind die Verfahrensgrenzen in der Sachverhandlung? Unter welchen Umständen sind Erweiterung oder Einengung möglich?
- 73) Aus welchen strukturellen Elementen besteht die Sachverhandlung? Wie streng ist derer Ablauf?
- 74) Aktive oder passive Rolle spielt das Gericht in dieser Verfahrensphase? Welche Ermittlungshandlungen ist er berechtigt *ex officio* zu ergreifen?
- 75) Darf der Staatsanwalt aus eigener Initiative verzichten, die staatliche Anklage zu unterstützen? Braucht er eine gerichtliche Einwilligung für Änderung der Anklage?
- 76) Darf das Gericht bei der Urteilsberatung die Tat des Angeklagten aus eigener Initiative in die für den Angeklagten schlechtere Seite umqualifizieren?

77) Ist das Verfahren in Abwesenheit zulässig? Ist es durch ein konkreten Kreis von Fällen beschränkt, die sich durch die Schwere der Straftat oder ein anderes Kriterium unterscheiden?

78) Im wessen Namen wird das Urteil gesprochen?

79) Sollen alle Fragen, die in der Urteilsberatung zu lösen sind, gleichzeitig gelöst werden? Wird im der Doktrin oder im Gesetz das Prinzip der Einheit des Urteils ausgegliedert? Ist eine Institution der prozeduralen Zäsur (Pause) vorgesehen?

80) Ist anschließende Fehl- und Sichverschreibenberichtigung in dem Urteil durch das Gericht, das es ausgestellt hat, zulässig?

81) Soll jedes beliebiges Urteil begründet sein?

82) Ist die Urteilsverkündung vor dem Abfassen seiner Klags erzählung und Entscheidungsgründe möglich?

83) Wie viele Prozentsätze von Urteilen nach Statistiken sind Freisprüche?

84) Besteht ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Formen der Gerichtszusammensetzung (Geschworenengericht, Schöffengericht, Berufsrichter) und der Freispruchs- und Verurteilungsstatistik?

85) Welche Klassifikationen von Einspruchserhebungsarten sind in der Wissenschaft dieses Landes entwickelt? Gibt es darunter diejenigen, die in der russischen Wissenschaft nicht verbreitet sind?

86) Sind einige dieser Klassifikationen in der StPO zugeteilt oder haben sie alle ausschließlich doktrinellen Charakter?

87) Gibt es im Strafprozeß Urteile, die unter keinen Umständen der Beschwerde unterliegen?

88) Was kann und was kann nicht in den Überprüfungsstufen der Gegenstand der Einspruchserhebung sein?

89) Welches Htrangehen herrscht in den Überprüfungsstufen des Strafprozesses vor: mündliches oder schriftliches?

90) In welchem Umfang wirkt in den Überprüfungsstufen das Verhandlungsprinzip?

91) Wie ist die Beschwerdefrist jeder Art von Beschwerde? Gibt es unbefristete Beschwerdearten?

92) Ist in den Überprüfungsstufen *reformatio in peius* (Verböserung) zulässig?

93) Darf man neue Beweise in den Überprüfungsstufen vorlegen? Welche Beschränkungen diesbezüglich setzt die Gesetzgebung voraus?

94) Wie sind die Gerichtsverhandlungsgrenzen in den Überprüfungsstufen des Prozesses?

95) Gibt es im Strafverfahren einen Dualismus von Berufung und Kassation?

96) Gibt es ein unabhängiges Urteilsrevisionsverfahren in Verbindung mit neuen oder neu entdeckten Umständen? Gibt es ein Aufsichtsverfahren im russischen Sinne dieser Kategorie?

97) Welche Überprüfinstanz gilt als die letzte? Nach welcher Instanz darf man eine Beschwerde an das EGMR richten?

98) Wie viele Prozent der Urteile werden tatsächlich während der Überprüfungsphase des Strafprozesses kassiert?

99) Wird die Strafvollstreckung als selbständige Phase des Strafprozesses betrachtet? Wenn ja, welche Rolle spielt das Gericht in diesem Stadium?

100) Welche Reformen des Strafprozesses in diesem Land sind in absehbarer Zeit zu erwarten?

Kapitel 2. Strafverfahren in der Schweiz

§ 1. Erkenntnisquellen des Strafprozesses.

Wesen des Strafprozesses. Daten über das Verbrechen.

Zusammenarbeit zwischen Russland und der Schweiz im Strafverfahren und im wissenschaftlichen Bereich

Empfohlene Literatur: 1) Donatsch A., Hansjakob T., Lieber V. *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*. Zürich, 2010; 2) Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*. Basel, 2010; 3) Pieth M. *Schweizerisches Strafprozessrecht. Grundriss für Studium und Praxis*. Basel, 2009; 4) *Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 05.10.2007*; 5) Wicki F. *Die Schweizerische Strafprozessordnung aus der Sicht des Gesetzgebers // ZStrR. 2007, № 125. S. 219ff*; 6) Ehrenzeller B., Mastronardi P., Schweizer R., Vallender K. *Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*. Zürich, 2008; 7) Niggli M., Uebersax P., Wiprächtiger H. *Basler Kommentar. Bundesgerichtsgesetz*. Basel, 2008; 8) Jötsch D. *Grundriss des Schweizerischen Strafprozessrechts*. Zürich, 2009; 9) Hauser R. Schwenk E. *Schweizerisches Strafprozessrecht*. Basel, 2002; 10) Oberholzer N. *Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St.Gallen*. St.Gallen, 2005.

Im Hinblick auf eine einheitlichere Untersuchung ihres Systems können die Erkenntnisquellen des Strafprozesses in der Schweiz, wie in jedem anderen Land, auf rechtliche und nicht-rechtliche geteilt werden⁷¹.

Die erste Gruppe umfasst verschiedene Literaturwerke, Filme, usw., die einzelne Fragen betreffen, die mit dem Strafprozess und der Tätigkeit von Strafverfolgungsbehörden verbunden sind, einschließlich den historischen Aspekt. Beispiele dafür sind die klassischen Romane der Schweizer Schriftsteller Friedrich Glauser (1896-1938) «Matto regiert», «Zeugen der Anklage» (unexakte Übersetzung vom Russisch), Friedrich Dürrenmatt (1921-1990) «Das Versprechen», «Der Besuch der alten Dame», Marcus P. Nester (1947). «Langsamer Tod» («Das leise Gift?»), Evelina Hasler (* 1933) «Anna Göldin - letzte Hexe», von denen viele

⁷¹ Obwohl in der Schweiz im Art. 4 der Verfassung von 1999 vier Landessprachen vorgesehen sind (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch), beschränken wir uns darauf, nur deutschsprachige Quellen zu untersuchen. Da in diesem Land 21 Kantone von 26 deutschsprachig sind, sind wir der Meinung, dass dies für Komparative Forschung durchaus ausreichend ist.

später gefilmt wurden. Darin ist dargestellt, wie die Untersuchung von Straftaten erfolgt, wie Ermittlungshandlungen durchgeführt werden, verschiedene kriminalistische und strafrechtliche Verfahrensaspekte der Tätigkeit von Strafverfolgungsbehörden betroffen sind. Die Autoren in diesen Arbeiten zeigen auch die zur Kriminalität beitragenden sozialen Lebensbedingungen der Menschen.

Bilder von Rechtsprechungsszenen finden sich auch in der Schweizer Malerei, insbesondere in den Werken von A. Jost (1539-1591), H. Fries (1460-1523) und anderer Kunstmaler. Die Gebäude vieler Schweizer Strafverfolgungsbehörden - Bundesgerichtes⁷² und Bundesstrafgerichtes⁷³ etc. - sind auch Kunstwerke (der Architektur).

Quellen der zweiten Gruppe, das heißt, Rechtsquellen, können in theoretische und praktische geteilt werden. Zur theoretischen (wissenschaftlichen) gehören:

1) **Gesetze** (gesetzliche Bestimmungen) sowie offizielle Materialien der Arbeit der Bundesversammlung der Schweiz und verschiedener parlamentarischer Kommissionen. Warum zählen wir sie nicht zur praktischen Quellen? Die meisten dieser Dokumente werden *unter Beteiligung von maßgeblichen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen entwickelt, in deren Zusammenhang von modernen Errungenschaften der Wissenschaft widerspiegelt wird, einschließlich strafrechtlichen Verfahrenskomparativismus* (deshalb zählen wir die normative und rechtliche Akte zu den theoretischen sondern nicht zu den praktischen Quellen). Die oben genannten Dokumente sind ausnahmslos auf der öffentlich zugänglichen offiziellen Website der Schweizer Rechtsinformation <https://www.admin.ch/> öffentlich zugänglich.

Eine detaillierte Analyse des Quellensystems des Schweizer Strafprozessrechts wird im Folgenden gegeben.

⁷² Das Gebäude des Bundesgerichts der Schweiz in der Stadt Lausanne wurde 1927 vom herausragenden Architekten Alfons Laverrier (1872-1954) gebaut.

⁷³ Das Bundesstrafgericht befindet sich im ehemaligen Gebäude der Wirtschaftsschule in Bellinzona. Das Projekt der Anpassung des Gebäudes für eine neue Rolle wurde von Spezialisten des berühmten Schweizer Architektur- und Designunternehmens "Durisch + Nolli Architetti" und «Bearth & Deplazes Architekten" entwickelt.

2) **Kommentare zur StPO** und anderen Rechtsakten. Dieses Genre der wissenschaftlichen Literatur gilt in der Schweiz vernünftigerweise als das grundlegendste. Unter anderen heben sich zwei ausführlichsten Kommentare zur neuen StPO dieses Landes heraus: Zürcher und Basler.⁷⁴ Der Umfang jedes davon übertrifft 2 Tausend Seiten mit der kleinen Schrift.⁷⁵ Ihre Autoren sind mehr als hundert Wissenschaftler und praktizierende Anwälte, darunter amtierende Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Hochschullehrer. Viele beteiligten sich an der Entwicklung der Strafprozessordnung von 2007. In diesen Arbeiten werden die Fragen der Theorie, Praxis und Geschichte des schweizerischen Strafprozesses eingehend beleuchtet; ein wichtiger Platz wird der Rechtsvergleichung und den Erfahrungen anderer europäischer Länder (Deutschland, Österreich, Frankreich) gewidmet; gegebenenfalls wird sogar das russische Strafprozess betrachtet.⁷⁶

3) **Schulungskurse für Strafprozess**. Das maßgebendste Lehrbuch ist die Arbeit von M. Pitt "Strafprozeßrecht" (2009)⁷⁷ - eines der ersten Lehrbücher, die nach der Annahme der StPO 2007 veröffentlicht wurden. Unter den bisher herausgegebenen Werken, das heißt in der Zeit des partikulären Strafprozesses, ist die vielfach nachgedruckte Arbeit von D. Jositsch "Die Grundlagen des schweizerischen Strafprozessrechts" weit verbreitet.⁷⁸ Der unbestrittene Vorzug schweizer Lehrbücher ist - im Gegensatz zu einigen russischen -, dass sie im Laufe der Zeit nicht veraltet werden. Ein solcher Effekt kann von Autoren aufgrund der relativ seltenen Zitierung von Gesetzen und der großen Aufmerksamkeit für Theorie und Praxis des Strafprozesses, seiner historischen Entwicklung und strafrechtlichen Verfahrenskomparativismus erzielt werden.

⁷⁴ Donatsch A., Hansjakob T., Lieber V. Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Zürich, 2010; Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010.

⁷⁵ Bemerken wir auch, dass diese Anmerkungen sehr teuer sind. Gegenwärtig beträgt der Preis für jeden von ihnen 450 Franken, also etwa 35 Tausend Rubel für ein Buch.

⁷⁶ Zum Beispiel eine detaillierte Analyse des EGMR-Entscheidung im Fall "Kalashnikov vs. Russland" Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Basel, 2010. S. 40.

⁷⁷ Pieth M. Schweizerisches Strafprozessrecht. Basel. 2009.

⁷⁸ Jositsch D. Grundriss des Schweizerischen Strafprozessrechts. Zürich, 2009.

4) **Monographien und Dissertationen.** Sie erfassen die Mehrheit von Fragen, die zur Strafprozesswissenschaft gehören. Auf den Webseiten vieler Rechtsfakultäten der schweizer Universitäten gibt es einen umfangreichen Bereich, der Informationen über Lehrer und ihre wissenschaftliche Hauptwerke enthält. In dieser Monographie wird vor dem Beginn jedes Paragraphen auf die wichtigsten von ihnen (jeweils 10 Quellen) verwiesen.⁷⁹

5) **Juristische Zeitschriften** und andere gedruckte und elektronische periodische Druckausgaben. Eine wichtige Rolle bei der Untersuchung des schweizerischen Strafprozesses sollte dem Studium der juristischen Presse dieses Landes gewidmet werden. Große Autorität besitzen, insbesondere, «*Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*», «*Aktuelle Juristische Praxis*», «*Zeitschrift für Schweizerisches Recht*», «*Anwaltsrevue*», «*Jusletter*». In Lehrbüchern und Kommentaren finden sich häufig Verweise auf kantonale Ausgaben, darunter: «*Blätter für Zürcherische Rechtssprechung*», «*St.Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis*».

6) **Statistische Berichte** der schweizer Strafverfolgungsbehörden ermöglichen es, eine Vorstellung über die Kriminalität in diesem Land, die Besonderheiten dieses sozialen Phänomens und seine Dynamik zu bilden. Zunächst handelt es sich über den jährlichen kriminalstatistischen Polizeibericht "*Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch. 2015*".⁸⁰ Das Dokument ist öffentlich zugänglich, leicht zu finden und mit ihm ist bequem zu arbeiten.

7) **Klassische und moderne kriminalistische Literatur.** In diesem Zusammenhang sticht die Arbeit des schweizer Professor Rudolf Archibald Reise (1875-1929) hervor. Seine Hauptwerke: «*Forensische Fotografie*» (1909), «*Verbales Portrait*» (1905, 1914), «*Wissenschaftliche Techniken zur Untersuchung von Verbrechen*» (1911), «*Diebstahl und Mord*» (1911). Die Werke sind eher im populärwissenschaftlichen Stil geschrieben und richten sich an ein breites Publikum von Lesern. Er schuf auch eines der ersten forensischen Labors der Welt. Ein wichtiger

⁷⁹ Die Auswahl dieser Monographien und Dissertationen richtet sich nach dem Ermessen des Autors und wird nicht gesondert motiviert.

⁸⁰ URL: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/.../publikationen.Document.191708.pdf (die letzte Webseitendurchsicht - am 01.06.2016).

Teil seiner Tätigkeit war auch die Einrichtung spezieller Kurse für die Ausbildung von Polizeibeamten und Ermittlungsrichtern in wissenschaftlichen Methoden der Beweisforschung und der Suche nach Personen, die verdächtigt werden, Verbrechen begangen zu haben.⁸¹

Dem Studium des schweizerischen Strafprozesses, wie es oben abgeschafft wurde, trägt weitgehend die Tatsache bei, dass viele theoretische Quellen (Lehrbücher, Monographien, Zeitschriften usw.) in den elektronischen Bibliotheken der Jurafakultäten der Schweizer Universitäten frei zugänglich sind. Die Webseitenliste dieser Bibliotheken sowie der schweizerischen Fachzeitschriften ist in dieser Monographie im Anhang "Übersicht der normativen und doktrinalen Quellen" aufgeführt.

Zu den praktischen Quellen für das Studium des schweizer Strafprozesses gehören die Verfahrensdokumente, die die Aktivitäten von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und anderen Strafverfolgungsbehörden widerspiegeln. Kraft des Öffentlichkeitsprinzips⁸² werden auf den Webseiten dieser Institutionen nicht nur die Formulare (Templates) der Hauptdokumente, sondern auch in unpersönlicher Form Dokumente zu realen Strafsachen veröffentlicht: Bittschriften über die Anordnung eines kostenlosen Verteidigers, Anordnungen über die Einleitung der Voruntersuchung, Anordnung über die Verweigerung der Einleitung der Voruntersuchung, über die Inhaftierung und über die Aufhebung dieser Zwangsmaßnahme, Strafbefehle, Anklageschriften, erstinstanzliche Urteile und Urteile der höheren Gerichte u.a.

Zusammengenommen lassen rechtliche und nicht-rechtliche (theoretische und praktische) Quellen ein recht vollständiges Bild des Strafverfahrens in der Schweiz erhalten.

⁸¹ Sieh eingehend: Stschelkunov W.A., Leonov I.N. Forensische Expertentätigkeit: Geschichte und aktueller Zustand // Geschichte von Staat und Recht. 2010, Nr. 8. Auskunftssystem "Konsultant Plus", 2016.

⁸² Merkwürdig ist, dass in der Schweiz ein spezielles *Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung* vom 17.12.2004 in der Fassung vom 19.08.2014 gilt, das insbesondere den Zugang der Bürger zu Informationen über die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden regelt. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html> (die letzte Webseitendurchsicht - am 05.09.2013).

Die Frage nach dem Wesen des Strafprozesses und des Rechtszweiges, der ihn in diesem Land regelt, steht nicht im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Lehre. Sie konzentriert sich auf den Problemen von Gerichtsverfahren, die in erster Linie praktischen (angewandten) Charakter haben. Es misslang uns einen unabhängigen Artikel über die Art des Strafprozesses zu finden, im dessen Zusammenhang wir uns auf Werke allgemeinerer Art beziehen.

Professor M. Pitt schreibt: "Im Strafprozessrecht handelt es sich um die Umsetzung des materiellen Strafrechts unter Achtung der Menschenwürde der Betroffenen."⁸³ Auffällig ist, inwiefern der Autor die wichtige Bedeutung der Beachtung von Persönlichkeitsrechten im Strafprozess zuteilt. Eine selbständige Definition des Gerichtsverfahrens hat dieser Autor nicht formuliert. Stattdessen widmete er der Frage "⁸⁴ («Was entsteht ein Straffall?»⁸⁵ einen gesonderten Absatz, in dem er das Wesen dieser Kategorie kurz darlegte und den Lauf der Sache in Etappen skizzierte. Als Ziel des Prozesses betrachtet M. Pitt die Ermittlung materieller (objektiver) Wahrheit, die er der formelle Wahrheit gegenüberstellt.

Professor D. Jozitsch schreibt, dass jede Gesellschaft objektiv Mechanismen zur Verwirklichung ihrer eigenen Rechtsordnung benötigt. Bei ernststen Belästigungen, die sich an öffentliche und individuelle Interessen vergreifen, ist der Staat gezwungen, mittels Sanktionen rückzuwirken. Die einschlägigen Voraussetzungen für Einzelstrafen und andere Maßnahmen sind im materiellen Strafrecht definiert. Das Verfahren, in dem festgestellt wird, ob Sanktionen gegen eine bestimmte Person verhängt werden sollen, in welcher Höhe und wie sie ausgeführt werden, ist Teil des formellen Strafrechts. Materielles und formelles Strafrecht stehen im engen Zusammenhang miteinander. Das Strafprozessrecht gibt ein Instrumentarium zur Verwirklichung des materiellen Strafrechts vor und wird daher als dessen Dienerin verstanden (*Dienerin des materiellen Strafrechts*).⁸⁶ Der Zweck

⁸³ Pieth M. Schweizerisches Strafprozessrecht. Basel. 2009. S. 2.

⁸⁴ Wörtliche Übersetzung: »Was bildet die Strafsache"?

⁸⁵ Pieth M. Schweizerisches Strafprozessrecht. Basel. 2009. S. 11-17.

⁸⁶ Jositsch D. Grundriss des Schweizerischen Strafprozessrechts. Zürich. 2009. S. 1-2.

des Strafverfahrens ist nach Ansicht des Verfassers eine dem Gesetz entsprechende Urteilsberatung («*richtiges Urteil*»), die auf materieller Wahrheit begründet ist.

Die Professoren T. Schtraub und T. Weltert behaupten im Basler Kommentar zur StPO, dass jedes Prozeßrecht der Verwirklichung eines materialen dient. Strafgesetzbücher können in der Praxis nur insofern gut sein, als es ein Verfahren für ihre Durchführung gibt.⁸⁷ Diese Autoren schneiden ausführlich die Frage der Korrelation zwischen dem Verfassungs- und Strafprozessrecht an. Ihrer Meinung nach ist der Strafprozess «ein fortbestehendes Verfassungsrecht». In diesem Zusammenhang erfüllt das im Gesetz geregelte Strafverfahren die Funktion des *Seismographen* der geltenden Verfassung, weil individuelle und kollektive Interessen in einer solchen Schärfe nirgends mehr kontrovers sind.⁸⁸ Dieser treffender Vergleich erscheint angemessen, da der Strafprozess die hauptsächliche und häufigste Form des Eindringens der Staatsbehörden in den Bereich der verfassungsmäßigen persönlichen Rechte ist.

Professoren P. Schtraub und T. Weltert formulierten die einzige doktrinäre Definition des Begriffs «Strafverfahren», die wir in der schweizerischen wissenschaftlichen Literatur fanden. Ihrer Meinung nach stellt es «die Gesamtheit der Einrichtungen dar, die für die praktische Ausübung der Strafjustiz sowie ihrer Aktivitäten notwendig sind».⁸⁹ Anders gesagt, wird der Strafprozess als Gerichtssystem und Gerichtsverfahren zusammen verstanden.

Professoren R. Hauser und E. Schweri schreiben, dass die im materiellen Recht verkündeten Bedrohungen der Strafanwendung ein leerer Schall sind, wenn sie nicht in die Praxis umgesetzt werden können. Die Frage, ob die Voraussetzungen für ihre Umsetzung geschaffen wurden, sollte in einem besonderen Verfahren nach dem Recht der gehörigen Rechtsordnung geklärt werden. Folglich bestimmt

⁸⁷ Straub P., Weltert T. Art. 1 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 21-22. Dieser Gedanke ist der Behauptung von I.Ja Foinitzki nahe, dass ein gutes Strafprozess das schlechte Strafrecht korrigieren kann, aber nicht umgekehrt (I.Ja. Foinitzky. Kurs des Strafrechtsverfahrens. M., 1912. S. 3)

⁸⁸ Ibidem.

⁸⁹ Straub P., Weltert T. Art. 2 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 29.

das Strafverfahren die Richtungen, in denen abstrakte Normen des materiellen Rechts feste Formen annehmen und eine gültige rechtliche Kraft in einem einzelnen Strafverfahren erlangen.⁹⁰

Diese Autoren entwickeln konsequent die Idee, dass das *Strafprozessrecht im weiteren Sinn* objektiv zwei Bedeutungen hat: organisatorische, mit dem Gerichtssystem verbundene, und funktionale, die sich auf die strafrechtliche Verfolgung und auf die Sachverhandlung, d.h. Gerichtsverfahren, bezieht. Wir sehen, dass dieser Ansatz dem entspricht, der sich historisch auch in der deutschen⁹¹ und französischen⁹² Doktrin entwickelt hat.

Im **Zürcher Kommentar** zur StPO der Schweiz sind theoretische Fragen nicht betroffen, die sich zur Art des Strafverfahrens und seiner rechtlichen Natur beziehen. Die Autoren beginnen die Materialdarlegung direkt von der Kommentierung von Artikeln der Ordnung. Einführung fehlt.

Die schweizerische Rechtslehre demgemäß, die in der Regel die Kategorie des «Strafverfahrens» nicht offenlegt, konzentriert sich vielmehr auf die Untersuchung des Kernbestands des Strafprozessrechts. Die doktrinäre Anerkennung der Wahrheit als Hauptziel des Strafverfahrens, die seit der Zeit des Inquisitionsprozesses existiert und von den Wissenschaftlern dieses Landes praktisch unbestritten ist, spiegelt sich auch im Art. 6 der neuen StPO von 2007.

Kriminalitätsrate. Die Analyse des schweizerischen Strafprozesses wird nicht vollständig, wenn wir nicht auf die Frage des sozialen Phänomens eingehen, auf das er gerichtet ist - auf die Kriminalität. Die Studie der statistischen Daten, die im Jahresbericht der *Polizeilichen Kriminalstatistik veröffentlicht werden. Jahresbericht. 2015*⁹³ lässt die Besonderheiten erkennen, die dafür charakteristisch sind.

ERSTE BESONDERHEIT. Die nicht seltener Behauptungen über das niedrige Niveau der Kriminalität in der Schweiz entsprechen der Wirklichkeit

⁹⁰ Hauser R. Schwenk E. Schweizerisches Strafprozessrecht. Basel. 2002. S. 1-2.

⁹¹ Hartmann A., Schmidt R. Strafprozessrecht. Bremen, 2008. S. 1-2.

⁹² Gutzenko K.F., Golowko L.W., Phihlimonov B.A., Strafprozess der westlichen Staaten. M., 2002, S. 295.

⁹³ URL: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/.../publikationen.Document.191708.pdf (die letzte Webseitendurchsicht - am 01.06.2016).

nicht und sind eigentlich eine Mythe. Im 2014 wurden in diesem Land 526.066 Verbrechen registriert, im 2015 - 487.611. Voriges Jahr wurden 4 Fälle von Geiselnahme registriert, 1.288 Kinder (einschließlich Sex mit Menschen, die ihre sexuelle Zustimmungsalter nicht erreichten)⁹⁴ und 532 Erwachsene wurden vergewaltigt, 616 Menschen wurden schwer verletzt. Es scheint, dass diese Zahlen für einen relativ kleinen Staat ziemlich beeindruckend aussehen.

ZWEITE BESONDERHEIT. Wie in den meisten europäischen Ländern, sind in der Schweiz in der Struktur der Kriminalität herkömmlich Bereicherungsverbrechen gegen Eigentum führend (in 2014 – 370.445, in 2015 – 366.077). Blutverbrechen, im Gegenteil, sind relativ selten: im 2014 – 41, im 2015 – 57. Nicht weit verbreitet waren die Verbrechen gegen die Staatsgewalt (16) und Korruptionsdelikte (46).⁹⁵

DRITTE BESONDERHEIT. Wie bereits erwähnt, wurde das Strafrecht der Schweiz nicht vollständig kodifiziert, weshalb in die Kriminalstatistik Verstöße gegen andere Gesetze aufgenommen werden müssen. **In der Kriminalitätsstruktur überwiegt Begehung der Handlungen, die Strafgesetzbuch verboten sind (487.611), zweite Stelle nehmen die vom Betäubungsmittelgesetz verbotenen (86.128), die dritte - vom Ausländergesetz (42.184).**⁹⁶

VIERTE BESONDERHEIT. Die kriminellsten Kantone der Schweiz sind heute Zürich (92.468), Waadt (58.343), Genf (58,800) und Bern (55.935), was auf ihre dicht besiedelte Bevölkerung zurückzuführen ist. Die niedrigste Kriminalitätsrate hingegen besteht in Appenzell Innerroden (309), Uri (640), Nidwalden (1,073), Glarus (1,219)⁹⁷ mit einer relativ geringen Einwohnerzahl.

FÜNFTE BESONDERHEIT. Ein bedeutender Anteil der Schweizer Kriminalität wird durch strafbare Handlungen von Ausländern besetzt. Laut der offiziellen Website des Außenministeriums Russlands leben in diesem Land

⁹⁴ Nach dem russischem Recht können die angeführten Tätigkeiten in Fällen, die in der Anmerkung zum Artikel 131 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, als Vergewaltigung angesehen werden.

⁹⁵ In diesem Fall sind die Statistiken für 2015 angegeben.

⁹⁶ In diesem Fall sind die Statistiken für 2015 angegeben.

⁹⁷ In diesem Fall sind auch Statistiken für 2015 angegeben.

8,2 Millionen Menschen, darunter 1,98 Millionen Ausländer (24,8%). Deshalb ist so gut wie jeder vierter Einwohner dieses Landes ein Ausländer, deshalb kaum merkwürdig ist die obige Korrelation von Verbrechen, die von Schweizer Bürgern und Bürgern anderer Länder begangen wurden.

SECHSTE BESONDERHEIT. Russländer in der Schweiz werden am häufigsten wegen Eigentumsdelikten (59), seltener wegen Delikten gegen Leben und Gesundheit (41), sehr selten gegen Familie (3) und gegen Justiz (2) zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.⁹⁸

SIEBTE BESONDERHEIT. Im Durchschnitt wird in der Schweiz jede dritte Straftat aufgedeckt. Von den 487.611 im 2015 registrierten Tathandlungen wurden 155.874 aufgedeckt. Wir sehen einen recht hohen Aufdeckungsgrad in Bezug auf Verbrechen gegen Leben und Gesundheit, die eine niedrige Latenz haben (20.776 von 24.184) und im Gegenteil, ziemlich niedrigen in Bezug auf Hoch-Latenz-Straftaten gegen Eigentum (nur 64.296 von 336.077).

Die Tabellen, die Kriminalitätsrate und ihre Besonderheiten zeigen, sind in Anhang 1 dieser Monographie aufgeführt.

Laut der offiziellen Website des Außenministeriums der Russischen Föderation sind «die Kriminalitätsrate und die Terrorgefahr in der Schweiz sehr niedrig. Man sollte sich vor allerlei Taschendieben hüten. Sie leben während der Wintersaison (Sommer und Weihnachten) sowie während *Konferenzen*⁹⁹ und Ausstellungen in den großen Städten auf. Die meisten Verbrechen werden in Gebieten begangen, in denen Drogenhändler hausen, und die von vernünftigen Touristen vermieden werden. Außerdem sollten Sie vorsichtig und wachsam an Bahnhöfen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Flughäfen und in Massenanhebungsstellen sein». Diese Information ist im allgemeinen richtig, außer dass in der Schweiz «die Kriminalitätsrate ... sehr niedrig ist». 487.611 im 2015 registrierten strafbare Handlungen¹⁰⁰

⁹⁸ In diesem Fall sind die Statistiken für 2015 angegeben.

⁹⁹ Seid vorsichtig!

¹⁰⁰ URL: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/.../publikationen.Document.191708.pdf (die letzte Webseitendurchsicht - am 05.09.2013).

zeugen, unseres Erachtens, immer noch vom Gegenteil (auch im Vergleich zu Russland).

In Anbetracht des schweizerischen Strafprozesses ist es daher im folgenden notwendig zu berücksichtigen, dass einige seiner Institutionen direkt von den Kriminalitätsbesonderheiten in diesem Land zurückzuführen sind. So bedingt beispielsweise ein hoher Anteil von mit Gewalt verbundenen kriminell strafbaren Handlungen einen gründlicheren Schutz der Geschädigten (deshalb unterscheidet der Schweizer Gesetzgeber die eigentlich Geschädigten und Opfer, die von Gewaltverbrechen geschädigt waren). Darüber hinaus verursachte die hohe Kriminalitätsrate das Erscheinen im Strafprozess dieses Landes von Beschluß- und Schnellverfahren. Dadurch versucht der Gesetzgeber, die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden insgesamt zu entlasten.

Die Zusammenarbeit von Russland und der Schweiz in den Fragen der Strafjustiz und in der Wissenschaft läuft seit Jahrzehnten.

Die diplomatischen Beziehungen zwischen unseren Staaten, laut der offiziellen Website des Außenministeriums unseres Landes, wurden am 22. Februar 1814 am Tag der Überreichung der Beglaubigungsschreiben vom russischen Diplomaten I. Kapodistria gegründet.

Bei der Entwicklung von den Gesetzbüchern 1864 nutzten ihre Verfasser die schweizerischen Erfahrungen in der Organisation von Strafverfahren, wie direkt K. Mittermaier schreibt.¹⁰¹

Wir glauben, dass ein prominenter deutscher Wissenschaftler zu vertrauen ist.

Trotz der Tatsache, dass die Schweiz im 19. Jahrhundert äußerst selten Auslieferungsgesuche erfüllte und als sicherer und zuverlässiger Hafen galt, war ihre Zusammenarbeit mit Russland in dieser Richtung sehr erfolgreich. Zum Beispiel,

¹⁰¹ "Die Autoren der Gesetzbücher haben bei der Entwicklung der Institution des Geschworenengerichtes sorgfältig nicht nur die englische und französische Gesetzgebung, sondern auch die Strafprozessordnung des Königreichs von Sardinien, **Genf**, usw. studiert." (Mittermayer K. Ein neuer Entwurf des russischen Strafrechtsverfahrens // Zeitschrift des Justizministeriums. 1864. Band 22., S. 16)

im 1872 nach den Verhandlungen, lieferte sie an unser Land den Revolutionären S.G. Netschajev unter Bedingung, dass er nicht als politischer, sondern als gewöhnlicher Verbrecher behandelt wird¹⁰². Die Geschworenen bekannten ihn für schuldig und er wurde zu 20 Jahren Zwangsarbeit in der Erzgrube verurteilt. In der Zukunft wurde die Verpflichtung Russlands nicht erfüllt: Netschajev wurde nicht auf die Zwangsarbeiten geschickt, sondern in der Peter-und-Paul-Festung untergebracht, wo die politischen Verbrecher traditionell ihre Strafe in strikter Isolation verbüßten.

Im 1873 schlossen das Russische Reich und die Schweiz zum ersten Mal einen internationalen Vertrag über die Auslieferung von Angeklagten.¹⁰³ Allerdings ließen sich viele politische Emigranten (W.I. . Lenin, L.D. Trotzki, J.M Swerdlov und andere Revolutionäre) gerne in der Schweiz nieder und da sich völlig sicher fühlten, weil sie für die russische Organe der Strafjustiz tatsächlich unerreichbar waren.

Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts hatte die Schweiz im Russischen Reich (St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga, Warschau, Tiflis, Kiew) nur Konsulate, die sich hauptsächlich mit Handelsbeziehungen befassten. Die erste Botschaft der Schweiz in St. Petersburg wurde im 1906 gegründet. Nach der Revolution von 1917 wurden die Beziehungen nicht unterbrochen, obwohl Sowjetrussland von der Schweizer Seite nicht anerkannt wurde. *Irgendwelche Zusammenarbeit in dem Bereich des kriminellen Gerichtsverfahrens verwirklichte sich nicht.*

Im Mai 1918 wurde die Zustimmung auf die Aufenthalt in einer Mission der RSFSR Bern «für die Aufrechterhaltung der tatsächlichen Beziehungen» unter Leitung von Ja.A. Berzin gegeben, die im November desselben Jahres mit dem Skandal aus der Schweiz unter der Anklage der revolutionären Propaganda vertrieben

¹⁰² "Die Schweiz hat in ihrer Kriminalpolitik einen neuen Weg eingeschlagen, indem sie beschlossen hat, sich von der Gewährung von Asyl für politische Straftäter zu trennen, auch wenn sie ein Verbrechen allgemeiner Art in Verfolgung ihrer politischen Ziele begangen haben." (Lystschinsky W. Ausländische Chronik // Zeitschrift für Zivil- und Strafrecht. 1891, № 3, S. 124-125)

¹⁰³ Nigmatullin R.W. Zur Geschichte der Institution der Auslieferung in der russischen Gesetzgebung // Russischer Ermittler. 2005, Nr. 6. Auskunfts- und Rechtssystem "Kosultant Plus", 2016.

war. Die eigentliche Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen erfolgte 1923 nach der Ermordung in Lausanne des sowjetischen Bevollmächtigten W.W. Worowski und *der Rechtfertigung seiner Mörder durch das Schweizer Geschworenengericht (nach der Version der sowjetischen Seite)*. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der UdSSR und der Schweiz wurden erst am 18. März 1946 nach dem Zweiten Weltkrieg wiederhergestellt (übrigens nahm die Schweiz nicht am Krieg teil). Am 23. Dezember 1991 hat die Schweiz als eine der ersten die Russische Föderation als Nachfolgestaat der UdSSR anerkannt.

Den Rechtshilfevertrag in Strafsachen zwischen der Russischen Föderation und der Schweiz gibt es derzeit nicht,¹⁰⁴ aber die Frage seines Abschlusses wurde in den Interregierungskommissionen wiederholt zur Sprache gebracht. Gegenwärtig wird die Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips sowie der von ihnen ratifizierten internationalen Gesetzgebungsakte, insbesondere des Europäischen Auslieferungübereinkommens von 1957 (trat in Kraft hinsichtlich der Schweiz am 20. März 1967, hinsichtlich Russlands - am 9. März 2000¹⁰⁵).

In 1996-2000 wirkten diese Staaten mit im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen einen der Führer der kriminellen Gruppe Solntsevo, Sergei Michajlov (die Frage wurde oben betrachtet). Nach den in dieser Monographie zitierten Statistiken **wurden nur im 2015 in der Schweiz 111 Russen strafrechtlich verfolgt**¹⁰⁶. Die Rechtshilfeleistung für diese Personen bleibt eine dringende Aufgabe für die konsularischen Institutionen unseres Landes.

An der Entwicklung der russischen StPO 2001 nahmen schweizerische Experten teil. So bereitete Professor Stefan Treksel das «Expertengutachten des Europarats zum Strafprozessordnungsentwurf der Russischen Föderation in erster Lesung

¹⁰⁴ Insbesondere wird darauf in der Rechtsprechungsübersicht des Obersten Gerichts der Russischen Föderation für das erste Quartal 2013 (genehmigt vom Präsidium des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation am 3. Juli 2014) hingewiesen. Auskunfts- und Rechtssystem "Kosultant Plus".

¹⁰⁵ Offizielle Website des Europarats: http://www.coe.int/ru/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/024/signatures?p_auth=rjHOGyln

¹⁰⁶ Offizielle Quelle. URL: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/.../publikationen.Document.191708.pdf (Zuletzt angesehen: am 01.06.2016).

(1999)» vor.¹⁰⁷ Der Beleg gibt hauptsächlich seine negative Bewertung ab; es wird behauptet, dass «das Projekt bei weitem nicht perfekt ist».¹⁰⁸ Seine kritische Schlussfolgerung ist von großem Interesse für die wissenschaftliche Analyse, da es erlaubt, die russischen Gerichtsverfahren mit schweizer Augen zu betrachten. Einige Bemerkungen von Experten des Europarates, einschließlich S. Treksel, wurden bei der weiteren Arbeit an diesem Gesetzgebungsakt berücksichtigt.

Es sei hinzugefügt, dass im 2010 in unser Land einen Arbeitsbesuch der Präsident des Bundesgerichtshofs der Schweiz, Lorenz Mayer, abstatte. Er besuchte insbesondere das Oberste Schiedsgericht und gab der Zeitschrift «Zakon» («Das Gesetz») ¹⁰⁹ ein Interview, in dem er das Gesehene hoch einschätzte und seine und den Strafverfolgungsbehörden unseres Landes eine positive Bewertung gab.

Zur Zeit trägt einen bemerkenswerten Beitrag zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit Russlands und der Schweiz, einschließlich der strafrechtlich-prozessualen Wissenschaft, das Internationale Lomonosow-Zentrum in Genf bei (der Präsident – T.I. Gasanov). Meinungen- und Erfahrungenaustausch in Strafprozeßfragen mit Kollegen aus der Schweiz, Österreich und Deutschland findet traditionell während der jährlichen Internationalen Konferenz «Lomonosov in Genf», die an seiner Basis stattfindet. Der Autor dieser Monographie hatte die Gelegenheit, dreimal (2010, 2011, 2015) daran teilzunehmen und die Organisation der Schweizer Strafjustiz genauer zu untersuchen.

In 2015 war in Genf die russisch-schweizerische juristische Assoziation unter der Leitung von renommierten Anwalt E. A. Panin registriert. Sie fördert insbesondere den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Juristen dieser Staaten (sowohl Wissenschaftlern als auch Praktikern).

¹⁰⁷ Siehe den vollständigen Wortlauf des Dokuments: Lehren der Strafrechtspflege // A.E. Lebedev, E. B. Mizulina. M., 2007. S. 399 und folgende.

¹⁰⁸ Ibidem. C. 399.

¹⁰⁹ « "Ich war beeindruckt davon, was ich in russischen Gerichten gesehen habe" // Interview mit dem Präsidenten des Bundesgerichts der Schweiz, Lorenz Mayer. Das Gesetz. 2010. № 11. S. 7-11.

§ 2. Grundsätze der Strafprozessordnung der Schweiz

Empfohlene Literatur: 1) Pfenninger F. *Legalität und Opportunität in schweizerischen Strafrecht* // ZStrR. 1951, № 66; 2) Forster M. *Die Bundesgerichtspraxis zur strafrechtlichen Unschuldsvermutung – Marschhalt oder Ende einer Odyssee?* // ZBJV. 1993, № 129; 3) Hochuli W. *In dubio pro reo* // SJZ. 1954, № 50; 4) Mettler C. *In dubio pro reo – ein Grundastz im Zweifel* // AJP. 1999, № 8; 5) Nay G. *Freie Beweiswürdigung und in dubio pro reo* // ZStrR. 1996, № 114; 6) Fasciati R. *Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime im basellandschaftlichen Zivilprozess. Dissertation. Basel-Landschaft, 1979*; 7) Arzt G. *In dubio contra* // ZBJV. 1997, № 115; 8) Speckert X. *Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip. Dissertation. Zürich, 1951*; 9) Bommer F. *Öffentlichkeit der Hauptverhandlung zwischen Individualgrundrecht und rechtsstaatlich-demokratischen Strukturprinzip. Zürich. 2002*; 10) Heyden F. *Begriff, Grundlagen und Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips. Dissertation. Zürich. 1961.*

In einem komparativen Kontext kann man zwei Herangehen an die Strafprozessprinzipien unterscheiden. *Das erste* setzt das Fehlen in der StPO des Kapitels mit ihrer Liste und inhaltliche Erschließung voraus, weshalb sie ausschließlich auf der Ebene der Rechtslehre zugeordnet werden. So wird die StPO Deutschlands vom 1877 mit dem Kapitel 1 «Sachkompetenz des Gerichts» eröffnet. Die StPO von Frankreich vom 1958 beginnt mit dem einleitenden Teil «Über öffentliche und zivile Klage». Das Fehlen des Kapitels über Prinzipien in der deutschen StPO kann durch das Datum seiner Annahme erklärt werden - zu dieser Zeit waren viele von ihnen noch nicht theoretisch entwickelt (die allgemeine Mode für die gesetzliche Konsolidierung von Grundsätzen ist nur im zwanzigsten Jahrhundert begonnen). In der Strafprozessordnung von Frankreich 1958 hat der Gesetzgeber die Grundsätze des Strafverfahrens nicht gesondert formuliert, wahrscheinlich weil viele von ihnen (Gleichheit vor dem Gesetz und dem Gericht, die Unschuldsvermutung, etc.) in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 - einem untrennbarem Bestandteil der geltenden französischen Verfassung von 1958 - verkündigt sind. Strafprozessprinzipien wurden in der StPO der Mehrheit von deutschsprachiger Kantone der Schweiz nicht verankert. *Das zweite* Herangehen zeichnet sich durch die normative Festlegung von in der Wissenschaft entwickelten Strafpro-

zessprinzipien sowie durch mehr oder weniger detaillierte Offenlegung ihres Inhalts aus. Es wurde in vielen postsowjetischen Ländern weit verbreitet¹¹⁰ und war auch in sieben früher geltenden deutschsprachigen schweizer Kantonen bekannt¹¹¹.

Die Entwickler der Strafprozessordnung von 2007 haben eine ausgewogene Position zu dieser Institution eingenommen: das Verzeichnis der Prinzipien darin ist enthalten, aber sehr kurz (Art. 2-11 und einige andere). Ihr Inhalt ist ausreichend kursorisch dargestellt.

Die normative Festlegung der Strafprozessprinzipien finden wir nicht nur in der Strafprozessordnung, sondern auch außerhalb ihrer Grenzen: im Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Artikel 3, 64), über das Bundesgericht (Artikel 2, 6), über Bundesstrafgericht (Artikel 2, 6). Die in der Doktrin festgelegten Grundprinzipien der Justiz finden sich in den entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten (eine Literaturübersicht findet sich oben).

Die wichtigsten Besonderheiten des Systems der schweizer Strafprozessprinzipien bestehen im Folgenden.

ERSTE BESONDERHEIT. Während die russische Strafprozessordnung die Grundsätze auf allgemeine prozessuale (Artikel 6-19) und in den Gerichtsphasen des Prozesses wirkende einteilt (Art. 240-241) ordnet sie die schweizerische Ordnung auf die im Titel 1 Abschnitt 2¹¹² befindete «*Grundsätze des Strafverfahrensrechts*» und auf die im Titel 2 Abschnitt 8 dargelegte «*Allgemeine Verfahrensregeln in der Rechtssache*» ein. Die Logik eines solchen dualistischen Modells be-

¹¹⁰ Art.8-36 StPO Aserbaidshans vom 14 Juli 2000, Art.7-25 StPO Armeniens vom 1 September 1998, Art.7-25 StPO Weißrusslands vom 16 Juli 1999, Art.4-18 StPO Georgiens vom 9 Oktober 2009, Art.8-31 StPO Kasachstans vom 4 Juli 2014, Art.6-25 StPO Kirgisistans vom 30 Juni 1999, Art.7-28 StPO Moldawiens vom 14 März 2003 r., Art.140- 226.9 StPO Russlands vom 18 Dezember 2001, Art.7-23 StPO Tadschikistans vom 3 Dezember 2009, Art.7-29 StPO Turkmenistans vom 18 April 2009, Art.11-27 StPO Usbekistans vom 22 September 1994, Art.7-29 StPO der Ukraine vom 13 April 2012 r., Art.11-30 Modell-StPO für GUS-Mitgliederstaaten vom 17 Februar 1996.

¹¹¹ Art.1-7a StPO Graubünden vom 8 Juni 1958, Art.1 StPO Solothurn vom 7 Juni 1970, Art.1-4 StPO Luzern vom 3 Juni 1957, Art.1-4 StPO St. Gallen vom 1 Juli 1999, Art.1-5 StPO Freiburg vom 14 November 1996, Art.1-7 StPO Zug, Art.1-4 StPO Schwyz vom 28 August 1974.

¹¹² Ein weiteres interessantes Merkmal der Rechtstechnologie der Schweizerischen Strafprozessordnung: die Nummerierung von Artikeln in dieser Ordnung ist durchgängig, aber von Abschnitten und Kapiteln - nicht, denn in jedem Titel wird sie von neuem begonnen.

steht darin, dass die erste Kategorie breiter ist als die zweite, in einigen Fällen ist das Verfahren mit ihr eigenen Mündlichkeit (Artikel 66), Verfahrenssprache (Artikel 67), Öffentlichkeit (Artikel 69), Begründetheit des Urteils (Teil 2 Artikel 80) usw. noch nicht begonnen, aber die Person ist bereits unter dem Schutz der allgemeinen Verfahrensgrundsätze der StPO, insbesondere gelten die Achtung der Menschenwürde (Artikel 3), Unabhängigkeit des Strafrechtssystems (Artikel 4),¹¹³ angemessener Zeitpunkt (Artikel 5),¹¹⁴ etc.

ZWEITE BESONDERHEIT. Der Begriff «Grundsätze» (*Prinzipien*) verwendet die StPO der Schweiz nicht einmal. Unter allen Quellen, die diesem Rechtszweig gehören, ist er nur im Art. 64 des Gesetzes über die Strafverfahrensorgane, das «*Öffentlichkeitsprinzip*» heisst, zu treffen (darin handelt es sich um die Öffentlichkeit). In der Schweiz wird der Begriff «Prinzipien» eher als ein wissenschaftlicher betrachtet, weshalb der Gesetzgeber ihn bewusst vermeidet.

DRITTE BESONDERHEIT. Diese Ordnung legt unter anderen Prinzipien solche Grundlagen der Strafjustiz fest, die in anderen Ländern, einschließlich Russland, keine normative Verankerung erhalten haben¹¹⁵. Darunter sind hervorzuheben:

- 1) das Fairnessgebot (Artikel 3), insbesondere das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Punkt b, Teil 2),
- 2) Untersuchungsgrundsatz (Art. 6),
- 3) Verfolgungszwang (Art.7),
- 4) Anklagegrundsatz (Art.9),
- 5) Unabhängigkeit der Strafbehörden (Art.4).
- 6) Verbot der doppelten Strafverfolgung (Art.11), das das strafrechtliche Prinzip *non bis in idem* ergänzt.

¹¹³ Einschließlich bei der Lösung der Frage des Anfangs von offiziellen Verfahrenshandlungen, das heißt im Moment, als das Verfahren noch nicht angefangen ist.

¹¹⁴ Einschließlich bei der Annahme und Betrachtung eines eingegangenen Strafanzeigeanspruchs.

¹¹⁵ Es ist möglich, viele in komparativen Hinsicht interessante Beispiele von Prinzipien anzuführen, die in einigen ausländischen Strafprozessordnungen verankert, aber nicht allgemein akzeptiert sind: So stellt die StPO Italiens das Prinzip der moralischen Freiheit des Individuums, die StPO Belgiens - das Prinzip der Anfechtung von Verfahrenshandlungen und Entscheidungen, die StPO der Ukraine - das Prinzip der Verfügung fest usw.

VIERTE BESONDERHEIT. Im Gegensatz dazu gibt es in dieser Ordnung keine direkte normative Verankerung vieler Prinzipien des Strafverfahrens in der Form, in der sie in der Strafprozessordnung der RF formuliert sind, und zwar: 1) die Unantastbarkeit der Persönlichkeit, 2) Schutz der Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten im Strafverfahren, 3) Unverletzbarkeit der Wohnung, 4) das Geheimnis der Korrespondenz, Telefongespräche, Post-, Telegraf- und anderer Versendungen, 5) Wettbewerbsfähigkeit, 6) Gewährleistung des Rechts auf Schutz, 7) das Recht, gegen Verfahrenshandlungen und Entscheidungen zu appellieren.

Ergänzen wir, dass in der Schweiz das Wettbewerbsprinzip abgelehnt wird, und die übrigen von allgemeineren Anfängen des Strafrechtsverfahrens absorbiert werden.

Als Nächstes betrachten wir die Prinzipien des schweizerischen Strafverfahrens in dem Maße, in dem sie in komparativer Hinsicht von Interesse sind.

Der Grundsatz der *Gesetzmäßigkeit* beruht auf Teil 1 Art. 5 der Verfassung, die festlegt, dass die Grundlage und die Schranke der Tätigkeiten der staatlichen Organe das Gesetz ist (vergleichen Sie mit dem Original: «*Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht*»). In der schweizerischen StPO ist dieses Prinzip nicht direkt benannt, folgt aber logisch aus dem Art. 2 mit dem Titel «*Ausübung der Strafrechtspflege*». Die Ordnung geht davon aus, dass die Rechtmäßigkeit aus zwei Komponenten besteht:

1) «Strafverfahren werden nur von den gesetzlich festgelegten Behörden durchgeführt» - es handelt sich um die Rechtmäßigkeit der Justiz (wie die schweizerische Doktrin spricht);

2) «Strafverfahren kann durchgeführt werden und der Fall kann gelöst werden nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise» - darunter wird verstanden die Rechtmäßigkeit des Verfahrens verstanden. Zusammengenommen sichern sie die Gesetzlichkeit im Strafverfahren.

Dieser Grundsatz war auch in der früheren Strafprozessordnung der Kantone verankert, dabei in einigen Fällen hatte er eine gewisse Spezifität. Laut Art. 1 der StPO Graubündens, unterliegen alle allgemeinen Anordnungen des schweizeri-

schen Strafgesetzbuches (Art. 1-110) der Anwendung im Strafverfahren, das entsprechend dem kantonalen Recht verwirklicht wird. Dadurch betrachtet der Gesetzgeber als integralen Bestandteil des Gesetzlichkeitsprinzips die korrekte Normenanwendung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches dieses Landes. Nach Art. 1 der Strafprozessordnung St. Gallens vom 1. Juli 1999 dürfen strafrechtliche Sanktionen nur von den gesetzlich vorgesehenen Körperschaften und nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise verhängt werden. In Übereinstimmung mit Art. 1 der Strafprozessordnung Freiburgs vom 14. November 1996 kann eine Person der strafrechtlichen Verfolgung, Verurteilung, Bestrafung, oder anderer strafrechtlichen Maßnahme ausgesetzt werden nur: 1) in den vorgesehenen Fällen, 2) in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise und 3) durch die in diesem Gesetz festgelegten Körperschaften. Die in der Strafprozessordnung von Freiburg formulierte "Triade der Legalität" ist auch für die russische Prozesswissenschaft von Interesse.

Die gegenwärtigen schweizerischen Juristen sehen die Grundlage des Legalitätsprinzips im staatlichen Gewaltmonopol.¹¹⁶ Auch wenn es sich um eine Privatklagesache handelt (ihre Liste ist im Strafgesetzbuch angegeben), werden Sanktionen gegen Personen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts verschrieben und vollstreckt. Auch der Grundsatz der Rechtmäßigkeit setzt ihrer Ansicht nach voraus, dass die zuständigen Behörden ausschließlich die in dem Strafverfahren vorgesehenen Möglichkeiten nutzen können, da die StPO nicht verlangt, dass sie die Wahrheit um jeden Preis erreichen.¹¹⁷

In der schweizerischen Lehre findet sich der Begriff "*das normative Fundament des Strafrechtspflege*", zu dem P. Straub und T. Weltert "drei Tragsäulen" zählen. Die erste besteht darin, dass nur ein demokratisch gewähltes legitimes Parlament ein strafrechtliches Verbot der Tathandlung erlassen und die Bestrafung für ihre Ausführung vorsehen darf (*nulla poena sine lege parlamentaria*). Die zweite ist die Proportionalität (Verhältnismäßigkeit), die gewährleistet, dass die Anwen-

¹¹⁶ Straub P., Weltert T. Art. 2 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 26-31.

¹¹⁷ Ibidem.

derung des Strafrechts zum Schutz der Rechtsgüter nur als *ultima ratio* (als letzte, außerordentliche Maßnahme) möglich ist. Schließlich sichert die dritte Säule auf der verfahrensrechtlichen Ebene die Strafjustiz mit dem Ziel, die Wahrheit zu ermitteln und das materielle Recht durch ein ordnungsgemäßes Verfahren auszuüben.¹¹⁸ Es erscheint, dass dieses Konzept eine Aufmerksamkeit vonseiten der nationalen Doktrin verdient.

In der komparativen Hinsicht bemerken wir auch, dass der schweizer Gesetzgeber, im Gegensatz zum russischen, im Inhalt des Rechtmäßigkeitsgrundsatzes keinen Akzent auf der Hierarchie von normativ-gesetzlichen Akten macht. Es gibt keine Normen, die die Anwendung eines der StPO widersprechenden Gesetzes verbieten. Vom Standpunkt der Rechtskultur des schweizerischen Gesetzgebers ist der Widerspruch zwischen den Rechtsnormen undenkbar, weshalb ihm eine solche Situation als unmöglich erscheint. Im Gegenteil, die Entwickler der Strafprozessordnung Russland erlauben wissentlich eine solche Kollision (Teil 1-2 Art. 7). Der Legalitätsgrundsatz in der Strafprozessordnung der Schweiz ist, wie wir sehen, normativ kurz formuliert. Der Gesetzgeber dieses Landes geht auf Einzelheiten nicht ein, auf die der russische Gesetzgeber geht (Teil 3, Artikel 7 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation), da er die Einhaltung aller Normen der Ordnung als Voraussetzung für die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit betrachtet.

Die Schweizer StPO weiß das Publizitätsprinzip nicht. Vielleicht ist dieser Ansatz damit verbunden, dass dies eher der Anfang des Prozesses als das Prinzip selbst ist (in dem Sinne, dass der Anfang mehr als das Prinzip ist; die Herangehen bestimmen das System der Prinzipien und stellen das Gleichgewicht zwischen Ihnen her¹¹⁹).

In der betrachteten Rechtsordnung werden die Strafsachen auf die öffentlichen und privaten Anschuldigungen unterteilt (die Kategorie «Sache der privat-

¹¹⁸ Straub P., Weltert T. Art. 2 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 26-31.

¹¹⁹ Sieh eingehend: Brester A.A. Der Hauptsatz des Strafverfahrens und seine Auswirkungen auf die Strafprozessordnung. Tomsk, 2013.

öffentlichen Anklage» ist der schweizerischen StPO nicht bekannt). Der Unterschied zwischen ihnen besteht in der Frage, wer den Strafprozess einleitet: im ersten Fall – die Polizei und die Staatsanwaltschaft, und im zweiten – der Geschädigte oder andere bevollmächtigte Person. Im Unterschied zur russischen Gesetzgebung ist die Möglichkeit oder die Versöhnungsunmöglichkeit zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten kein Kriterium, nach dem der Unterschied zwischen den gegebenen Kategorien der Schaffen durchgeführt wird.

Laut dem Art. 30 des Strafgesetzbuches der Schweiz, wenn die Tat strafbar nur nach der Klage ist, so ist jede beliebige Person, die davon gelitten hat, auf Bestrafung des Rechtsverletzers anzutragen berechtigt. Falls der Geschädigte geschäftsunfähig ist, so gehört die Antragsbefugnis dem gesetzlichen Vertreter. Wenn die Person unter der Vormundschaft steht, so hat das Antragsbefugnis auch die Kindes- und *Erwachsenenschutzbehörde*). Wenn die Person minderjährig ist oder unter der Vormundschaft steht, so ist sie auch berechtigt, den Antrag zu stellen, wenn sie sich der Bedeutung der Handlungen bewußt ist. Wenn der Betroffene gestorben ist, ohne den Bestrafungsantrag gestellt zu haben, oder hat verzichtet, diesen zu stellen, so geht dieses Recht zu den nahen Verwandten über. Wenn die bevollmächtigte Person auf die Stellung des Antrages in der klaren Weise verzichtet, so ist ihre Absage endgültig.¹²⁰

In der Schweiz beginnt das Strafverfahren gegen die meisten Verbrechen als öffentliche Anklage. Die Fälle der privaten Anklage, gemäß dem Strafgesetzbuch, sind: einfache Körperverletzung (Art. 123), fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tötlichkeiten (Art. 126), Unrechtmäßige Aneignung ohne Bereicherungsabsicht (Art. 137), Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 138), der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 139), Vertuschung der Sache oder Fundunterschlagung (Art. 141), unrechtmäßige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis}), unrechtmäßige

¹²⁰ Diese Norm betrachtet der schweizerische Gesetzgeber als strafrechtliche, sondern nicht als strafrechtlich-prozessuale. Wenn sich der Geschädigte an die Rechtsschutzorgane nicht gewandt hat, bedeutet es, dass die Tat die ausreichende öffentliche Gefahr nicht hat – den wichtigsten materiellen Verbrechensmerkmal.

Entziehung von Energie (Art. 142), unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 143), unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis}), Sachbeschädigung (Art. 144), Datenbeschädigung (Art. 144^{bis}), Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen (Art. 145), Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 147), betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 147), Zechprellelei (Art. 149), Erschleichen einer Leistung (Art. 150), Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote (Art. 150^{bis}), arglistige Vermögensschädigung anderer Person (Art. 151), ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 158), Hehlerei des durch ein Verbrechen erworbenen, (Art.160¹²¹), Verletzung des Fabrikationsoder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162), Misswirtschaft (Art. 165), üble Nachrede (Art. 173), Verleumdung (Art. 174), Beschimpfung (Art. 177), Verletzung des Briefgeheimnisses (Art. 179), Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche (Art. 179^{bis}), Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater}), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies}), unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179^{novies}), Drohung (Art. 180), Hausfriedensbruch (Art. 186), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung durch den Ehegatten oder eine Person, mit derer der Geschädigte mitwohnt (Art. 190), Exhibitionismus (Art. 194), sexuelle Belästigungen (Art. 198), Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten (Art. 217), Entziehen von Minderjährigen (Art. 220), Unterdrückung von Urkunden zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 254), Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321), Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 325^{bis}).

¹²¹ In diesem Fall macht der Gesetzgeber eine interessante Präzisierung: wenn die verbrecherische Tat, die der vollkommenen verbrecherischen Tat vorangeht, nach der Klage bestraft wird, so wird die Hehlerei nur dann verfolgt, wenn die Beschwerde gegen die Verfolgung der verbrecherischen Tat, die der vollkommenen verbrecherischen Tat vorangeht (Art. 160) gehoben war.

Wir sehen, dass in der Schweiz die Liste der Privatklassesachen wesentlich breiter ist als in Russland. Dazu gehören nicht nur Verbrechen gegen die Persönlichkeit, sondern auch strafbare Handlungen, die an den Wirtschaftsbeziehungen vergreifen. In vielen Fällen differenziert der Gesetzgeber: eine und dieselbe Tat kann sowie in privater, als auch in öffentlicher Ordnung verfolgt werden, je nachdem, in Bezug auf wen sie begangen ist (auf einen Angehörigen oder einen Familiengenossen oder eine unbefugte Person). Der russische Gesetzgeber sollte auch darüber nachdenken, den Kreis der Angelegenheiten von privaten und privat-öffentlichen Anklagen zu erweitern.

Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot haben auch den verfassungsmäßigen Charakter: Die Würde des Menschen unterliegt der Achtung und dem Schutz (Art. 7). Laut Art. 3 der StPO, achten die Strafbehörden in allen Verfahrensstadien die Würde der betroffenen Menschen und beachten namentlich:

- 1) die Grundsätze von Treu und Glauben;
- 2) das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren die Forderung, dass es notwendig ist, alle Verfahrensbeteiligte auf der Grundlage Ihrer Gleichberechtigung und Justiz zu behandeln, und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren;
- 3) das Verbot, bei der Beweiserhebung Methoden anzuwenden, die die Menschenwürde verletzen.

In den zuvor geltenden kantonalen Gesetzgebungen gab es das Prinzip der Menschenwürde als selbständiges, nur in der StPO von St. Gallen.¹²² Sehr ungewöhnlich sieht Art. 1 dieser Ordnung aus, laut dem während des ganzen Verfahrens der Beschuldigte *als Mensch betrachtet wird* (vergleichen Sie mit dem Original: *Im ganzen Verfahren ist der Beschuldigte als Mensch zu achten*).

Einige kantonale StPO verankerten direkt das Gerechtigkeitsprinzip. Laut dem Art. 4 der Freiburger StPO (*Faires Verfahren*), soll das Verfahren sich nach

¹²² Es sei noch einmal betont, dass wir nur StPO der deutsch-sprachigen Kantone betrachten, die insgesamt 21 sind.

der Gerechtigkeit verwirklichen; die staatlichen Organe folgen solchen Anfängen, wie:

- a) Präsomtion der Nichtschuld;
- b) das Verbot auf die doppelte Strafverfolgung;
- c) freie Beweiswürdigung;
- d) das Gebot, jedem rechtliches Gehör zu gewähren (das Recht auf rechtliches Gehör);
- e) die Chancengleichheit der Seiten;
- f) Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität,
- g) die Grundsätze von Treu und Glauben;
- h) Beschleunigungsangebot.¹²³

Dieser Ansatz stellt in der komparativen Hinsicht das bedeutende Interesse vor. Der Freiburger Gesetzgeber schlägt vor, die meisten wesentlichen Bestimmungen des Strafprozesses als Bestandteile des Gerechtigkeitsprinzips zu betrachten. Gleichzeitig trennt er davon die Gesetzlichkeit, die Unabhängigkeit, die Untersuchungsmaxime, die unabhängig davon handeln.

In der schweizerischen Doktrin werden verschiedene Aspekte der Menschenwürdeachtung und des Gerechtigkeitgebots ausführlich erörtert. Einer davon - wer ist verpflichtet, dieses Prinzip zu erfüllen? M. Tommen bemerkt, dass der Empfänger der Norm, die sich im Art.3 der StPO der Schweiz enthält, sind nur Strafrechtspflegeorgane des Bundes unabhängig davon, um welche Prozessstufe die Rede geht. Auf der Privatpersonen setzt sie irgendwelche Pflichten nicht.¹²⁴ Dem gegebenen Herangehen kann man nur teilweise zustimmen: denn sind der Geschädigte, der Privatkläger, der Zeuge und andere Personen nicht verpflichtet,

¹²³ Vergleichen Sie mit dem Original: «*Es muss ein faires Verfahren gewährleistet werden. Die Behörde befolgt insbesondere die Grundsätze: a) der Unschuldsvermutung; b) des Verbots der Doppelverfolgung; c) der freien Beweiswürdigung; d) des Anspruchs auf rechtliches Gehör; e) der Waffengleichheit; f) der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität; g) von Treu und Glauben; h) des Beschleunigungsgebots*».

¹²⁴ Thommen M. Art. 3 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 35.

die Menschenwürde des Beschuldigten, des Verteidigers und anderer Teilnehmer des Gerichtsverfahrens zu achten?

Obwohl die Polizei der Schweiz eine der musterhaften ist, werden ihre Handlungen ein Betrachtungsgegenstand des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezüglich der Achtung der Menschenwürde und des Gerechtigkeitsgebots. Eine laute Resonanz in diesem Land hat der Schiedsspruch "Skavuzzo-Hager gegen die Schweiz" vom 7. Februar 2006 herbeigerufen. Aus der Fabel folgt, dass der Mann drei Tage später gestorben ist, nachdem ihn zwei Polizeimitarbeiter verhaftet haben. Zum Zeitpunkt der Verhaftung befand sich dieser Mensch im äußerst aufgeregten Zustand. Als man ihn ins Polizeiauto hingesetzt hat, ist er in den hysterischen Anfall geraten, aus dem Auto hinausgesprungen, wurde wütend widerstanden, aber von den Polizeimitarbeitern gefangen, und dann das Bewusstsein verloren hat. Auf den Ereignisort sind schnell Notfallmediziner angekommen, denen es gelang, ihn in die Gefühle zu bringen, aber unterwegs ins Krankenhaus ist er wiederum bewußtlos geworden und nicht mehr zu sich gekommen. Der schweizerische Staatsanwalt hat die Verfahrenseröffnung abgesagt. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte hat darin den Verstoß gegen Punkt 1 Art. 2 der Menschenrechtskonvention ersehen und hingewiesen, dass die Behörden die gegebene Entscheidung nur aus der Gründung getroffen haben, dass der narkotische Vergiftungsgrad des Geschädigten zu seinem Tod auf jeden Fall gebracht hätte; dabei haben die Richter vor den Experten nicht die Frage gestellt, ob die Gewalt, die von den Mitarbeitern der Polizei verwendet ist – obwohl nicht tödlich an und für sich – den Tod des Betroffenen nichtsdestoweniger verursachen oder mindestens beschleunigen konnte. Vollständig ist auch die genaue Weise nicht bestimmt, die für die Abstellung der Handlungen des Geschädigten verwendet wurde, einschließlich, wie die Polizisten den Verdächtigten an die Erde gedrückt haben und ob die Handfesseln verwendet wurden. Endlich sollten sich die kompetenten Organe der Anschulldigung die Frage stellen, ob die Mitarbeiter der Polizei vom physisch hilflosen Zustand des Verdächtigten wissen konnten. Den Verwandten des Gestorbenen

wurde die Kompensation in Höhe von 12 Tausend Euro verliehen. Der Urteil ist zum jetzigen Zeitpunkt vollstreckt.

Das Obergericht der Schweiz hat im Urteil № 6B_654/2007 vom 1. Juli 2008 den Verstoß gegen Menschenwürde darin ersehen, dass beim Fahrer, der wegen der Fahrzeugführung in betrunkenem Zustand verdächtigt wird, die Muster des Blutes unter Ausnutzung in Bezug auf ihn der Körperkraft zwanghaft genommen waren (das Abhalten der Person, das Durchstechen des Fingers mit der Spritze usw.). Im Urteil wird angewiesen, dass die Weise der Beschlagnahme zweckwidrig war und die medizinischen Dokumente waren rechtsungültig anerkannt.¹²⁵

In Rahmen der Vergleichsanalyse des schweizerischen Herangehens an das gegebenen Prozessprinzip tut die Niederlegung auf die Strafrechtspflegeorgan der Pflicht hervor, die Hauptvorschriften des Glaubens und der Religion zu beachten (*Grundsatz von Treu und Glauben*),¹²⁶ was als der untrennbare Bestandteil der Achtung der Menschenwürde der berührten Personen betrachtet wird. Übrigens sind laut der offiziellen Webseite des Außenministeriums Russlands, die in der Schweiz vorherrschende Konfessionen – römisch-katholische (38 % die Bevölkerungen) und protestantische (27 %), andere christliche Konfessionen, einschließlich die orthodoxe Religion – 5,7 %; die Anhänger des Islams – 4,9 %, des Judentums – 0,3 %; 21,4 % der Bevölkerung beordern sich zu keiner der Konfessionen. Folglich kennzeichnet sich die Bevölkerung dieses Landes durch die große Religiosität. Außerdem kann man dieses prozessuale Prinzip mit der Achtungsverhältnis zu den persönlichen und geistigen-kulturellen Menschenrechten erklären.

Zugleich legt die StPO der Schweiz, im Unterschied zu benachbartem Liechtenstein nicht auf die Rechtsschutzorgane die Pflicht auf, *dem Bischof oder dem*

¹²⁵ Thommen M. Art. 3 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 40.

¹²⁶ Die Frage, was für ein Staat die Schweiz ist – weltlich oder klerikal – ist mehrdeutig. Einerseits beginnt seine Verfassung mit den Worten "Im Namen Gottes des Allmächtigen!". Es gibt keinen direkten Hinweis auf die säkulare Natur des Staates; die oben genannte Norm der Strafprozessordnung ist ebenfalls wichtig. Andererseits verbietet das Hauptgesetz dieses Landes die Diskriminierung nach dem religiösen Merkmal (Art. 8), sieht vor, dass man niemanden zwingen darf, religiöse Gemeinde zu betreten oder zu ihr zu gehören, die konfessionellen Bräuche zu begehren oder in der Religion ausgebildet zu werden (Teil 4 Art. 15); darin fehlt auch die Vorschrift über die dominierende Rolle irgendwelches Glaubens.

Kirchenoberhaupt, zu deren Diözese der Beschuldigte gehört, über den Anfang und den Abschluss des Strafverfahrens mitzuteilen (Teil 2 § 40), sowie sieht die Verschickung diesen Geistlichen des Urteils vor seiner offiziellen Veröffentlichung vor, «damit man noch vor der Urteilsvollstreckung in der Strafsache über die Ausschließung der gegebenen Person aus kirchlicher Gemeinde" anordnen kann (Teil 1 § 247) .

Ergänzen wir noch, dass das schweizerische Prinzip der Achtung der Menschenwürde und das Gebot der Gerechtigkeit nach dem Inhalt der Achtung der Ehre und Würde der Persönlichkeit nah ist (Art. 9 StPO der Russischen Föderation). Dabei gliedert der Gesetzgeber in der betrachteten Rechtsordnung speziell das Prinzip der Unverletzbarkeit der Person und die Rechts- und Freiheitenwahrnehmung des Menschen und des Bürgers nicht aus. Die Notwendigkeit der Beachtung von gegebenen Ansätze in der Schweiz versteht sich, und der Gesetzgeber hielt nicht als nötig, sie abgesondert hervorzuheben.

Rechtsmißbrauchverbot. In der komparativen Hinsicht stellt das vorliegende Prinzip das bedeutende Interesse vor – dazu kann man drei rechtsvergleichende Herangehen ausgliedern. *Das erste* besteht darin, dass es sich im Strafprozess (in der StPO, in der gerichtlichen Praxis, in der Doktrin) nicht herausstecht. Als Beispiel kann man Deutschland anführen.¹²⁷ *Das zweite* setzt seine Anerkennung in der gerichtlichen Praxis und die Befestigung in den Akten der höchsten gerichtlichen Organe. So lässt obwohl die Verordnung des Plenums des Obergerichtes der Russischen Föderation über die Praxis der Anwendung von den Gerichten der Gesetzgebung, die das Recht auf den Schutz im Strafrechtsverfahren¹²⁸ gewährleistet, den Begriff «das Verbot des Missbrauchs vom Recht» nicht enthält, dem Gericht jedoch erlaubt, «das Recht auf den Schutz als verletzt nicht anzuerkennen», wenn

¹²⁷ Dieses Prinzip hebt sich in StPO 1877 nicht heraus, sowie in den wissenschaftlichen Quellen, in denen das Prinzipiensystem des deutschen Strafprozesses betrachtet wird (zum Beispiel, Hartmann A., Schmidt R. Strafprozessrecht. Bremen, 2008. S. 23-48). Es misslang auch, es in der gerichtlichen Praxis (in den studierten Lösungen über die Fallentscheidungen) auszufinden.

¹²⁸ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 30. Juni 2015 № 29 "Über die Praxis der Ausübung von Gerichten der Gesetzgebung, die das Recht auf Schutz in Strafverfahren gewährleistet" // Russkaja gazeta, Nr. 150, 10. Juli 2015.

seine Beschränkung mit «offenbar unzuverlässiger Nutzung» dieses Rechtes «zum Schaden den Interessen anderer Prozessteilnehmer verbunden ist». *Das dritte* Herangehen setzt eine direkte Befestigung des Rechtsmissbrauchverbots in der StPO. Als Beispiel kann man die Rechtsordnung anführen, dessen Studium die vorliegende monographische Forschung gewidmet ist.

In keinem der vorher geltenden deutsch-sprachigen kantonalen StPO war das Rechtsmissbrauchverbot als selbständiges Rechtsprinzip festgestellt, und seine direkte normative Befestigung wurde eine wesentliche Novelle für den Strafprozess der Schweiz. L.W. Golowko betrachtet die Herkunft der vorliegenden Norm und zitiert schweizerischen französisch-sprachigen Klassiker Pikires, der behauptet, dass die StPO dieses Landes «seit langem der entstandenen gerichtlichen Praxis folgt, die als der Rechtsmissbrauch die Erhebung durch die Verteidigung von unzählbaren Ablehnungsanträgen; die Erhebung vom Anwalt der zahlreichen Ablageanträge, damit den Prozess lahmzulegen, den er nicht besuchte; der Hinweis der Ausstands begründungen nur bei der Urteilsanfechtung, obwohl man es früher machen konnte, u.a. anerkannte»¹²⁹. Somit hat sich das vorliegende Prinzip in der gerichtlichen Praxis gebildet und der Gesetzgeber hat nachher für notwendig gehalten, es «zu legalisieren».

In der Schweiz hat das vorliegende Prinzip zur Zeit den Verfassungscharakter: Art. 5 des Grundgesetzes dieses Landes sieht vor, dass Staatliche Organe und Private nach Treu und Glauben handeln.

Der Punkt «b» Teil 2 Art. 3 der StPO stellt «das Verbot des Missbrauchs von subjektivem Recht» (*Verbot des Rechtsmissbrauchs*) fest.¹³⁰ Sein Inhalt findet die Entwicklung in den weiteren Artikeln der Ordnung. So ist die Verfahrensleitung verpflichtet, Missbräuche bei der Akteneinsicht zu verhindern (Teil 1 Art. 102), ist

¹²⁹ URL: https://zakon.ru/blog/2015/8/24/zloupotreblenie_pravom_na_zashhitu_v_ugolovnom_processe_vs_sleduet_evropejskomu_razvitiyu (die letzte Webseitendurchsicht - am 01.06.2016).

¹³⁰ Das Verbot des Rechtsmissbrauchs ist der Titel eines abgesonderten Artikels der StPO nicht und wird als Teil des Prinzips der Achtung der Menschenwürde und das Gerechtigkeitsgebot (Art. 3) betrachtet. Nichtsdestoweniger, misst ihm die schweizerische Doktrin nicht selten eine selbständige Bedeutung bei (Thommen M. Art. 3 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 44-46).

berechtigt das rechtliche Gehör einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht (Punkt. «a» Teil 1 Art. 108), die unleserliche, unverständliche, ungebührliche oder weitschweifige Eingaben zurückzuweisen (Teil 4 Art. 110). Wenn die inhaftierte Person den Verkehr mit dem Verteidiger missbraucht, so kann dieser eingeschränkt werden (Teil 4 Art. 235). Einer der Gründungen für die Beschwerde ist der Missbrauch des Ermessens (Punkt "a" Teil 2 Art. 393; der Punkt "a" Teil 3 Art. 398). Dieses Prinzip wird auch im Gesetz über das Bundesgericht konkretisiert. Demgemäß können die unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermäßig weitschweifige oder nicht in einer Amtssprache verfasste Rechtsschriften zur Änderung zurückgewiesen werden; Rechtsschriften, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, sind unzulässig (Teil 6-7 Art.42). Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung entscheidet im vereinfachten Verfahren über Nichteintreten auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden (Punkt "c" Teil 1 Art. 108).¹³¹

Wir sehen, dass in der Schweiz der Rechtsmissbrauch im Strafrechtsverfahren keine deklarative Norm ist, da den Verlust oder die Beschränkung des konkreten Verfahrensrechtes und andere unvorteilhafte Folgen für den Verletzter des betrachteten Prinzips verursachen kann.

Das Verbot auf das Missbrauch des Rechts, in Anbetracht der positiven Erfahrungen der ausländischen Staaten, einschließlich der Schweiz, ist gerade zweckmäßig, auch in der russischen StPO zu festigen, da nicht selten die Verteidiger ihre Rechte missbrauchen.¹³² N.F. Faizrachmanov schreibt, dass «eine breite Verbreitung in der Praxis des Rechtsmissbrauchs seitens der Verteidigung, vor allem der Anwälte – der Verteidiger bekommen hat. Indem sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen für die Erweisung der Rechtshilfe dem Vollmachtgeber verwenden,

¹³¹ Das vorliegende Prinzip ist auch im schweizerischen *Zivilgesetzbuch* vom 10. Dezember 1907 (in der Fassung vom 1. Januar 2016) unmittelbar gefestigt, demlaut handelt jeder bei der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben; der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz (Art. 2). Es sei zu ergänzen, dass in diesem Land die allgemeinen Vorschriften des ZGB eine gemeinrechtliche Bedeutung haben, sondern verhalten sich nicht ausschließlich zum bürgerlichen Recht.

¹³² Sieh eingehend: Darovskih O.I. Rechtsmissbrauch im Strafverfahren Russlands. Das Autoreferat einer Promotionsdissertation zum Wissenschaftsgrad von Dr. jur. Tscheljabinsk, 2013.

gebrauchen sie für diese Zwecke alle möglichen Methoden und «beliebigen Mittel», die nicht immer den Interessen der Rechtspflege und der Teilnehmer des Strafprozesses entsprechen».¹³³ Der Autor führt die zahlreichen Beispiele aus der gerichtlichen Praxis an und klassifiziert sie sogar. Unseres Erachtens könnte das schweizerische Herangehen wenn ja nicht Arznei gegen dieses Problem, sondern wenigstens schmerzstillendes Mittel werden.

Das Prinzip der Unabhängigkeit. Während die Schweizerische Verfassung die Unabhängigkeit nur der gerichtlichen Organe festigt (Art. 191c), sieht die StPO vor, dass «die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet» (Art.4). Nach dem Sinn dieser Ordnung erstreckt sich diese Forderung auch auf die Staatsanwaltschaft, die staatlichen Experteninstitutionen, andere Organe der Justiz, die am Strafprozess teilnehmen.

Das vorliegende Prinzip war in einigen kantonalen Strafprozessordnungen verwendet. Zum Beispiel, unterwerfen sich laut dem Teil 2 Art. 1 StPO Sankt Gallens die staatlichen Organe dem Recht und sind in der Rechtsanwendung unabhängig. Dem Sinne dieser Norm nach, handelt es sich nicht nur um das Gericht.

H. Wiprächtiger betrachtet das vorliegende Prinzip und zählt auf, von wem namentlich die Strafrechtspflegeorgane unabhängig sind:

- 1) von politischen Organen und Institutionen (dem Parlament, der Regierung, dem Staatsoberhaupt);
- 2) von föderalen und kantonalen Gerichtsbehörden;
- 3) von politischen Parteien (der Richter ist mit irgendwelchen ihren Positionen oder Entscheidungen nicht gebunden);
- 4) von öffentlichen Vereinigungen (Bunden, Organisationen);

¹³³ Fayzrahmanov N.F. Rechtsmissbrauch durch Teilnehmer in Strafverfahren seitens Verteidigung bei der Voruntersuchung // Bulletin des Kasaner Rechtsinstituts des Innenministeriums Russlands. 2015, Nr. 4. S. 87-88.

5) Von den eigenen Emotionen - Richter sollen die Rechtsstreitigkeiten mit der nötigen Nüchternheit (Bedächtigkeit) und Gelassenheit verhandeln, in Ruhe und mit der Fähigkeit, die Situation adäquat einzuschätzen».¹³⁴

Es ist sehr interessant, dass in der Schweiz das Prinzip «der Richter darf nicht ein Parteimitglied sein» nicht gilt, außerdem – die Mehrheit der Richter des Bundesgerichtes bestehen offiziell in irgenwelcher Partei. Nach Worten des ehemaligen Vorsitzenden des Bundesgerichtes der Schweiz L. Maier, **«der Richter soll bei der parlamentarischen Abstimmung die Stimmenmehrheit bekommen, und die Kandidaturen der Richter treten von irgenwelcher Parlamentspartei heraus. Deshalb sind alle Bundesrichter formell Mitglieder irgenwelcher politischen Partei. Es klingt natürlich eigenartig - der Richter von der Partei – aber in der Praxis distanziert er sich nach der Wahl stark von ihr»**¹³⁵. Wie wir sehen, hält der russische Gesetzgeber an ganz anderer Position (der Punkt 2 Teil 3 Art. 3 des Föderalen Gesetzes über den Status der Richter in der Russischen Föderation) fest.

In der schweizerischen Doktrin wird betont, dass die Unabhängigkeit der Organe des Strafrechtsverfahrens kein Selbstzweck ist. Umso mehr kann man sie nicht als Privileg einzelner Beamten ansehen. Dieses Prinzip dient vorerst den Interessen der Bürger, die für die gehörige Rechtsprechung interessiert sind¹³⁶.

Zu den Garantien der richterlichen Unabhängigkeit zählt G. Wiprechtiger, insbesondere das Verbot der Einmischung in ihre Tätigkeit, die Kollegialität, die besondere Ernennungsordnung zu einer Position.¹³⁷

Die Schweizerische StPO behielt im Teil 2 Art. 4 speziell vor, dass das vom Gesetz vorgesehene Recht, den Organen der Strafverfolgung entsprechend Art. 14 des Gesetzbuches zu weisen, in der Kraft bleibt. Nach dem Sinn der gegebenen Normen gilt die Unabhängigkeit als das Prinzip für jene Fälle nicht, wenn entspre-

¹³⁴ Vergleichen Sie den letzten Punkt mit dem Original: *«den eigenen Emotionen: Richter sollen Rechtsstreitigkeiten mit der nötigen Nüchternheit und Gelassenheit, in Ruhe und mit Augenmass beurteilen»*.

¹³⁵ "Ich war beeindruckt davon, was ich in russischen Gerichten gesehen habe" // Interview mit dem Präsidenten des Bundesgerichts der Schweiz, Lorenz Mayer. Das Gesetz. 2010. № 11. S. 10.

¹³⁶ Ibidem.

¹³⁷ Ibidem.

chend dem Gesetz ein Organ berechtigt ist einem anderem (zum Beispiel, das Gericht – der Staatsanwaltschaft) oder der übergeordnete Beamte – dem untenstehenden zu weisen (zum Beispiel, der Generalstaatsanwalt – dem Staatsanwalt des Kantons¹³⁸). Nichtsdestoweniger bietet das Gesetz an, die Unabhängigkeit gerade als Prinzip zu verstehen, das, wie auch die Mehrheit anderer Hauptvorschriften des Prozesses, die Ausnahmen weiß. Auf alle Fälle sollten die Organe des Strafgerichtsverfahrens, nach dem Vorhaben der Entwickler der Schweizerischen StPO, von den Privatpersonen, der Organisationen, der öffentlichen Meinung, der Massenmedien, anderer Institute der Zivilgesellschaft, sowie einer willkürlichen Einmischung in ihre Tätigkeit der föderalen und kantonalen Staatsorgane unabhängig sein.

Das schweizerische Herangehen stellt sich als rechtfertigter vor, als russisches, da die Strafprozessordnung der Russischen Föderation das Prinzip der Unabhängigkeit unbegründet einengt, indem sie darin nur die Unabhängigkeit der Richter vorsieht (Art. 8.1). Dabei wäre es zweckmäßig, das Prinzip der Unabhängigkeit in Russland auszudehnen und unmittelbar in der StPO die Unabhängigkeit des Staatsanwalts, des Leiters der Untersuchungsbehörden, des Fachmanns, des Sachverständigen u.a. von jenen Subjekten zu festigen, die obengenannt sind.

Der Begriff "außerprozessuale Anrede an den Richter" (Teil 3 Art. 8.1 der StPO der Russischen Föderation) ist dem schweizerischen rechtlichen System nicht bekannt.

Beschleunigungsgebot. Gemäss dem Art. 5 nehmen die Strafrechtspflegeorgane unverzüglich die Strafsache in Behandlung und führen sie ohne unbegründete Verschleppung bis zum Abschluss hin; wenn sich der Beschuldigte im Schluss befindet, so wird in Bezug auf ihn das Verfahren in erster Linie geführt.

¹³⁸ Laut dem Art. 13 des Gesetzes über der Organisation der Organe des Strafgerichtsverfahrens des Bundes, der Bundesstaatsanwalt und die Leiter der Staatsanwaltschaften sind berechtigt, den untenstehenden Staatsanwälten Weisungen zu erteilen; es sind die Hinweise in der einzelnen Sache über die Eröffnung der Untersuchung zulässig, über das Verfahren oder Abschluß des Verfahrens, sowie auch über die Aufrechterhaltung der Anschuldigung und die Erhebung der Klagen.

Die Kategorie der *angemessener Frist*¹³⁹ ist auch dem schweizerischen Strafverfahren bekannt und wird mehrmals in der Strafprozessordnung (Teil 2, Artikel 112, Teil 2, Artikel 149 usw.) und in anderen Bundesgesetzen, die das Gerichtsverfahren regeln (Artikel 15 des Gesetzes über der Hilfe den Opfern der verbrecherischen Taten usw.) erwähnt.

Dieser Grundsatz ist für die Schweiz nicht neu - er wurde auch in einigen der früheren kantonalen Strafprozessordnungen festgelegt. Zum Beispiel, nach Art. 1^{ter} der StPO von Luzern, wird das Strafrechtsverfahren ohne Verzögerung durchgeführt (vgl. mit Original: *die Strafverfolgung ist ohne Verzögerung durchzuführen*).

Die moderne schweizerische Doktrin ist der Auffassung, dass in der Grundlage des gegebenen Prinzips die These über die Wechselbeziehung zwischen der Verzögerung und der Absage in der Rechtspflege liegt. Die Beachtung der prozessualen Fristen ist eine wichtige Vorbedingung der Verwirklichung und des Schutzes der Rechte von Privatpersonen im Strafprozess.¹⁴⁰

Laut der Position des Schweizerischen Obergerichtes, besteht das Ziel des Beschleunigungsgebots «in erster Linie darin, dass der Beschuldigte mit der Ungewissheit im Laufe der nicht von der Notwendigkeit herbeigerufenen Zeit nicht beschwert werden soll, bis in Bezug auf ihn die Beschuldigung erhoben wird, und um seine Belastung vom Strafrechtsverfahren zu minimisieren.»¹⁴¹ Da der Strafprozeß in der Regel mit ethischen, psychologischen und anderen Leiden des Beschuldigten verbunden ist, kann man diesem Gedanken aus voller Brust zustimmen.

S. Sammers betrachtet die Frage über die Kriterien der Einschätzung der Angemessenheit von prozessualen Fristen und bemerkt, dass man in der Praxis dazu die Tätigkeit der Strafrechtsverfahrensorgane, das Verhalten des Beschuldigten und seines Verteidigers, den Faktor der Komplexität der Sache, ihre tatsächliche

¹³⁹ Möglicherweise ist «*angemessene Frist*» genauer als «*соразмерные сроки*» zu übersetzen, aber wir werden an der Begrifflichkeit der russischen StPO (Art. 6.1) festhalten.

¹⁴⁰ Summer S. Art. 5 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 67.

¹⁴¹ Ibidem.

und rechtliche Komplexität zählt.¹⁴² Diese These ist der im Teil 3 Art. 6.1 der StPO der Russischen Föderation enthaltenen sehr nahe; nichtsdestoweniger ist sie in der betrachteten Rechtsordnung ausschließlich auf doktrinalen Niveau abgefasst.

Die Vorschrift, laut der, wenn sich der Beschuldigte im Schluss befindet, so wird in Bezug auf ihn die Produktion in erster Linie geführt (Teil 1 Art. 5 der StPO der Schweiz), sieht sehr aktuell und fortschreitend aus. Wenn eine Person eingesperrt ist, so soll zwecks der Minimierung ihrer Verfassungsrechtebeschneidung (auf die Freiheit, auf der Gesundheit usw.) ihre Sache vom Gesichtspunkt des gesunden Menschenverstandes in der Prioritätsordnung, das heißt «ohne Wartezeit», betrachtet werden. Da solche Personen wesentlich grösser leiden, als, zum Beispiel, unter Auflagen oder unter das Pfand entlassene, wäre es zweckmässig, diese Vorschrift in Art. 6.1 der StPO der Russischen Föderation zu implementieren und sie in den Bestimmungen über die Gerichtsbesetzung zu konkretisieren.

Untersuchungsgrundsatz. Laut dem Art. 6 der betrachteten Ordnung, sind die Strafrechtspflegeorgane verpflichtet, *ex officio* alle für die Qualifikation der Tat und die Lösung der Sache in Bezug auf den Beschuldigten bedeutende tatsächliche Umstände festzustellen. Sie zeigen mit der gleichen Sorgfalt alle Umstände auf, die von seiner Schuld und die Schuldlosigkeiten zeugen. Dieser Artikel der Schweizerischen StPO ist einer am meisten zitierten in der wissenschaftlichen Doktrin dieses Landes bezüglich der Mehrheit von Strafprozessinstitutionen.

Die Hauptideen des Gesetzgebers dieses Landes sind:

1) in den gerichtlichen Stadien des Prozesses ist das Gericht ein aktives Beweisführungssubjekt, der *ex officio* verpflichtet ist, alle Umstände der Sache feststellen, die in den Beweisgegenstand eingehen (selbst wenn aus irgendwelchen Gründen die Seiten in dieser Frage passiv sind);

2) in vorgerichtlichen Stadien erfüllen die Strafrechtspflegeorgane (die Polizei, die Staatsanwaltschaft) gleichzeitig die Funktionen sowie der Anschuldigung, als auch des Schutzes, da sie verpflichtet sind, sowie belastende Beweise zu sam-

¹⁴² Summer S. Art. 5 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 67.

meln, als auch die entlastenden¹⁴³ (oder im Gegenteil wird kein Fehler die Behauptung sein, dass sie die Funktion nicht der Anschuldigung weder der Schutz erfüllen, aber verwirklichen stattdessen die Funktion der Untersuchung);

3) die Wahrheitsermittlung ist das wichtigste Ziel der Tätigkeit aller Strafverfahrensorgane; im Nachtrag zum Untersuchungsgrundsatz bezeichnet der Art. 139 der Ordnung direkt, dass sich die Beweiserhebung zwecks der Wahrheitsermittlung verwirklicht. Die StPO enthält keine Erklärungen, um welche Art der Wahrheit es sich handelt, aber man kann schließen – um materielle.

Dieser Grundsatz war in vielen kantonalen Strafprozessordnungen gefestigt. Zum Beispiel, laut dem Art. 1^{bis} der StPO Solothurns, unterliegt das Verbrechen von Amtes wegen der Untersuchung und der rechtlichen Einschätzung. Entsprechend dem Art. 1 der StPO Luzerns, fängt die Strafverfolgung *ex officio* an, da föderales oder kantonales Recht nicht vorsieht, dass sie nur nach dem Antrag geführt wird. Die meistvollkommene Befestigung findet die Untersuchungs- Maxime im Art. 3 der StPO Freiburgs, demlaut die staatlichen Organe die Sachuntersuchung und die Sachbehandlung mit der vollen Unvoreingenommenheit erzeugen; sie zeigen die entlastenden und die erschwerenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt auf, sie ergreifen die Maßnahmen dazu, dass der Straftäter die Strafe nicht vermeidet und dass Schuldlose nicht verurteilt ist; bei der Untersuchung und der Beweiserhebung muss man alle wesentlichen Umstände beachten, wenn es sich nur nicht über allgemeinbekannte oder schon in der ausreichenden Stufe enthüllten Tatsachen handelt. Wir sehen, dass diese Abfassungen fast wörtlich in die bundesstaatliche StPO implementiert waren. Laut dem Art. 2 der StPO Schwyz, machen die staatlichen Organe und die Beamten, die am Strafprozess teilnehmen, alle notwendigen Anstrengungen für die Errichtung der Wahrheit.

K. Riedo und G. Fiolka schreiben begründet, dass die Untersuchungsmaxima (das Untersuchungsprinzip) aus von alten Zeiten und bis zum Heute ein Bestandteil des kontinental-europäischen Strafprozesses ist. Die meisten Instituti-

¹⁴³ Wir meinen, dass man die Wortfolge im Art. 6 der StPO der Schweiz («über *die Schuld* und *die Schuldlosigkeit* des Beschuldigten») als Ausdruck der Anklageeignung nicht betrachten darf.

onen dessen stützen sich auf diesem Hauptsatz. Zugleich beachten die gegebenen Autoren die natürlichen Beschränkungen im Wirken dieses Prinzips – es betrifft nur schon anfangenden Strafprozess und erstreckt sich auf außerprozessuale Tätigkeit der Rechtsschutzorgane, einschließlich der auf die Errichtung der Gründungen für Anfang des nachfolgenden Gerichtsverfahrens gerichteten.¹⁴⁴ Sie schreiben auch, dass «sich die Untersuchungs-Maxime in dem vereinfachten Sachverfahren etwas mildert».¹⁴⁵

In der ursprünglichen Fassung des StPO-Projektes der Schweiz war der Artikel 6 nicht «das Prinzip der Untersuchung», sondern «das Prinzip der materiellen Wahrheit» benannt.¹⁴⁶ Übrigens verwendet die schweizerische Doktrin beide Kategorien.

Ergänzen wir, dass der Gesetzgeber dieses Landes, der die Parteien und das Gericht unter den anderen Teilnehmern des Verfahrens hervorhebt, großen Wert auf die von ihnen ausgeübten Funktionen legt (Anschuldigung - Verteidigung - Sachverhandlung). Gleichzeitig ist sie im Unterschied zu Russland, wo, nach Ansicht vieler Wissenschaftler,¹⁴⁷ die Konkurrenz als allgemeines Verfahrensprinzip im gesamten Strafprozessrecht festgesetzt ist (Art. 15 der Strafprozessordnung), in der Schweiz nur in den gerichtlichen Phasen vorausgesetzt, weil während der Voruntersuchung ist die Staatsanwaltschaft keine Partei (Buchstabe «c» Teil 1 Artikel 104 der Strafprozessordnung). Der Charakter der Voruntersuchung in diesem Land, im Gegenteil, wird infolge des Art. 6 der gegebenen Ordnung als Prinzip

¹⁴⁴ Cristof R., G. Fiolka. Art. 6 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 77.

¹⁴⁵ Cristof R., G. Fiolka. Art. 6 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 83.

¹⁴⁶ Dadurch war der schweizerische Gesetzgeber bestrebt, die Notwendigkeit der Errichtung der materiellen, sondern nicht formalen Wahrheit im Strafprozess zu betonen.

¹⁴⁷ Wie der erste Stellvertretende Vorsitzende des Obergerichtes der Russischen Föderation W. I. Radtschenko schreibt, «ist von der neuen Strafprozessgesetzgebung, nach unserer Meinung, ein vieljähriger Streit über das Zurechnen der Konkurrenz zur Zahl der Grundsätze, die die Organisation des Gerichtsverfahrens nur in der Gerichtsverhandlung bestimmen oder seine Handlung auf das Strafgerichtsverfahren insgesamt verbreiten, beigelegt. Zur Zeit findet die *Handlungsgemeinheit* des Konkurrenzprinzips den Ausdruck in jenen Vollmachten, die das Gesetz die Subjekte der strafrechtlich-prozessualen Tätigkeit zuteilt, in jenen Verfahren in vorgerichtlichen Stadien des Prozesses, als sich die Parteien an das Gericht für die Lösung der entstehenden Widersprüche wenden".

der Untersuchung bestimmt. Nach der Meinung des schweizerischen Gesetzgebers kann es während der Ermittlungen und der Voruntersuchung nicht eine Konkurrenz sein, weil zum einen es keine dritte Partei gibt, vor der «der Wettkampf» geschehen würde und zum anderen in dem betreffenden Land die Anklage unmittelbar an das Gericht herangetragen wird, in den vorgerichtlichen Phasen fehlt der Streitgegenstand selbst.

Die russische StPO legt direkt weder ein Untersuchungsprinzip noch ein Prinzip der objektiven Wahrheit fest. Dabei ist zur gleichen Zeit in der Staatsduma ein vom Untersuchungsausschuss vorbereiteter Gesetzentwurf «Über die objektive Wahrheit im Strafverfahren» anhängig.¹⁴⁸

Anklagegrundsatz. Nach dem Art. 9 kann eine Straftat nur dann Verfahrensgegenstand werden, wenn die Staatsanwaltschaft eine bestimmte Person aufgrund genau beschriebener Tatsachen vor einem zuständigen Gericht verklagt. Die StPO redet nach, dass dieser Grundsatz nicht Bezüglich Strafbefehle und Strafverfahren gilt.

Die angesehene Norm wird in der modernen schweizerischen wissenschaftlichen Literatur normalerweise im Zusammenhang mit den Funktionen von Subjekten der Strafjustiz analysiert.¹⁴⁹ Während die Strafverfolgung und die Strafanklage üblicherweise auf die Polizei und die Staatsanwaltschaft auferlegt werden, besteht die Aufgabe des Gerichts ausschließlich in der Erörterung der Strafsache. Es ist nicht berechtigt, sie aus eigener Initiative zu betrachten. In diesem Zusammenhang schreiben M. Niggli und S. Heimgartner, dass der Anklagegrundsatz gewährleisten sollte:

1) *Rollentrennung* - die Person, die eine Anschuldigung erhebt, sollte nicht die Angelegenheit selbst sachlich entscheiden;

¹⁴⁸ Sieh eingehend: Aleksandrov A.S. Wettbewerbsfähigkeit und objektive Wahrheit // Bibliothek des Kriminalisten. Wissenschaftliche Zeitschrift. 2012 Nr. 3. S. 142-157; Smirnov G.K. Wiederherstellung in der Strafprozessordnung der objektiven Wahrheit als Beweisziel // Strafprozess. 2012. № 4. S. 10-17.

¹⁴⁹ Marcel Alexander Niggli, Stefan Heimgartner. Art. 9 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 135.

2) *Umgrenzung* - der Strafverfahrensgegenstand muss in der Anklageschrift eindeutig festgelegt sein;

3) *Fixierung* - der während des Prozesses erhobene Vorwurf kann nicht willkürlich geändert werden;

4) *Informierung* - der Beschuldigte muss wissen, wessen er beschuldigt wird, um das Verteidigungsrecht auszuüben.¹⁵⁰

M. Pitt bemerkt zu Recht, dass "der Anklagegrundsatz setzt eine Trennung der Prozeßermächtigungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden und dem Gericht voraus.¹⁵¹ «Diesbezüglich betrifft er nicht nur die Anklageseite, sondern auch viele andere Strafrechtsverfahrenabeteiligte (das Gericht, der Verteidiger, der Beklagter usw.), was die von ihnen wahrgenommenen Funktionen beeinflusst.

Fügen wir hinzu, dass der Anklagegrundsatz in der Schweiz seit kurzem durch die Tatsache erheblich verstärkt wurde, dass die Institution der Untersuchungsrichter im Jahr 2011 endgültig liquidiert wurde: zuvor ließ die Gesetzgebung einiger Kantone zu, dass das Gericht (in der Person des Untersuchungsrichters) selbst zur Untersuchung überging, und dann den Fall ein anderer Richter desselben Gerichts sachlich behandelte. Dieses Herangehen setzte voraus, dass die Rolle des Staatsanwalts ausschließlich in der Aufrechterhaltung der Anklage besteht, sondern nicht jedoch in der Durchführung der Ermittlung mittels Ermittlungshandlungen und anderer Aktionen.

Der russische Gesetzgeber betrachtet die Anschuldigung im Gegensatz zum schweizerischen nicht als Grundsatz des Strafverfahrens, sondern als Verfahrensfunktion. In diesem Fall interessiert sie ihn vor allem im Kontext der normativen Befestigung der Konkurrenz (Artikel 15 der Strafprozessordnung).

Unschuldsvermutung. Nach dem Teil 1 Art. 10 der StPO der Schweiz, die wörtlich den Art. 32 der Verfassung dieses Landes reproduziert, gilt jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Ge-

¹⁵⁰ Marcel Alexander Niggli, Stefan Heimgartner. Art. 9 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 140.

¹⁵¹ Pieth M. Schweizerisches Strafprozessrecht. Basel, 2009. S. 40-41.

richt von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Teil 3, Artikel 10 der Ordnung).

In der einen oder anderen Form war die Unschuldsvermutung in allen bisherigen kantonalen StPO verankert. Es ist interessant, dass sie in Friburg nicht als ein selbständiges Verfahrensprinzip, sondern als Teil der Gerechtigkeit des Strafverfahrens betrachtet wurde (Buchstabe «a» Teil 2, Artikel 4).

M. Niggy und S. Heimgartner, indem sie die Unschuldsvermutung im modernen Schweizer Prozess analysieren, schreiben, dass sie bedeutend ist:

1) *für das Beweisrecht:*

a) Schutz vor fehlerhafter oder ungerechtfertigter Verurteilung - Zweifel werden zugunsten des Angeklagten ausgelegt;

b) Beweislastverteilung - sie wird der Anschuldigung auferlegt; der Beschuldigte hingegen ist nicht verpflichtet, die Schuldlosigkeit zu beweisen;

c) Unzulässigkeit des Zwanges zur Selbstbeschuldigung - Anerkennung oder Verweigerung von Schuld liegt im Ermessen des Angeklagten;

2) *für die prozessuale Lage des Beschuldigten:*

a) Schutz vor *Vorverurteilung* - der Beschuldigte wird für unschuldig gehalten, bis der Schuldspruch in Kraft getreten ist;

b) besondere Vorschriften für die Informierung der Öffentlichkeit und der Medien - es ist verboten, sie vor dem oben genannten Verfahrensmoment über den Schuldbeweis zu informieren; das Informieren sollte in der Regel in anonymer Form erfolgen; dementsprechend müssen die Medien auch die Unschuldsvermutung gegenüber dem Angeklagten beachten;

c) die Wahl der Zwangsmassnahmen - eine Person gilt vor dem Inkrafttreten des Schuldspruches als unschuldig, und dies ist an und für sich ein Argument für die Einführung milderer Beschränkungen (übrigens legt die Ordnung im Teil 1, Artikel 212, fest, dass der Angeklagte nach allgemeiner Regel auf der Freiheit bleibt);

d) eine Person gilt als unschuldig in der Sachbehandlung in der ersten Instanz, bevor die Verurteilung rechtskräftig wird;

e) nach der Verurteilung einer Person in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ist diese Tatsache vorgreiflich für mögliche spätere Zivilverfahren.¹⁵²

Der Autor hat einen komplexen Versuch unternommen, eine Einwirkung der Unschuldsvermutung auf den Strafprozesslauf zu betrachten. Das gesagte ist auch in Bezug auf unser Land richtig, insofern es von der russischen prozessualen Doktrin beachtet sein.

In komparativer Hinsicht sehen wir, dass der schweizer Gesetzgeber die Unschuldsvermutung etwas kürzer formuliert als der russische, und ausdrücklich darauf nicht hinweist, dass die Beweislast an der Anschuldigung liegt und die Verurteilung nicht auf Annahmen beruhen kann (ein interessantes Detail - die Schweizerische StPO enthält keinen Hinweis darauf, welche Umstände der Grund zur Verurteilung und Freisprechung sind). Solcher Art Fragen werden auf dem doktrinalen Niveau erarbeitet.

Bemerken wir noch zwei weitere begriffliche Besonderheiten, die für das Prinzip der Unschuldsvermutung in der Schweiz typisch sind. Erstens, sieht die StPO dieses Landes das Verfahren nach dem Erlass eines Strafbefehls vor. Bekannte sich der Angeklagte als schuldig, verurteilt ihn die Staatsanwaltschaft selbst ohne Beteiligung des Gerichts und verhängt eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten (Artikel 352). Zweitens ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, dem Angeklagten die Zustimmung zur frühzeitigen Abbüßung der strafrechtlichen Ahndung, die mit dem Freiheitsentzug verbunden ist, zu geben. Ab dem Zeitpunkt der Ankunft am Ort des Freiheitsentzugs beginnt der Angeklagte, eine Strafe zu verbüßen, und untersteht im vollen Umfang an dem Vollzugsregime (Artikel 236). So wird in der Schweiz *die Kriminalstrafvollziehung in Bezug auf den Menschen, der noch nicht schuldig gesprochen ist (das heißt der schuldlosen Person) zugelassen*. Die russische Rechtsordnung lehnt das ähnliche Herangehen grundsätzlich ab.

Die amerikanische Formel der Unschuldsvermutung, die mit der Kategorie des zweifelsfreien Schuldbeweises verbunden ist, verwendet der schweizerische

¹⁵² Marcel Alexander Niggli, Stefan Heimgartner. Art. 9 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 159-169.

Gesetzgeber nicht,¹⁵³ was durch seinen Wunsch erklärt wird, den Gesetzeshüter durch Beweise auf der Grundlage der Untersuchungsmaxime auf die genaue Feststellung der materiellen Wahrheit auszurichten.

Der EGMR wies in der Fallentscheidung "Minnelli gegen Schweiz" vom 25.03.1983 darauf hin, dass die Verletzung des Unschuldsvermutungsgrundsatzes stattfindet, wenn die gerichtliche Entscheidung in Bezug auf den Angeklagten, noch bevor die Schuld des Angeklagten rechtmäßig bewiesen ist, der Auffassung entspricht, dass er schuldig sei. Dies kann auch in Ermangelung einer förmlichen Entscheidung auftreten; es reicht einer bestimmten Meinung, dass das Gericht den Angeklagten für schuldig hält.

Folglich sind daher bei einer wörtlichen Auslegung dieser Entscheidung des EGMR in Verfahrensdokumenten, die sich auf die gerichtliche Kontrolle in vorgegerichtlichen Verfahren beziehen, Abfassungen vermieden zu werden, die Zweifel an der Unschuld der Person aufkommen lassen. Insbesondere darf man eindrücklich nicht, in der Verordnung über die Inhaftierung, über die Anordnung des Hausarrestes, über die Ausdehnung dieser Zwangsmaßnahmen auf die Schuld der Person in keinerlei strafbaren Handlungen hinweisen.

Der in der schweizerischen Doktrin ausgegliederte Grundsatz «*in dubio pro durore*» («Im Zweifel für das Härtere»)¹⁵⁴ und sein Verhältnis zur Unschuldsvermutung werden im Zusammenhang mit den Gründen für die Einleitung der Voruntersuchung weiter untersucht.

Beweiswürdigung. Laut dem Teil 2 Art. 10, bewertet das Gericht während des gesamten Strafprozesses die Beweise frei in Übereinstimmung mit seiner inneren Überzeugung.

¹⁵³ Zum Beispiel, nach dem Art. 2.01 des texanischen Strafgesetzbuches von 1973 (nämlich das Strafgesetzbuch und nicht die Strafprozessordnung), "werden alle Personen als unschuldig betrachtet und niemand kann für die Begehung einer Straftat verurteilt werden, wenn jedes Element eines solchen Eingriffs nicht *über jeden vernünftigen Zweifel hinaus bewiesen worden ist*" (hervorgehoben vom Autor).

¹⁵⁴ Sieh eingehend: Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung // Polizeiliche Ermittlung und Vorverfahren. Einleitung des Verfahrens – Anwalt der ersten Stunde – Intensität der Strafverfolgung von Prof. Dr. iur. Christof Riedo und Dr. iur. Gerhard Fiolka. Bern. 2010.

Dieses Prinzip war in diesen oder jenen Formen in vielen früher geltenden kantonalen StPO gefestigt. Zum Beispiel, lässt das Gericht nach Art. 217 des Strafgesetzbuches von St. Gallen den Urteil auf der Grundlage des freien Überzeugens, das während der gerichtlichen Verhandlungen und auf Grund von Verfahrensunterlagen erworben wurde; das Gericht kann niemanden aufgrund von bloßem Verdacht oder Beweis, der nicht durch Beweise belegt ist, verurteilen. Wie wir sehen, betrifft letzteres eher die Unschuldsvermutung.

In der schweizer Doktrin heißt es, dass die freie Beweiswürdigung ein Gegensatz dem "*Zwei-Zeugen-Prinzip*" ist, das für das mittelalterliche Inquisitionsprozess der Schweiz üblich war und eine formale Beurteilung der Beweise voraussetzte. In Anknüpfung an ihren Sinn, konnten einige Tatsachen und Umstände als festgestellt gelten nur, falls sie von einer bestimmten Anzahl von Zeugen bestätigt wurden. Nach dem bildlichen Ausdruck von T. Hofer bedeutete der Übergang zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung, die Übertragung der Schuldfrageentscheidung in einem einzelnen Fall *von Gesetz auf den Richter*.¹⁵⁵

Komparative Besonderheiten des modernen schweizerischen Herangehens an das Prinzip der freien Beweiswürdigung sind:

1) in dem Art. 10 Teil 1 und 3 der StPO wird die Unschuldsvermutung festgelegt und im Teil 2 - die freie Beweiswürdigung. Der Gesetzgeber betont symbolisch eine enge Beziehung dazwischen und hält freie Beweiswürdigung und das Fehlen einer vorher festgelegten Kraft in Beweisen als die wichtigste Voraussetzung für die Verwirklichung der Unschuldsvermutung;

2) die StPO der Schweiz stellt direkt fest, dass eine freie Beweiswürdigung hinsichtlich *eines Gerichtes wirksam ist*. Das Gesetz beinhaltet keine Nachweise auf das Wirken dieses Grundsatzes bezüglich des Staatsanwaltes und der Polizei. Dies wird jedoch durch den Grundsatz der Untersuchung ausgeglichen, der mit gleicher Sorgfalt belastende und entlastende Beweise zu sammeln verpflichtet (die Beweiswürdigungsfreiheit ist in diesem Fall impliziert).

¹⁵⁵ Hofer T. Art. 10 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 169.

T. Hofer weist zu Recht darauf hin, dass während die Erhebung von Beweismitteln den bestimmten Regeln und Verboten unterliegt, ist ihre Bewertung jedoch von Beweispflichten völlig frei.¹⁵⁶ Insofern es in der Schweiz eine nichtabgeschlossene Beweisaufzählung gibt (*kein numerus clausus der Beweismittel*), ist ihre Beschaffung weitgehend nicht formalisiert, und bestehende Normen zielen in erster Linie darauf ab, die verfassungsmäßigen Rechte von Angeklagten, Zeugen und anderen Personen zu schützen.

Der Vergleich des schweizerischen und des russischen Ansätze zum Prinzip der freien Beweiswürdigung erlaubt es, zwei Unterschiede zwischen ihnen auf normativer Ebene zu erkennen.

DAS ERSTE. Die Strafprozessordnung der Russischen Föderation setzt im Art. 17 voraus, dass die Freiheit der Beweiswürdigung alle Strafverfolgungsbehörden betrifft, während die Schweizerische StPO nur das Gericht als Adressat dieser Initiative nennt. Im Übrigen, wie oben gezeigt, deutet die Doktrin diese Norm jedoch erweitert.

DAS ZWEITE. Die russische Ordnung stellt fest, dass keine Beweise eine vorher festgelegte Kraft haben. Die Schweizerische StPO enthält keine solche Vorschriften, aber die Doktrin behält sie auch in Vormerkung.

Verbot der doppelten Strafverfolgung. Laut dem Art. 11 darf eine Person, die in der Schweiz wegen einer gültigen Freiheitsstrafe verurteilt oder freigesprochen wurde, wegen derselben Straftat nicht erneut strafrechtlich verfolgt werden. Der Gesetzgeber behält vor, dass dieses Prinzip die Erneuerung des angehaltenen oder nicht eingestellten Verfahrens, sowie der Rechtsprechung in den Prüfstadien des Strafprozesses nicht behindert.

B. Tag schreibt, dass es vor der Verabschiedung einer einheitlichen Bundes-StPO in der Regel auf kantonaler Ebene abwesend gewesen sei, aber in der Praxis des Bundesgerichts der Schweiz weithin bekannt sei.¹⁵⁷ Die meistvolle Festlegung

¹⁵⁶ T. Hofer. Art. 10 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 169.

¹⁵⁷ B. Tag. Art. 11 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 190.

und Erschließung des angesehenen Grundsatzes findet sich im Art. 3 der Strafprozessordnung des Kantons Zug, wonach ein freigesprochener oder verurteilter wegen derselben Tat erneut strafrechtlich nicht verfolgt werden kann; wenn jedoch die Handlung, für die die Verantwortlichkeit aufgrund des Strafbefehls eingetreten ist, Anzeichen einer schwereren Straftat enthält, ist die Wiederaufnahme der Strafverfolgung unter diesem Punkt später möglich; im Falle einer nachfolgenden Verurteilung wird der Strafbefehl aufgehoben; die Anwendung von straf- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bleibt in Kraft. Wir sehen, dass der Gesetzgeber Zugs ein ernstes Problem des Strafrechts und Prozesses erhebt: ob die Verurteilung der Person für die Begehung des Verbrechens möglich ist, wenn früher diese Person der administrativen Strafe für die Vollziehung einiger Rechtsverletzungen ausgesetzt war, von deren keine getrennt ein Verbrechen ist, aber zusammen sie den vollen Bestand der strafrechtlich-strafbaren Tat bilden? Zum Beispiel, handelt es sich um die Situation, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit für irgendwelche Tat mit der Einkommenerzielung in einem bestimmten Umfang anfängt, aber sein Erhalten in der kleineren Summe nur Bußgeldtatbestand bildet. Die StPO Zugs gibt eine bejahende Antwort auf die oben gestellte Frage.

Nach Meinung der modernen schweizerischen Doktrin, ist das Verbot der nochmaligen Strafverfolgung eine logische Fortsetzung des allgemeinrechtlichen und des allemeinprozessualen Prinzips der Gerechtigkeit (der Gewissenhaftigkeit).¹⁵⁸ Die früher geltende StPO Freiburgs betrachtete gerade das erste dieser Prinzipien als Teil des zweiten (Buchstabe b Teil 2 Art. 4).

Im Unterschied zur Schweiz, gliedert der russische Gesetzgeber das Verbot der nochmaligen Strafverfolgung als selbständiges Prinzip nicht aus, indem er meint, dass es genügend ist, es im Strafgesetzbuch als den Bestandteil des Gerechtigkeitsprinzips vorzusehen (Teil 2 Art. 6). Seinerseits geht der schweizerische Gesetzgeber daraus, dass das Verbot der nochmaligen Strafverfolgung das Prinzip

¹⁵⁸ B. Tag. Art. 11 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 190.

vor allem des Strafprozesses ist, und die Unzulässigkeit der nochmaligen Bestrafung das Prinzip des materiellen Strafrechtes.

Mündlichkeitsprinzip. Laut dem Art. 66 der StPO der Schweiz, ist das Verfahren mündlich, sofern das vorliegende Gesetz die schriftliche Form nicht vorsieht. Die inhaltlich nahe Norm ist im Art. 240 der russischen Strafprozessordnung enthalten.

Der Mündlichkeitsansatz in diesen oder jenen Formen war in vielen früher geltenden kantonalen StPO gefestigt, jedoch in der Regel als Prinzip des Strafprozesses nicht betrachtet.

In der schweizerischen Doktrin wird es bemerkt, dass die Mündlichkeit die beste Wahrnehmung der Beweise «durch das Gehör» fördert, sowie der gesellschaftlichen Kontrolle der Rechtspflege seitens der sich im Saal des Gerichtes befindenden Zuschauer¹⁵⁹ (es handelt sich darum, dass, würde das Verfahren schriftlich geführt, könnten sie nicht verstehen, welche prozessuale Handlungen erfolgen in ihrer Anwesenheit).

Natürlich werden die in der betrachteten Rechtsordnung mündlicher und schriftlicher Ansätze des Gerichtsverfahrens miteinander kombiniert. Zur gleichen Zeit schlagen sowohl der russische als auch der schweizerische Gesetzgeber vor, als allgemeine Regel eben die Mündlichkeit zu sehen, da dieser Grundsatz mit einigen Ausnahmen, die im Gesetz bezeichnet sind, bei der Prüfung des Strafverfahrens in der Hauptsache wirksam (in diesem Fall ist es angebracht, sich an den Begriff «судоговорение, Rechtssprechung» zu erinnern¹⁶⁰), sowie in der Durchführung der wichtigsten Ermittlungsaktionen in den vorgerichtlichen Phasen des Prozesses (Verhör, Konfrontation, etc.) ist.

Wichtig ist, dass die StPO der Schweiz das selbständige *Prinzip der Unmittelbarkeit* der Beweismittelnuntersuchung nicht vorsieht, das in vielen ausländi-

¹⁵⁹ A. Urwyler. Art. 66 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 419-421.

¹⁶⁰ Apropos der deutsche Begriff «*Rechtssprechung*», der üblicherweise als «*правосудие*» übersetzt wird, buchstäblich «*судоговорение*» bedeutet.

schen Ordnungen und Gesetzbüchern neben der Mündlichkeit gestellt ist.¹⁶¹ Die Wissenschaftler dieses Landes sagen nur über die *fakultative Unmittelbarkeit*,¹⁶² da, laut dem Teil 3 Art. 343 der StPO, bekommt «das Gericht nochmalig erneut die Beweise, die im vorläufigen Verfahren ohne den Verstoß der von das Gesetz vorgesehenen Ordnung gesammelt sind, wenn es die Gründungen gibt zu meinen, dass für die Aburteilung die unmittelbare Forschung des gegebenen Beweises notwendig ist». Folglich wird es beim Fehlen solcher Gründungen die Unmittelbarkeit nicht geben.

Öffentlichkeitsprinzip. Laut den schweizer Professoren U. Saxer und S. Thurnheer, stellt sie die Kenntnisnahme oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Informationen über den Strafprozess nicht nur durch den Teilnehmern des Verfahrens, sondern auch durch die dritten Personen dar, das heißt eigentlich durch ein unbestimmt breiter Kreis von Menschen. Das Öffentlichkeitsprinzip beschreibt in diesem Zusammenhang die Allgemeinzugänglichkeit der Informationen über den Strafprozess. Seine Hauptfunktion – Kontrolle der Öffentlichkeit über die Rechtspflege¹⁶³, da die vom Gericht zugelassenen Fehler ein Öffentlichkeitsgut werden; wichtig ist auch die Antikorruptionskomponente dieses Prinzips. Die gegebenen Autoren gliedern drei Arten der Öffentlichkeit:

- 1) für Gerichtsparteien;
- 2) für das Publikum;
- 3) für Maßmedien¹⁶⁴.

¹⁶¹ Art. 286 der StPO Weißrusslands vom 16. Juli 1999, Art. 331 der StPO Kasachstans vom 4. Juli 2014, Art. 253 der StPO Kirgisistans vom 30. Juni 1999, Art. 314 der StPO Moldawiens vom 14. März 2003, Art. 240 des StPGB Ruslands vom 18. Dezember 2001, Art. 272 der StPO Tadschikistans vom 3. Dezember 2009, Art. 350 der StPO Turkmenistans vom 18. April 2009, Art. 26 StPO Usbekistans vom 22. September 1994. In Gegensatz gliedern die StPO Aserbaidshans, Armeniens, der Ukraine die Unmittelbarkeit als selbständiges Prinzip nicht aus.

¹⁶² A. Urwyler. Art. 66 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 420.

¹⁶³ U. Saxer, S. Thurnheer. Art. 69 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 433-436.

¹⁶⁴ U. Saxer, S. Thurnheer. Art. 69 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 434.

Die nahe Idee finden wir bei I.JA. Fojnizki, der «die Öffentlichkeit allgemein und die Öffentlichkeit für die Seiten» ausgliederte.¹⁶⁵

Das Öffentlichkeitsprinzip war in vielen früher geltenden kantonalen Ordnungen gefestigt (Art. 7 der StPO Aargaus vom 11. November 1958, Art. 107 der StPO Graubündens vom 8. Juni 1958, Art. 107 der StPO Solothurns vom 7. Juni 1970, Art. 168 der StPO Luzerns vom 3. Juni 1957, Art. 205 der StPO Sankt Gallens vom 1. Juni 1999, Art. 170 der StPO Freiburgs vom 14. November 1996, Art. 134 der StPO Schwyz vom 28. August 1974). Hingegen gliederte die StPO Zugs vom 3. Oktober 1940 das Öffentlichkeitsprinzip direkt nicht, aber meinte es, da das Verzeichnis der Gründungen für die Betrachtung der Sache im geschlossenen Regime (Art. 63 u.a.) enthielt.

Zur Zeit wird in der Schweiz dem Öffentlichkeitsprinzip die so wichtige Bedeutung beigemessen, dass ihm nicht nur Teil 3 Art. 30 der Verfassung, sondern auch das abgesonderte Bundesgesetz *Öffentlichkeitsgesetz* gewidmet sind.¹⁶⁶ Der russische Gesetzgeber beschränkte sich mit der Befestigung des gegebenen Ansatzes auf dem Niveau der Verfassung der Russischen Föderation (Teil 1 Art. 123) hingegen und der prozessualen Gesetzbücher (insbesondere Art. 241 der StGB) und nahm den Abgesonderten normativen Rechtsakt nicht an.

Die StPO der Schweiz stellt im Teil 1 Art. 69 fest, dass die prozessualen Handlungen vor dem Gerichtshof erster Instanz, und auch die mündliche Eröffnung der Urteile und der Beschlüssen, mit Ausnahme der Prozedur der Beratung, öffentlich geschehen. Zugleich mildert der Gesetzgeber das Öffentlichkeitsprinzip, indem er bezeichnet, dass wenn die Parteien auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichtet haben oder ein Strafbefehl ergangen ist, so können interessierte Personen in die Urteile und Strafbefehle Einsicht nehmen (Teil 2 Art. 69). Also kann in der Schweiz diese Prozedur nicht durchgeführt werden, wenn die Seiten auf der öffentlichen Urteilsverkündung nicht bestehen (sie hat den fakultativen Charakter). Das russische StPO hält an anderem Herangehen fest – das Urteil des

¹⁶⁵ Fojnitsky I.Ja. Kurs des Strafrechtsverfahrens. St. Petersburg, 1912 S. 103.

¹⁶⁶ Der offizielle Wortlaut: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2004/7269.pdf> (Zuletzt angesehen: am 20.03.2016).

Gerichtes, mit Ausnahme der Sachen über die Verbrechen, die im Gesetzbuch direkt angegeben sind, wird in der offenen gerichtlichen Sitzung verkündet (Teil 7 Art. 241).

Die StPO der Schweiz stellt fest, dass die öffentlichen prozessualen Handlungen allgemeinzugänglich sind, jedoch für die Personen im Alter bis zu 16 Jahren – nur mit Zustimmung des Organes, das das Verfahren führt. Die ähnliche Vorschrift ist auch im Teil 6 Art. 241 des StPO der Russischen Föderation gefestigt. In beiden Rechtsordnungen bleibt die Lösung der Frage über die Anwesenheit der gegebenen Personen nach Ermessen des Gerichtes.

Nach Worten des ehemaligen Vorsitzenden des Bundesgerichtes der Schweiz L. Mayer, «wir veröffentlichen im Internet jede Verordnung,¹⁶⁷ Anonym, ohne Namen, zwecks des Schutzes der Seiten. Und wir haben ein gutes Suchsystem, damit die nötige Sache zu finden. Jedoch arbeiten wir mit Video noch nicht und sind davon sehr beeindruckt, was für die Tage des Besuches in den russischen Gerichten gesehen haben».¹⁶⁸

Ganz klar, dass in keiner Rechtsordnung das Öffentlichkeitsprinzip unbeschränkt sein kann, da es in einer Reihe von Fällen die öffentliche Sicherheit gefährdet und genug ernst die private Lebenssphäre der einzelnen Teilnehmer des Gerichtsverfahrens berührt, weswegen sie emotional-psychologische Spannungen

¹⁶⁷ Laut dem Art. 27 des Bundesgerichtsgesetzes informiert das Bundesgericht die Öffentlichkeit über seine Rechtspflege. Die Öffentlichkeit der Aussprüche setzt auf grundlegende Weise anonyme (unpersönliche) Form voraus. Das Bundesgericht regelt auf grundlegenden Weise die informativen Fragen in der Dienstordnung. Für die Gerichtsberichte kann das Bundesgericht eine Akkreditierung vorsehen.

¹⁶⁸ "Ich war beeindruckt davon, was ich in russischen Gerichten gesehen habe" // Interview mit dem Präsidenten des Bundesgerichts der Schweiz, Lorenz Mayer. Das Gesetz. 2010. № 11. S. 11. Ergänzen wir, dass weiter, als andere Staaten ist in der Frage der Strafprozessesinformatisierung zur Zeit die Ukraine vorgeschritten. Art. 35 des Strafgesetzbuches dieses Landes ist dem automatisierten System des gerichtlichen Urkundenverkehrs gewidmet. In Russland geht auch die Einführung der elektronischen Systeme ins Strafrechtsverfahren vor sich: im Untersuchungskomitee - das System "Nadzor" (Überwachung), im Bezirksgericht – das Staatliche automatisierte System "Prawosudije" (Rechtspflege) usw. Jedoch werden sie im Unterschied zu Ukraine nur auf der Ebene innerbetrieblicher Anweisungen angetragen. Ob irgendwann die Zeit treten wird, wenn die ganze Strafsache eine elektronische Form haben und auf einen USB-Stift hineingehen wird? Ich glaube, ja, aber nicht in unserem Jahrhundert.

erlitten. In diesem Zusammenhang stellen U. Saxer und S. Thurnheer die Frage: «*Öffentlichkeit als Pranger?*».¹⁶⁹

Zwecks der Minimierung von Möglichen negativer Folgen der Realisierung dieses Prinzips differenziert die StPO der Schweiz zwei Gruppen von Gründungen, bei deren Vorhandensein sich die Öffentlichkeit nicht verwirklichen wird.

Zur ersten Gruppe gehören Gründungen für ihren vollen Ausschluß. Keine öffentliche sind:

1) das Vorverfahren. Russische StPO sieht auch das Untersuchungsgeheimnis vor (Art. 161). Zugleich stellt die schweizerische Ordnung das Verzeichnis der Fälle fest, in denen die Öffentlichkeit über die Tatsachen informiert wird, die zum Vorverfahren gehören. Gemäß dem Teil 1 Art. 74 sind die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, sowie auch die Polizei von ihrem Einverständnis, berechtigt, die Öffentlichkeit über die geführten Verfahren zu informieren, wenn es erforderlich ist: a) damit die Bevölkerung der Aufdeckung von Verbrechen oder der Suche von Verdächtigten bewirkt; b) für die Warnung oder die Beruhigung der Bevölkerung; c) für die Widerlegung der falschen Mitteilungen und Gerüchte; d) in Zusammenhang mit der besonderen Bedeutung der Strafsache. Die russische StPO enthält keine solche Normen, da die Frage über die Veröffentlichung der Daten der vorläufigen Untersuchung, laut dem Teil 3 Art. 161, nach Ermessen des Untersuchungsführer (des Ermittlers) bleibt. Der Begriff «die Informierung der Öffentlichkeit» ist der einheimischen Ordnung auch unbekannt.

2) Gerichtliches Verfahren in den Fragen für Zwangsmaßnahmen; gerichtliches Verfahren für Beschwerdeangelegenheiten; soweit durch das Gesetz ein schriftliches Verfahren vorgesehen ist, vor dem Berufungsgericht; Strafbefehlsverfahren. Bei solchem Herangehen ist auf dem großen Konto öffentlich nur das erstinstanzliches Verfahren, als die Sache zum Inhalt betrachtet wird. Die russische StPO geht hingegen daraus, dass die Prozedur der Wahl dem Verdächtigten und dem Beschuldigten von prozessualen Zwangsmaßnahmen ist öffentlich (Art. 108

¹⁶⁹ U. Saxer, S. Thurnheer. Art. 69 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 433-436.

der Ordnung sieht anderes nicht vor).¹⁷⁰ Öffentlich ist auch das Berufungsverfahren, das nach den Regeln des erstinstanzlichen Gerichtsverfahren durchgeführt wird (Teil 1 Art. 389.13 der StPO der Russischen Föderation).

Zur zweiten Gruppe gehören die Gründungen, bei deren Vorhandensein das Gericht in der Schweiz berechtigt ist vollständig oder teilweise die Publizität nach eigenem Ermessen zu beschränken:

1) wenn es für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der Ordnung oder der dem Schutz unterliegenden Interessen der an der Sache teilnehmenden Seite, besonders des Verbrechensopfer notwendig ist; die gegebene Gründung ist dem enthaltenen im Punkt 4 Teil 2 Art. 241 der StPO der Russischen Föderation nahe;

2) beim großen Andrang des Publikums (vergleichen Sie mit dem Original – *großer Andrang herrscht*)¹⁷¹. Gemeint wird die Situation, als der Gerichtssaal alle Interessenten nicht aufnehmen kann. Die Beschränkung der Öffentlichkeit geschieht in Bezug auf jenen Teil der Zuschauer, die im Saal nicht unterbracht wurden. Die russische StPO sieht solche Gründung nicht vor, jedoch wird sie in die Praxis umgesetzt, wenn der Gerichtssaal objektiv alle Interessierten nicht unterbringen kann.

Betrachten wir die Frage, welche Ausnahmen aus dem Öffentlichkeitsprinzip in früher geltenden kantonalen Strafprozessordnungen vorgesehen waren.

Laut dem Art. 107 der *StPO Graubündens*, wenn das Bundesrecht anderes nicht feststellt, kann die Öffentlichkeit vom Vorsitzenden des Gerichtes ausgeschlossen sein, wenn es die Drohung für die Moral und die öffentliche Ordnung gibt oder ihre Ausnahme für den Schutz der Rechte des Angeklagten oder der dritten Person gefordert wird. Die Öffentlichkeit ist unzulässig, wenn Kinder dem Verhör als Zeugen unterliegen. Entsprechend dem Art. 107 der *StPO Solothurns*, sind die Beratung und die Abstimmung öffentlich nicht. In allgemeiner Regel ha-

¹⁷⁰ Der Autor der vorliegenden Monographie war mehrfach selbst an solchen Sitzungen anwesend.

¹⁷¹ Wörtliche Übersetzung: «Wenn der Tumult vor sich geht», «wenn das große Gewühl begann».

ben das Zutrittsrecht in den Gerichtssaal nur Volljährige. Das Gericht verzichtet auf die Öffentlichkeit ausnahmsweise vollständig oder im Teil, wenn es eine Drohung für die öffentliche Sicherheit gibt oder wenn dies die vorwiegende schutzwürdige private Interessen fordern. Laut *dem Art. 168 der StPO Luzerns* wird die „Öffentlichkeit“ auf Wunsch des Opfers bei der Verhandlung über die Verbrechen gegen die sexuelle Unantastbarkeit ausgeschlossen. Für die übrigen Fälle schließt das Gericht *ex officio* oder nach Ansuchen der Seiten oder des Geschädigten die Öffentlichkeit, wenn es die Drohung für die öffentliche Ordnung gibt, die Moral, die Sicherheit oder dies die vorwiegende schutzwürdige Interessen der Prozessteilnehmer fordern. Dabei ist das Gericht berechtigt, zu erlauben, den Verwandten des Angeklagten oder des Geschädigten anwesend zu sein. *Laut dem Art. 170 Freiburgs*, schreibt der Richter die volle oder Teilausnahme der Öffentlichkeit in den Interessen des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der Moral vor, sowie wenn es das rechtmäßige Interesse des Prozessteilnehmers dringend fordert. *Art. 63^{ter} der StPO Zug* schließt das Öffentlichkeitsprinzip nur im Jugendgerichtsverfahren auf zwingende Weise aus. Im Übrigen bleibt die Lösung dieser Frage in Ermessen des Gerichtes, die motiviert sein soll.

Der Vergleich der Gründe für die Beschränkung oder den Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips in der bisherigen kantonalen und der aktuellen StPO der Schweiz lässt uns den Schluss ziehen, dass mit ihrer Verabschiedung ihre Liste wesentlich ausgedehnt wurde (vor allem durch schriftliches und nichtöffentliches Berufungsverfahren).

In komparativen Hinsicht lassen sich drei Herangehen an die Frage, ob im Gerichtssaal die Foto- und Videoaufnahme zulässig ist (diese Frage steht zum Öffentlichkeitsprinzip in direkter Beziehung) *Das amerikanische* (existiert in einer Reihe von den Staaten) – setzt das volle Verbot der Aufnahme voraus, infolgedessen man die Darstellungen nur auf den gerichtlichen Zeichnungen der Maler sehen kann.¹⁷² *Ukrainisches* ist auf dem entgegengesetzten Prinzip der vollen Gerichts-

¹⁷² Übrigens gilt als Begründer des juristischen Skizzengenres der Franzose Honore Victorien Daumier (1808-1879), der mehrere hunderte solcher Bleistiftzeichnungen hinterließ. Zur Zeit

verhandlungsfixierung mit Hilfe der technischen Mittel (Art. 27 der StPO) gegründet.¹⁷³ *Russisches* geht daraus, dass sie zugelassen wird, aber nach der Genehmigung des Vorsitzenden (Teil 5 Art. 241 der Ordnung); wie die Praxis zeigt, kann der Letzte tatsächlich solche Lösung ohne Erklärung der Gründe absagen.

Der Schweizer Gesetzgeber hält sich derzeit an das amerikanische Herangehen: nach dem Teil 1 Art. 71 der StPO sind die Foto- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude,¹⁷⁴ sowie Videoaufnahme von Verfahrenshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes nicht gestattet. Dabei sind die Föderation und die Kantone berechtigt, die Zulässigkeit der gerichtlichen Reportagen, sowie die Rechte und Pflichten der gerichtlichen Journalisten zu regeln.

Dieses so hartes Herangehen klärt sich in der schweizerischen Doktrin damit, dass jede beliebige Aufnahme objektiv die Gerichtsverhandlung stört: lenkt die Zeugen ab und stört sie, sich zu konzentrieren, zwingt den Geschädigten über die einzelnen Episoden des Verbrechens Aussagen befangener zu machen, wenn er ihre Offenlegung nicht wünscht usw. Außerdem hätte nach der Behauptung von U. Saxer und S. Thurnheer, das Foto-, Video- und die Tonaufnahme, die «die direkte, unmittelbare Kenntnisnahme des im Prozess geschehenen» erlaubt, das Gerichtsverfahren «in die Vorstellung oder die Show umgewandelt»¹⁷⁵ (übrigens haben

sind in den USA mehr als 20 Maler bekannt, die sich auf den gerichtlichen Zeichnungen verle-

gen.
¹⁷³ Zur Zeit ist in der Werchowna Rada vom Abgeordneten S. Mischtschenko der Gesetzentwurf № 4277 über die Einführung von Änderungen in die Strafprozessordnung der Ukraine registriert, in dem vorausgesehen ist, dass beim ersten Verhör des Verhafteten die Videoaufzeichnung verbindlich verwendet wird. In der Gesetzesbegründung wird behauptet, dass "die Anwendung der Videoaufnahme beim Erstverhör den Schutz der Rechte der Verhafteten, sowie die Fülle der Informationenfixierung gewährleisten wird, die von solcher Person geliefert werden wird; in diesem Fall kann sich der Ermittler auf der Führung des Verhöres vollständig konzentrieren, und der operative Arbeiter, indem er die Überwachung über den Verhafteten verwirklicht, kann die Informationen bekommen, die sich vom Gesichtspunkt des Ermittlers zur Sache nicht verhalten, aber für die weitere Ermittlungsmaßnahmen sich sehr nützlich erweisen kann».

¹⁷⁴ U. Saxer und S. Thurnheer aufgrund der Erläuterung der vorliegenden Norm zählen die technischen Geräte auf, die man im Gericht nicht verwenden darf: die Diktiergeräte, die Camcorders, die Fotoapparate, Handys, die fähig sind, ähnliche Funktionen zu erfüllen (U. Saxer, S. Thurnheer. Art. 453 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 454).

¹⁷⁵ U. Saxer, S. Thurnheer. Art. 71 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 452.

sich im Fernsehen dieses Landes die Sendungen mit der Inszenierung der gerichtlichen Sitzungen, nach Art von «Stunde des Gerichtes», «Föderaler Richter» u.a. nicht verbreitet).

Man kann feststellen, dass zur Zeit in der Schweiz das Prinzip der Strafprozessöffentlichkeit einen engeren Inhalt hat, als in Russland, da die Prüfstadien des Gerichtsverfahrens nicht öffentlich sind und die Foto- und Videoaufnahme im Gerichtsgebäude nicht zugelassen wird. Wie es höher bemerkt ist, enthält einheimische StPO solche Begründung für die Beschränkung der Öffentlichkeit, wie «der große Andrang des Publikums» nicht. Bei der buchstäblichen Deutung darf man die StPO der Schweiz nicht im Gerichtsgebäude sogar außer der Gerichtsverhandlung, zum Beispiel, sich im Korridor oder in der Gaststätte aufnehmen lassen, jedoch schreiben U. Saxer und S. Thurnheer, dass eine ähnliche Interpretation absurd ist und «das Verbot kann sich nur auf den konkreten Strafprozess und den konkreten Raum erstrecken»¹⁷⁶ (außerdem, auf den Webseiten der schweizerischen Gerichte, zum Beispiel, des Bundesgerichtes sind die Fotos mit seinen Innenansichten aufgestellt; Sie sehen sie in der Anlage zur vorliegenden Monographie). Wir sehen auch, dass in Russland das Öffentlichkeitsprinzip mehr konsequent realisiert wird, da er und in den Prüfstadien des Prozesses gilt. Zugleich fehlen in der StPO der Schweiz antidemokratische Normen, durch die vor kurzem die russische Ordnung ergänzt worden ist, laut denen man dem Angeklagten in einzelnen Sachkategorien praktisch unmotiviert die physische Anwesenheit an der Sachbehandlung verbieten und seine Teilnahme an der Gerichtsverhandlung nur durch die Videokonferenz beschränken kann (Teil 6.1-7 Art. 241 der StPO der Russischen Föderation).

Verfahrensspracheprinzip. Laut gerechter Aussage von A. Urvuler ist dieser Ansatz die wichtigste Voraussetzung für die Umsetzung der Prinzipien von Mündlichkeit und Öffentlichkeit.¹⁷⁷ Das ist logisch: wenn die Sache in einer

¹⁷⁶ U. Saxer, S. Thurnheer. Art. 71 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 452.

¹⁷⁷ A. Urvuler. Art. 66 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 423.

Fremdsprache betrachtet werden wird, so werden sowohl die Teilnehmer des Prozesses, als auch die Zuschauer, die sie nicht besitzen, nichts verstehen.

Für die Schweiz ist dieses Prinzip besonders aktuell, da, laut dem Art. 70 der Verfassung, die offiziellen Sprachen des Bundes deutsch, französisch und italienisch sind; in den Beziehungen mit den Personen, die auf der rätoromanischen Sprache sprechen, eine offizielle Sprache ist auch rätoromanisch. A. Urvuler schreibt, dass 1 Kanton (Graubünden) dreisprachig ist (deutsch, italienisch und rätoromanisch), drei Kantone (Freiburg, Wallis und Bern) zweisprachig (deutsch und französisch), in übrigen sieht das Gesetz nur eine Amtssprache vor.¹⁷⁸ Es sei bemerkt, dass nach der Tatsache 21 Kantone aus 26 hauptsächlich deutsch-sprachig sind. Deutsch sprechen 65% der Schweizer Bevölkerung, 18% - französisch, 10% - italienisch. Die rätoromanische Sprache ist Muttersprache für etwa 1% der Bevölkerung.¹⁷⁹ Etwas andere, aber die nahen Zahlen über die Verbreitung der Sprachen unter der schweizerischen Bevölkerung sind auf der offiziellen Webseite des Außenministeriums Russlands gebracht: Deutsch (65,6% der Bevölkerung verwenden in der mündlichen Sprache den Dialekt «Schwizerdütsch»), Französisch (22,6%), Italienisch (8,3%), Rätoromanisch (0,5%). Auf die anderen Sprachen fallen gegen 4%.

Laut dem Art. 67 der StPO bestimmen der Bund und die Kantone die Verfahrenssprachen; kantonale Behörden führen alle Verfahrenshandlungen in den als ihre Verfahrenssprachen geltenden Sprachen durch, haben aber das Recht, Ausnahmen zuzulassen. Das Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes sieht vor, dass die Verfahrenssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch sind (Art. 3). Gleichzeitig sieht das Bundesgerichtsgesetz vor, dass das Verfahren in einer der Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch) geführt wird und in der Regel in der Sprache der angefochtenen Entscheidung; wenn die Seiten eine andere Amtssprache verwenden, kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden (Artikel 54).

¹⁷⁸ A. Urwyler. Art. 67 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010. S. 423.

¹⁷⁹ Ibidem.

Betrachten wir moderne kantonale Herangehen an dieses Prinzip.

In Graubünden gilt zur Zeit das *Sprachengesetz* vom 19. Oktober 2006 (in der ursprünglichen Fassung),¹⁸⁰ das in Teil 2 Art. 3 fest stellt, dass jede Person sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden kann. Die Antwort dem Antragsteller erfolgt in der Sprache des Ersuchens. Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte die Amtssprachen in ihren Standardformen.

Im Kanton Freiburg ist diese Frage im geltenden *Justizgesetz* vom 31. Mai 2010 (im Original) ungewöhnlich geregelt.¹⁸¹ Die Verfahrenssprache hängt davon ab, im welchem Bezirk der Fall geprüft wird: laut dem Art. 115 in den Bezirken Saane, Greyerz, Glane, Broye und Vivisbach ist es Französisch; im Sensebezirk - Deutsch. Im zweisprachigen *Seebezirk* - im Strafverfahren nach der Sprache der beschuldigten Person (darin kann man die Elemente des Günstigkeitsprinzips des Schutzes sehen) und im Zivilverfahren nach der Sprache der beklagten Partei. Das Rechtsmittelverfahren wird in der Sprache des angefochtenen Entscheids durchgeführt. Der Art. 117 «Sonderfälle im Strafverfahren» stellt fest, dass im Saanebezirk eine deutschsprachige beschuldigte Person Anspruch darauf hat, dass Deutsch als Verfahrenssprache verwendet wird, wenn sie als einzige am Verfahren beteiligt ist oder wenn die übrigen Parteien ebenfalls deutschsprachig sind oder ihr Einverständnis geben. Im Greyerz hat der Beklagte, wenn er im Jaun wohnt, Anspruch, als Verfahrenssprache Deutsch oder Französisch zu wählen. Im Seebezirk oder im Greyerz, wenn die Angeklagten mehrere sind und gemischtsprachig sind, wird die Verfahrenssprache diejenige sein, die der Beschuldigte spricht, der unter der Drohung einer härteren Bestrafung oder einer anderen strafrechtlichen Maßnahme steht. Als zweites Kriterium berücksichtigen die Richter die Anzahl der Beschuldigten und Geschädigten, die gleiche Sprache sprechen.

¹⁸⁰ URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html> (die letzte Webseitedurchsicht - am 01.06.2016).

¹⁸¹ URL: <http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/4286?locale=de> (die letzte Webseitedurchsicht - am 01.06.2016).

Das Herangehen in Fribourg sieht ausreichend kompliziert und verwirrend aus, obwohl es offensichtlich von den guten Absichten des Gesetzgebers bedingt ist, die Frage der Verfahrenssprache im bestimmten Fall unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände zu differenzieren.

Ein wichtiges Merkmal des schweizerischen Strafprozesses besteht darin, dass das Sprachprinzip im Ganzen nicht hart ist und der föderale Gesetzgeber es in einigen Fällen möglicherweise erlaubt, den Fall in anderen Sprachen zu behandeln, die nicht offiziell sind (zum Beispiel in Englisch, Spanisch). Zum Beispiel, gemäß Teil 3-4 Art 54, reicht eine Partei Urkunden ein, die nicht in einer Amtssprache verfasst sind, so kann das Bundesgericht mit dem Einverständnis der anderen Parteien darauf verzichten, eine Übersetzung zu verlangen; im Übrigen ordnet es eine Übersetzung an, wo dies nötig ist.

Im Gegenteil, hält sich die russische StPO an ein ausreichend rigiden Herangehen an den Grundsatz der Verfahrenssprache und sieht nicht die Möglichkeit vor, Anträge und andere Dokumente auf Sprachen einzureichen, in der Russischen Föderation oder ihren Subjekten Amtssprachen sind (Artikel 18 des Gesetzbuches).

Das Prinzip *favor devensionis* (die Begünstigung des Schutzes) vermutet, dass die tatsächliche Ungleichheit der Seiten mit Hilfe der speziellen prozessualen Regeln und der Institutionen kompensiert werden soll, die die Seite des Schutzes als die schwächere mit den zusätzlichen Rechten und Garantien über mechanische Vollmachtenleichmachung verleihen.¹⁸² Dieses Prinzip, das eine breite Anerkennung in der deutschen Doktrin bekommen hat,¹⁸³ hebt sich in keiner der von uns studierten Arbeiten über den Strafprozess der Schweiz jedoch heraus. Es wird weder als selbständiges Prinzip des Prozesses, noch als der Teil irgendwelcher anderen Gerichtsverfahrensansätzen betrachtet. Es wird auch im Teil I Titul II der Strafprozessordnung dieses Landes nicht hervorgehoben. Zugleich lässt die Analyse der einzelnen Rechte des Beschuldigten (Hinzuziehung eines kostenlosen Ver-

¹⁸² Kurs des Straf[prozesses] // unter Red. von L.W. Golowko. Moskau., 2016. S.368.

¹⁸³ Sieh eingehend Micheenkowa M.A. Verteidigungsbegünstigung (*favor defensionis*) und ihre Erscheinungsform im modernen Strafprozess. Das Autoreferat einer Promotionsdissertation zum Wissenschaftsgrad von Dr. jur., Moskau, 2012.

teidigers; die Möglichkeit, bei bestimmten Bedingungen die Verfahrenssprache zu wählen; "die Akteneinsichtspriorität"; das Recht des Angeklagten auf das letzte Wort u.a.) im gegebenen Gesetzbuch erlaubt die abgesonderten Elemente *favor de- vensionis* auszugliedern.

Dementsprechend weisen die analysierten Prinzipien den ausgeprägten kontinentalen Charakter der Schweizer Strafjustiz auf. Viele davon sind durch die Ermittlungsmaxime bedingt, die die wichtigsten Funktionen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Polizei bestimmt. Die Aufmerksamkeit des Russischen Gesetzgebers, die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Verbot des Rechtsmissbrauch, sowie das Unabhängigkeitsprinzip, das nicht nur Gericht, sondern auch andere Strafrechtspflegeorgane, und auch die Fachleuten und die Sachverständigen anbe- trifft. Die durchgeführte Vorschung der Grundprinzipien des Strafjustizsystems in der Schweiz kann auch für Autoren nützlich sein, die diese abweichenden Instituti- onen des allgemeinen und besonderen Teils der StPO dieses Landes studieren.

Literatur

Rechtsquellen auf Bundesebene

1) Aus 29 mach 1, Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung, Bericht der Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts». Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartament. 1997.

2) Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartament, Bundesamt für Justiz. 2001.

3) Begleitbericht zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartament, Bundesamt für Justiz. 2001.

4) Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte 2010. Bern, 2010.

5) Botschaft betreffend das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. März 2003.

6) Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Militärstrafgesetzes (Medienstraf- und Verfahrensrecht) vom 17. Juni 1996.

7) Botschaft zum Patentanwaltsgesetz vom 7. Dezember 2007.

8) Botschaft zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG) vom 10.09.2008.

9) Botschaft zum Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen vom 8. November 2008.

10) Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005.

11) Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001.

12) Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an die Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 9. November 2005.

13) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18 April 1999.

14) Botschaft zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG) vom 10.09.2008.

15) Bundesamt für Justiz. (2000). Dritter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe. 1993 – 1998.

16) Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz) vom 19. März 2010 (Stand am 1. Dezember 2012).

17) Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. November 2015).

18) Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht (Strafgerichtsgesetz) vom 19. März 2010 (Stand am 1. Dezember 2012).

19) Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz) vom 20. März 1981 (Stand am 1. Januar 2013).

20) Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts vom 21. Dezember 1995 (Stand am 1. Januar 2014).

21) Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof vom 22. Juni 2001 (Stand am 1. Januar 2011).

22) Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. Oktober 1975 (Stand am 13. Juni 2006).

23) Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (Stand am 1. Mai 2013).

24) Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Oktober 2015).

25) Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Maßnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22. Juni 2001 (Stand am 1. Januar 2013).

26) Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz) vom 13. Dezember 1996 (Stand am 1. Februar 2013).

27) Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. April 2015).

28) Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollgesetz) vom 13. Dezember 1996 (Stand am 1. Januar 2013).

29) Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 17. Juni 2011 (Stand am 1. Januar 2013).

30) Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 (Stand am 1. Juli 2015).

31) Bundesgesetz über Maßnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (Stand am 16. Juli 2012).

32) Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten vom 7. Oktober 1994 (Stand am 1. August 2014).

33) Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (Stand am 19. August 2014).

34) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.

35) Erster Jahresbericht der Beratungsstelle Opferhilfe der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen. St. Gallen, 1993.

36) Jahresbericht Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jugend und Männer. Zürich, 2008).

37) Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (Stand am 1. Januar 2009).

38) Militärstrafprozess (MStP) vom 23. März 1979 (Stand am 1. Januar 2016).

39) Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 05.10.2007.

40) Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, StPO) vom 20.03.2009.

41) Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten vom 6.12.2013 (Stand am 1. Januar 2015)

42) Vorentwurf eines Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (Polizeiaufgabengesetz, PolAG), erläuternder Bericht. Bundesamt für Polizei. Bern. November, 2009.

43) Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartament. Bern. Juni, 2001.

44) Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartament. Bern. Juni, 2001.

45) Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren. Bundesamt für Justiz. Bern. Februar, 2003.

46) Zwischenbericht der Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an die Opfer von Straftaten, Stellungnahme und Vorschläge zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Februar 2001.

auf Kantonalebene

1) **Aargau.** Gesetz über Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden vom 11. Dezember 1984; Gerichtsorganisationsgesetz vom 6. Dezember 2011; Verwaltungsvereinbarung betreffend die Delegation von polizeilichen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen vom 30. Juni 2014; Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005; Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27.04.2011; Verordnung über die Aufbewahrung, Vernichtung und Weitergabe von Personendaten aus Jugendstrafverfahren im Schulbereich vom 10.11.2010; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 02.11.2004.

2) **Appenzell-Ausserrhoden.** Justizgesetz vom 13. September 2010; Buskatalog für die Bussenerhebung auf der Stelle durch die Kantonspolizei vom 05.04.2005; Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 09.05.2000; Polizeigesetz vom 13.05.2002; Verordnung zum Polizeigesetz vom 10.12.2002; Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten vom 08.06.2004; Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 25.04.1982; Gesetz über den Justizvollzug vom 22.09.2014; Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe vom 16.12.2014; Verordnung über die Vollzugseinrichtungen vom 16.12.2014; Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29.10.2004.

3) **Appenzell-Innerroden.** Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009; Behördenverordnung vom 15. Juni 1998; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009; Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 2010; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010; Verordnung über die Honorare der Anwälte vom 7. Oktober 2002; Reglement über die Prüfungen für die Zulassung zum Anwaltsberuf vom 20. September 2002.

4) **Basel-Landschaft.** Gesetz über Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12.03.2009; Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 15.04.2010; Verordnung über die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft vom 21.12.2010; Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 16.02.1993; Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel vom 13.04.1999; Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16.12.1993.

5) **Basel-Stadt.** Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27.06.1895; Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 13.10.2010; Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21.12.2010; Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts vom 06.12.2005; Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft vom 22.11.2011; Verordnung über dauernd bestellte und amtliche Sachverständige im Strafverfahren; vom 02.11.2010; Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft vom 02.11.2010; Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 13.10.2010; Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009; Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel vom 13.04.1999.

6) **Bern.** Gesetz über Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009; Kantonale Opferhilfeverordnung vom 28.04.2010; Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2010; Dekret über die Gerichtssprachen vom 24. März 2010; Personalreglement der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 22. Dezember 2010; Organisationsreglement des Obergerichts vom 23. Dezember 2010; Geschäftsreglement des kantonalen

Zwangsmassnahmengerichts vom 14. September 2010; Geschäftsreglement des Wirtschaftsstrafgerichts vom 9. November 2010; Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden 12. November 2010; Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der als Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber tätigen Personen der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010; Anwaltsgesetz vom 28. März 2006.

7) **Freiburg.** Justizgesetz vom 31. Mai 2010; Reglement für das Kantonsgericht betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise vom 22.11.2012; Justizreglement vom 30.11.2010; Reglement über die Information der Öffentlichkeit in Gerichtssachen vom 21.06.2012; Verordnung betreffend die Veröffentlichung der internen Reglemente der Gerichtsbehörden vom 02.10.2012; Gefängnisreglement vom 12.12.2006; Gesetz über die Kantonspolizei vom 15.11.1990; Beschluss über die Hilfspolizisten der Kantonspolizei vom 23.12.1991; Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft vom 14.03.2011; Reglement des Justizrats vom 18.08.2008.

8) **Glarus.** Gesetz über Gerichtsorganisation des Kantons Glarus vom 6. Mai 1990; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 02.05.2010; Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 17.09.2013; Verordnung über die Geschäftsführung und Organisation der Staats- und Jugendanwaltschaft vom 30.11.2010; Verordnung über das Kantonsgefängnis vom 14. Mai 1996; Beschluss über den Beitritt zum Konkordat vom 29. Oktober 2004 der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 19.12.2006; Verordnung über die Bewährungshilfe vom 06.02.2007; Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer vom 23.11.2011; Verordnung über den Vollzug in den Bereichen Strafprozess, Straf- und Massnahmenvollzug und Opferhilfe vom 21.03.2006; Anwaltsgesetz des Kantons Glarus vom 05.05.2002; Reglement über die Anwaltsprüfung vom 03.04.2007; Geschäftsordnung der Anwaltskommission vom 31.07.2003.

9) **Graubünden.** Gerichtsorganisationsgesetz vom 16. Juli 2010; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16.06.2010; Verord-

nung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 21.12.2010; Verordnung über die Leumundszeugnisse vom 18.08.1992; Verordnung zur DNA-Profil-Gesetzgebung des Bundes vom 27.11.2007; Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren vom 14.12.2010; Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004; Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27.08.2009; Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 22.12.2009; Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20.10.2004; Polizeiverordnung vom 21.06.2005; Berechnungsansätze für die Kosten der Dienstleistungen der Kantonspolizei vom 08.12.2003; Anwaltsgesetz vom 14.02.2006; Anwaltsverordnung vom 20.06.2006; Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 17.03.2009.

10) **Luzern.** Gesetz über Organisation der Gerichte und Behörden im Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010; Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10.05.2010; Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 26.03.2013; Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern vom 26.03.2013; Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 26.03.2013; Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14.12.2010; Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte vom 10.05.2010; Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung vom 04.03.2002; Richtlinie über die in der «Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen» vorgesehenen Examen vom 24.11.2010.

11) **Nidwalden.** Gesetz über Gerichte und Justizbehörden vom 9. Juni 2010; Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 04. Februar 2004; Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden vom 19. Oktober 2011; Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberu-

fes vom 23. November 2004; Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 08. Februar 1985; Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über das Strafregister vom 12. Dezember 2006.

12) **Obwalden.** Gesetz über Gerichtsorganisation vom 22. September 1996; Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14.06.1981; Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane vom 25.10.2007; Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten vom 12.10.2010; Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe vom 19.10.1989; Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 05.05.2006; Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28.01.1993; Polizeigesetz vom 11.03.2010; Ausführungsbestimmungen über Kosten für Polizeidienste vom 11.01.2005; Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21.05.2010.

13) **Schaffhausen.** Justizgesetz vom 9. November 2009; Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten vom 26. August 1988; Verordnung über das kantonale Strafregister und die Ausstellung von Leumundzeugnissen vom 23. August 1988; Polizeigesetz vom 21. Februar 2000; Polizeivverordnung vom 23. Oktober 2012, Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und dem Stadtrat Schaffhausen über die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und der Verwaltungspolizei Schaffhausen (Zusammenarbeitsvereinbarung) vom 19. Dezember 2000; Verordnung über die Opferhilfe vom 19. Dezember 1995; Verordnung des Obergerichts über die Zulassung und Stellung von Gerichtsberichterstattem vom 26. August 1988.

14) **Schwyz.** Justizgesetz vom 18. November 2009; Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972; Verordnung über das Strafregister vom 14. August 2001; Kantonales Ordnungsbussengesetz vom 18. Februar 2009; Vollzugsverordnung zum kantonalen Ordnungsbussengesetz vom 18. August 2009; Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006; Kantonales Anwaltsgesetz, vom 29. Mai 2002; Anwaltsreglement vom 14. Januar

2003; Gebührentarif für Rechtsanwälte vom 27. Januar 1975; Polizeigesetz, vom 22. März 2000; Dienstreglement der Kantonspolizei vom 23. Januar 2001; Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 24. November 2004; Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 6. November 2009; Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007.

15) **Solothurn.** Gesetz über Gerichtsorganisation vom 13. März 1977; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10.03.2010; Verordnung über die Strafdelegationsfälle des Bundes vom 08.09.1981; Verordnung über die Aufbewahrung, Vernichtung und Verwertung eingezogener Gegenstände vom 29.08.1978; Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 24.03.1992; Gesetz über den Justizvollzug vom 13.11.2013; Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Solothurn vom 24.03.2014; Verordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen vom 18.01.1993; Gesetz über die Kantonspolizei vom 23.09.1990; Dienstreglement für die Kantonspolizei vom 21.05.1991; Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 22.05.2012; Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 06.07.2010; Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 16.05.2004.

16) **St.Gallen.** Gerichtsgesetz vom 02.04.1987; Gerichtsordnung vom 09.12.2010; Verordnung über das Zwangsmassnahmengericht vom 18.11.2010; Strafprozessverordnung vom 23. November 2010; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 03.08.2010; Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichtes vom 02.12.2010; Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16.05.1965; Gerichtskostenverordnung vom 09.12.2010; Polizeigesetz vom 10.04.1980; Vereinbarung

über die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen vom 19.05.2015; Verordnung über das Informationssystem der Kantonspolizei vom 16.05.2006; Grossratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit vom 20.10.1976; Ermächtigungsverordnung vom 04.01.2011;

17) **Thurgau**. Gesetz über Zivil- und Strafrechtspflege vom 17. Juni 2009; Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17.08.2005; Verordnung des Regierungsrates über die Organisation der Staatsanwaltschaft vom 21.09.2010; Interkantonale Vereinbarung (beziehungsweise Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 02.04.2009; Verordnung betreffend die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden gemäß Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 21.09.2010; Verordnung des Regierungsrates über das Strafregister vom 20.11.2007; Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug vom 12.12.2006; Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29.10.2004.

18) **Uri**. Gesetz über Organisation der richterlichen Behörden vom 17. Mai 2011; Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006; Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 12. Juni 1988; Konkordat über die Grundlagen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 20. November 2006.

19) **Wallis**. Gesetz über die Rechtspflege vom 11 Februar 2009; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 11. Februar 2009; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009; Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976.

21) **Zug**. Gesetz über Organisation der Zivil und Strafrechtspflege vom 26. August 2010; Übertretungsstrafgesetz vom 23.05.2013; Verordnung zum Übertretungsstrafgesetz vom 03.09.2013; Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 22.12.1992; Verordnung zur

Einführung des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 11.12.2007; Vollziehungsverordnung zu Art. 119 f. StGB über die Durchführung des straflosen Schwangerschaftsabbruchs vom 22.10.2002.

20) **Zürich.** Gesetz über Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil und Strafprozess vom 10. Mai 2010; Gesetz über die Information und den Datenschutz von 12.02.2007; Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10.05.2010; Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften vom 27.10.2004; Reglement der Direktion der Justiz und des Innern über die Organisation und die Tätigkeit der Prüfungskommission für die Staatsanwaltschaften vom 06.01.2006; Kantonale Opferhilfeverordnung vom 30.04.2013.

Aufgehobene StPO

- 1) **Aargau.** Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958.
- 2) **Appenzell-Ausserrhoden.** Gesetz über den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 30. April 1978.
- 3) **Appenzell-Innerroden.** Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. April 1986.
- 4) **Basel-Landschaft.** Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO) vom 3. Juni 1999.
- 5) **Basel-Stadt.** Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8 Januar 1997.
- 6) **Bern.** Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995.
- 7) **Freiburg.** Strafprozessordnung (StPO) vom 14. November 1996.
- 8) **Glarus.** Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965.
- 9) **Graubünden.** Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom Volke angenommen am 8. Juni 1958.
- 10) **Luzern.** Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957.
- 11) **Nidwalden.** Verordnung über den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 11. Januar 1989.
- 12) **Obwalden.** Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973.
- 13) **Schaffhausen.** Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986.
- 14) **Schwyz.** Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz (Strafprozessordnung) vom 28. August 1974.
- 15) **Soloturn.** Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970.
- 16) **St.Gallen.** Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999.
- 17) **Thurgau.** Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 30. Juni 1970 // 5. November 1991.
- 18) **Uri.** Strafprozessordnung vom 29. April 1980.

- 19) **Wallis**. Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962.
- 20) **Zug**. Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940.
- 21) **Zürich**. Strafprozessordnung (StPO) vom 4. Mai 1919.

Kommentar

- 1) Bänziger F., Stolz August W., Kobler W. Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Appenzell A.Rh. Herisau, 1992.
- 2) Bütikofer R. Keine Jugend-Gefängnisse. Mit dem Jugendstrafgesetz beginnt eine neue Epoche, Informationen über den Straf- und Maßnahmenvollzug. Zürich, 2007.
- 3) Brühlmeier B. Aargauische Strafprozessordnung (Kommentar). Aargau, 1980.
- 4) Donatsch A., Hansjakob T., Lieber V. Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Zürich, 2010.
- 5) Donatsch N., Schmid R. Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich. Zürich, 1996.
- 6) Ehrenzeller B., Mastronardi P., Schweizer R., Vallender K. Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar. Zürich, 2008.
- 7) Frank R., Sträuli H., Messmer G. Kommentar zur zurcherischen Zivilprozessordnung, Gesetz über den Zivilprozess vom 13 Juni 1976, mit einem Anhang zu verfahrensrechtlichen Bestimmungen des zurcherischen Gerichtsverfassungsgesetz. Zürich, 1997.
- 8) Frowein J., Peukert W. Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK. Kommentar. Kehl, 2008.
- 9) Goldschmid P., Mauer T., Sollberger J. Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) von 5. Oktober 2007. Bern, 2008.
- 10) Gomm P., Zehntner D. Kommentar zur Opferhilfegesetz, Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten. Bern, 2009.
- 11) Hansjakob T. Kommentar zum Bundesgesetz und zur Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehr. St.Gallen, 2006.
- 12) Hansjakob T. Kommentar zum Bundesgesetz und zur Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. St.Gallen, 2006.
- 13) Hauser R., Schweri E. Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 mit den seitherigen Änderungen. Zürich, 2002.

- 14) Jositsch D., Riesen-Kupper M., Brunner C., Murer-Mikolasek A. Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Kommentar. Zürich, 2009.
- 15) Küng M., Hauri C., Brunner T. Handkommentar zur Zürcher Strafprozessordnung. Bern, 2005.
- 16) Leimgruber. L. Das neue Engagement des Bundes in der Strafverfolgung, Kurzkomentar zur «Effizienzvorlage. Bern, 2001.
- 17) Meyer-Goßner L. Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen. München, 2008.
- 18) Meyer-Ladewig J. EMRK, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheit. Handkommentar. Baden-Baden, 2006.
- 19) Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerischen Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010.
- 20) Niggli M., Wiprächtiger H. Baslerkommentar. Strafrecht, I. Art. 1-110 StGB. Basel, 2007.
- 21) Niggli M., Wiprächtiger H. Baslerkommentar. Strafrecht, I. Art. 111-401. StGB. Basel, 2007.
- 22) Niggli M., Uebersax P., Wiprächtiger H. Basler Kommentar. Bundesgerichtsgesetz. Basel, 2008.
- 23) Padrutt W. Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden. Ein Behelf für Praktiker. Chur, 1996.
- 24) Schmid N. Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei. Zürich, Basel, Genf, 2007.
- 25) Schmid N. Schweizerische Strafprozessordnung. Praxiskommentar. Zürich, St.Gallen, 2009.
- 26) Seiler H., von Werdt N., Güngerich A. Bundesgerichtsgesetz, Bundesgesetz über des Bundesgericht. Handkommentar. Bern, 2007.
- 27) Spühler K., Dolge A., Vock D. Kurzkomentar zum Bundesgerichtsgesetz. Zürich, St.Gallen, 2006.
- 28) Staub P. Kommentar zum Strafverfahren des Kantons Bern, Gesetz vom 20. Mai 1928 und seine bisheriges Änderungen. Bern, Stuttgart, Wien, 1992.

29) Sträuli H., Messmer G. Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, Gesetz über den Zivilprozess vom 13. Juni 1976. Zürich, 1982.

30) Trechsel S. Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar. Zürich, St.Gallen, 2008.

31) Vest H. Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar. Zürich, 2008.

32) Waldmann B., Weissenberger P. Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren. Zürich, Basel, Genf, 2009.

Bücher, Monographien, Sammlungen, wissenschaftliche Artikel

- 1) Aargauisches Strafprozessrecht, Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Aargauischen Juristenvereins. Aargau, 1961.
- 2) Aeschlimann J. Das neue bernische Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995, 1996.
- 3) Aeschlimann J. Aufsätze zum neuen bernischen Strafverfahren, herausgegeben von der Weiterbildungskommission des Obergerichts Bern. Bern, 1996.
- 4) Aeschlimann J. Modernisierung des Gerichtswesens in Strafsachen im Kanton Bern // ZStrR. 1997. № 115.
- 5) Aeschlimann J. Brauchen wir in Schnellrichter in der Strafjustiz? // AJP. 2004, № 13.
- 6) Aeschlimann J. Einführung in das Strafprozess. Die neuen bernischen Gesetze. Bern, 1997.
- 7) Aeschlimann J. Bemerkungen zu neuen Entwicklungen und Tendenzen in der Strafjustiz // AJP. 1988. № 84.
- 8) Aeschlimann J. Der bernischen Strafverfahren. Allgemeiner Teil. Bern, 1993.
- 9) Aeschlimann J. Der bernischen Strafverfahren. Besonderer Teil I. Vorverfahren und Hauptverfahren. Bern, 1988.
- 10) Aeschlimann J. Der bernischen Strafverfahren. Besonderer Teil II. Rechtsmittel. Bern, 1988.
- 11) Aeschlimann J. Die Zukunft des schweizerischen Strafprozessrechts // ZStrR. 1992. № 109.
- 12) Aeschlimann J. Beschleunigungsgebot und Richterausstand // ZStrR. 1992. № 110.
- 13) Ackemann J.-B. Tatverdacht und Cicero – in dubio pro contra suspicionem maleficii // Niggi M., Hurtado P., Queloz N. Zürich, 2007.
- 14) Ackemann J.-B., Vetterli L. Brisante Aspekte der neuen Anklageschrift – nach EMRK, BV und Schweizerische Strafprozessordnung // ZStrR. 2008. № 126.

- 15) Achermann A., Caroni M., Kälin W. Die Bedeutung des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte für des Schweizerische Recht. Basel, 1997.
- 16) Aebersold P. Schweizerisches Jugendstrafrecht. Bern, 2007.
- 17) Aelpli M. Die strafprozessuale Sicherstellung von elektronisch gespeicherten Daten, unter besonderer Berücksichtigung der Beweismittelbeschlagnahme am Beispiel des Kantons Zürich. Zürich, 2004.
- 18) Albertini M. Die verfassungsmäßige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, eine Untersuchung über Sinn und Gehalt der Garantie unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dissertation. Bern, 1999.
- 19) Albertini M. Tafeln zur polizeilichen Ermittlung. Zürich, 2009.
- 20) Albertini M., Fehr B., Voser B. Polizeiliche Ermittlung. Ein Handbuch der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs zum politischen Ermittlungsverfahren gemäß der Schweizerischen Strafprozessordnung. Zürich, 2008.
- 21) Albertini G., Fehr B., Voser B. Polizeiliche Ermittlung. Zürich, 2008.
- 22) Albrecht P. Vorlesungsskript Strafprozessrecht Vertiefung. Bern, 2008.
- 23) Albrecht P. Die vergessene Freiheit: Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte. Berlin, 2006.
- 24) Albrecht P. Mitwirkungsrechte der Parteien im Strafverfahren aus der Sicht des Richters // SJZ. 2002. № 98.
- 25) Albrecht P. Richter als (politische) Parteivertreter? // Justice. 2006. № 3.
- 26) Albrecht P. Die Funktion und Rechtsstellung des Verteidigers im Strafverfahren // Niggi M., Weissenberger P. Strafverteidigung. Basel, 2002.
- 27) Albrecht P. Die Untersuchungshaft – eine Strafe ohne Schuldspruch? Eine Plädoyer für den Grundsatz der Unschuldsvermuten in Haftrecht. Zürich, 2002.
- 28) Albrecht P. Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes. Bern, 2007.

- 29) Albrecht P., Dorsch C., Krüpe C. Rechtswiklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Freiburg, 2003.
- 30) Albrecht P., Felber M. Unschuldsvermutung verletzt // Jusletter vom 25.8.2003.
- 31) Alsberg M., Nüse K., Meyer K. Der Beweisantrag im Strafprozess. Bern, 1983.
- 32) Amstutz P. Publizitätsfragen im Strafrecht, die Ansicht des Journalisten // ZStrR. 1986. № 103.
- 33) Amstutz P., Niggli M.A. Verantwortlichkeit im Unternehmen. Basel, 2007.
- 34) Arzt G. In dubio pro reo vor Bundesgericht // ZBJV. 1993. № 129.
- 35) Arzt G. In dubio contra // ZBJV. 1997. № 115.
- 36) Arzt G. Schutz juristischen Personen von Selbstbelastung // JZ. 2003. № 58.
- 37) Bär W. Zum Beweiswert von DNA-Analysen. Zürich, 1996.
- 38) Bannenber B. Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis: eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichprojekten in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn, 1993.
- 39) Bänziger F. Telefonüberwachung in der Schweiz // Kriminalistik. 2002. № 2.
- 40) Bänziger F. Das Staatsanwaltschaftsmodell des Kantons Bern // Die Schweizer Richterzeitung. 2002. № 2.
- 41) Bänziger F. Die Schweizerische Strafprozessordnung am Beispiel des Kantons Bern // ZBJV. 2009. № 145.
- 42) Bänziger F. Das gemässigte Opportunitätsprinzip in der Praxis des Kantons Appenzell A.-Rh. // ZStrR. 1982. № 99.
- 43) Bänziger F., Burgkhart C., Haenni C. Der Strafprozess im Kanton Bern. 1519 Anmerkungen zum Übergang vom bernischen Recht zu StPO und JStPO. Bern, 2010.

- 44) Bänziger F., Leimgruber L. Das neue Engagement des Bundes in der Strafverfolgung. Bern, 2001.
- 45) Bauhofer M. Wer von Gericht gestellt wird, muss freigesprochen oder verurteilt werden // FS für Hans Felix Pfenninger. Zürich, 1956.
- 46) Baumann C. Die Stellung des Geschädigten im schweizerischen Strafprozess. Dissertation. Zürich, 1958.
- 47) Baumann C. Der gewöhnliche Ehrverletzungsprozess gemäß der Strafprozessordnung des Kantons Zürich. Dissertation. Zürich, 1988.
- 48) Baumgartner H. Zur V-Mann Einsatz, unter besonderer Berücksichtigung des Scheinkaufs im Betaubungsmittelverfahren und des Zürcher Strafprozesses. Zürich, 1990.
- 49) Baur R. Die parlamentarische Immunität im Bund und Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Dissertation. Zürich, 1963.
- 50) Behringer O. Ermächtigung und Ermächtigungdelikte. Dissertation. Zürich, 1933.
- 51) Beulke W. Strafprozessrecht. Augsburg, 2008.
- 52) Beglinger P. Das Jugendstrafverfahren im Kanton Zürich, 1949.
- 53) Beerli-Bonorand U. Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone. Dissertation. Zürich, 1985.
- 54) Bernhard R. Gerichtsberichterstattung, Zweck und Probleme aus der Sicht der Medien // ZBJV. 1995. № 131.
- 55) Beulke W. Die notwendige Verteidigung im Jugendstrafverfahren – Land in Sicht. Berlin, 2005.
- 56) Bissegger W. Die Persönlichkeitserforschung im schweizerischen Jugendstrafrecht. Zürich, 1950.
- 57) Besozzi C. Organisierte Kriminalität: Synthese der Forschungsprojekte // Pieth et al. Gewalt in Alltag und organisierte Kriminalität. Bern, 2002.
- 58) Bertossa C. Unternehmensstrafrecht – Strafprozess und Sanktionen. Bern. 2003.

- 59) Blätter S. Die Stellung der Polizei im neuen schweizerischen Strafverfahren // ZStrR. 2007. № 125.
- 60) Bohnert J. Überlange Dauer eines Strafverfahrens wegen Verfahrensverzögerung // JZ. 2003. № 58.
- 61) Bommer F. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung zwischen Individualgrundrecht und rechtsstaatlich-demokratischen Strukturprinzip. Zürich, 2002.
- 62) Bommer F. Bemerkungen zur Wiedergutmachung (Art.53 StGB) // Forum poenale. Zürich, 2008.
- 63) Braun R. Strafprozessuale Absprachen im abgekürzten Verfahren. «Plea bargaining» im Kanton Basel-Landschaft? // Recht und Politik des Kantons Basel-Landschaft. Zürich, 2009.
- 64) Braitsch T. Gerichtssprache für Sprachkundige im Lichte des «fair trial». Bern, 1991.
- 65) Bucher L., Haggi R. Täterfahndung im Internet // AJP. 2009. № 9.
- 66) Bächler A. Gewalt in Ehe und Partnerschaft: polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt. Basel, 1998.
- 67) Buermeyer U. Die «Online-Durchsuchung». Technischer Hintergrund des verdeckten hoheitlichen Zugriffs auf Computersysteme. Basel, 2007.
- 68) Bürkli W., Decurtins C., Hauser R., Rüdy B. Karthotek zur zürcherischen StPO. Zürich, 1971.
- 69) Butollo W., Hagel M. (Hrsg.). Trauma, Selbst und Therapie. Konzepte und Kontroversen in der Psychotraumatologie. Bern, 2003.
- 70) Brugger W. Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter // JZ. 2000, № 4.
- 71) Brühlmeier B. Treu und Glauben – Fairness im aargauischen Strafprozess // FS für Kuhrt Eichenberger. Aargau, 1990.
- 72) Brühlmeier B. Spannungsfeld Polizei, Justiz, Medien, Vademecum für Berichterstattung. Aargau, 1989.
- 73) Brun T. Die Beschlagnahme von Bankdokumenten in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Zürich, 1996.

- 74) Brunner P. Die Stellung des Geschädigten im zürcherischen Offizial- und subsidiären Privatstrafklageverfahren. Dissertation. Zürich, 1976.
- 75) Bürgi H. Die Behördeorganisation und das ordentliche Verfahren nach der Revision des thurgauischen Strafprozessrechts. Dissertation. Zürich, 1973.
- 76) Carlen L. Rechtsgeschichte der Schweiz. Bern, 1968.
- 77) Christen S. Anwesenheitsrecht im schweizerischen Strafprozessrecht mit einem Exkurs zur Vorladung. Dissertation. Zürich, 2010.
- 78) Colombi R. Häusliche Gewalt – die Offizialisierung im Strafrecht am Beispiel des Kantons Zürich. Dissertation. Zürich, 2009.
- 79) Comtesse F.-H. Das Verhältnis des Bundesstrafrechts zum kantonalen Strafprozessrecht. // ZStrR. 1946. № 65.
- 80) Corboz B. In dubio pro reo // ZBJV. 1993. № 129.
- 81) Cotter G. Die Revision des obwaldnerischen Strafverfahrens von 1996. Sarnen, 1997.
- 82) Cottier T. Der Anspruch auf richterliches Gehör (Art.4 BV), 1.Teil // Recht. 1984.
- 83) Cottier T. Der Anspruch auf richterliches Gehör (Art.4 BV), 2.Teil // Recht. 1984.
- 84) Creifelds C. Rechtswörterbuch. München, 2011.
- 85) Dahs H. Handbuch des Strafverteidigers. Köln, 2005.
- 86) Dencker F. Verwertungsverbote im Strafprozess: ein Beitrag zur Lehre von den Beweiverboten. Köln, 1977.
- 87) Del Guidice Balas L. Der Gehöranspruch der angeschuldigten Person im Vorverfahren nach der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 3.6.1999. Liestal, 2004.
- 88) Del Ponte, Roschacher V., Bänziger F. Die Zusammenarbeit vom Bund und Kantonen in Fällen von Bundesgerichtsbarkeit und im Bereiche der Drogenkriminalität // ZStrR. 1998. № 116.
- 89) Delnon V., Rüdy B. Strafbare Beweisführung // ZStrR. 1998. № 116.

90) Domenig J. Die Adhäsionsklage im Bündner Strafprozessrecht. Dissertation. Zürich, 1958.

91) Donatsch A. Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Zürich, 1994.

92) Donatsch A. Vereinbarungen im Strafprozess // Aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung (FS zum 50 jährigen Bestehen der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft). 1992.

93) Donatsch A. Das Beschleunigungsgebot im Strafprozess gemäß Art.6 Ziff.1 EMRK in der Rechtsprechung der Konventionsorgane // Trürer D., Weber R., Zäch R. Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Schriftenreihe des Europa Instituts. Zürich, 1991.

94) Donatsch A. Schweizerisches Strafprozessrecht // SJZ, 2004, № 100.

95) Donatsch A. Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Zürich, 1994.

96) Donatsch A. Das Beschleunigungsgebot im Strafprozess gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Rechtssprechung der Konventionalorgane // Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Zürich, 1994.

97) Donatsch A. Der Strafbefehl sowie ähnliche Verfahrenserledigungen mit Einspruchsmöglichkeit, insbesondere aus dem Gesichtswinkel von Art. 6 EMRK // ZStrR. 1994, № 1.

98) Donatsch A. Der Sachverständige im Straverfahrensrecht, unter besonderer Berücksichtigung seiner Unabhängigkeit sowie des Privatgutachters// Jusletter vom 14. Mai 2007.

99) Donatsch A., Blocher F. Outsourcing im Strafverfahren // ZStrR. 2008. № 126.

100) Donatsch A., Cavegn C. Ausgewählte Fragen zum Beweisrecht nach der schweizerische Strafprozessordnung // ZStrR. 2008. № 126.

101) Donatsch A., Fingerhuth T., Lieber V., Rehrberg J., Walder-Richli H. Festschrift 125 Jahre Kassationsgericht des Kantons Zürich. Zürich, 2000.

- 102) Donatsch A., Weder U., Hürlimann C. Die Revision des Zürcher Strafrechts vom 27. Januar 2005. Zürich, 2005.
- 103) Donatsch A., Tag B. Strafrecht I, Verbrechenslehre. Zürich, 2006.
- 104) Droese L. Die Akteneinsicht des Geschädigten in der Strafuntersuchung vor dem Hintergrund zivilprozessualer Informationsinteressen. Dissertation. Luzern, 2008.
- 105) Dubach A. Das Recht auf Akteneinsicht. Dissertation. Zürich, 1990.
- 106) Dubs H. Strafbefehl: Möglichkeiten und Grenzen eines vereinfachten Strafverfahrens // Strafrecht und Öffentlichkeit. FS Rehberg. Zürich, 1996.
- 107) Dubs H. Schwerpunkte einer Revision der Basler Strafprozessordnung // BJM. 1989. № 113.
- 108) Dubs H. Totalrevision der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt (Gesetz vom 8 Januar 1997) // ZStrR. 2000. № 118.
- 109) Eichenberger K. Die richterliche Unabhängigkeit als strafprozessrechtliches Problem. Bern, 1960.
- 110) Eicker A. Zum Grundsatz «non bis in idem» - eine internationale menschenrechtliche Garantie? // Sutter P., Zelger U. 30 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz: Erfahrungen und Perspektiven. Bern, 2005.
- 111) Eicker A. Zum Vorentwurf für eine gesamtschweizerische Strafprozessordnung, Staatsanwaltschaftliche Kompetenz-Konzentration und ihre Kompensationsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren // AJP. 2003. № 12.
- 112) Ehrenzeller B., Guy-Ecabert C., Kuhn A. Das revidierte Opferhilfegesetz. Zürich, 2009.
- 113) Engi L. Die Medien als vierte Gewalt? // Jusletter vom 6 Februar 2006.
- 114) Engler M. Die Vertretung des beschuldigten Unternehmens. Zürich, 2008.
- 115) Erb V. Legalität und Opportunität. Berlin, 1999.
- 116) Essau, C. A., Conradt, J., Petermann, F. (1999). Häufigkeit der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Jugendlichen: Ergebnisse der Bremer Ju-

gendstudie // Zeitschrift für Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. 1999. № 27.

117) Estermann J. Organisierte Kriminalität in der Schweiz. Luzern, 2002.

118) Esser R. Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht. Die Grundlagen im Spiegel der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Berlin, 2002.

119) Eymann S. Die strafprozessuale Kontosperre – Kritische Beratungen einer geheim praktizieren Zwangsmaßnahme im Lichte rechtsstaatlicher Grundprinzipien, Manus. Basel, 2009.

120) Fahrni S. Mediation im Jugendstrafrecht. Eine vergleichende Studie über die rechtliche Ausgestaltung und Praxis in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zürich, 2011.

121) Fasciati R. Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime im basellandschaftlichen Zivilprozess. Dissertation. Basel-Landschaft, 1979.

122) Felber M. Das Recht zu schweigen verschweigen, Aussagen als Beweismittel grundsätzlich unzulässig, Bemerkungen zu 1P.635/2003 vom 18.05.2004 // Jusletter vom 14.06.2004.

123) Felber M. Unschuldsvermutung verletzt. Peter Aliesch muss keine Verfahrenskosten zahlen, Bemerkungen zu 1P.59/2003 vom 14.08.2003 // Jusletter vom 25.08.2003.

124) Felber M. Gleich lange Spieße für die Staatsanwälte, Bemerkungen zu 6B_89/2007 vom 24.10.2007.

125) Felber M. Problematische Kür der Richter in der Schweiz // NZZ vom 31.12.2009.

126) Fingerhuth T. Das Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs aus der Sicht der Verteidigung // Das neue BG über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. St.Gallen, 2002.

127) Finsar S. Ersatzanordnungen für Untersuchungshaft und Sicherheitshaft im zürcherischen Strafprozess. Zürich, 1997.

128) Fischbacher A. Verfassungsrichter in der Schweiz und in Deutschland. Zürich, 2006.

129) Fischer F. Die materiellen Voraussetzungen der ordentlichen Untersuchungshaft im rechtsstaatlichen Strafprozess. Eine Darstellung auf der Grundlage des aargauischen Rechts. Zürich, 2007.

130) Flühman C., Sutter P. Kritische Betrachtung der bundesgerichtlichen Veröffentlichungspraxis oder «Wünschbares ist machbar» // AJP. 2003. № 12.

131) Fornito R. Beweisverbote im schweizerischen Strafprozess. Dissertation. St.Gallen, 2000.

132) Forster M. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB. Dissertation. St.Gallen, 2006.

133) Forster M. «Kurzer Prozess» - Unschuldsvermutung bei Kostenauflagen an Nichtverurteilte, Rechtsstaatliche Fallstricke, in der Bundesgerichtspraxis zur Vermutung der Schuldlosigkeit // Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, FS Trechsel, Zürich, 2002.

134) Forster M. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB. Bern, 2006.

135) Forster M. Die Bundesgerichtspraxis zur strafrechtlichen Unschuldsvermutung – Marschhalt oder Ende einer Odyssee? // ZBJV. 1993, № 129.

136) Forster M. Kettentheorie der strafprozessualen Beweiswürdigung // ZStrR. 1997, № 115.

137) Frei P. Mitwirkungsrechte im Strafprozess. Dissertation. Bern, 2001.

138) Frei P. Mitwirkungsrechte im Strafprozess, dargestellt am Beispiel des Kantons Zug und mit Ausblick auf eine eidgenössische StPO. Bern, 2001.

139) Frank B. Die Gerichtsstandsordnung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Gerichtsstandsfestsetzungsverfahren. Bern, 1955.

140) Frank R. Gerichtswesen und Prozessverlauf. Zürich, 1980.

141) Frank R. Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren // ZStrR. 1986, № 103.

142) Frey-Mascioni E. Die Persönlichkeitserforschung im praktischen Jugendstrafrecht. Zürich, 1939.

143) Frister H. Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechtes. Berlin, 1998.

144) Futterlieb R. Personendurchsuchung, körperliche und geistliche Durchsuchung im schweizerischen Strafprozess. Zürich, 1978.

145) Gaede K. Nullum iudicium sine lege // ZStW. 2003. № 115.

146) Gaede K. Das Verbot der Umgehung der EMRK durch dem Instanz von Privatpersonen bei der Strafverfolgung. StV. 2004. № 107.

147) Gaede K. Fairness als Teilhabe – das Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe durch Verteidigung gemäß Art. 6 EMRK. Zürich, 2005.

148) Gass S. Wie sollen Richterinnen und Richter gewählt werden? Wahl und Wiederwahl unter dem Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit // AJP. 2007. № 16.

149) Gass S., Stolz P. Institutionen der Richterkontrolle im internationalen Vergleich // SJZ. 1998. № 94.

150) Geiger R. Organisationsmängel als Anknüpfungspunkt im Unternehmensstrafrecht. Zürich. 2006.

151) Geiser T., Münch P. Prozessieren vor Bundesgericht. Basel / Frankfurt a. M. 1998.

152) Germann O. Zum strafprozessrechtlichen Legalitätsprinzip // ZStrR. 1961. № 5.

153) Gillieron G., Killias M. Strafbefehl und Justizirrtum Franz Riklin hatte Recht! // Niggli M., Hurtado P., Quellos N. FS Riklin. Zürich et al. 2007.

154) Girsberger M. Grundzüge des Jugendstrafverfahrens mit besonderer Berücksichtigung der Kantone Aargau und Waadt. Zürich, 1973.

155) Gless S. Heiligt der Zweck die Mittel? Beweisverbote im vereinheitlichten eidgenössischen Strafprozess // Niggli M., Hurtado P., Quellos N. FS Riklin. Zürich, 2007.

- 156) Gless S. Beweisverbote in Fällen mit Auslandsbezug // Juristische Rundschau. 2008. № 2.
- 157) Gnägi E. Der V-Mann Einsatz im Betäubungsmittelbereich. Bern, 1991.
- 158) Goldschmid P. Der Einsatz technischer Überwachungsgeräte im Strafprozess, unter besonderer Berücksichtigung der Regelung im Strafverfahren des Kantons Bern. Bern, 2001.
- 159) Goetschel A. Der zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen // ZStrR. 1994. № 112.
- 160) Goldschmid P. Auf dem Weg zum endlosen Schriftenwechsel. ZBJV. 2001. № 138.
- 161) Goldschmid P., Hansjakob T. Kostenarten, Kostenträger und Kostenhöhe im Strafprozess. St.Gallen, 1988.
- 162) Goldschmid P., Mauer T., Sollberger J. Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung. Bern, 2008.
- 163) Grabenwarter C. Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch. München, 2008.
- 164) Graf T. Effiziente Verteidigung im Rechtsmittelverfahren. Dissertation. Zürich, 2000.
- 165) Greiner G. Akkusationsprinzip und Wirtschaftstrafsachen // ZStrR. 2005, № 123.
- 166) Gruber P. Neue Strafprozessordnung (Freiburg) // SJZ. 1997. № 93.
- 167) Gschwend L. Die Rechtsmittel- und Begründungsverzicht in den Strafprozessualen der Schweizerischen Kantone // ZStrR. 1988. № 116.
- 168) Gschwend L., Winiger M. Die Abschaffung der Folter in der Schweiz, europäische Rechts- und Regionalgeschichte. Zürich/St.Gallen, 2008.
- 169) Guidon P. Die Schweizerische Strafprozessordnung: Leitanken, Neuerungen und mögliche praktische Auswirkungen aus st.gallenisch Sicht. St.Gallen, 2008.

- 170) Guidon P. Die Schweizerische Strafprozessordnung // Jusletter vom 15. September, 2008.
- 171) Guidon P., Bänziger F. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand im Strafsachen // Jusletter vom 21. Mai 2008.
- 172) Gürtler-Schlör B. Die Verwirklichung des Erziehungsgedankens im schweizerischen Jugendstrafrecht am Beispiel der Strafe. Zürich, 1972.
- 173) Gut M. Grundsätze und Ablauf des ordentlichen erstinstanzlichen Verfahrens der Schaffhauser Strafprozessordnung. Dissertation. Zürich, 1991.
- 174) Ignor A. Geschichte des Strafprozess in Deutschland 1532-1846. Paderborn, 2010.
- 175) Institoris H. Malleus maleficarum (der Hexenhammer), neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behrigen. München, 2000.
- 176) Haack T. Die Systematik der vereinfachten Strafverfahren. Zürich/St.Gallen, 2009.
- 177) Haefliger A. Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz. Bern, 2008.
- 178) Haefliger A. Die Sprachenfreiheit in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung // Im Rückspiegel, ausgewählte Aufsätze. Bern, 1999.
- 179) Haefliger A., Schürmann B. Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz. Die Bedeutung der Konvention für die schweizerische Rechtspraxis. Bern, 1999.
- 180) Hägger W. Die Erläuterung im schweizerischen Zivilprozessrecht. Dissertation. Zürich, 1982.
- 181) Häfelin U., Haller W., Keller H. Schweizerische Bundesstaatsrecht. Zürich, 2008.
- 182) Hafer E. Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts. Bern, 1946.
- 183) Hafer E. Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse. Basel, 1909.
- 184) Häfliger A. Kommentar zum Militärstrafprozessordnung. Bern, 1959.

- 185) Hansjakob T. Kostenarten, Kostenträger und Kostenhöhe im Strafprozess. St.Gallen, 1998.
- 186) Hartman A., Schmidt R. Strafprozessrecht. Hannover, 2008.
- 187) Hasler E. Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafprozessreform. Zürich, 1908.
- 188) Hassemer A. Innere Sicherheit im Rechtsstaat. Bern, 1993.
- 189) Hassemer A. Prozeduralisierung, Wahrheit und Gerechtigkeit. Eine Skizze // Pieth M., Seelmann K. Prozessuales Denken als Innovationsreiz für das materielle Strafrecht, Kolloquium zum 70 Geburtstag von Detlef Krauss. Basel, 2006.
- 190) Hauenstein R. Die Ermächtigung in Beamtenstrafsachen des Bundes. Dissertation. Bern, 1995.
- 191) Hauri M. Der amtliche Rechtsbeistand in der schweizerischen Strafprozessordnung – Neurungen aus Zürcher Sicht // SJZ. 2009, № 105.
- 192) Hauser D. Die Bedeutung des Beschleunigungsgebotes im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK für des zürcherischen Strafverfahren. Dissertation. Zürich/Basel, 1998.
- 193) Hauser R. Die Schaffhauser Strafprozessordnung vom 15. Dezember 1986 // ZSrtR. 1986, № 107.
- 194) Hauser R. Der Strafprozess in der Schweiz und seine Besonderheiten // Jung H. Der Strafprozess im Spiegel ausländischer Verfahrensordnung. Berlin, 1990.
- 195) Hauser R. Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozessrecht, Züricher Schriften zum Verfahrensrecht. Bern, 1974.
- 196) Hauser R. Die Bedeutung des Beschleunigungsgebot im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 für das zürcherische Strafverfahren. Zürich, 1998.
- 197) Hauser R. Zur Revision von 1994 // ZSrtR. 1995, № 113.
- 198) Hauser R. Zur Totalrevision der Strafprozessordnung von Appenzell IRh // ZSrtR. 1987, № 104.

- 199) Hauser R. Nidwaldner Strafprozess nach den Revisionen von 1988 und 1989 // ZSrtR. 1991, № 108.
- 200) Hauser R. Nidwaldner Strafprozess nach den Revisionen von 1993 und 1994 // ZSrtR. 1995. № 113.
- 201) Hauser R., Schweri E., Hartmann K. Schweizerisches Strafprozessrecht. Basel, 2005.
- 202) Hauser R. Schweri E., Hartmann K. Schweizerisches Strafprozessrecht. Basel, 2010.
- 203) Hauser R. Schweri E. Schweizerisches Strafprozessrecht. Basel, 2002.
- 204) Heer M. Schweizerische Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung. Bern, 2010.
- 205) Heer M. Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Bern, 2010.
- 206) Heine G. Zuckerbrot und Peitsche: Zur Kronzeugenregelung nach Kartellgesetz. Zürich, 2004.
- 207) Heine G. Zuckerbrot und Peitsche: zur Kronzeugenregelung nach Kartellgesetz // Niggli M., Hurtado P., Quellos N. FS Riklin. Zürich, 2007.
- 208) Heine G. Die kommende Unternehmensstrafrecht (Art. 100^{quater}), Entwicklung und Grundproblematik. ZStrR. 2003, № 121.
- 209) Helfenstein M. Der Sachverständigenbeweis im schweizerischen Strafprozess. Dissertation. Zürich, 1978.
- 210) Heyden F. Begriff, Grundlagen und Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips. Dissertation. Zürich, 1961.
- 211) Herforth H. Die Gerichtsstand im schweizerischen Jugendstrafrecht. Zürich, 1947.
- 212) Herrman S. Die Rolle der Verteidigung in der Jugendstrafrechtspflege. Genf, 1996.
- 213) Hess H. Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren nach obwaldnerischem Strafprozessrecht. Dissertation. Bern, 1976.

- 214) Hess H. Mafia, Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht. Tübingen, 1988.
- 215) Hettinger M. Entwicklungen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Gegenwart: Versuch einer kritischen Bestandesaufnahme. Heidelberg, 1997.
- 216) Hilgendorf E. Folter im Rechtsstaat? // JZ. 2004. № 7.
- 217) Hinterberger W. Disziplinarfehler und Disziplinarmaßnahmen. St.Gallen, 1986.
- 218) His R. Geschichte des Deutschen Strafrechts bis zur Karolina. München, 1967.
- 219) Hochuli W. In dubio pro reo // SJZ. 1954. № 50.
- 220) Hohler C., Schmid N. Die Stellung der Bank und ihrer Mitarbeiter im Strafverfahren u.b.B. von StGB Art. 100quater. AJP. 2005. № 14.
- 221) Hölscher C. Der Rechtsschutz und Mitteilungspflichten bei heimlichen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen. Frankfurt, 2001.
- 222) Holenstein A. Gerichtsgesetz des Kantons St.Gallen vom 2. April 1987. Flawi, 1987.
- 223) Huber L. Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug. Dissertation. Basel, 1995.
- 224) Huber P. Die Stellung des Beschuldigten – insbesondere seine Rechte in der Strafuntersuchung, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich. Dissertation. Zürich, 1974.
- 225) Huber W. Die allgemeinen Regeln über den Strafantrag im schweizerischen Recht (StGB. Art. 28-30). Dissertation. Zürich, 1967.
- 226) Huggenberger E. Die Verjährung im schweizerischen Recht. Dissertation. Zürich, 1949.
- 227) Hünig M. Probleme des Schutzes des Beschuldigten vor den Massenmedien. Dissertation. Zürich, 1973.
- 228) Hürlimann C. Die Eröffnung einer Strafuntersuchung im ordentlichen Verfahren gegen Erwachsene im Kanton Zürich: unter Berücksichtigung des Entwurfs zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, 2006.

- 229) Hürlimann C. Richterstellen vom Parteibuch abkoppeln // NZZ vom 31.12.2009.
- 230) Jaborning D. Die Stellung des Verletzten in den schweizerischen Strafprozessordnung zwischen Beweismittel und Partei. Dissertation. Basel, 2001.
- 231) Jaggi E. Die prototypische Absprache, Legitimität im Lichte des Strafzumessungsrechts. Dissertation. Bern, 2006.
- 232) Jent-Norensen I., Katzenstein A., Keller H. Telefonüberwachung – Verfassungsrechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung // Individuum und Verband, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2006. Zürich, 2006.
- 233) Jescheck H., Löffler. Quellen und Schriftum des Strafrechts. Band 1. Europa. München, 1972.
- 234) Jessnitzer K., Frieling G. Der gerichtliche Sachverständige. Zürich, 2007.
- 235) Josi C. «Kurz und klar, träf und wahr» – die Ausgestaltung des Anklageprinzips in der Schweizerischen Strafprozessordnung // ZStrR. 2009, № 127.
- 236) Jositsch D. Grundriss des Schweizerischen Strafprozessrechts. Zürich, 2009.
- 237) Jositsch D. Strafbefreiung gemäß Art. 52ff StGBneu und prozessrechtliche Umsetzung // SJZ. 2004, № 100.
- 238) Jositsch D., Bischoff P. Die abgekürzte Verfahren gemäß Art.365-369 des Entwurfs zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung // Niggli M., Hurtado P., Quellos N. FS Riklin. Zürich et al., 2007.
- 239) Kanuar A. Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im schweizerischen Strafrecht. Basel, 2008.
- 240) Kaufmann M. Beweisführung und Beweiswürdigung. Tatsachenfeststellung im schweizerischen Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess. Zürich/St.Gallen, 2010.
- 241) Kauser M. Die öffentliche Urteilsverkündung in der künftiger Schweizer Zivilbeziehungsweise Strafprozessordnung // Schindler B., Schlauri R. Auf dem Weg zu einem einheitlichen Verfahren. Zürich, 2001.

- 242) Kauser M. Auf dem Weg zu einem einheitlichen Verfahren. Zürich, 2001.
- 243) Keel J. Neues Strafprozessgesetz des Kantons St.Gallen // SJZ. 2000, № 96.
- 244) Keller A. Grundrechtliche Schranken von geheimen Überwachungsmaßnahmen // Strafrecht als Herausforderung. Zürich. 1999, № 2.
- 245) Keller A. Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell II (im Kanton St.Gallen) // AJP. 2004. № 13.
- 246) Keller A. Strafverfahren des Bundes, Praxis der Beschwerdekammer zu Verfahrensfragen // AJP. 2007. № 197.
- 247) Keller A. Einführung des Staatsanwaltschaftsmodell II // Die Schweizer Richterzeitung. 2008. № 2.
- 248) Keller A. Antiterrormaßnahmen: Verfahrensschutz bei der Sperrung von Bankkonten // Nachdenken über den demokratischen Staat und seine Geschichte, Beiträge für Alfred Kölz. Zürich, 2003.
- 249) Kettiger D. Die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug // Die Schweizer Richterzeitung. 2008. № 2.
- 250) Kettiger D. Tierschutzanwalt: was lässt das Bundesrecht künftig noch zu? // Jusletter vom 29.3.2010.
- 251) Kiener R. Richterliche Unabhängigkeit, verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte. Bern. 2001.
- 252) Kiener R., Durrer B., Fässler S., Krüsi M. Verfahren der Erneuerungswahl von Richterinnen und Richter des Bundes, Gutachten im Auftrag der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung // VPB. 2008. № 25.
- 253) Killas M., Kuhn A., Dongois N., Aebi M. Grundriss des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuchs. Bern, 2009.
- 254) Kim Y. Individuelle und kollektive Zurechnung. Schwierigkeiten mit der Bestrafung von Unternehmern und Unternehmen. Basel, 2007.
- 255) Kiss A. Die neue Bundesstrafgericht // AJP. 2003, № 12.

- 256) Kiss-Peter C. Justizverfassung des Kantons Basel-Landschaft. Basel, 1993.
- 257) Kley A. Staatliches Gewaltmonopol – ideengeschichtliche Herkunft und Zukunft. Bern, 2006.
- 258) Klopfer R. Die Haftung des Zeugen und des gerichtlichen Sachverständigen im Zivil- und Strafprozess von Bund und Kanton Zürich. Zürich, 1977.
- 259) Knecht S. Willensmängel bei Prozesshandlungen des Beschuldigten. Dissertation. Zürich, 1980.
- 260) Kneubüchler L. Gehörverletzung und Heilung. Eine Untersuchung über die Rechtsfolgen von Verstössen gegen den Gehörsanspruch, insbesondere die Problematik der sogenannten «Heilung» // ZBL. 1998. № 99.
- 261) Kneubüchler L. Die Begründungspflicht, eine Untersuchung über die Pflicht der Behörden zur Begründung ihrer Entscheide. Bern, 1998.
- 262) Koch J. Hals — oder peinliche Gerichtsordnung Karl's V. Bern, 1769.
- 263) Kohlbacher U. Verteidigung und Verteidigungsrechte unter dem Aspekt der «Waffengleichheit». Dissertation, Zürich, 1980.
- 264) Koller T., Rey M. Haftungsrisiken beim elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Behörden des Bundes // Jusletter vom 11. Dezember 2006.
- 265) Koller T. Das Bundesgericht und die Sieben-Tage-Regel zum Zweiten // Jusletter vom 17. Mai 2010.
- 266) Kriss-Peter C. Justizverfassung des Kantons Basel-Landschaft. Basel, 1993.
- 267) Krauss D. Zur Reform der Baselstädtischen Strafprozessordnung // Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel, FS Eichenberger. Basel, 1982.
- 268) Krauss D. Rechtsstaat und Strafprozess im Vergleich // Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Grenzen und Grenzüberschreitungen, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag. Basel, 1985.
- 269) Krauss D. Auf dem Weg zu einer Eidgenössischen Strafprozessordnung. Eine Anmerkungen aus deutscher Sicht // Niggli A., Queloz N. Strafjustiz

und Rechtsstaat. Symposium zum 60. Geburtstag von Franz Riklin und Jose Hurtado Pozo. Bern, 2003.

270) Kuhn T. Verfahrensfairness im Jugendstrafrecht. Das deutsche Recht und das Recht der USA im Vergleich. München, 1996.

271) Kühne H. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrecht. München, 2011.

272) Küng-Hofer R. Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Dissertation. Bern, 1984.

273) Kunz. Kriminologie: Eine Grundlegung. Bern, 2004.

274) Landshut N. Zeugnispflichten und Zeugniszwang im Zürcher Strafprozess. Dissertation. Zürich, 1998.

275) Lang F. Die Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren – unter besonderer Berücksichtigung der Ostschweizer Kantone (Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau). Zürich, 1979.

276) Lagodny O. Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen? Bern, 2000.

277) Lagodny O. Über den Sinn und Unsinn von Unmittelbarkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren. Bern, 1999.

278) Lencher P. Die Auskunftsperson im schweizerischen Strafprozessrecht. Dissertation. Zürich, 1970.

279) Lentjes Meili C. Zur Stellung der Banken in der Züricher Strafuntersuchung – insbesondere bei Bankabfragen und Beschlagnahmen. Zürich, 1996.

280) Lieber V. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte nach der neuen schweizerischen Strafprozessordnung // ZStrR. 2008. № 126.

281) Lienhard A. Oberaufsicht und Justizmanagement // JJG. 2009. № 1.

282) Lienhard A., Kettiger D. Die organisatorische Einordnung der Staatsanwaltschaft in die kantonale Behördenstruktur. Grundlagen im Hinblick auf die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells // Die Schweizer Richterzeitung. 2008. № 2.

- 283) List F. Vorträge und Aufsätze. Bern, 1910.
- 284) Livschitz M. Die Richterwahl im Kanton Zürich: ihre Faktizität am Obergericht und an den Bezirksgerichten als verfassungsrechtliches Problem. Dissertation. Zürich, 2002.
- 285) Lobsiger A. «Verbrechensbekämpfung» durch den Bund? Dissertation. Basel, 1999.
- 286) Lopes F. Die Strafbefehlsverfahrens im Kanton Basel-Landschaft (§§ 7, 131-134 StPO). Basel, 2001.
- 287) Lutz L. Die Verteidigung und das Verbot, den Angeschuldigten zu seiner Selbstbelastung zu verpflichten // ZStrR. 2002. № 120.
- 288) Mauer T. Das bernische Strafverfahren. Bern, 1999.
- 289) Mauer-Lambrou U., Vogt N. Datenschutzgesetz. Basel, 2006.
- 290) Margiotta A. Das Bankgeheimnis – Rechtliche Schranke eines bankkonzerninternen Informationsflusses? Zürich, 2002.
- 291) Matt P. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs im liechtensteinischen Strafverfahren. Zürich, 1990.
- 292) Marti A. Einzelrichter an Obergerichten: fragwürdige Rationalisierungsmaßnahme zu Lasten der demokratischen Justizkultur // Jusletter vom 16.8.2008.
- 293) Marti A. Die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts, die Revision des Vormundschaftsrecht und das öffentliche Recht // ZBL. 2007. № 132.
- 294) Meier B.-D. Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht. 1996.
- 295) Meier E. Die Verfahrensgrundsätze der aargauischen Strafprozessordnung (§§24-30) vom 11.November 1958. Dissertation. Aargau, 1965.
- 296) Meili A. Die Akkreditierung von Journalisten im öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone, eine vergleichende Untersuchung mit Bezügen zur Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit. Dissertation. Zürich, 1990.

297) Meyer J., Ruckstuhl N. Bemerkungen zu ausgewählten Problempunkten im Entwurf zu einer eidgenössischen Strafprozessordnung vom Juni 2001 // Anwaltsrevue. 2002. № 2.

298) Meyer A. Die Bindung des Strafrichters an die eingeklagte Tat (Tatidentität). Zürich, 1972.

299) Meyer L. Das Rechtsverzögerungsverbot nach Art. 4BV. Dissertation. Bern, 1982.

300) Merker M. Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren im aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom Juli 1968. Dissertation, 1998.

301) Merkli T., Aeschliman A., Herzog R. Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern. Bern, 1997.

302) Mettler C. Staatsanwaltschaft – Position innerhalb der Gewaltentrias, Funktion im Strafprozess und aufsichtsrechtliche Situation sowie ein Vorschlag zur Neuordnung // Grundlegendes Recht. Freiburg, 2000.

303) Mettler C. Staatsanwaltschaft. Dissertation. Freiburg, 2000.

304) Mettler C. In dubio pro reo – ein Grundastz im Zweifel // AJP. 1999, № 8.

305) Miescher M. Die List in der Strafverfolgung. Bern, 2008.

306) Mittermaier C.J. Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichts-Gebrauch und Particular-Gesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafprozess. Heidelberg, 1827.

307) Mönkehaus H. Das Tonband im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs zur Schweizerischen Strafprozessordnung und der Zürcher Strafprozessordnung. Dissertation. Zürich, 2007.

308) Montesquieu C. Vom Geist der Gesetze, übersticht und herausgegeben von Ernst Forsthoff. Tübingen, 1992.

309) Muff A. Die Strafverfahren gegen die obersten administrativen und richterlichen Beamten der Kantone. Dissertation. Zürich, 1947.

310) Müller H. Videoübertragung von Strafprozessen an einem Ort außerhalb des Gerichtssaal // SJZ. 2010. № 106.

311) Müller J. Die Garantie des verfassungsmäßigen Richters in der Bundesverfassung // ZBJV. 1970. № 106.

312) Müller J. Effektivität und Effizienz in der Strafverfolgung // ZStrR. 1998, № 116.

313) Müller J. Rechtshilfe Konkordat in der Praxis // ZStrR. 1997. № 115.

314) Müller J. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Zürich, 1992.

315) Müller J., Schefer M. Grundrechte in der Schweiz: im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte. Bern, 2008.

316) Müller J., Schefer M. Grundrechte in der Schweiz. Bern, 2008.

317) Nadelhofer Do Canto S. Vermögenseinziehung bei Wirtschafts- und Unternehmensdelikten. Dissertation. Zürich, 2008.

318) Naegeli J. Zum Begriff der Tat im bernischen Strafverfahren // ZBJV. 1984. № 120.

319) Natterer J. Die Verwertbarkeit von Zufallsfunden aus der Telefonüberwachung im Strafverfahren – eine kritische Betrachtung des schweizerischen und deutschen Umgangs mit Ergebnissen heimlicher strafprozessualer Überwachungsmaßnahmen. Basel, 2001.

320) Natterer J. Die Verwertbarkeit von Zufallsfunden aus der Telefonüberwachung im Strafverfahren. Dissertation. Basel, 2000.

321) Nay G. Freie Beweiswürdigung und in dubio pro reo // ZStrR. 1996. № 114.

322) Näpfl P. Das Protokoll im Strafprozess, unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs zur Schweizerischen Strafprozessordnung und der Zürcher Strafprozessordnung. Dissertation. Zürich, 2007.

323) Neumann R., Beurteilt und befördert, Sinn und Nutzen der Beurteilungen // DRiZ. 1999. № 83.

324) Niggi M., Amstutz M. Verantwortlichkeit im Unternehmen: Zivil- und strafrechtliche Perspektiven. Basel, 2007.

- 325) Niggli M., Uebersax P., Wiprächtiger H. Basel Kommentar Bundesgerichtsgesetz. Basel, 2008.
- 326) Nobel P. Schweizerisches Finanzmarktrecht – Einführung und Überblick. Bern, 2004.
- 327) Noll P. Strafprozessrecht. Zürich, 1977.
- 328) Noll P. Zur Frage der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts in der Schweiz. Zürich, 1973.
- 329) Noll P. Technische Methoden zur Überwachung verdächtiger Personen im Strafverfahren. ZStrR. 1975. № 91.
- 330) Nowak M. UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll. Kehl am Rein, Strassburg, Arlington, 1989.
- 331) Oberholzer N. Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St.Gallen. St.Gallen, 2005.
- 332) Oberholzer N. Absprachen im Strafverfahren – pragmatische Entwicklungsstrategien oder Abkehr vom strafprozessualen Model // ZStrR. 1993. № 111.
- 333) Oberholzer N. Strafverfahren gegen Unternehmen. Zürich, 2005.
- 334) Oberholzer N. Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St.Gallen. Bern, 2005.
- 335) Oberholzer N. Zwischen «Kopf ab» und «Händchen halten» – der neueren Entwicklungen im Strafrecht und Strafprozessrecht // Forumpoenale. 2008.
- 336) Oberholzer N., Pieth M. Zur Bedeutung der Laiengerichtbarkeit in der Schweiz. Bern, 1989.
- 337) Ostendorf H. Das Jugendstrafverfahren, eine Einführung in der Praxis. Köln, 2001.
- 338) Pache E. Der Grundsatz des fairen gerichtlichen Verfahrens auf europäischen Ebene // EuGRZ. 2000, № 27.
- 339) Pajarola U. Der gefoltete Mörder – Urteil des EGMR i.S. Gäfgen Deutschland // Jusletter vom 3.11.2008.
- 340) Pajarola U. Gewalt im Verhör zur Rettung von Menschen. Zürich, 2007.

- 341) Park T. Die prozessuale Verwertbarkeit verschiedener Formen der Beschuldigteneinlassung im Strafverfahren. StV. 2001, № 21.
- 342) Parnes M. Bundesstrafgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit // ZStrR. 1971. № 87.
- 343) Petermann F. Aussageverweigerung und anwaltliche Sorgfalt // ZStrR. 2006. № 124.
- 344) Peters A., Pieth M. Der Beweisantrag des Beschuldigten im Schweizer Strafprozessrecht. Basel, 1984.
- 345) Peters A., Pieth M. Bedingte Freiheit, Disziplinierung zwischen Gnade und Kontrolle. Basel, 2001.
- 346) Peters A., Pieth M. Vom Inquisitionsprozess direkt zum postmodernen Kontrollmodell? // FS Trechsel, Zürich et al., 2002.
- 347) Peters A., Pieth M. Spart die Schweiz im Strafprozessrecht den Richter ein? // Strafprozessrecht im Wandel, FS Miklau, Innsbruck et al., 2006.
- 348) Peukert W. Die Garantie des «fair trial» in der Strassburger Rechtssprechung // EuGRZ. 1980. № 7.
- 349) Pfenninger H. Probleme des schweizerischen Strafprozessrechts: Ausgewählte Aufsätze. Zürich, 1966.
- 350) Pfenninger H. Untersuchungshaft für Jugendliche – Sonderabdruck aus der Zeitschrift die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin, 1935.
- 351) Pfenninger H. Zürcherische Jugendstrafrecht – Darstellung und Kritik. Zürich, 1928.
- 352) Pfenninger H. Legalität und Opportunität in schweizerischen Strafrecht // ZStrR. 1951. № 66.
- 353) Pfenninger H. Anklage, Urteil, Rechtskraft // SJZ. 1943. № 39.
- 354) Pfenninger H. Die Wahrheitspflicht des Beschuldigten im schweizerischen Strafverfahren // SJZ. 1957. № 53.
- 355) Pieth M. Schweizerisches Strafprozessrecht. Grundriss für Studium und Praxis. Basel, 2009.

- 356) Pieth M. Beweisantrag des Beschuldigten im Schweizer Strafprozessrecht. Basel/Frankfurt, 1984.
- 357) Pieth M. Strafverteidigung - wozu? Standpunkte Kontrovers. Basel, 1986.
- 358) Pieth M. Riskomanagement und Strafrecht. FS- Juristentag, 2004.
- 359) Pieth M. Bedingte Freiheit: Disziplinierung zwischen Gnade und Kontrolle. Basel, 2001.
- 360) Pieth M. Schweizerisches Strafprozessrecht. Basel, 2009.
- 361) Pieth M. Vom Inquisitionsprozess direkt zum postmodernen Kontrollmodell? // Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, FS Trechsel. Zürich, 2002.
- 362) Pieth M. Strafprozess im Spannungsfeld von Sicherheit / Mehr Sicherheit – weniger Freiheit? Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Bd.21. Zürich et al., 2003.
- 363) Pieth M. Braucht das bernischen Strafverfahren ein Beweisantragsrecht des Beschuldigten? ZBJV. 1988. № 124.
- 364) Pieth M. Die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens // ZStrR. 2003. № 121.
- 365) Pieth M., Seelmann K. Prozessuales Denken als Innovationsanreiz für das materiel Strafrecht // Kolloquium zum 70 Geburtstag von Detlef Krauses. Basel et al., 2006.
- 366) Piquerez G., Riklin F. Die Strafprozessrechtsreform in der Schweiz, Goldammers Archiv für Strafrecht. Basel, 2006.
- 367) Popp P. Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Basel, 2001.
- 368) Rasch H. Die Beschlagnahme von Beweismitteln im Gewahrsam Dritter im schweizerischen Strafprozess. Dissertation. Zürich, 1975.
- 369) Rehberg J. Zur Tragweite von BStrP Art. 249 // ZStrR. 108. № 108.
- 370) Rehberg J. Der Anklagegrundsatz und das Fahrlässigkeitsdelikt // FS 125 Jahre Kassationsgericht des Kantons Zürich. Zürich, 2000.

- 371) Rechberg J., Hohl M. Die Revision des Zürcher Strafprozessrechts von 1991. Zürich, 1992.
- 372) Regli R. Das ernerische Strafverfahren. Dissertation. Freiburg, 1968.
- 373) Rene Pahud de Mortanges. Schweizerischen Rechtsgeschichte: ein Grundriss. Zürich/St.Gallen, 2014.
- 374) Revital L. Praxis der Opferhilfe-Beratungsstellen in der Schweiz // Praxis der Rechtspsychologie. 2010, № 12.
- 375) Riklin F. Zu den Auswirkungen einer eidgenössisch vereinheitlichten Strafprozessordnung auf die kantonale Behördeorganisation // Soloturnerfestgabe zum Schweizerischen Juristentag 1998, hrsg. Vom Solothurnischen 1998.
- 376) Riklin F. Strafprozessreform im Österreich und in Schweiz. Eine vergleichende Betrachtung // ZStrR. 2001. № 119.
- 377) Riklin F. Die neue Freiburger Strafprozessordnung vom 14 November 1996 // ZStrR. 1999. № 117.
- 378) Riklin F. Prozessreform in der Schweiz // GA. 2006. № 153.
- 379) Riklin F., Peter M. Die Zusammenhängen zwischen Gerichtsverfassung und Strafverfahren // ZStrR. 1989. № 106.
- 380) Riklin F., Schürmann F., Peter M. Die Zusammenhänge zwischen Gerichtsverfassung und Strafverfahren (Landesbericht Schweiz) // ZStrR. 1989. № 106.
- 381) Rideo C. Der Strafantrag. Freiburg, 2004.
- 382) Richter H. Opfer krimineller Gewalttaten. Individuelle Folgen und ihre Verarbeitung. Ergebnisse einer Untersuchung. Mainz, 1997.
- 383) Riess P. Hauptverhandlungsreform – Reform des Strafverfahrens? Bemerkungen zum Alternativentwurf einer Novelle zur Strafprozessordnung – Reform der Hauptverhandlung. Lackner, 1987.
- 384) Rohner W. Zur Totalrevision der ausserrhodischen Strafprozessordnung // ZStrR. 1980, № 97.
- 385) Roxin C. Einführung // Strafprozessordnung. München, 2009.
- 386) Robert O. Der Augenschein im Strafprozess. Zürich, 2007.

- 387) Rolinski K. Alternativ-Entwurf zur Reform der Hauptverhandlung. Bern, 1988.
- 388) Rottenfluch W. Die Dauer des Strafprozesses // ZStrR. 1983. № 100.
- 389) Ruckstuhl N. Ratgeber Strafverfahren Basel-Stadt, Verein Neustart. Basel, 1998.
- 390) Ruckstuhl N. Die revidierte Strafprozessordnung des Kantons Basellandschaft vom 3 Juni 1999 // ZStrR. 2000. № 118.
- 391) Ruckstuhl N. Das Strafverfahren nach dem Vorentwurf zu einer eidgenössischen Strafprozessordnung vom Juni 2001 // Anwaltsrevue. 2002. № 5.
- 392) Ruckstuhl N. Verteidigung von Tatverdächtigen im Vorverfahren // Niggi M., Weissenberger P. Strafverteidigung. Basel et al. 2002.
- 393) Ruckstuhl N., Schmid N. Die Rechtsmittel der Schweizerischen Strafprozessordnung – Einige Randbemerkungen // Niggi M., Hurtado P., Queloz N. FS Riklin. Zürich et al. 2007.
- 394) Rüping A., Jerouschek G. Grundriss der Strafrechtsgeschichte. Zürich, 2007.
- 395) Saladin P. Das Verfassungsprinzip der Fairness // Erhaltung und Entfaltung des Rechts in der Rechtssprechung des schweizerischen Bundesgerichts. Festgabe des schweizerischen Rechtsfakultäten zur Hundertjahrfeier des Bundesgerichts. Basel, 1975.
- 396) Schaffstein F., Beulke W. Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. Stuttgart, 2002.
- 397) Schäfer H. Freibrief // NJW. 2003. № 13.
- 398) Schefer M. Grundrecht in der Schweiz. Ergänzungsband zur dritten Auflage des gleichnamigen Werks von Jörg Paul Müller. Bern, 2005.
- 399) Scheidigger A. Steuerhinterziehungsverfahren und das Recht, zu schweigen und nicht zu seiner eigenen Verurteilung beitragen zu müssen // ZBJV. 2001. № 137.
- 400) Scherrer L. Die Prozessmaximen im schweizerischen Militärstrafprozess. Dissertation. Zürich, 1974.

401) Schilling T. Internationaler Menschenrechtsschutz, Universelles und europäisches Recht. Tübingen, 2004.

402) Schleiminger D. Konfrontation im Strafprozess, Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Opferschutz im Bereich von Sexualdelikten gegen Minderjährigen. Basel, 2001.

403) Schlauri R. Das Verbot des Selbstbelastungszwang im Strafverfahren: Konkretisierung eines Grundrechts durch Rechtsvergleichung. Dissertation. Zürich, 2003.

404) Schlauri R. Die abgekürzte Verfahren in den Strafprozessordnungen der Kantone Baselland und Tessin – eine schweizerische Form des US-amerikanischen plea bargaining? // Ackermann J.-B. Strafrecht als Herausforderung. Zürich, 1999.

405) Schleiminger D. Konfrontation im Strafprozess, Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Opferschutz im Bereich von Sexualdelikten gegen Minderjährigen. Basel, 2001.

406) Schmidt N. Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen, 1893.

407) Schmid N. Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes. Zürich, 2004.

408) Schmid N. Prozessgesetze des Kantons Zürich. Zürich, 1999.

409) Schmid N. Strafprozessrecht (eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes). Zürich, 1997.

410) Schmid N. Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes. Zürich, 2004.

411) Schmid N. Möglichkeit und Grenzen der Kantone bei der Organisation ihrer Strafbehörden nach der künftigen schweizerischen Strafprozessordnung // AJP. 2007. № 16.

412) Schmid N. Zur Stellung der Strafverteidigung im Vorentwurf zu einer schweizerischen Strafprozessordnung vom Juni 2001, vor allem im Vorverfahren // AJP. 2002, № 11.

- 413) Schmid N. «Anwalt der ersten Stunde» // Zürich, 2002.
- 414) Schmid N. «Anwalt der ersten Stunde», zu den Lösungsvorschlägen des Vorentwurfs für eine schweizerische Strafprozessordnung vom Juni 2001 // Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, FS Trechsel. Zürich, 2002.
- 415) Schmid N. Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts. Zürich, 2009.
- 416) Schmid N. Stellungnahme zur Frage der Untersuchung der Bundesanwaltschaft, Gutachten vom 28.10.2007 // VPB. 2008, № 9.
- 417) Schmid N. Die Strafrechtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht – eine erste Auslegeordnung // ZStrR. 2006, № 124.
- 418) Schmid N. Vest H. Das Beweisantragsrecht des Beschuldigten oder der langwierige Abschied vom Inquisitionsmodell // Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte. FS Trechsel. Zürich, 2002.
- 419) Schmidt E. Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen, 1893.
- 420) Schmidt R. Kaiser Karl's V peincl. Gerichtsordnung. Bern, 1826.
- 421) Schneider R. Die Verteidigung im schweizerischen Jugendstrafrecht. Zürich, 1943.
- 422) Schöbe C. Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung. Bern, 2001.
- 423) Schubarth M. Zur Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung // Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Basel, 1978.
- 424) Schubarth M. Zurück zum Großinquisitor? Zur rechtlichen Problematik des Strafbefehls // Niggi M., Hurtado P., Queloz N. FS Riklin. Zürich et al., 2007.
- 425) Schubarth M. Die Rechte des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren, besonders bei Untersuchungshaft. Bern, 1973.
- 426) Schubarth M. Die Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung // Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Basel, 1978.
- 427) Schubart M. Richter als Gesetzgeber // Weltwoche vom 19.05.2011.

- 428) Schulz H. Der Beamte als Zeugen // ZBL. 1985. № 86.
- 429) Schwarz K. Verfassungsgewährleistungen im Strafverfahren. Jura, 2007.
- 430) Schwarzenegger C., Thalmann U., Zanolini V. Mediation im Strafrecht. Erfahrungen in Kanton Zürich. Schlussbericht zur kriminologischen Evaluation des Zürcher Pilotprojekt. Zürich, 2006.
- 431) Schwegler I. Datenschutz im Polizeiwesen von Bund und Kantonen. Bern, 2001.
- 432) Schweizer R. Notwendigkeit und Grenzen einer gesetzlichen Regelung des Staatsschutzes // ZBL. 1991. № 92.
- 433) Seelmann K. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Basel, 2007.
- 434) Seiler S. Strafprozessrecht. Wien, 2013.
- 435) Seith C. Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Dissertation. Osnabrück, 2003.
- 436) Sollberger J. Opportunitätsprinzip im Strafrecht: Ein tauglicher Versuch zur Bewältigung des Bagatelldelikts? Basel, 1989.
- 437) Speckert X. Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip. Dissertation. Zürich, 1951.
- 438) Spühler K. Grundsatz der Öffentlichkeit in der Rechtssprechung des schweizerischen Bundesgerichts // Strafrecht und Öffentlichkeit, FS Rehberg. Zürich, 1996.
- 439) Spühler K. Gericht und Medien – Erfahrungen // ZBJV. 1994. № 130.
- 440) Spühler K. Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch Maßmedien // SJZ. 1990. № 86.
- 441) Spühler K. Der Richter und die Politik. Die Wahlart der Richter und ihre Unabhängigkeit gegenüber politischen Gewalten // ZBJV. 1994. № 130.
- 442) Spühler K., Dolge A., Vock D. Kurzkommentar zum Bundesgerichtsgesetz. St.Gallen, 2006.
- 443) Stadelwieser J. Die Eröffnung von Verfügungen. Dissertation. St.Gallen, 1993.

- 444) Stadler H. Bemerkungen zur Teilrevision des BStP im Zusammenhang mit dem eidgenössischen Datenschutzgesetz // ZStrR. 1994, № 110.
- 445) Stadler H. Persönlichkeitschutz im Ermittlungsverfahren des Bundes im präventiven Staatsschutz // ZStrR. 1995, № 113.
- 446) Staus A. Das Bundesstrafgericht im dritten Amtsjahr // Anwaltsrevue. 2006, № 3.
- 447) Straub P. Das Rechtsprinzip des wirksamen Wettbewerbs. Dissertation. Zürich, 2009.
- 448) Streif H. Die Strafrechtspflege im Kanton Glarus. Dissertation. Zürich, 1996.
- 449) Stämpfli F. Das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15 Juni 1934. Bern, 1935.
- 450) Stoß C. Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, im Auftrag des Bundesrates vergleichend dargestellt. I-II. Basel und Genf, 1892-1893.
- 451) Stoß K. Geist der modernen Strafgesetzgebung, 1896.
- 452) Sträuli H. Gesetze betreffend die zürcherischen Rechtspflege. III. Teil. Gesetz betr. den Strafprozess (Strafprozessordnung). Zürich, 1924.
- 454) Streiff H. Die Strafrechtspflege im Kanton Glarus. Zürich, 1948.
- 455) Steinegger H. Die Kosten- und Entschädigungspflicht im zugerischen Strafprozess. Zürich, 1975.
- 456) Steinegger H. Die Kosten- und Entschädigungspflicht im zugerischen Strafprozess. Zürich, 1975.
- 457) Steiner P. Die Motivierungspflicht für Gerichtsurteile // SJZ. 1976. № 72.
- 458) Strebler J. Vom Richter und seinem Amte // ZBJV. 1953. № 89.
- 459) Stratenwerth G. Der behördlich erzwungene Verzicht auf das Bankgeheimnis // Beiträge zum schweizerischen Bankenrecht. Bern, 1987.
- 460) Suter P. Die Gutachten der Basel Juristenfakultät in Straffällen vom angehenden 16 bis zum Beginn des 19 Jahrhunderts. Basel, 1990.

- 461) Suter P. Der Anwalt als Richter, die Richterin als Anwältin, Probleme mit der Unabhängigkeit und den anwaltlichen Berufsregeln // AJP. 2006. № 15.
- 462) Tinner R. Das rechtliche Gehör // ZSR. 1964. № 83. II.
- 463) Thomasius C. Vom Laster der Zauberei: Über die Hexenprozesse. München, 1987.
- 464) Thommen M. Beschwerde im Strafsachen. Basel, 2008.
- 465) Thommen M. Medizinische Eingriffe an Urteilsunfähigen und die Einwilligung der Vertreter. Basel, 2004.
- 466) Tophinke E. Das Grundrecht der Unschuldsvermutung. Bern, 2000.
- 467) Tophinke E. Der Grundrecht der Unschuldsvermutung: aus historischer Sicht und im Lichte der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts, der EMRK-Organen und des UNO-Menschenrechtsausschusses. Dissertation. Bern, 2000.
- 468) Trechsel S. Jugendstrafverfahren im Rechtsstaat // Jusletter vom 7. Januar, 2002.
- 469) Trechsel S. Struktur und Funktion der Vermutung der Schuldlosigkeit // SJZ. 1981. № 77.
- 470) Trechsel S. Zum Thesenpapier der Expertenkommission für die Revision des Gesetzes über die Strafrechtspflege (St.Gallen, Januar 1990) // ZStrR. 1991. № 108.
- 471) Trechsel S. Bankgeheimnis – Steuerstrafverfahren – Menschenrechte // ZStrR. 2005. № 123.
- 472) Trechsel S. Die europäische Menschenrechtskonvention, Ihr Schützer der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte. Bern, 1974.
- 473) Tschigg R. Die Einziehung von Vermögenswerten krimineller Organisationen. Bern, 2003.
- 474) Tschumper R. Inwiefern verlangt Art. 6 Ziff. 1 EMRK eine Aufteilung richterlicher Funktionen innerhalb des Vorverfahrens? // ZStrR. 1993. № 111.
- 475) Tschumper R. Zur Revision des aargauischen Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) // ZStrR. 1979. № 96.
- 476) Tschumperlin P. Die Aufsicht des Bundesgerichts // SJZ. 2009. № 105.

477) Ubersax P. Die Stellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in der Gerichtsverfassung // Aktuelle der Gerichtsbarkeit von Schindler B., Suter P. Zürich, 2007.

478) Ust H. Die Kommunikation zwischen inhaftiertem Beschuldigten und Verteidiger. Basel, 1984.

479) Vest H. Die schweizerische Bundesverfassung. Zürich, 2008.

480) Vest H. Das Beweisantragsrecht des Beschuldigten oder der langwierige Abscheid vom Inquisitionsmodell // Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, FS Trechsel. Zürich, 2002.

481) Villiger M. Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage. Zürich, 1999.

482) Vogel S. Die Auskunftsperson im Zürcher Strafprozessrecht. Dissertation. Zürich, 1999.

483) Vogel O., Spühler K. Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz. Bern, 2006.

484) Von Castelberg. Zum Bereich notwendiger Verteidigung im Zürcher Strafprozess // Strafrecht und Öffentlichkeit, FS Rehberg. Zürich, 1996.

485) Von Monakov Maria. Die Behördenorganisation des Jugendstrafprozesses in den kantonalen Einführungsgesetzen zum schweizerischen Strafgesetzbuch. Bern, 1942.

486) Von Werra. Zu Begriff und Grundlagen der tatsächlichen Feststellung im Sinne von BStP Art. 277^{bis} Abs. 1 Satz 2 // ZStrR. 1984. № 101.

487) Von Arx, Farbi A. Die Verfahrensbeschwerde gemäss Art. 120 StPO // BJM. 2002. № 1.

488) Vollenweider P. Die Sitzungspolizei im schweizerischen Strafprozess. Dissertation. Zürich, 1980.

489) Voltaire F. Von der Gewissheit. Republikanische Ideen. Bern, 1978.

490) Waiblinger M. Zur Frage der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts // ZStrR. 1952. № 76.

- 491) Waiblinger M. Das Strafverfahren des Kantons Bern. Bern, 1942.
- 492) Weishaupt E. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (OHG). Dissertation. Zürich, 1998.
- 493) Walder H. Der Indizienbeweis im Strafprozess // ZStrR. 1991. № 108.
- 494) Walliman Bauer R. Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte in ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren. Zürich, 1998.
- 495) Walder-Richli H. Die Vernehmung des Beschuldigten (dargestellt am Beispiel des zürcherischen und deutschen Strafprozessrechts). Hamburg, 1965.
- 496) Walder-Richli H., Grob-Andermacher B. Zivilprozessrecht, nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons Zürich unter Berücksichtigung anderer Zivilprozessordnungen und der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008. Zürich, 2009.
- 497) Walter H. Interne richterliche Unabhängigkeit // JfG. 2005. № 1.
- 498) Weber J. Der elektronische überwachte Hausarrest und seine versuchsweise Einführung in der Schweiz. Basel, 2004.
- 499) Weber-Dürler B. Neuere Entwicklung des Vertrauensschutzes // ZBL. 2002. № 103.
- 500) Weder U. Zum Postulat der Teilnahme der Verteidigung im polizeilichen Ermittlungsverfahren des Kantons Zürich. Zürich, 2000.
- 501) Weigend T. Absprachen in ausländische Strafverfahren, eine rechtsvergleichende Untersuchung zu konsensualen Elementen. Freiburg, 1990.
- 502) Werner B. Die Gerichtsorganisation im Kanton Schaffhausen – Werk oder Flickwerk? // Schaffhauser Recht und Rechtsleben, Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund. Schaffhausen, 2001.
- 503) Wettstein E. Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozess. Dissertation. Zürich, 1966.
- 504) Wicki F. Die Schweizerische Strafprozessordnung aus der Sicht des Gesetzgebers // ZStrR. 2007. № 125.

505) Wieland G. Der bündnerische Ehrverletzungsprozess. Dissertation. Freiburg, 1968.

506) Weishaupt, E. Ansprüche des Opfers im Adhäsions- und im Opferhilfeverfahren. Zürich, 2008.

507) Wietlisbach T. Die Aussage als Beweismittel im aargauischen Strafprozess. Dissertation. Zürich, 1998.

508) Winiger R. Das solothurnische Strafprozess- und Gerichtsorganisationsrecht im Lichte EMRK. Solothurn, 1981.

509) Wiprächtiger H. Luzerner Strafprozessordnung (Schwerpunkte der Teilrevision vom 26 Juni 1989). Luzern, 1991.

510) Wiprächtiger H. Der Verzicht auf Weiterverfolgung und Strafbefreiung nach Art. 66^{bis} StGB – ein Weg zu mehr Einzelfallgerechtigkeit // ZStrR. 2003. № 121.

511) Wohlers W. Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft. Hamburg, 1992.

512) Wohlers W. Prozessuale Konsequenzen präjudizierender Medienberichterstattung // StV. 2005. № 25.

513) Wohlers W. Die Strafbarkeit des Unternehmens // SJZ. 2000. № 96.

514) Wohlers W. Rechtsfolgen prozessordnungswidriger Untätigkeit von Strafverfolgungsorganen // JR. 1994. № 132.

515) Wohlers W., Godenzi G. Strafbewehrte Verhaltenspflichten nach Verkehrsunfällen – unzulässiger Zwang zur Selbstbelastung // AJP. 2005. № 14.

516) Wolter J. Zur Theorie und Systematik des Strafprozessrechts. Neuwied et al., 1995.

517) Wunderlich U. Dispositionsmaxime, Verhandlungsmaxime und Untersuchungsmaxime der solothurnischen Zivilprozessordnung vom 11. September 1966. Dissertation. Zürich, 1968.

518) Wyss M. Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren und Fernsehberichterstattung, Überlegungen zu einem grundrechtlichen Spannungsverhältnis unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage // EuGRZ. 1996. № 23.

519) Zachariae H.A. Die Gebrechten und die Reform des deutschen Strafverfahrens, dargestellt auf der Basis einer consequenten Entwicklung des inquisitorischen und des accusatorischen Prinzips. Göttingen, 1846.

520) Zachariae H.A. Handbuch des deutschen Strafprozesses: Systematische Darstellung des auf den Quellen des gemeinen Rechts und der neuern deutschen Gesetzgebung beruhenden Criminal-Verfahrens, in wissenschaftlicher Begründung und Verbindung. Göttingen, 1861.

521) Zanolini V. Erste Erkenntnisse zur Mediation im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht: die wichtigsten Ergebnisse der kriminologischen Evaluation des Pilotprojekts «Strafmediation» im Kanton Zürich // ZStrR. 2007. № 125.

522) Zalunardo R., Walser R. Verdeckte kriminalpolizeiliche Ermittlungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Observation. Zürich, 1998.

523) Zeller F. Zwischen Vorverurteilung und Justizkritik, verfassungsrechtliche Aspekte von Medienberichten über hängige Gerichtsverfahren. Dissertation Bern, 1998.

524) Zeller F. Erster Strassburger Entscheid zur Live-Übertragung von Strafprozessen // Jusletter vom 4.8.2003.

525) Zerbes I. Spitzeln, Spähen, Spionieren. Sprengung strafprozessualen Grenzen durch geheime Zugriffe auf Kommunikation // Manus, 2009.

526) Zindel A. Kosten und Entschädigungsformen im Strafverfahren des Kantons Zürich. Zürich, 1972.

527) Zimmerlin S. Der Verzicht des Beschuldigten auf Verfahrensrechte im Strafprozess, zugleich ein Beitrag zum Grundrechtsvericht. Dissertation. Zürich, 2008.

528) Zimmerman S. Der Verzicht des Beschuldigten auf Verfahrensrechte im Strafprozess. Zürich, 2008.

529) Zum O. Handbuch des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Zürich, 1950.

530) Zweidler T. Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 30. Juni 1970 / 5. November 1991, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1992. Bern, 2005.

Literatur über den Jugendliches- und Militärstrafprozess der Schweiz

Kommentar

- 1) Bütikofer R. Keine Jugend-Gefängnisse. Mit dem Jugendstrafgesetz beginnt eine neue Epoche, Informationen über den Straf- und Maßnahmenvollzug. Zürich, 2007.
- 2) Brühlmeier B. Aargauische Strafprozessordnung (Kommentar). Aargau, 1980.
- 3) Eichenberger K. Verfassung des Kantons Aargau vom 25 Juni 1980. Textausgabe mit Kommentar. Aarau, 1986.
- 4) Jositsch D. Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Kommentar. Zürich/St.Gallen, 2010.
- 5) Hälfiger A. Kommentar zum Militärstrafprozessordnung. Bern, 1959.
- 6) Kälin W., Bolz U. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts. Bern/Wien 1995.
- 7) Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. Schweizerischen Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010.
- 8) Staub P. Kommentar zum Strafverfahren des Kantons Bern, Gesetz vom 20. Mai 1928 und seine bisherigen Änderungen. Bern, Stuttgart, Wien, 1992.
- 9) Sterchi Martin. Kommentar zum bernischen Fürsprecher-Gesetz. Bern, 1992.
- 10) Stoss A. Kommentar zu der Militärstrafgerichtsordnung vom 28 Juni 1889. Bern, 1915.

Dissertation

- 1) Amberg P. Grenzlinien zwischen militärischem und bürgerlichem Strafrecht. Dissertation. Bern, 1975;
- 2) Buob E. Die Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit im schweizerischen demokratischen Rechtsstaat. Dissertation. Zürich, 1974.
- 3) Businger L. Das Kriegsrecht der Schweizer im fremden Diensten. Dissertation. Bern, 1916.
- 4) Hammer M. Die Voruntersuchung im schweizerischen Militärstrafverfahren. Dissertation. Zürich, 1941.
- 5) Meier E. Die Verfahrensgrundsätze der aargauischen Strafprozessordnung (§§24-30) vom 11.November 1958. Dissertation. Aargau, 1965.
- 6) Merker M. Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren im aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom Juli 1968. Dissertation, 1998.
- 7) Rittener L. Die Organisation die Militärstrafgerichtsbarkeit in der Schweiz. Dissertation. Zürich, 1941.
- 8) Scherrer L. Die Prozessmaximen im schweizerischen Militärstrafprozess. Dissertation. Zürich, 1974.
- 9) Schmid P. Die rechtliche Stellung des Verteidigers im schweizerischen Militärstrafprozess. Dissertation. Zürich, 1967.
- 10) Wietlisbach T. Die Aussage als Beweismittel im aargauischen Strafprozess. Dissertation. Zürich, 1998.

Wissenschaftliche Artikel

- 1) Aeschlimann J. Modernisierung des Gerichtswesens in Strafsachen im Kanton Bern // ZStrR. 1997. № 115.
- 2) Bänziger F. Das Staatsanwaltschaftsmodell des Kantons Bern // Die Schweizer Richterzeitung. 2002. № 2.
- 3) Hess Beat. Das Anwaltsgesetz des Bundes (BGFA) und seine Umsetzung durch die Kantone am Beispiel des Kantons Bern // ZBJV, 2004. S. 89ff.
- 4) Naegeli J. Zum Begriff der Tat im bernischen Strafverfahren // ZBJV. 1984. № 120.
- 5) Pieth M. Braucht das bernischen Strafverfahren ein Beweisantragsrecht des Beschuldigten? ZBJV. 1988. № 124.
- 6) Sterchi Martin. Die Praxis der Anwaltskammer des Kantons Bern 2007 // in dubio 4/08. S. 188ff.
- 7) Trechsel S. Jugendstrafverfahren im Rechtsstaat // Jusletter vom 7. Januar, 2002.
- 8) Tschumper R. Zur Revision des aargauischen Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) // ZStrR. 1979. № 96.
- 9) Zanolini V. Erste Erkenntnisse zur Mediation im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht: die wichtigsten Ergebnisse der kriminologischen Evaluation des Pilotprojekts «Strafmediation» im Kanton Zürich // ZStrR. 2007. № 125.

Bücher, Monographien, Sammlungen

- 1) Aargauisches Strafprozessrecht, Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Aargauischen Juristenvereins. Aargau, 1961.
- 2) Aeschlimann J. Das neue bernische Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995, 1996.
- 3) Aeschlimann J. Aufsätze zum neuen bernischen Strafverfahren, herausgegeben von der Weiterbildungskommission des Obergerichts Bern. Bern, 1996.
- 4) Aeschlimann J. Einführung in das Strafprozess. Die neuen bernischen Gesetze. Bern, 1997.
- 5) Aeschlimann J. Der bernischen Strafverfahren. Allgemeiner Teil. Bern, 1993.
- 6) Aeschlimann J. Der bernischen Strafverfahren. Besonderer Teil I. Vorverfahren und Hauptverfahren. Bern, 1988.
- 7) Aeschlimann J. Der bernischen Strafverfahren. Besonderer Teil II. Rechtsmittel. Bern, 1988.
- 8) Aebersold P. Schweizerisches Jugendstrafrecht. Bern, 2011.
- 9) Bänziger F. Die Schweizerische Strafprozessordnung am Beispiel des Kantons Bern // ZBJV. 2009. № 145.
- 10) Bänziger F., Burgkhart C., Haenni C. Der Strafprozess im Kanton Bern. 1519 Anmerkungen zum Übergang vom bernischen Recht zu StPO und JStPO. Bern, 2010.
- 11) Baumann Andreas. Interessenkonflikte des Rechtsanwaltes // Festschrift 100 Jahre Aargauischer Anwaltsverband, hrsg. vom Aargauischen Anwaltsverband. Zürich, 2005. S. 433ff.
- 12) Beglinger P. Das Jugendstrafverfahren im Kanton Zürich, 1949.
- 13) Beulke W. Die notwendige Verteidigung im Jugendstrafverfahren – Land in Sicht. Berlin, 2005.
- 14) Brühlmeier B. Treu und Glauben – Fairness im aargauischen Strafprozess // FS für Kuhrt Eichenberger. Aargau, 1990.
- 15) Brun M. Die Untersuchungsbefehl im Militärprozess. Luzern, 2011.

- 16) Gürtler-Schlör B. Die Verwirklichung des Erziehungsgedankens im schweizerischen Jugendstrafrecht am Beispiel der Strafe. Zürich, 1972.
- 17) Hafer E. Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse. Basel, 1909.
- 18) Hammer M. Die Voruntersuchung im schweizerischen Militärstrafverfahren. Dissertation. Zürich, 1941.
- 19) Hasler E. Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafprozessreform. Zürich, 1908.
- 20) Heer M. Schweizerische Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung. Bern, 2010.
- 21) Heer M. Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Bern, 2010.
- 22) Herforth H. Die Gerichtsstand im schweizerischen Jugendstrafrecht. Zürich, 1947.
- 23) Herrman S. Die Rolle der Verteidigung in der Jugendstrafrechtspflege. Genf, 1996.
- 24) Kuhn T. Verfahrensfairness im Jugendstrafrecht. Das deutsche Recht und das Recht der USA im Vergleich. München, 1996.
- 25) Lang F. Die Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren – unter besonderer Berücksichtigung der Ostschweizer Kantone (Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau). Zürich, 1979.
- 26) Mauer T. Das bernische Strafverfahren. Bern, 1999.
- 27) Müller M., Feller R. Bernisches Verwaltungsrecht. Bern, 2008.
- 28) Nuspliger Kurt, Mäder Jana. Bernisches Staatsrecht und Grundzüge des Verfassungsrechts der Kantone. Bern, 2012.
- 29) Ostendorf H. Das Jugendstrafverfahren, eine Einführung in der Praxis. Köln, 2001.

30) Pfenninger H. Untersuchungshaft für Jugendliche – Sonderabdruck aus der Zeitschrift die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin, 1935.

31) Pfenninger H. Zürcherische Jugendstrafrecht – Darstellung und Kritik. Zürich, 1928.

32) Schaffstein F., Beulke W. Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. Stuttgart, 2002.

33) Studer K. Die Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat. Aarau, 1952.

34) Von Monakov Maria. Die Behördenorganisation des Jugendstrafprozesses in den kantonalen Einführungsgesetzen zum schweizerischen Strafgesetzbuch. Bern, 1942.

Strafprozessrechtswörterbuch (Schweiz)

I

Общепроцессуальная лексика

- der Strafprozess – уголовный процесс, уголовное судопроизводство
- der Verfahrensabschnitt – стадия уголовного процесса
- die Strafflosigkeit – невозможность назначить уголовное наказание (неподсудность)
- in allen Stadien des Verfahrens – на всех стадиях производства по делу
- mit gleicher Sorgfalt – с равной тщательностью
- rechtsgenügend – достаточные в правовом отношении
- die Prozessvoraussetzungen – предпосылки процесса
- die Konstellation – положение дела
- die Sicht der Strafbehörden – позиция органов уголовного судопроизводства
- zur Abklärung von strafbaren Handlungen – с целью раскрытия уголовно-наказуемого деяния
- sich verdächtig machen – навлечь на себя подозрение
- der Bezug – отношение
- im Bezug – в отношении
- auf Bezug haben – иметь отношение
- ordnungsgemäss – надлежащий
- einstehen – признавать
- von vornherein (im vornherein) – с самого начала
- der Bagatelfall – незначительное дело
- der Ermessensspielraum – пространство для усмотрения
- rechtfertigen – оправдывать, защищать
- die Hilfeschreie – крики о помощи
- der Begleitumstand – сопутствующее обстоятельство
- der Sachverhalt – обстоятельства дела
- unterwerfen – подчиняться

zustande bringen – осуществлять; выполнять, совершать; создавать; за-
вершать

~ die Gerichte sind unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen –
судьи независимы и подчиняются только закону и праву

die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten – уголовное преследование
и разрешение дел об уголовно-наказуемых деяниях

die Sachverhaltsäbklärung – расследование обстоятельств дела

die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen – разгра-
ничение компетенции между федерацией и кантонами

der Handwechsel – изменение органа, ведущего производство по делу

das Bundespersonalrecht – отрасль права, регулирующая правовое поло-
жение федеральных должностных лиц государственных органов

die Rechtsverweigerung – отказ в праве (в правосудии)

übereinstimmend – единогласно

im Weigerungsfall(e) – в случае отказа (уклонения, неповиновения)

mutmaßlich – предположительный

erstellen – изготавливать, производить, вырабатывать

der mutmaßliche Täter – подозреваемый преступник

ungerechtfertigt – необоснованный

auf gesetzliche Weise – законно, на законном основании

tagen – заседать

geltend machen – предъявлять претензии, заявлять

die unrichtige Feststellung des Sachverhalts – неправильное установление
обстоятельств дела

die Berechtigung – полномочие

nach Einholung einer Vernehmlassung der Gegenpartei – после получения
позиции противоположной стороны

ergebnislos – безрезультатны

beförderlich – ускоренным образом (шв.)

in Wahrnehmung berechtigter Interessen – с учетом законных интересов

zutreffen – оказаться правильным, подтверждаться, соответствовать
действительности

im Anschluss (an) – по окончании

das dürfte nicht ganz zutreffen – это не вполне соответствует действительности

die ausserordentlichen Ereignisse – чрезвычайные обстоятельства

widersprechende, aber formell nicht geänderte Bestimmungen – противоречащие, но формально не отменённые предписания

mangels – за неимением, за недостатком, за отсутствием, ввиду отсутствия

das Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse –
проверка теоретических и практических знаний (экзамен)

die Legaldefinition – легальное определение

die Trennung von Verfahren – выделение производства

die Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung – участие законного представителя

ins Gewicht fallen – иметь значение

die Strafjustiz – уголовная юстиция

der Geschäftsablauf – делопроизводство

die Lücke – пробелы (в праве)

die Schweigepflicht – обязанность хранить молчание

die Lücke im Beweis – пробелы в доказывании

die Lücke im Gesetz – пробел в законе

die Lücke in einem Text – пропуск в тексте

die Anleitung für die Praxis – практическое руководство

die Einheit von Theorie und Praxis – единство теории и практики

die forensische Praxis – судебная практика

in die Praxis einführen – внедрять в практику

der Jurist in der Praxis – юрист-практик

der Prozessualist – процессуалист

behandeln – рассматривать дело
die rechtsanwendende Praxis – правоприменительная практика
die Verbindung von Theorie und Praxis – сочетание теории с практикой
die Praxisänderungen – изменения практики
~ wenn das Bundesrecht es vorsieht – если это предусматривает федеральное право
der Ruhestörer – нарушитель порядка
das Versäumnisse – задержка, волокита
die Strafbestimmungen über die falsche Anschuldigung und die Irreführung der Rechtspflege – уголовно-правовые предписания о ложном обвинении и введении в заблуждение органов уголовного судопроизводства
einer Vermutung nachgehen – проверять правильность подозрений
das freie richterliche Ermessen – свободное судебное усмотрение
nach seinem Ermessen – по своему усмотрению
dispensieren – освобождать, разрешать
justiziell – имеющий отношение к правосудию, к судопроизводству
eine justizielle Kooperation – юридическая кооперация, координация юстиции, объединение усилий органов юстиции
prozessieren – вести судебную тяжбу
die Replik – реплика
die Duplik – возражение на реплику
der Widerruf – отмена
aus Ränkesucht (Schikane) ständig Prozesse anstrengen – замаскать по судам (жаргон)
in Absprache – по договорённости (по согласованию)
die Verfahrensvorschriften anderer Bundesgesetze – процессуально-правовые предписания других федеральных законов
in den vom Gesetz vorgesehenen Formen – в предусмотренном законом порядке
erledigen – выполнить

die Traktanden – повестка дня
der Ausgebliebene – отсутствующий
aufheben – отменить, сохранить
am Tage nach – на следующий день после того, как
die Gewährung der Einsicht – допуск к ознакомлению
die Aktenaufbewahrung – сохранение документов (материалов дела)
die Akteneinsicht – ознакомление с документами (материалами дела)
auf den bloßen Verdacht hin – по одному лишь подозрению
unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat – непреодолимые сомнения в фактических предпосылках инкриминируемого деяния
die Gegenstände, die einer schnellen Wertverminderung unterliegen – предметы, цена которых быстро уменьшается
die Missbilligung der Tat – осуждение деяния
gesetzliche Weisungsbefugnisse – предусмотренное законом право давать указания
ordnungsgemäß – в правильном порядке, в соответствующем закону порядке
treffen – принимать меры (одно из значений в юридических текстах)
der Verfahrensablauf – ход производства
hemmen – приостанавливать, прекращать
der Grad – уровень занятости; степень (чего-либо)
das Doppel – копия (документа)
zirkulieren lassen – пустить в обращение
die Formvorschriften – формальные требования
übermitteln – передавать
die vergleichende Rechtswissenschaft – сравнительное правоведение
die strafprozessuale vergleichende Rechtswissenschaft – уголовно-процессуальная компаративистика

II

Источники уголовно-процессуального права, действующие на федеральном уровне¹⁸⁴

Bundesgesetz über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes – Федеральный закон о Центральном управлении уголовной полиции

Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz) – Федеральный закон об органах уголовного судопроизводства Федерации

Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) – Федеральный закон о Федеральном суде

Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht (Strafgerichtsgesetz, SGG) – Федеральный закон о Федеральном уголовном суде

Bundesgesetz über den Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts – Федеральный закон о месте нахождения Федерального уголовного суда и Федерального административного суда

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) – Федеральный закон о свободе деятельности адвокатов

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz) – Федеральный закон о международной правовой помощи по уголовным делам

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts – Федеральный закон о взаимодействии с Международными судами с целью преследования тяжких нарушений международного гуманитарного права

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof – Федеральный закон о взаимодействии с Международным уголовным судом

¹⁸⁴ УПК Швейцарии содержит отсылки ко многим Федеральным законам, указанным в данном перечне. Некоторые правовые акты, взаимосвязанные с уголовным судопроизводством, добавлены автором по своей инициативе.

Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen – Федеральный закон к международному договору с Соединёнными Штатами Америки о взаимной правовой помощи по уголовным делам

Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht – Федеральный закон об административном уголовном праве

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) – Федеральный закон об иностранцах

Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Maßnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen – Федеральный закон к Гаагскому соглашению об усыновлении и о мерах по защите детей при международном усыновлении

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz) – Федеральный закон о военных материалах

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) – Федеральный закон об охране окружающей природной среды

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollgesetz) – Федеральный закон о контроле за продукцией, применимой в гражданских и военных целях, а также о специальной военной продукции

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs – Федеральный закон о почтовых и телефонных переговорах

Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) – Федеральный закон о содействии спорту и спортивному движению

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) – Федеральный закон о биржах и рынке ценных бумаг

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit – Федеральный закон о мерах по обеспечению внутренней безопасности

Bundespersonalgesetz – Закон о федеральных должностных лицах

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren – Федеральный закон о производстве по административным делам

Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen – Федеральный закон о государственных закупках

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung – Федеральный закон о дополнительном страховании по возрасту, потери кормильца и инвалидности

Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung – Федеральный закон принципе гласности в управлении

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege – Федеральный закон об организации федерального правосудия

Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege – Федеральный закон о федеральном уголовном судопроизводстве

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) – Закон об обеспечении равноправия мужчин и женщин (Закон о выравнивании)

Kernenergiegesetz – Федеральный закон об атомной энергии

Strafprozessordnung – Уголовно-процессуальный кодекс

Strafgesetzbuch – Уголовный кодекс

Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung) – Постановление о помощи жертвам преступных деяний

Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten – Положение об обработке биометрических данных в служебных целях

Konkordatsbestimmungen – конкордатные соглашения

III

Источники уголовно-процессуального права в кантоне Санкт-Галлен

Strafprozessverordnung – Уголовно-процессуальный кодекс

Gerichtsgesetz – Судебный закон

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung – Вводный закон к швейцарскому УПК и Ювенальному УПК

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Gerichtskostenverordnung) – Закон об административном судопроизводстве

Polizeigesetz – Закон о полиции

Anwaltsgesetz – Закон об адвокатуре

Gerichtsordnung – Постановление о судах

Verordnung über das Zwangsmassnahmengericht – Постановление о суде по вопросам мер принуждения

Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichtes – Постановление об организации и делопроизводстве в судах по спорам в сфере страхования

Gerichtskostenverordnung – Постановление о судебных издержках

Verordnung über das Informationssystem der Kantonspolizei – Постановление об информационной системе кантональной полиции

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit – Постановление кантонального совета о присоединении к межкантональному соглашению о полицейском взаимодействии

Ermächtigungsverordnung – Постановление о распределении полномочий

Vereinbarung über die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen – Соглашение о выполнении полицейских задач в Санкт-Галлене и его окрестностях

Источники уголовно-процессуального права в кантоне Цюрих

Gesetz über Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil und Strafprozess – Закон об организации судебных и иных органов в гражданском и уголовном процессе

Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes – Закон об адаптации организации кантональных органов и кантонального процессуального права, регулирующего производство по гражданским и уголовным делам

Gesetz über die Information und den Datenschutz – Закон о защите информации и данных

Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften – Постановление об организации Генеральной прокуратуры и прокуратуры

Anwaltsgesetz – Закон об адвокатуре

Reglement der Direktion der Justiz und des Innern über die Organisation und die Tätigkeit der Prüfungskommission für die Staatsanwaltschaften – Регламент Департамента юстиции и внутренние правила организации и деятельности проверочной комиссии прокуратуры

Kantonale Opferhilfeverordnung – Кантональное положение о помощи жертвам преступных деяний

Источники уголовно-процессуального права в кантоне Ааргау

Verfassung des Kantons Aargau – Конституция кантона Ааргау

Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) – Уголовно-процессуальный кодекс (УПК)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung – Вводный закон к Уголовно-процессуальному кодексу (УПК)

Gerichtsorganisationsgesetz – Закон об организации судов

Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden – Закон об организации ординарных судебных органов

Источники уголовно-процессуального права в кантоне Берн

Verfassung des Kantons Bern – Конституция кантона Берн

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) – Закон об организации судебных органов и прокуратуры

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten – Вводный закон к Федеральному закону о помощи жертвам преступных деяний

Verordnung über die Ausnahmen von der Pflicht zur Vernichtung polizeilicher Daten – Постановление об исключении из обязанности по уничтожению полицейских данных

Kantonale Opferhilfeverordnung – кантональное постановление о защите жертв преступных деяний

Структурные единицы

Уголовно-процессуального Кодекса Швейцарии 2007 года

Titel – титул

Kapitel – раздел

Abschnitt – глава

Artikel – статья

Absatz – абзац

IV

Принципы уголовного процесса и взаимосвязанные с ними понятия

die Grundsätze der Organisation und Führung – принципы организации и управления

die Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot – уважение человеческого достоинства и принцип добросовестности (справедливости)

das Rechtsmißbrauchverbot (Verbot des Rechtsmißbrauchs) – запрет злоупотребления правом

das Verbot, bei der Beweiserhebung Methoden anzuwenden, welche die Menschenwürde verletzen – запрет при собирании доказательств применять методы, унижающие человеческое достоинство

das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln – требование, состоящее в том, что со всеми участниками процесса необходимо обращаться, исходя из их равноправия и справедливости

die Wahrheitsfindung – установление истины

die Wahrheitsfindung um jeden Preis – отсутствие цели установить истину любой ценой

die Unabhängigkeit – независимость

das Einmischungsverbot – запрет вмешательства

das Beschleunigungsgebot – требование ускорения

der Untersuchungsgrundsatz – следственное начало

der Verfolgungszwang – обязанность (обязательность) осуществления уголовного преследования

der Verzicht auf Strafverfolgung – отказ от уголовного преследования

der Anklagegrundsatz – принцип обвинения

der Vorwurf – обвинение

die Mündlichkeit – устность

die Öffentlichkeit – гласность

das Öffentlichkeitsprinzip – принцип гласности

die Einschränkungen und Ausschluss der Öffentlichkeit – ограничения гласности и её исключение

die Bild- und Tonaufnahmen – фото-и звукозаписи

die Verfahrenssprache – язык производства по дела

die Gerichtssprache – язык судопроизводства

die Orientierung der Öffentlichkeit – информирование общественности

die Einschränkungen der Begründungspflicht – ограничения обязанности обоснования

die Eröffnung der Entscheide und Zustellung – оглашение решений и их доставление

die Unvereinbarkeit – несовместимость

das Verursacherprinzip – принцип компенсации ущерба за счёт виновного

die Opportunitätserwägung – соображения, связанные с целесообразностью

die Verfahrensfairness – процессуальная справедливость

das Verbot der doppelten Strafverfolgung – запрет повторного уголовного преследования

der Grundsatz der Verfahrenseinheit – принцип единства процесса

die Verzögerung – задержка

die Wirksamkeit – эффективность

das Beschwerderecht – право на обжалование

die Verhältnismäßigkeit – соразмерность (пропорциональность)

das Zwei-Zeugen-Prinzip – принцип двух свидетелей (ист.)

das Vieraugenprinzip – «принцип четырёх глаз»

kein numerus clausus der Beweismittel – не исчерпывающий перечень доказательств

keine Bindung an Anträge und Vorbringen der Verfahrensbeteiligten – не связанность ходатайствами и доводами участников производства

die Verstaatlichung der Justiz – «огосударствление» юстиции

- die Sicherungen – гарантии
- die Rechtsicherheit – правовая гарантия (правовая безопасность)
- die Effizienz – эффективность
- das Gegenrecht – взаимность (принцип взаимности)
- die Waffengleichheit – процессуальное равенство, равенство возможностей (в УПК Фрибура)
- der Anspruch auf rechtliches Gehör – право на судебные слушания
- die Einschränkungen des rechtlichen Gehörs – ограничения права на судебные слушания

Компетенция и подсудность

- die Zuständigkeit – компетенция
- die Zuständigkeitsordnung – положение о компетенции
- die Zuständigkeitsfrage – вопрос о компетенции
- die Unzuständigkeit – отсутствие компетенции
- die mehrfache Zuständigkeit – многократная компетенция
- die Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen – общие положения о компетенции федеральных судов
 - das Kompetenzkonfliktverfahren – производство по определению подсудности (производство при конфликте компетенций)
 - der Gerichtsstand bei mehreren strafbaren Handlungen und bei Mittäterschaft – подсудность при совокупности преступных деяний и при соисполнительстве
 - der Gerichtsstand des Ortes der Begehung – подсудность по месту совершения (уголовно-наказуемого деяния)
 - im Rahmen ihrer Zuständigkeit – в пределах компетенции
 - die Verfügungsbefugnisse – распорядительные полномочия
 - die Zuständigkeit für erste Ermittlungen – компетенция при первоначальных расследованиях

die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen – разграничение компетенции между федерацией и кантонами

die Delegation an die Kantone – делегирование (компетенции) кантонам
der Gerichtsstand des Tatortes – подсудность по месту совершения преступления

der Gerichtsstand im Falle mehrerer Beteiligten – подсудность в случае совершения преступления несколькими соучастниками

der Gerichtsstand bei Straftaten durch Medien – подсудность по делам о преступных деяниях, совершённых с использованием СМИ

der Gerichtsstand bei selbstständigen Einziehungen – подсудность производства по вопросам самостоятельных конфискаций

der Gerichtsstand bei Betreibungs- und Konkursdelikten und bei Strafverfahren gegen Unternehmen – подсудность по делам о преступных деяниях, связанных со взиманием долгов и конкурсным производством, и подсудность по уголовным делам в отношении организаций

das Gerichtsstandsverfahren – производство по определению подсудности

die Bestimmung eines abweichenden Gerichtsstands – определение подсудности при отступлении от предписаний

die Gerichtsstandskonflikte – споры о подсудности

die Konflikte über die Zuständigkeit zwischen Behörden des gleichen Kantons – споры о подсудности между органами одного и того же кантона

die Anfechtung des Gerichtsstands durch die Parteien – оспаривание подсудности сторонами

die Konflikte zwischen der Staatsanwaltschaft des Bundes und kantonalen Strafbehörden – споры между прокуратурой федерации и органами уголовного судопроизводства кантонов

der Gerichtsstand bei Straftaten im Ausland oder ungewissem Tatort – подсудность по делам о преступных деяниях, совершенных за границей, или место совершения которых неизвестно

Участники уголовного процесса

а) некоторые государственные органы

die Strafbehörde – орган уголовного судопроизводства

die Strafbehörden des Bundes – органы уголовного судопроизводства
Федерации

die Übertretungsstraftbehörden – органы, осуществляющие производство
по уголовным делам о нарушениях

die Vollzugsbehörden – органы, исполняющие наказание и иные меры
уголовно-правового характера

die Sozialbehörden – органы социального обеспечения

die Entlassungsbehörde – орган, уполномоченный производить условное
освобождение

die Behörden – государственные органы (органы власти)

die Institutionen der Rechtspflege – правоохранительные органы

die Organisation der Strafbehörden – организация органов уголовного су-
допроизводства

die Verfahrensleitung – орган, ведущий производство по делу

die Aufsichtsbehörde – надзорный орган

einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden – только органы, указанные
в законе

mehrere gleichartige Strafbehörden – несколько идентичных (равнознач-
ных) органов уголовного судопроизводства

die Behörde des Zivilrechts – орган гражданского права

die Jugendstraftbehörden – органы ювенального уголовного судопроиз-
водства

unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden – с оговоркой о ком-
петенции других органов

b) суды

der Präsident des Gerichts – Председатель суда

die Gerichtsordnung – порядок производства, «судебник»

vor Gericht – на суде, перед судом

das Bundesgericht – Федеральный суд

das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz – Федеральный суд как ординарная инстанция по вопросам обжалования

das Bundesstrafgericht – Федеральный уголовный суд

das Bundesverwaltungsgericht – Федеральный административный суд

das Bundespatentgericht – Федеральный патентный суд

das Bezirksgericht mit Arbeits-, Miet- und Jugendgericht – Окружной суд и действующие при нём суды по трудовым спорам, по вопросам аренды и по делам несовершеннолетних

das Obergericht mit Handelsgericht – Верховный суд и действующий при нём суд по торговым делам

das Kreisgericht – Окружной суд

das Kantonsgericht – Кантональный суд

der Familienrichter – судья по семейным делам

die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts – надзор за делопроизводством в Федеральном уголовном суде

der Friedensrichter – мировой судья

der Ersatzrichter – запасной судья

der nebenamtliche Bundesrichter – внештатный судья

der ordentliche Bundesrichter – ординарный судья

die Verwaltungskommission – управленческая комиссия

die Bundesgerichtsbarkeit – компетенция федеральных судов

die Gerichtspersonen – судебный персонал

die Ausschliessung – исключение

der Ausstand von Gerichtspersonen – отвод судебного персонала

der Richter – судья

der Instruktionsrichter – судья, руководящий процессом
das Zwangsmaßnahmengengericht – суд по вопросам мер принуждения
die kantonalen Zwangsmassnahmengengerichte – кантональные суды по во-
просам мер принуждения
das erstinstanzliche Gericht – суд первой инстанции
die Beschwerdeinstanz – инстанция по вопросам обжалования
die Beschwerdekammer – палата по вопросам обжалования
die Strafkammer – палата по уголовным делам
die Schiedsgerichtsbarkeit – подсудность дела третейскому суду
das Berufungsgengericht – апелляционный суд
die Strafkammer – палата по уголовным делам
die Strafkammer beim Kassationshof des Bundesgerichts – кассационная
палата Федерального суда
die Rechtsmittelinstanz – проверочная инстанция
das Schiedsgericht – третейский суд
die Schiedsurteile – решения третейских судов
die Zusammensetzung des Gerichts – состав суда
der Gerichtsschreiber – секретарь судебного заседания
die Geschäftsverteilung – распределение дел в суде
die Dreierbesetzung – заседание коллегии (тройки)
die Zweierbesetzung – заседание коллегии (двойки)
die Verurteilung durch ein Gericht – осуждение судом
das Ansehen des Gerichts – авторитет суда (судебной власти)
die Nebenbeschäftigung ohne Erwerbszweck – деятельность по совмести-
тельству без цели заработка
die Gerichtsberichterstattung – судебный репортаж, отчет
die Gerichtskasse – судебная касса
die Robe eines Richters – судебная мантия
der Untersuchungsrichter – следственный судья

die Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters – независимость следственного судьи

die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters – компетенция следственного судьи

с) прокуратура

die Bundesanwaltschaft – Федеральная прокуратура

die Staatsanwaltschaft des Bundes – Прокуратура федерации

der Bundesanwalt – Федеральный прокурор

die leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen – руководящие прокуроры

die gleichmäßige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs – соразмерное поддержание государственного обвинения по уголовным делам

die Koordinationsfunktion der Staatsanwaltschaft – координационная функция прокуратуры

die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft – организация Федеральной прокуратуры и управление ею

die Genehmigung von Verfügungen – одобрение распоряжений (прокуратуры)

das Rechtsmittel der Bundesanwaltschaft – жалоба Федеральному прокурору

die Amtsdauer – срок службы

die Amtsenthebung – отстранение от должности

die Unvereinbarkeit in der Person – несовместимость в одном лице

die Unvereinbarkeit aufgrund eines Amtes oder einer Tätigkeit – несовместимость на основании должности и деятельности

die Immunität – неприкосновенность

die Disziplin – дисциплина

die Straftaten von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft – преступные деяния, совершённые сотрудниками Федеральной прокуратуры

der Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur – защита данных при использовании электронной инфраструктуры
der Hinweis der Staatsanwaltschaft – указание прокуратуры

d) полиция

die Polizei – полиция

~ die Polizei anrufen – вызывать полицию

~ die Polizei ist gekommen – полиция приехала

~ die Polizei ist abgefahren – полиция уехала

~ die Polizei ist zurückgekommen – полиция вернулась

~ man hat mich abgeholt – меня забрали (в полицию)

die Polente – полиция (жаргон)

~ **erschiss mich bei der Polizei an!** – он на меня стукнул в полицию!

auf der Polizei – в полиции

der Polizist – полицейский (официальное обращение)

der Polyp – полицейский (жаргон)

der Bulle – полицейский (жаргон в высшей степени)

der Pharao – полицейский (жаргон в высшей степени)

die Bundeskriminalpolizei – Федеральная уголовная полиция

die kantonalen Polizeikräfte – кантональные полицейские силы

die Stellung der kantonalen Polizeikräfte – положение кантональных полицейских сил

die polizeilichen Ermittlungen – полицейские дознания

die Auskunftspersonen bei polizeilichen Einvernahmen – полицейский допрос лиц, являющихся источником сведений

die polizeilichen Vorladungen – полицейский вызовы

die Tätigkeit der Polizei – деятельность полиции

die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben – выполнение полицейских задач

die Aufgaben der Polizei im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit – задачи полиции в области юрисдикции Федерации

die verdeckte Ermittlung – законспирированный агент / тайное расследование

die Führungsperson – руководитель группы законспирированных агентов

die Angehörige der Polizei – сотрудник полиции

die Anzeige bei der Polizei erstatten – подать заявление в полицию

bei der Polizei anzeigen – донести в полицию (о преступлении)

den Fund zur Polizei bringen – доставить находку в полицию

die Dienstverfehlungen der Polizei – неправильные (незаконные) действия полиции

der Informant der Polizei – информатор (осведомитель) полиции

die Konfrontation zwischen Verbrecher und Polizei – столкновение преступника и полиции

mit der Polizei drohen – угрожать полицией

seinen Fund der Polizei melden – заявить о находке в полицию

е) адвокатура

die Anwaltschaft – адвокатура

der Anwalt (Rechtsanwalt) – адвокат (в большинстве кантонов)

der Advokat – адвокат (в кантонах Базель-Штадт и Базель-Ландшафт)

der Fürsprecher – адвокат (в кантонах Ааргау, Берн и Золотурн)

der Rechtsanwaltsberuf – профессия адвоката

das Anwaltsregister – реестр адвокатов

die Eintragung ins Register – внесение в реестр

die Löschung des Registereintrags – отмена регистрации

die Einsicht in das Register – ознакомление с реестром

die Berufsbezeichnung – наименование профессии

die Berufsregeln – профессиональные правила

die Disziplinaufsicht – дисциплинарный надзор
die Disziplinarmaßnahmen – дисциплинарные меры
die Information über Disziplinarmaßnahmen – информация о дисциплинарных мерах
das Disziplinarverfahren – дисциплинарное производство
das Disziplinarverfahren in einem anderen Kanton – дисциплинарное производство в другом кантоне
die kantonale Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte – кантональные органы надзора за адвокатами
die Geltung des Berufsausübungsverbots – действие запрета на осуществления профессиональной деятельности
die Löschung der Disziplinarmaßnahmen – погашение дисциплинарных мер
die Ausübung des Anwaltsberufs im freien Dienstleistungsverkehr durch Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA – осуществление адвокатской деятельности при свободном передвижении услуг адвокатами из государств-членов ЕС и ЕЗСТ
die Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung – исполнение адвокатской профессии через адвокатов государств-членов ЕС и ЕЗСТ под их первоначальным наименованием профессии
die Eintragung von Anwältinnen und Anwälten aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA in ein kantonales Anwaltsregister – регистрация адвокатов из государств-членов ЕС и ЕЗСТ в кантональном адвокатском реестре
das Rechtsanwaltspatent (Anwaltspatent) – адвокатский патент
der Verteidiger – защитник
die Verteidigung – защита, сторона защиты
die Verteidigungsrechte – права, связанные с защитой
die Wahlfreiheit des Verteidigers – свобода выбора защитника
die Wahlverteidigung – защитник по приглашению; избрание защитника

die notwendige Verteidigung – обязательное участие защитника

die Sicherstellung der notwendigen Verteidigung – обеспечение обязательного участия защитника

die amtliche Verteidigung – защитник по назначению

die Bestellung der amtlichen Verteidigung – приглашение защитника по назначению

der Wechsel der amtlichen Verteidigung – замена защитника по назначению

die Entschädigung der amtlichen Verteidigung – оплата труда защитника по назначению

die Rechte des Verteidigers – права защитника

die Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsanwalt – ограничение права на доступ защитника

der Grundsatz der interkantonalen Freizügigkeit – принцип внутрикантональной свободы (деятельности адвокатов)

die Anwaltsprüfungskommission des Kantons – кантональная комиссия, принимающая экзамен на должность адвоката

die Anwaltsprüfung – экзамен на должность адвоката

das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten – собеседование по проверке профессиональных способностей

der Beizug des Verteidigers – привлечение защитника

der Nachweis der Anwaltsqualifikation – доказательства адвокатской квалификации

die Verpflichtung zur Handlung im Einvernehmen mit einer eingetragenen Anwältin oder einem eingetragenen Anwalt – обязанность действовать в согласии с зарегистрированным адвокатом

f) обвиняемый

die tatverdächtige Person – подозреваемый

die beschuldigte Person – обвиняемый

der Beschuldigte – обвиняемый

~ flüchtiger Beschuldigte – скрывшийся обвиняемый

~ *der Beschuldigte ist längst über alle Berge – обвиняемый скрылся (обвиняемый далеко за горами)*

unschuldig – невиновный

die Wiedereingliederung des Täters – реабилитация лица, совершившего преступное деяние

die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person – личные отношения обвиняемого

die Rechte und die Pflichten der beschuldigten Person – права и обязанности обвиняемого

die Einschränkungen bei der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person – ограничения при очной ставке с обвиняемым

~ befindet sich eine beschuldigte Person in Haft... – если обвиняемый находится в заключении...

das Recht auf letzte Wort – право на последнее слово

die beschuldigte Person freigesprochen wird – обвиняемый оправдывается

der Verurteilte – осуждённый

g) потерпевший

die geschädigte Person – потерпевший

das Opfer – жертва преступления (жертва)

das indirekte Opfer – близкие жертвы

das Recht auf Persönlichkeitsschutz – право на личную защиту

das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson – право на сопровождение со стороны доверенного лица

das Recht auf Schutzmaßnahmen – право на применение мер защиты

das Recht auf Aussageverweigerung – право на отказ от дачи показаний

das Recht auf Information – право на информацию

die Information über die Opferhilfe und Meldung – информирование о праве на помощь и сообщение

das Recht auf eine besondere Zusammensetzung des Gerichts – право на особый состав суда

die Einschränkungen bei der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person – ограничения при очной ставке с обвиняемым

die Opferhilfe – помощь жертве преступления

die Leistungen der Opferhilfe – оказание помощи жертве преступления

die Beratung und Soforthilfe – консультация и неотложная помощь

die längerfristige Hilfe der Beratungsstellen – долгосрочная помощь консультационных учреждений

die Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter – денежные средства, подлежащие уплате за долгосрочную помощь третьих лиц

die Entschädigung – возмещение вреда

die Genugtuung – компенсация

die Befreiung von Verfahrenskosten – освобождение от уплаты государственных пошлин

die Subsidiarität der Opferhilfe – субсидиарный характер помощи жертве преступления

die Berücksichtigung der Einnahmen bei den übrigen Leistungen – принятие во внимание доходов (жертвы) при оказании помощи

der Umfang der Leistungen – объём оказания помощи

der Zugang zu den Beratungsstellen – доступ к консультационным учреждениям

die Leistungen der Beratungsstellen – оказание помощи консультационными учреждениями

die Herabsetzung oder Ausschluss der Entschädigung und der Genugtuung – снижение или отмена возмещения вреда и компенсации

h) свидетель

der Zeuge – свидетель

die Zeugin – свидетельница

der Kronzeuge – главный свидетель

das Ausbleiben von Zeugen – неявка свидетелей

die Fragen an den Zeugen – вопросы свидетелям

bei unentschuldigtem Ausbleiben – при неявке без уважительной причи-

ны

als Zeuge auftreten – выступить в качестве свидетеля

als Zeuge falsch aussagen – давать ложные показания

als Zeuge vernehmen – допросить в качестве свидетеля

als Zeuge vor Gericht aussagen – выступить перед судом в качестве сви-

детеля

als Zeuge vorladen – вызвать в качестве свидетеля

auf die Aussagen eines Zeugen verweisen – ссылаться на показания сви-

детеля

die Beeinflussung von Zeugen – оказание влияния на свидетеля

der Entscheid über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung – разрешение
вопроса о допустимости отказа от дачи свидетельских показаний

die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts (Aussageverweigerungs-
rechts) – осуществление права на отказ от дачи показаний

die Ladung eines Zeugen beantragen – ходатайствовать о вызове свидете-
ля

durch Zeugen bestätigen – подтвердить свидетельскими показаниями

ein unglaubwürdiger Zeuge – свидетель, дающий недостоверные показа-
ния

in Anwesenheit von Zeugen – в присутствии свидетелей

sich von der Identität eines Zeugen überzeugen – удостовериться в лично-
сти свидетеля

die Vorführung ausbleibender Zeugen – привод неявившихся свидетелей

das Zwei-Zeugen-Prinzip – принцип двух свидетелей (ист.)
der Augenzeuge – очевидец
der Augenzeuge eines Ereignisses – очевидец происшествия
der Aussage des Augenzeugen – показания очевидцев
sich auf Augenzeugen berufen – ссылаться на очевидцев
das Zeugnis – показания
die Zeugnisverweigerung – отказ от дачи показаний
die Zeugnisverweigerungsgründe – основания для отказа свидетеля от дачи показаний
der Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht – подтверждение права на отказ от дачи показаний
die Belehrung der Zeugen über Zeugnisverweigerungsrecht – разъяснение свидетелю права на отказ от дачи показаний
das Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht – право на отказ от дачи показаний и на отказ быть свидетелем
das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen – право на отказ от дачи показаний в связи с личными отношениями
das Zeugnisverweigerungsrecht zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahe stehender Personen – право на отказ от дачи показаний против себя самого

i) эксперт

der Sachverständiger (die Sachverständige) – эксперт
sachverständig – компетентный
die Anforderungen an die sachverständige Person – требования, предъявляемые к эксперту
die Ausarbeitung des Gutachtens – подготовка экспертизы (заключения эксперта)
die Form des Gutachtens – форма заключения эксперта
die Ergänzung und Verbesserung des Gutachtens – дополнение и улучшение заключения эксперта

die Ablehnung des Sachverständigen – отклонение (отвод) эксперта
die Aussage des Sachverständigen – показания эксперта
die Besichtigung durch Sachverständige – осмотр через эксперта
der Eid des Sachverständigen – присяга экспертов
eiden – присягать
einen Sachverständigen zu Rate ziehen – советоваться с экспертом
die Ernennung eines Sachverständigen – назначение эксперта
die Zuziehung von Sachverständigen – привлечение экспертов
die Aussagegenehmigung für Sachverständige – допуск эксперта к даче показаний
die Gutachtenerstattung der Sachverständigen – представление заключения экспертов
die Untersuchung durch Sachverständige – исследование экспертами

j) иные участники

die Person, die Anzeige erstattet – заявитель
die Auskunftsperson – лицо, являющееся источником сведений
die Partei – сторона
die Rechtsbeistände – представители
der Privatklägerschaft – частный обвинитель
eine urteilsfähige handlungsunfähige Person – лицо, способное судить о чем-либо, но являющееся процессуально недееспособным
der Straf- oder Zivilkläger – уголовный истец или гражданский истец
die Verbeiständung – представитель частного обвинителя
die einzuvernehmende Person – допрашиваемое лицо
die befragende Person – допрашивающее лицо
das Unternehmen – организация
der Parteivertreter – представитель стороны

Доказывание

- das Beweisverfahren – доказывание
- das Beweisrecht – доказательственное право (институт уголовного процесса)
- die Beweiserhebung – собирание доказательств
- die Unerheblichkeit – относимость (доказательств)
- die Beweisverwertbarkeit – возможность применения доказательств
- die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise – применение доказательств, собранных противозаконно
- der Beweis – доказательство
- die Dienstkamerad – вещественные доказательства
- die Beweisurkunden – письменные доказательства
- der Schluß des Beweisverfahrens – окончание доказывания
- als Beweis dienen – служит доказательством
- unter Angabe der Beweismittel – с указанием доказательств
- aus Mangel an Beweisen – за недостатком доказательств
- die Beweise, die auf Hörensagen beruhen – показания с чужих слов
- ein indirekter Beweis – косвенное доказательство
- einen Beweis erbringen – доказывать
- einen Beweis liefern – доказывать
- unter Beweis stellen – доказывать
- einen Beweis widerlegen – опровергнуть доказательство
- die Erheblichkeit eines Beweises – относимость доказательств
- die Beweisverbote – запреты доказывания
- die Beweiserhebungsverbote – запреты в получении доказательств
- die Beweisthemenverbote – запреты, связанные с темой доказательства
- die Beweismethodenverbote – запреты, связанные с методами получения доказательства
- die Beweismittelverbote – запреты, связанные со средствами доказывания

die Beweisverwertungsverbote – запреты в применении доказательств
die absolut wirkenden Verwertungsverbote – абсолютные запреты в применении (доказательств)

die relativen Verwertungsverbote – относительные запреты в применении (доказательств)

~ freisprechen wegen Mangels an Beweisen – оправдать за недостаточностью доказательств

in Ermangelung von Beweisen – за отсутствием доказательств

handfesten Beweis vorlegen – предъявить веское доказательство

ohne Beweis als wahr anerkennen – признать установленным без доказывания

unter der erdrückenden Last von Beweisen – под тяжестью неопровержимых доказательств

unter der Last der Beweise sich schuldig bekennen – под тяжестью доказательств признать себя виновным

unter Berücksichtigung aller Indizien – по совокупности улик

die Beweisbedürftigkeit – необходимость доказывания

die Überzeugungskraft der Beweise – убедительность доказательств

die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise – применение доказательств, полученных противозаконно

die Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen – права участников процесса, связанные с участием в доказывании

alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen – все фактические обстоятельства, имеющие значение для разрешения дела в отношении обвиняемого

die Voraussetzungen und Zweck der vorläufigen Beweisaufnahme – предпосылки и цели предварительного собирания доказательств

Следственные и иные процессуальные действия

die Untersuchungshandlungen – следственные действия

die Vornahme der Untersuchungshandlungen – производство следственных действий

die Gegenüberstellung, die Konfrontation – очная ставка

die Einvernahme – допрос

die Vernehmung – допрос
die Durchführung der Einvernahme – проведение допроса

die Einvernahme einer geständigen beschuldigten Person – допрос обвиняемого, признавшего вину

die Einvernahme der geschädigten Person – допрос потерпевшего

die Zeugeneinvernahme – допрос свидетеля

die Aussagen der einvernommenen Personen – показания допрашиваемых лиц

sinngetreu – точно в соответствии со смыслом

im Wortlaut – в дословных выражениях

die Abklärung der persönlichen Verhältnisse im Vorverfahren – установление личных отношений в досудебном производстве

die Einvernahme mittels Videokonferenz – проведение допроса с использованием видеоконференцсвязи

die Einvernahme mehrerer Personen – допрос нескольких лиц

durch Vernehmung – посредством допроса

die kommissarische Vernehmung – допрос во внесудебном порядке

die Protokoll über die Vernehmung – протокол допроса

die Vernehmung zur Person – допрос с целью получения анкетных данных о личности

die Vernehmung zur Sache – допрос по существу

die Vorstufe für die Vernehmung – подготовка к допросу

die Durchführung der Einvernahme – проведение допроса

die Einvernahme mittels Videokonferenz – проведение допроса с использованием видеоконференцсвязи

die Hinweise bei der ersten Einvernahme – разъяснения при первом допросе

die Beschaffung von Personendaten – сбор персональных данных

die Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten nach Abschluss des Verfahrens – обработка и сохранение персональных данных после окончания производства

der Anfangverdacht – начальное подозрение

die Aussage machen – давать показания

die Akten – документы; материалы уголовного дела, процессуальные действия

die Gegenstände – предметы

der Beizug von Akten – истребование документов

die Rückgabe oder Verwertung von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten – возврат или использование изъятых предметов и имущественных ценностей

die Durchsuchung – обыск

die Anordnung der Durchsuchung – предписание о проведении обыска

die Durchsuchung von Personen – личный обыск

die Durchsuchung von Wohnräumen – обыск жилых помещений

die Durchsuchung wegen Gefahr in Verzug – обыск, не терпящей отлагательства (при опасности промедления)

eine Durchsuchung durchführen – произвести обыск

die Zuziehung Angehöriger bei Durchsuchung – привлечение близких при проведении обыска

die Durchsuchung von Papieren – обыск документов

die Hausdurchsuchung – обыск в доме

der Hausdurchsuchungsbefehl – приказ о проведении обыска в доме

der Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte – решение об изъятых предметах и имущественных ценностях

die Beschlagnahme zur Kostendeckung – изъятие для покрытия издержек
die Beschlagnahme zu Beweis Zwecken – изъятие для целей доказывания
die Beschlagnahme zu Sicherungszwecken – изъятие в обеспечительных
целях

die Untersuchungen an Leichen – обследование трупов

die Sicherstellung der Leiche – сохранение трупов

die Autopsie – осмотр трупов (аутопсия)

die Exhumierung – эксгумация

der Aufschub der Bestattung – отсрочка (отложение) похорон

die Ausgrabung des Leichnams – выкапывание трупа

die Obduktion – вскрытие (трупа)

die Öffnung der Aschenurne – открытие урны с прахом

die körperliche Untersuchung – освидетельствование

die Blutprobe – пробы крови (взятие проб крови)

die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt – взятие проб крови вра-

чОМ

die Abklärung des Geisteszustandes – исследование душевного состояния

die Orientierung – информирование

die Zustellung – доставление, официальное вручение

ab Zustellung – с момента доставления

der Antrag auf Zustellung von Schriftstücken – ходатайство о вручении

документов

das Haftverfahren – производство, связанное с заключением под стражу

die erkennungsdienstliche Erfassung – уголовная регистрация

eine vage Vermutung – неопределённое предположение

die Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten – наблюдение при
помощи технических устройств

die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehr – наблюдение за почто-
выми и телефонными переговорами

die Beendigung der Überwachung – завершение наблюдения
nicht benötigte Ergebnisse – результаты, не являющиеся необходимыми
die Verwertbarkeit von Ergebnissen aus nicht genehmigten Überwachungen
– применимость результатов несанкционированных наблюдений
die Observation – наблюдение в общедоступном месте

Меры защиты

die Maßnahmen zum Schutz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler – меры по защите законспирированных агентов

die Maßnahmen zum Schutz von Personen mit einer psychischen Störung – меры по защите лиц с психическими расстройствами

die Maßnahmen zum Schutz von Personen außerhalb eines Verfahrens – меры по защите лиц за рамками производства по делу

die allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Opfern – общие меры по защите жертв преступных деяний

die besondere Maßnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität – специальные меры по защите жертв преступных деяний против половой неприкосновенности

die besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer – специальные меры по защите детей, ставших жертвами преступных деяний

der Quellenschutz der Medienschaffenden – защита источников, из которых журналисты получают информацию

Меры принуждения

die vorläufige Festnahme – уголовно-процессуальное задержание

die Anhaltung – предварительное задержание

die vorsorgliche Verhaftung – административное задержание

die Disziplinarmaßnahmen – меры принуждения дисциплинарного характера

die sitzungspolizeilichen Maßnahmen – меры принуждения полицейского характера

verhaften – арестовать

stellen – задерживать (помимо других значений)

~ die Polizei stellte die Einbrecherbande – полиция задержала шайку грабителей

die Haftanstalt – СИЗО, арестный дом, «обезьянник» (в просторечии)

in Verhaft nehmen – брать под арест

entlassen – освобождать

die Vorladung – вызов, повестка

die Vorführung – привод

die Androhung der Vorführung – предупреждение о приводе

die zwangsweise Vorführung – принудительный привод

die Fahndung – розыск

die Freiheitsentzug – уголовно-процессуальное лишение свободы

die Untersuchungshaft – досудебное заключение под стражу

die Sicherheitshaft – судебное заключение под стражу

die Hafterstreckungsverfügung – распоряжение о продлении заключения под стражу

der Verkehr mit der Verteidigung im Haftverfahren – общение с защитником в производстве, связанном с заключением под стражу

das Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft – производство, связанное с заключением под стражу, в прокуратуре

das Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht – производство, связанное с заключением под стражу, в суде по вопросам мер принуждения

die Entlassung aus der Sicherheitshaft während des erstinstanzlichen Verfahrens – освобождение из судебного заключения под стражу на период рассмотрения дела по существу в суде первой инстанции

der Entscheid über die Anordnung der Sicherheitshaft – решение об избрании судебного заключения под стражу

die Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil – судебное заключение под стражу после постановления приговора в суде первой инстанции

die Sicherheitshaft während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht – судебное заключение под стражу на период производства в суде апелляционной инстанции

die Haftentlassungsgesuch während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht – ходатайство об освобождении из заключения на период производства в суде первой инстанции

der Vollzug der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft – исполнение досудебного или судебного заключения под стражу

der Vollzug der Haft – исполнение заключения

die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen – права и обязанности заключённых

die öffentliche Personenfahndung – публичный розыск лиц

die Ersatzmaßnahmen – альтернативные меры принуждения

die Sicherheitsleistung – внесение обеспечения (залога)

die Freigabe der Sicherheitsleistung – возвращение обеспечения (залога)

der Verfall der Sicherheitsleistung – потеря обеспечения (залога)

die Art und der Betrag der Sicherheit – вид и размер обеспечения (залога)

die Ausweis- und Schriftensperre – изъятие документов или официальных бумаг

die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten – возложение обязательства находиться или не находиться в определенном месте или в определенном доме

die Auflage, sich regelmäßig bei einer Amtsstelle zu melden – возложение обязательства регулярно отмечаться в соответствующем органе

die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen – возложение обязательства выполнять определенную работу

die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen – возложение обязательства пройти медицинское лечение или обследование

das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen – запрет вступать в контакты с определенными лицами

die ambulante Begutachtung – амбулаторное обследование

die vorsorgliche Massnahmen – обеспечительные меры

die Auslieferungshaft – арест с целью экстрадиции

Процессуальные документы

die Urkunde – документ

die Rechtsschriften – правовые документы

die Eröffnung des Entscheids – опубликование решений

der Entscheid – решение (как наиболее общее понятие)

der Plangenehmigungsentscheid – решение об одобрении плана

der Endentscheid – итоговое решение

die Vor- und Zwischenentscheide – предварительные и промежуточные решения

das Urteil – приговор

das Verschiebungsgesuch – ходатайство об отложении

die Urteilsfindung – постановление приговора

die Form und der Inhalt des Urteils – форма и содержание приговора

der Freispruch – оправдательный приговор

der Schuldspruch – обвинительный приговор

der Beschluss – постановление, представляющее собой коллективно вынесенное решение, не являющееся приговором

die Verfügung – постановление, представляющее собой единолично вынесенное решение, не являющееся приговором

die Beschlussfassung – принятие решения

rechtsgültig – имеющий законную силу

die Entscheidung – постановление решения
die einfachen verfahrensleitenden Beschlüsse – текущие (простые) процессуальные постановления (не подлежащие обоснованию)
die Bestimmungen – предписания
die Anordnung – распоряжение
das Dispositiv – постановляющая (резюмирующая) часть документа
die Beweisanträge zustellen – заявлять ходатайства о приобщении к делу доказательств
die Eingaben – ходатайства
die unleserliche oder ungebührliche Eingaben – неразборчивые и неуместные ходатайства
das Begnadigungsgesuch – ходатайство помилования
die Strafanzeige – заявление о преступлении
~ die Strafanzeige bedarf keiner besonderen Form – заявление о преступлении не требует определённой формы
der Strafantrag – жалоба по делам частного обвинения
die Entgegennahme einer Strafanzeige oder eines Strafantrag – принятие заявления о преступлении или жалобы по уголовным делам
die Erklärung – заявление, разъяснение
der definitive Entscheid – определяющее решение
die Strafakten – материалы уголовного дела
die Kenntnisnahme von Strafakten – принятие к сведению материалов уголовного дела
die Berichte – сообщения
die Auskünfte – справки
der Befehl – приказ
das Reglement – Регламент
der Vorführungsbefehl – приказ о приводе
der Strafbefehl – приказ о наказании
die Bezeichnung – обозначение, наименование

die Nichtanhandnahmeverfügung – постановление об отказе от уголовного преследования

der Nichteintretensentscheid – решение об отказе в принятии (дела к рассмотрению)

das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden – отказ в принятии очевидно недопустимых жалоб

das Nichteintreten auf querulatorische oder rechtmisbräuchliche Beschwerden – отказ в принятии жалоб, основанных на сутяжничестве или злоупотреблении правом

die Abschreibungsverfügungen oder –entscheide – распоряжение или решение о списании со счёта;

die Einstellungsverfügung – распоряжение о прекращении (производства по делу)

das Gesuch um Vorschuss auf Entschädigung – ходатайство об авансировании возмещения вреда

die Anklageschrift – обвинительное заключение

das Verlesen der Anklageschrift – оглашение обвинительного заключения

das Folterinterlokut – постановление о применении пыток (ист.)

der Schriftenwechsel – обмен процессуальными документами

die Beschwerde – жалоба

die Nichtigkeitsbeschwerde – недействительная жалоба

die Stellungnahme zu einem Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten – заключение на ходатайство о доступе к официальным документам

~ in Form einer beschwerdefähigen Verfügung – в форме подлежащего обжалованию распоряжения

das Rehabilitationsgesuch – ходатайство о реабилитации

die Rechtsmittelbelehrung – разъяснение права обжалование

die Entscheidungsbefugnis – полномочие по принятию решения

der Beschlagnahmebeschluss – постановление об изъятии

Лексическое поле «Законная сила»

die Rechtskraft – законная сила

die Absicherung der Rechtskraft von Urteilen – обеспечение законной силы приговора

der Eintritt der Rechtskraft – вступление в законную силу

in Rechtskraft erwachsen – вступить в законную силу

mit der Rechtskraft wirksam werden – становиться действительным с момента вступления в законную силу

nach Rechtskraft – после вступления в законную силу

aus dem Recht weisen – лишить юридической силы

die Aufhebung der Rechtskraft – лишение юридической силы

die Rechtskraft verlieren – утратить законную силу

die Rechtskraft des Strafurteils – законная сила приговора

die Rechtskraft- und Bindungswirkung – законная и обязательная сила

die Urkunde ohne Rechtskraft – документ, не имеющий законной силы

(аналог русского выражения – «филькина грамота»)

der Vermerk der Rechtskraft – отметка о вступлении в законную силу

Досудебные стадии процесса

(предварительное производство)

der Abschnitt des Strafverfahrens – стадия уголовного процесса

der Zweck des Vorverfahrens – цель предварительного производства

der Ablauf des Vorverfahrens – течение (ход) предварительного производства

das Vorabklärungsverfahren – производство, связанное с предварительным исследованием обстоятельств дела

die Ermittlungstätigkeit der Polizei – деятельность полиции по расследованию

das Ermittlungsverfahren der Polizei – полицейское дознание

die Untersuchung der Staatsanwaltschaft – предварительное следствие, производимое прокуратурой

die Ausdehnung der Untersuchung – расширение пределов предварительного следствия

die Einstellung des Verfahrens (Verfahrenseinstellung) – прекращение производства по делу

die Wiederanhandnahme – возобновление уголовного преследования или производства по делу

die Strafuntersuchung – уголовное преследование, уголовное следствие

die Einleitung des Verfahrens – открытие производства по делу

die «materielle» Einleitung des Vorverfahrens – материальное открытие предварительного производства

die «formelle» Einleitung des Vorverfahrens – формальное открытие предварительного производства

das Untersuchungsrichtermodell I – модель следственного судьи I (шв.)

das Untersuchungsrichtermodell II – модель следственного судьи II (шв.)

das Staatsanwaltschaftsmodell I – модель прокуратуры I (шв.)

das Staatsanwaltschaftsmodell II – модель прокуратуры II (шв.)

Рассмотрение дела в суде первой инстанции

и сопутствующие ему производства

die Hauptverhandlung – рассмотрение дела по существу

das Untersuchungs- und Urteilsverfahren – досудебное и судебное производство

der Verhandlungsgegenstand – предмет слушаний

die Rechtshängigkeit – нахождение дела в производстве суда

die Vorbereitung der Hauptverhandlung – подготовка к рассмотрению дела по существу

die Prüfung der Anklage – проверка обвинения

die Vorverhandlungen – предварительные слушания

die Durchführung der Hauptverhandlung – проведение рассмотрения дела по существу

die Möglichkeit oder Zulässigkeit der Durchführung der Verhandlung – возможность и допустимость проведения слушаний

die Zweiteilung der Hauptverhandlung – разделение рассмотрения дела по существу на две части

die Beweisabnahme – открытие доказывания

der Abschluss des Beweisverfahrens – окончание доказывания

die Ergänzung von Beweisen – дополнение доказывания

die Parteivorträge – прения сторон

der Abschluss der Parteiverhandlungen – окончание слушаний с участием сторон

das Recht auf das letzte Wort – право на последнее слово

die Bindung an die Anklage – связанность предъявленным обвинением

die Grundlage des Urteils – основание приговора

die Urteilsberatung – совещание при постановлении приговора

die Urteilsfällung – постановление приговора

die Urteilsöffnung – оглашение приговора

die Urteilszustellung – доставление приговора

das Auslieferungsverfahren – экстрадиционное производство

das abgekürzte Verfahren – упрощенное производство

das Strafbefehlverfahren – приказное производство

der Strafbefehl – приказ о наказании (уголовный приказ)

die Bezeichnung der verfügenden Behörde – указание на постановляющий орган

die Bezeichnung der beschuldigten Person – указание обвиняемого

die Sanktion – санкция

die Bezeichnung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte, die freigegeben oder eingezogen werden – описание изъятых предметов или имущественных ценностей, которые возвращаются или конфискуются

die Unterschrift der ausstellenden Person – подпись затрагиваемого лица
die Einsprache – возражение
das Verfahren bei Einsprache – производство, связанное с возражением
das Verfahren bei Abwesenheit der beschuldigten Person – заочное производство (производство в отношении отсутствующего обвиняемого)
das Übertretungsstrafverfahren – производство по уголовным делам о нарушениях
das Verhältnis zur Berufung – соотношение с апелляцией
das Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts – производство по вынесению самостоятельных дополнительных решений суда
das selbstständige Einziehungsverfahren – самостоятельное производство по вопросам конфискации
die Verwendung zugunsten der geschädigten Person – обращение в пользу потерпевшего (конфискованных предметов и имущественных ценностей)
das selbstständige Maßnahmenverfahren – самостоятельное производство по назначению иных мер уголовно-правового характера
die Anordnung der Friedensbürgschaft – предписание примирительного поручительства¹⁸⁵
das Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person – производство в отношении невменяемого
die Verfahrenshandlungen – процессуальные действия
die Amtshandlung – служебные действия
das rechtliche Gehör – судебные слушания
das Verfahren gegen Abwesende – заочное производство (производство в отношении отсутствующего)
die Vorverhandlungen – предварительные слушания
der Anspruch auf rechtliches Gehör – право на судебные слушания
die Verhandlung – процессуальные действия, слушания

¹⁸⁵ А.В. Серебренникова переводит последний термин как «превентивный залог», что тоже является правильным (Уголовный кодекс Швейцарии. Перевод на русский язык А.В. Серебренниковой. СПб, 2002. С. 117-118).

die Rechtshilfeangelegenheiten – производства об оказании правовой помощи

das vereinfachte Verfahren – упрощённое производство

das Zirkulationsverfahren – циркулярное производство

die Zirkulationsbeschlüsse – циркулярные решения (речь идёт о голосовании без фактического присутствия)

urteilen – рассматривать дело, постановлять приговор

das Schlichtungsverfahren – производство по решению разногласий

der Meinungs-austausch – обмен мнениями между государственными органами по вопросу о компетенции (в швейцарском уголовном процессе)

der Urteilsspruch – провозглашение приговора

die Zustellung von Urteilsausfertigungen – доставление официального экземпляра приговора

die Neubeurteilung – новая квалификация, новое рассмотрение

nach Anhörung der Anklage und Verteidigung – после заслушивания обвинения и защиты

nach Anhörung der Parteien – после заслушивания сторон

die Sachentscheidung – решение по существу

Проверка приговоров и иных решений

das Rechtsmittelverfahren – проверочное производство

das Rechtsmittel – обжалование, средство обжалования

das Rechtsmittelrecht – право на пересмотр приговора (на проверочную инстанцию)

das ordentliche und ausordentliche Rechtsmittel – ординарное и экстраординарное обжалование

das vollkommene und unvollkommene Rechtsmittel – полное и неполное обжалование

das suspensive und nicht suspensive Rechtsmittel – суспензивное и несуспензивное обжалование

das devolutive Rechtsmittel und nicht- devolutive Rechtsmittel – деволю-
тивное и недеволютивное обжалование

das reformatorische Rechtsmittel und kassatorische Rechtsmittel – рефор-
маторное и кассаторное обжалование

das primäre und subsidiäre Rechtsmittel – основное (первичное) и субси-
диарное (производное) обжалование

die Beschwerde – жалоба

das Appellationsverfahren – апелляционное производство

die Revision – проверка

die Zulässigkeit und Revisionsgründe – допустимость и основания про-
верки

die endgültigen oder nicht anfechtbaren Entscheide – окончательные и не
подлежащие обжалованию решения

die beschränkten Beschwerdegründe – ограниченные основания для об-
жалования

die Legitimation der Staatsanwaltschaft – возможности прокуратуры (по
обжалованию)

die Legitimation der übrigen Parteien – возможности остальных сторон
(по обжалованию)

das Mitglied des Berufungsgerichts – член апелляционного суда

die aufschiebende Wirkung – приостанавливающее действие

die Ausdehnung gutheiender Rechtsmittelentscheide – расширение одоб-
ренных решений в проверочном производстве

die Zulässigkeit und Beschwerdegründe – допустимость и основания жа-
лобы

der Ausschluss der Beschwerde – исключение жалобы

die Anschlussberufung – присоединяющаяся апелляционная жалоба

das Kollegialgericht als Beschwerdeinstanz – коллегиальный состав суда в качестве инстанции по вопросам обжалования

die Berufung – апелляция

die Zulässigkeit und Berufungsgründe – допустимость и основания апелляции

die Anmeldung der Berufung und Berufungserklärung – заявление апелляционной жалобы и апелляционное разъяснение

die Wirkung der Berufung – действие апелляционной жалобы

der Umfang der Überprüfung – объём проверки

das Säumnis der Parteien – задержка сторон

rügen – обжаловать

die übergeordnete Stelle – вышестоящая инстанция

die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention – нарушение ЕКПЧ

letztinstanzlich – по последней инстанции

Стадия исполнения приговора

die Vollstreckung der Strafsentscheide – исполнение решений по уголовным делам (приговоров)

der Vollzug von Strafen und Maßnahmen – исполнение приговоров и иных мер уголовно-правового характера

die Vollstreckungsverjährung – срок давности по исполнению

die Vollstreckung von Entscheiden über Verfahrenskosten und weitere finanzielle Leistungen – исполнение решений о процессуальных издержках и последующих финансовых затратах

die Koordinationsbestimmungen – согласование предписаний

die Amnestie (*der Gnadenerlaß*) – амнистия

die Begnadigung (*die Gnade*) – помилование

das Recht der Begnadigung – право помилования

begnadigen – помиловать

das Abolitions-gesuch – прошение о помиловании

Судебные расходы

die Zusp-rechung – присуждение

der Aufwand – затраты

die Kosten – расходы (издержки)

die Anwaltskosten – расходы (издержки) по оплате услуг адвоката

die Kostenauf-lage – возложение расходов (издержек)

die Ersatzfor-derung – требование о возмещении

die Kostenguts-prache – возмещение расходов

die Mehrkosten – дополнительные расходы (издержки)

die Kosten der Vorinstanz – расходы предшествующей инстанции

die Verfah-renskosten – процессуальные расходы

die Kostenver-zeichnisse – расчёт издержек

die Kostenfest-setzung – распределение издержек

die Kostenpflicht bei fehlerhaften Verfah-renshandlungen – обязанность уплаты издержек за неправильно совершенные процессуальные действия

die Beteiligung mehrerer Personen und Haftung Dritter – участие в процессе множества лиц и ответственность третьих лиц

die Kostenver-legung – перераспределение издержек

die Kostenpflicht von Schuldunfähigen – обязанность уплачивать издержки невменяемого

die Kostentragungspflicht der beschuldigten Person und der Partei im selbstständigen Massnahmeverfahren – обязанность несения издержек обвиняемым и стороной в самостоятельном производстве по применению иных мер уголовно-правового характера

die Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft und der antragstellenden Person – обязанность уплаты издержек частным обвинителем и лицом, заявившим ходатайство

die Kostentragung im Rechtsmittelverfahren – несение издержек в проверочных производствах

die Ansprüche gegenüber der Privatklägerschaft und der antragstellenden Person – требования в отношении частного обвинителя и лица, заявившего ходатайства

der Rückgriff – регресс, регрессные требования

die Kosten des Appellationsverfahrens – издержки апелляционного производства

der Kostenentscheid – решение об издержках

das Verfahrenskosten – производство, связанное с издержками

der Prozesskostenvorschuss – авансирование процессуальных издержек

die Befreiung von Verfahrenskosten – освобождение от процессуальных расходов

die Entschädigung – возмещение

die Haftung für Schäden – возмещение вреда

die Genugtuung – компенсация

rechtswidrig angewandte Zwangsmaßnahmen – противоправно применённые меры принуждения

die Gebühren – пошлины

der Voranschlag – смета

die Rechnung – расчёт, счёт

der Geschäftsbericht – отчёт о ведении дел

Сроки

die Fristen – сроки

der Termin – даты

die Gerichtsferien – судебные каникулы

~ im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien – в уголовном судопроизводстве не может быть никаких судебных каникул

der Zeitverlust – потеря времени

die Berechnung der Fristen – исчисление сроков
die Fristeinhaltung – соблюдение сроков
die Wiederherstellung bei Säumnis – восстановление при просрочке
die Einhaltung von Fristen und Formen – соблюдение сроков и процедур
(форм)
unverhältnismäßig – несообразный, непропорциональный
innert angemessener Frist – в пределах (разумного) соразмерного срока
die Rechtsverzögerung – волокита
ohne unbegründete Verzögerung – без необоснованной волокиты
das Anfangsdatum der Frist – начало срока
die Fristerstreckung – длительность срока, продление срока
die Terminverschiebung – пролонгация
der Ablauf der Frist – истечение срока
eine Frist setzen – назначить срок
die Bemessung der Frist – определение срока
die bestimmte Frist – определённый срок
die erstreckbare Frist – продлеваемый срок
die angegebene Frist – указанный срок
auf eine Frist von – сроком на...
auf kurze Frist – на короткий срок
binnen der Frist – в пределах срока
die festgesetzte Frist einhalten – соблюдать назначенный срок
die Frist hemmen – приостанавливать срок
die Frist verfällt... – срок истекает...
die Nachbewilligung einer Frist – предоставление дополнительного срока
die Frist verstreichen lassen – пропустить срок
die Frist versäumen – пропустить срок
eine Frist überschreiten – пропустить срок
die Fristen verlängern – продлить срок
eine Frist gewähren – дать отсрочку

eine Frist verkürzen – сократить срок
eine längere Frist – более длительный срок
entsprechend den Fristen – в соответствии со сроками
gemäß den Fristen – в соответствии со сроками
die Frist zum Strafantritt – срок начала отбытия наказания
äußerste Frist – предельный срок
über die Fristen hinaus – сверх срока
die Befreiung von den Folgen einer Versäumnis prozessualer Fristen – воз-
обновление процессуальных сроков (освобождение от последствий пропуска
процессуальных сроков)

Правовая помощь

die Verpflichtung zur Rechtshilfe – обязанность оказывать правовую по-
мощь
die zwischenstaatliche Rechtshilfe – межгосударственная правовая по-
мощь
die Zulässigkeit der Rechtshilfe – допустимость правовой помощи
die Streitigkeiten wegen Verweigerung der Rechtshilfe – споры об отказе в
правовой помощи
bei der Gewährung der Rechtshilfe – при оказании правовой помощи
die Unterstützung – содействие
die Amts- und Rechtshilfe – служебная и правовая помощь
die nationale Rechtshilfe – внутригосударственная правовая помощь
die internationale Rechtshilfe – международная правовая помощь
die Auslieferung – экстрадиция (передача)
die Auslieferung einer Person – выдача лица
das Ersuchen um Auslieferung – ходатайства о выдаче
die Vollstreckung bei Auslieferung – осуществление выдачи
die Auslieferung der Nachrichten – выдача сведений
die Auslieferung materieller Werte – передача материальных ценностей

der Urteilsvollzug bei Auslieferung – исполнение приговора при экстрадиции

die Verfahrenshandlungen auf Verlangen des Bundes oder eines anderen Kantons – производство действий по запросу федерации или другого кантона

die Verfahrenshandlungen in einem anderen Kanton – процессуальные действия, совершаемые в другом кантоне

Информационно-криминалистические системы

das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) – Автоматизированная система идентификации отпечатков пальцев

das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) – Центральная миграционно-информационная система

Гражданский иск

die Zivilklage – гражданский иск

die Erhebung der Zivilklage – выдвижение (заявление) гражданского иска

die Zivilklage des Geschädigten – гражданский иск потерпевшего

der Zivilklager – гражданский истец

die Zivilansprüche – гражданско-правовые требования

die Bezifferung – денежная оценка (гражданского иска)

Альтернативы уголовному преследованию

der Vergleich – примирительные процедуры (примирение); мировое соглашение

die Wiedergutmachung – возмещение ущерба

die Wiedergutmachungsverhandlungen – переговоры о возмещении ущерба

die Mediation – медиация

das Mediationsverfahren – медиационное производство

Лексическое поле «Правосудие»

- die Rechtsprechung – правосудие, судебная практика
- die Rechtsprechungskompetenz – компетенция по отправлению правосудия
- die Beständigkeit der Rechtsprechung – устойчивость судебной практики
- die Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung – подтверждение предшествующей практики
- der gefestigten Rechtsprechung gemäß – согласно сложившейся судебной практике
- die Einheitlichkeit der Rechtsprechung – единообразие судебной практики
- die Kollektivität der Rechtsprechung – коллегиальность правосудия
- die Rechtspflege – правосудие
- die Strafrechtspflege – уголовное правосудие
- die Ausübung der Strafrechtspflege – осуществление уголовного судопроизводства
- das Rechtspflegeverfahren – производство по осуществлению правосудия
- die Handhabung der Rechtspflege – отправление правосудия
- die Irreführung der Rechtspflege – обман органов правосудия
- die Krise der Rechtspflege – кризис правосудия
- das Organ der Rechtspflege – орган правосудия

Лексическое поле «Процесс»

- den Prozess machen – вести процесс
- der Prozeß schwebt noch – процесс ещё не окончен
- ein Verfahren in einem Prozeß abtrennen – выделить дело в отдельное производство
- einen Prozess anhängig machen – инициировать процесс
- einen Prozess verlieren – проиграть процесс
- einen Prozeß gewinnen – выиграть процесс

einen Prozeß hinausschieben (verschleppen) – затягивать судебное дело
einen Prozeß anhängen – втянуть в тяжбу
einen Prozeß auf die lange Bank schieben – *положить дело под сукно*
einen Prozeß aussetzen – отложить процесс
einen Prozeß betreiben – вести тяжбу
einen Prozeß fallen lassen – отказаться от продолжения судебного дела
einen Prozeß führen – вести процесс
zum Prozeß kommen lassen – довести дело до судебного разбирательства
in einen Prozeß verwickelt sein – быть причастным к процессу
die Unfähigkeit zur Prozessführung – неуполномоченность на участие в
процессе
nicht öffentlicher Prozeß – процесс, осуществляемый непублично
der Prozess-Bevollmächtigte – уполномоченный на ведение процесса
der Verlauf eines Prozesses – ход процесса

Лексическое поле «Отводы»

der Ausstand – отвод
der Ausstand von Gerichtspersonen – отвод судебного персонала
die Ablehnbarkeit – право отвода («отводимость»)
in den Ausstand treten – прекратить работу
die Ausstandsgründe – основания для отвода
das Ausstandsgesuch einer Partei – ходатайство стороны об отводе
die Folgen der Verletzung von Ausstandsvorschriften – последствия нарушения предписаний об отводе

Военная юстиция

- die Militärjustiz – военная юстиция
- die Militärgerichtsbarkeit – подсудность дела органам военной юстиции
- die Unabhängigkeit der Militärjustiz – независимость военной юстиции
- das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport – Министерство обороны, защиты населения и спорта (Швейцарии)
- der Justizoffizier – офицер юстиции
- der Truppenoffizier – военный офицер
- die Militärdirektion – военная дирекция
- der Truppendienst – служба в воинской части (место нахождения воинской части)
- der Regimentsverband – полковое соединение
- die Angehörige der Militärjustiz – сотрудники органов военной юстиции
- die Angehörige des Grenzwachtkorps – сотрудники пограничного корпуса
- die Gesamtdienstleistungspflicht – обязанность по несению военной службы
- die Truppen – войска, воинских частей
- der Unteroffizier – унтер-офицер
- der Fachoffizier – офицер-специалист
- die Subalternoffiziere – нижестоящие офицеры
- die Hauptleute – капитаны
- der Oberst – полковник
- der Oberleutnant – обер-лейтенант
- der Gefreite – ефрейтор
- der Brigadier – бригадир
- der Oberauditor – обер-аудитор
- der Wehrmänner – военнослужащий
- der Dienstkamerad – товарищ военнослужащего
- das Oberkriegskommissariat – оберкригскомиссариат
- das Militärkassationsgericht – Военный кассационный суд

das Militärappellationsgericht – Военный апелляционный суд
das Divisionsgericht – гарнизонный суд
das Oberauditorat – совет обер-аудиторов
der Stab Lehrverband Militärische Sicherheit – штаб учебного союза военной безопасности
der Gefängniswärter – тюремщик, сотрудник места лишения свободы
die Untersuchungsgefängnisse – СИЗО
die Disziplinargerichtsbeschwerden – жалобы на решения дисциплинарного суда
zuteilen – прикомандировать
die Einteilung von Offizieren – прикомандирование офицеров
die Organe der militärischen und der zivilen Polizei – органы военной и гражданской полиции
der Truppenkommandant – общевойсковой командир (комендант)
die Vorladungen ziviler Gerichte an Militärpersonen – вызовы в гражданские суды военных лиц
die Vorgesetzte – начальник
die militärische Vorgesetzte – военный начальник
die Dienstpflichtige – военнообязанные
der Kommandant – комендант
die Heereseinheit – воинская часть
der Truppenteil – воинское подразделение
die Armeetruppen – армейские подразделения
die Rekrutenschule – рекрутская школа
der Verbände – соединение
die Truppenordnung – воинский устав
der Waffenplatz – военный округ
die Voruntersuchung – предварительное следствие (по Военному УПК)
das Ermittlungsverfahren – дознание (по Военному УПК)

der Untersuchungsbefehl (der Befehl zur vorläufigen Beweisaufnahme oder zur Voruntersuchung) – следственный приказ (приказ о предварительном собирании доказательств или о предварительном следствии) (по Военному УПК)

der Haftbefehl – приказ об аресте (по Военному УПК)

die Untersuchungsmassnahmen – следственные действия (по Военному УПК)

die Disziplinarstrafgewalt – право наложения дисциплинарных взысканий

ohne Einmischung der militärischen Vorgesetzten des Verdächtigen oder Beschuldigten – без вмешательства со стороны начальника подозреваемого или обвиняемого

das Strafmandat – приказ о наказании (по Военному УПК)

das Strafmandatverfahren – приказное производство (по Военному УПК)

der Bestrafte – наказанный, осужденный (по Военному УПК)

die Unzurechnungsfähigkeit – невменяемость

die Beschwerdebehörde – орган, уполномоченный рассматривать жалобу (по Военному УПК)

der Beschwerdegegner – лицо, в отношении которого направлена жалоба (оппонент жалобы)

der Kassationsgegner – лицо, в отношении которого направлена кассационная жалоба (оппонент кассационной жалобы)

der Rekursgegner – лицо, в отношении которого направлен протест (оппонент кассационной жалобы)

der Beschwerdeentscheid – решение о жалобе

die Beschlussfähigkeit – способность принять решение

der Beschwerdeführer – лицо, направившее жалобу

der Rekurs – жалоба, протест, рекурс (по Военному УПК)

die Appellationserklärung – апелляционная жалоба (апелляционное заявление)

der Rückzug – отзыв (жалобы) (по Военному УПК)
der Appellant – лицо, заявившее апелляционную жалобу
die Kassationsbeschwerde – кассационная жалоба (по Военному УПК)
der Unzuständigkeitsentscheid – некомпетентное решение
die Kassationsgründe – кассационные основания (по Военному УПК)
die Revisionsgründe – ревизионные основания (по Военному УПК)
die Eröffnungsverfügung – постановление об открытии
der Untersuchungsgegenstand – предмет следствия (по Военному УПК)
die Schlusseinvernahme – заключительный допрос (по Военному УПК)
die Ausdehnungsverfügung – постановление о расширении пределов
производства по делу (по Военному УПК)
der Strafvollzug an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen – исполне-
ние наказаний в отношении лиц, отказавшихся от прохождения службы, на
основании своих убеждений или вероисповедания (по Военному УПК)
die Disziplinarstrafordnung – дисциплинарно-уголовный порядок
die Disziplinarstrafgewalt – дисциплинарно-уголовная власть
das Disziplinargerichtsverfahren – дисциплинарно-судебное производ-
ство
die Pikettliste – списки дежурных

VI

Ювенальное судопроизводство

die Jugend – молодость

die Jugendliche – подросток

die Jugendstrafbehörden – органы ювенального уголовного судопроизводства (ювенальные органы)

die Jugendstaatsanwaltschaft – ювенальная прокуратура

die Jugendanwälte – ювенальные прокуроры

das Jugendgericht – ювенальный суд

der Jugendrichter – ювенальный судья

die Beschwerdeinstanz in Jugendstrafsachen – инстанция по вопросам обжалования по ювенальным уголовным делам

die Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen – апелляционная инстанция по ювенальным уголовным делам

der Jugendgerichtsschreiber – секретарь ювенального суда

die Organe der Jugendrechtspflege – органы по делам несовершеннолетних

VII

Правосудие в кантоне Ааргау

Лексика из действующего Закона об организации судов

(Gerichtsorganisationsgesetz) от 6 декабря 2011 года

die Justizleitung – судебный департамент

die Justizverwaltung – управление юстицией

das Justizgericht – судебное присутствие

das Bezirksgericht – окружной суд

die Bezirksgerichtspräsidenten – председатели окружных судов

die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen – судебная согласительная комиссия по вопросам примирения

die Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht – судебные согласительные комиссии по вопросам найма и аренды

das Jugendgericht – ювенальный суд

das Familiengericht – суд по семейным спорам

das Arbeitsgericht – суд по трудовым спорам

das Spezialverwaltungsgericht – специальный административный суд (Ааргау)

die Abteilungspräsidentinnen des Spezialverwaltungsgerichts – председатели палат специального административного суда

das Obergericht – Верховный суд

die Geschäftsleitung des Obergerichts – президиум Верховного суда

das Zivilgericht, Strafgericht und Versicherungsgericht – суд по гражданским делам, суд по уголовным делам и суд по страховым спорам (Ааргау)

das Handelsgericht – суд по торговым делам

das Verwaltungsgericht – Административный суд

der Spruchkörper – орган, выносящий приговор

die Zirkularentscheide – циркулярные решения

der Friedensrichter – мировой судья

der Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes – специальный судья по защите детей и молодёжи

die Wählbarkeitsvoraussetzungen – предпосылки избрания на должность

die Aufsichtskommission – надзорная комиссия

die Anwaltskommission – адвокатская комиссия

der Stichentscheid – решение вопроса голосом председателя

die Geschäftsordnung – Регламент

die Gerichtsstruktur – судебная система

der Rechtspraktikant – юрист-практикант, стажёр в суде

die Aufsichtsperson – инспектор (судебный инспектор)

das Präsidien – президиум

Лексика из отменённого УПК Ааргау (Gesetz über die Strafrechtspflege)

от 11 ноября 1958 года

der Bezirksamtmann – руководитель окружного управления

das Bezirksamt – окружное управление

das Untersuchungsrichteramt – ведомство следственным судей

der Pikettdienst – оперативная служба

das Kapitalverbrechen – тяжкое (серьёзное) преступление

die strafrichterlichen Behörden – уголовно-правовые органы

der Strafbefehlsrichter – судья, издающий приказ о наказании

das Polizeikommando – полицейское командование

der Geschädigte – пострадавший

der Verletzte – потерпевший

die Sitzungspolizei – полиция, ответственная за поддержание порядка на заседании

das Privatstrafverfahren – производство по делам частного обвинения

der Kläger – истец

der Beklagte – ответчик

das Ermittlungsverfahren – полицейское дознание

die Untersuchung – предварительное следствие (следствие)
sich gewachsen ziegen – справляться
die Vollzugshaft – уголовно-исполнительное заключение под стражу
die Verbeiständung – советник
die Vertretung – представитель (представительство)
der Beistand – помощник
der Anwaltstarif – адвокатский тариф
die Verhaftung – заключение под стражу (подразделяется на досудебное и судебное)
der Polizeibeamte – служащие полиции
die Schwere der Beschuldigung – тяжесть обвинения
die Schriftensperre – наложение ареста на бумаги
die regelmässige persönliche Meldung bei einer Amtsstelle – регулярные личные сообщения в служебное учреждение
der Nichtverlassen eines bestimmten Ortes – непокидание определённого места
die therapeutische Begleitung – терапевтическое сопровождение
der Ansprecher – обратившийся
verborgen halten – скрывать
die Verfügung über Leichen – распоряжение о трупах
die Legalinspektion – «легальная инспекция»
die Todesursache – причины смерти
der Leichenschauer – лицо, наблюдающее труп (наблюдатель трупа)
die Leichenschau – осмотр трупа
die Sektion des Leichnams – вскрытие трупа
das Polizeikorps – полицейское ведомство
die Gemeindepolizei – муниципальная полиция
im Falle der Gutheissung der Beschwerde – в случае удовлетворения жалобы

das Leumundszeugnis – характеристика, свидетельство о репутации (хорошем, благонадёжном поведении)

der Sühneversuch – попытка добиться примирения сторон

das Vermittlungsverfahren – примирительное производство

der Einsprecher – возражающий

der Einleger – заявитель (дословно – «податель»)

der (die) Berufungsbeklagte – ответчик по апелляционной жалобе

eingewiesen – проинструктированный

der Vollzugsplan – «План исполнения» (наказания и иных мер уголовно-правового характера)

verantwortbar – добросовестно; оправдано

die Wiedereingliederung – ресоциализация (освобождаемого лица)

der Gefangene – заключённый

der Geschworene – присяжный заседатель

der Bezirksschulrat – окружной школьный совет

VIII

Правосудие в кантоне Берн

Лексика из действующего

Закона об организации судебных органов и прокуратуры

(Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft)

от 11 июня 2009 года

das Obergericht – Верховный суд

das Verwaltungsgericht – Административный суд

die Geschäftsreglemente – деловые регламенты

das kantonale Zwangsmassnahmengericht – кантональный суд по вопросам мер принуждения

die regionalen Zwangsmassnahmengerichte – региональные суды по вопросам мер принуждения

die regionalen Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter – региональные судьи по вопросам мер принуждения

die regionalen Schlichtungsbehörden – региональные судебные согласительные комиссии

das Wirtschaftsstrafgericht – суд по экономическим преступлениям

das Jugendgericht – ювенальный суд

der Rekurs – обжалование, жалоба

die Steuerrekurskommission – судебная комиссия по вопросам налоговых обжалований

die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern – судебная комиссия по вопросам обжалования мер, принимаемых в отношении водителей

die Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen – судебная комиссия по вопросам обжалования превентивного лишения свободы

das Handelsgericht – суд по торговым делам

die Enteignungsschätzungskommission – судебная комиссия по вопросам оценки изымаемого имущества

das Enteignungsgericht – суд по вопросам оценки изымаемого имущества

die Bodenverbesserungskommission – судебная комиссия по вопросам улучшения почвы

die oder der Vorsitzende der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland – председатель региональной судебной согласительной комиссии Берн–Миттерланд

die Generalstaatsanwaltschaft – Генеральная прокуратура (кантона Берн)

die kantonalen Staatsanwaltschaften – кантональные прокуратуры

die regionalen Staatsanwaltschaften – региональные прокуратуры

die Grundsätze der Wirkungsorientierung und der Erlösorientierung – принципы ориентации на эффективность и доход

~ die Grundsätze der Wirkungsorientierung und der Erlösorientierung sind nicht anwendbar – принципы ориентации на эффективность и доход не применимы

die Justizkommission – юстиц-комиссия

~ die Justizkommission des Grossen Rates – юстиц-комиссия Большого совета

die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen – надзорный орган по делам о занятиях и конкурсах

die Ressourcenvereinbarung – соглашение о ресурсах

die Controlling – контроль (контроллинг)

die Stabstelle für Ressourcen – штабное учреждение по ресурсам

nicht richterlichen Tätigkeit – несудебная деятельность

der Laienrichter – судья-непрофессионал

der Anwaltsverband – союз адвокатов

die juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre – секретари-юристы и секретари-неюристы

der Protokollführer – лицо, ведущее протокол

die Personalgesetzgebung – законодательство о персонале

die Gliederung – подразделение
die Anwaltsaufsichtsbehörde – орган по надзору за адвокатами
die Anwaltsprüfungscommission – судебная комиссия, принимающая эк-
замен на должность адвоката
die Gerichtsleitung – судебное руководство (руководство судом)
der Geschäftsgang – делопроизводство
das Plenum – пленум
die Genehmigung der Strategie und des Konzepts über die Aufsicht und das
Controlling – одобрение стратегии и концепции по надзору и контролю
die Teilzeitstelle – неполная занятость
die Justizleitung – судебный департамент
die Geschäftsleitung – президиум (суда)
die Geschäftsleitung des Obergerichts – президиум Верховного суда
der Stelleninhaber – лицо, занимающее должность (владелец должности)
die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte – выдача адвокатских па-
тентов («патентирование адвокатов»)
die Gerichtsverwaltung – управление судом
instanzenübergreifend – межинстанционный
die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der Regionalgerichte – предсе-
датели региональных судов
die erweiterte Geschäftsleitung – расширенный президиум
die oder der Fachverantwortliche für Ressourcen – специальное лицо, от-
ветственное за ресурсы
das Generalsekretariat – генеральный секретариат
die Generalsekretärin oder der Generalsekretär – генеральный секретарь
die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident – председатели па-
лат
die Fallzuteilung – распределение дел
der Belastungsausgleich – выравнивание нагрузки
der Kanzleichef – руководитель канцелярии

der Schriftenwechsel – обмен документами
die verwaltungsrechtliche Abteilung – административно-правовая палата
die sozialversicherungsrechtliche Abteilung – палата социального страхования
die Abteilung für französischsprachige Geschäfte – палата по франкоязычным делам
die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherer und der Leistungserbringer im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten – представители страховщиков и исполнителей услуг в мировом суде, рассматривающем споры в сфере социального страхования
der Jugendgerichtspräsident – председатель ювенального суда
die Gerichtsregionen – судебные округа
amtieren – занимать должность

Лексика из отменённого УПК Берна (Gesetz über das Strafverfahren) от 11 ноября 1958 года

der Generalprokurator – Генеральный прокурор (кантона Берн)
der Prokurator – прокурор
die Prozessfähigkeit – процессуальная дееспособность
die Verhandlungsfähigkeit – способность участвовать в слушаниях
die Handlungsfähigkeit – дееспособность (общая дееспособность)
der Angeschuldigte – обвиняемый
die Konstituierung – заявление, выдвижение требований
die Rechtsnachfolge – правопреемство
zum Erwirken von Aussagen und Auskünften – для получения показаний и сведений
die Anstandsregeln – правила хорошего тона
das Polizeikommando – полицейское командование
die Richtlinie – директивы, указания
das Sekretariat – секретариат

der Aktendossier – досье материалов дела

die Untersuchungsregion – регион, в котором производится следствие (расследование)

die Vorsichtsmaßregel – мера предосторожности

das Plenum der Strafkammern – пленум палат по уголовным делам

formlos – свободный от определённой формы

die Beweiserhebung – получение доказательств

die Beweissammlung – собирание доказательств

die Überwachungsmaßnahmen – мероприятия, связанные с наблюдением

die Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten – обыск лиц, вещей и помещений

besondere Maßnahmen gegenüber den Parteien und andern Beteiligten – особые мероприятия в отношении сторон и других участников

die Berichte über polizeiliche Ermittlungen aus dem In- und Ausland – отчёты о полицейских расследованиях, ведущихся внутри страны и зарубежом

die Straf-, Führungs- und Leumundsberichte – уголовные отчёты, отчёты руководителей и отчёты о репутации

der Vorhalt – предъявление доказательств (во время допроса)

der Widerspruch in den Aussagen – противоречие в показаниях

die Klärung von Widersprüchen – устранение противоречий (в показаниях)

allfällige Ergänzungs- und Gegenbeweise – возможные дополняющие и опровергающие доказательства

das Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen – право на отказ быть свидетелем на семейном основании

die Pflegeeltern – родители, взявшие ребенка на воспитание без усыновления

das Auskunftsverweigerungsrecht infolge Amtsgeheimnis – право на отказ от предоставления сведений вследствие обязанности хранить служебную тайну

das Auskunftsverweigerungsrecht infolge Berufsgeheimnis – право на отказ от предоставления сведений вследствие обязанности хранить профессиональную тайну

das Auskunftsverweigerungsrecht infolge weiterer Geheimhaltungspflichten – право на отказ от предоставления сведений вследствие последующих обязанностей по сохранению в тайне

das Auskunftsverweigerungsrecht der für Medien tätigen Berufsleute – право на отказ от предоставлении сведений лицами, действующими на профессиональной основе в интересах СМИ

die Aktenstücke – материалы дела

die Mitwirkungspflicht des Unternehmens – обязанность юридического лица оказывать содействие

auf Aufforderung der Gerichtsbehörde – по требованию судебного органа

der Aufhebungsbeschluss – постановление о прекращении дела

das Endurteil – окончательный приговор

die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs – наблюдение за почтовыми и иными отправлениями

das Institut für Rechtsmedizin – Институт судебной медицины

der Kreisarzt – окружной врач

entziehen sich – уклоняться

werdend – будущий

das Haftgericht – суд, принимающий решение о заключении под стражу

die Bewährungshilfe – помощь условно осуждённому

die Ermittlungshandlung – следственное действие

die V-Leute – люди «X» (секретные агенты)

der Polizeikommandant – комендант полиции

der (die) Vermißte – пропавший без вести

die Verdunkelungsgefahr – опасность сокрытия обстоятельств дела

abgesehen von – не считая, за исключением, несмотря на

der Überweisungsbeschluss – постановление о передаче

nach Zweckmässigkeitsgründen – по мотивам целесообразности
das Strafmandatsverfahren – приказное производство (в УПК Берна)
das Strafmandat – приказ о наказании (по УПК Берна)
die unwidersprochen gebliebenen Strafmandate – оставшийся неоспорен-
ным приказ о наказании
die Urteilsbildung – постановление приговора
das Endurteil in der Hauptsache – окончательный приговор, разрешаю-
щий дело по существу
die Hauptappellation – основное апелляционное заявление
die Anschlussappellation – присоединяющееся апелляционное заявление
nach Ableben der verurteilten Person – после смерти осуждённого
der Härtefall – исключительный (тяжёлый) случай
die Kostenverteilungsprinzipien – принципы распределения издержек